Beschränkt f. d. Austausch

Studien über die Entwicklung und die Bedeutung der schweizerischen Bankpublizistik

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften

der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel
vorgelegt von

Henry Beuret
von **Soubey** und **Basel**

1942
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546710_0131

Henry Beuret:

Studien über die Entwicklung und die Bedeutung der schweizerischen Bankpublizistik

Studien über die Entwicklung und die Bedeutung der schweizerischen Bankpublizistik

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Henry Beuret
von **Soubey** und **Basel**

1942
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. Edgar Salin und Prof. Dr. Fritz Mangold.

Basel, den 12. November 1941.

Prof. Dr. Werner Kägi
Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Neuenschwander'sche Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung AG., Weinfelden

Meiner Frau

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort 7
Einleitung 9

Erster Teil.
Die Schweizerische Bankpublizistik vor dem ersten Weltkrieg.

1. Kapitel.
Die Anfänge der Bankpublizistik in der Schweiz 13
§ 1. Der Ursprung der Zeitungen 13
§ 2. Der politische Charakter der ersten gedruckten Zeitungen in der Schweiz 18
§ 3. Vorläufer der Handelspresse 24
§ 4. Der kapitalistische Aufschwung 30
§ 5. Die Bedeutung der Avis-Blätter für die schweizerische Bankpublizistik 33

2. Kapitel.
Moderne Bankjournalistik 46
§ 1. Die Anfänge der Bankberichterstattung in der politischen Zeitung 46
§ 2. Bankstatistik und Bankkritik 54
§ 3. Preßfreiheit und Bankjournalistik 71
§ 4. Anonymität, Pseudonymität und Bankjournalistik 85

3. Kapitel.
Die Animier- oder Ratgeberpresse 90
a) Animierpresse im engeren Sinne 91
§ 1. Die Animierzeitungen 91
b) Animierpresse im weiteren Sinne 102
§ 2. Das Effektenkursblatt 102
§ 3. Berichte über den Effektenmarkt, Bulletins, Zirkulare, Vorschläge und dergl. 104
§ 4. Der Emissionsprospekt nebst Begleitzirkular 107

Zweiter Teil.

Zur Schweizerischen Bankpublizistik der Nachkriegsjahre.

1. Kapitel.

Bankpublizistik und Großbankpolitik in den Konjunkturjahren 1924—1930 112

2. Kapitel.

Die publizistische Bedeutung des «Begriffs Großbank». . 135

Dritter Teil.

Bankpublizität im Rahmen schweizerischer Bankgesetzgebung.

1. Kapitel.

Landmanns Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen nebst Motivenbericht 144

§ 1. Das Schicksal des Landmannschen Entwurfes 144

§ 2. Landmanns Forderung einer zureichenden Bankpublizität . 150

2. Kapitel.

Zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (vom 8. November 1934) 154

§ 1. Geschichtlicher Ueberblick 154

§ 2. Die Stellung der Bankverbände und -gruppen zum Bankgesetz 167

a) Die Schweizerische Bankiervereinigung 168

b) Die Großbanken 171

c) Die Kantonalbanken 173

d) Der Verband schweiz. Lokalbanken, Spar- und Leihkassen 176

e) Der Verband schweizerischer Darlehenskassen 178

f) Die Privatbankiers 179

§ 3. Die Bedeutung der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. Februar 1934 für die Forderung nach erweiterter Bankpublizität 180

§ 4. Die Publizitätsvorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen 182

§ 5. Bestimmungen zum Schutze des öffentlichen Kredits einer Bank 196

Anhang 201

Quellen und Literatur 210

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit versucht eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der gegenwärtigen Bedeutung der schweizerischen Bankpublizistik. Ihre große Wichtigkeit für die schweizerische Volkswirtschaft tritt vor allem in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg deutlich hervor, weshalb wir diese Periode besonders berücksichtigt haben. Das Jahr 1935 als das Jahr des schweizerischen Bankengesetzes bildet den gegebenen Abschluß unserer Betrachtung.

Zwischen der Fülle von Material und der uns neben beruflicher Tätigkeit verbleibenden Zeit bestand eine Diskrepanz, die uns große Schwierigkeiten bereitete. Um so mehr empfinden wir ein Bedürfnis, allen denen verbindlichst zu danken, die uns irgendwie unsere Aufgabe erleichtert haben.

Zu ganz besonderem Dank sind wir unserm hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Edgar Salin, verpflichtet, der uns mit seinem Rat, vom Anfang unserer Studien an, zur Seite stand und uns auch wertvolle Archivalien zur Bearbeitung überließ.

Großen Dank schulden wir ferner Herrn Prof. Dr. Fritz Mangold sowie Herrn Prof. Dr. Valentin F. Wagner, den Vorstehern des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs in Basel, für wertvolle Hinweise und die Ueberlassung eines umfangreichen und interessanten Materials aus dem Schweizerischen Wirtschaftsarchiv.

Unsere Studienabsichten wären aber überhaupt nicht durchführbar gewesen, hätten wir nicht das außerordentliche Entgegenkommen der Zentraldirektion der Basler Handelsbank genossen, die uns durch die Bewilligung von Freistunden zum Besuch von Vorlesungen und Seminaren das Studium erst ermöglichte. Unser verbindlichster Dank gilt vor allem den Herren Fritz Brunner und Hermann Uehlinger, Zentraldirektoren der Basler Handelsbank, dann auch Herrn Dr. Otto Aeschlimann,

Alt-Direktor und Vorsteher der statistischen Abteilung der Basler Handelsbank, deren Bibliothek er uns zur Verfügung stellte.

Endlich sind wir noch einer ganzen Reihe von Praktikern aus dem Bankfach und Pressewesen für wertvolle vertrauliche Mitteilungen zu Dank verpflichtet; aus begreiflichen Gründen können wir aber die Namen nicht bekannt geben. —

Bisher fehlte eine umfassende Arbeit über die schweizerische Bankpublizistik. Wenn wir auch keinen Anspruch darauf erheben können, diese Lücke ausgefüllt zu haben, so möge unsere Monographie doch einen nicht unfruchtbaren Beitrag zu diesem wichtigen bankpolitischen Problem darstellen.

Basel, im Juni 1941.

Der Verfasser.

Einleitung.

Es ist eine auffallende Tatsache, daß trotz der außerordentlich umfangreichen und mannigfaltigen Literatur über das schweizerische Bankwesen, die schweizerische Bankpublizistik als solche, soweit wir sehen, bisher nicht Gegenstand einer eingehenden und umfassenden Untersuchung war.

Hinweisen möchten wir auf eine 1921 erschienene interessante Berner Dissertation von L. Birchler: «Die Publizität im Schweizer Bankwesen». Ursprünglich «im Hinblick auf die Vorarbeiten für ein schweizerisches Bankgesetz», später in der Erwägung, «daß vielleicht doch eines Tages... etwelche einheitliche Normen über die Bankpublizität zur Durchführung gelangen könnten», hat Birchler in außerordentlich gründlicher Weise den Geschäftsbericht, vor allem die zahlenmäßige Berichterstattung in der Bilanz, wie sie um 1920 bei den Schweizerbanken üblich war, untersucht und einer kritischen Betrachtung unterzogen. Außerdem macht Birchler auch einige Mitteilungen über die Art der Bankberichterstattung bei den einzelnen Bankgruppen, «wie sie sich etwa in den letzten zehn Jahren gestaltet hat».

In der ebenfalls umfangreichen Literatur über die schweizerische Presse finden sich zwar da und dort auch interessante Einzelbeobachtungen, die auf die Bankberichterstattung, Bankstatistik usw. Bezug haben, aber für keinen der Autoren bildete die Erforschung der Bankpublizistik das eigentliche Ziel seiner Untersuchungen.

Für die Bearbeitung des weitläufigen, schwierigen und in mancher Beziehung heiklen Problems steht ein ungeheures Material an Zeitungen, Zeitschriften, Traktaten, Reden, Monographien aller Art, die seit Beginn des 18. Jahrhunderts das Schweizer Bankwesen berühren, zur Verfügung. Bei unserer beschränkten Zeit war uns dies in seiner ganzen Fülle zu erfassen

und zu meistern unmöglich. Wir haben deshalb, um einige bankpolitische Phänomene, besonders die im Lichte der einschneidenden Ereignisse nach dem ersten Weltkrieg wichtigen, aufzuzeigen und, wenn möglich, zu erklären, den Versuch gewagt, einen Einblick in die Materie durch eine Reihe von ‚Quer- und Längsschnitten' zu gewinnen.

Während unserer Arbeit waren wir ernstlich bemüht, eine objektive Linie einzuhalten und uns nicht zu unbelegbaren Aeußerungen verleiten zu lassen. Mit der Natur des Themas hängt es zusammen, daß vielleicht öfters, als uns lieb war, auch längere Zitate in extenso wiedergegeben werden; wir glaubten vielfach nur so, den inneren und äußeren Zusammenhang der Fakten verdeutlichen zu können.

Beim Leser setzen wir die geschichtliche und strukturelle Entwicklung des schweizerischen Bankwesens als bekannt voraus, insbesondere die Geschichte von 1918 bis zum großen Zusammenbruch von 1931 mit ihren zahlreichen politischen und ökonomischen Problemen, von denen wir hier nur die allerwichtigsten nennen: das Problem der Reparationen und der interalliierten Schulden, das Währungsproblem, das Transferproblem, das Problem der Arbeit, der Zölle usw.

Im ersten Teil unserer Arbeit wird versucht, an Hand des geschichtlichen Ablaufs die Bedeutung der Presse für das schweizerische Bankwesen herauszustellen, wobei wir unter «Presse» nicht nur die Zeitungen verstehen, sondern das gedruckte Wort in jeder Form. Versucht wird eine Beantwortung der Fragen, wann, wo, wie und unter welchen Umständen die Bankpublizistik in der Schweiz ihren Anfang genommen und sich bis zu bank- und wirtschaftspolitischer Bedeutung entwickelt hat.

Wir versuchen im zweiten Teil zu zeigen, bis zu welchem Grade die Bankpublizistik während der Nachkriegsjahre in den Dienst einer ganz bestimmten Bankpolitik gestellt werden konnte, ja mußte, und welche schwerwiegenden Folgen für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft eine langjährige, allzu einseitige Bankberichterstattung und Bankpublizität in den denkwürdigen 30er Jahren geradezu zwangsläufig nach sich zog.

Schließlich haben wir einen dritten Teil der Bankpublizität im Rahmen der schweizerischen Bankgesetzgebung gewidmet,

wo wir hervorheben, wie sehr gerade die Tatsache einer mangelnden Bankpublizität dazu beigetragen hat, der Forderung nach einem eidgenössischen Bankengesetz zum Durchbruch zu verhelfen.

Unser Thema hat, obschon wir Tatsachen behandeln, die bereits der Geschichte angehören, und trotz dem Bankengesetz, nichts an Aktualität verloren. Es hätte nahegelegen, die bisherigen Auswirkungen des Bankengesetzes auf die Bankpublizistik und Bankpublizität noch in unsere Untersuchung einzubeziehen; wir haben aber auf diese Erörterung verzichtet, weil sie genügend Stoff für eine besondere Abhandlung bietet.

Bevor wir uns nun dem ersten Hauptteil der Arbeit zuwenden, möchten wir noch den Sinn festlegen, in dem wir einige durchgehend wiederkehrende Begriffe gebrauchen:

Unter Publizistik verstehen wir jede unter Zuhilfenahme der mechanisch-technischen Vervielfältigung von Schrift und Bild auf Meinungswerbung ausgehende Verbreitung von Gedanken[1]).

Publizität nennen wir jede Tätigkeit, durch welche natürliche oder juristische Personen Vorgänge oder Tatsachen aus ihrem Lebens- bzw. Tätigkeitsbereich zur Kenntnis einer unbeschränkten Zahl, eines grundsätzlich nicht geschlossenen Kreises von Menschen (Oeffentlichkeit) bringen bzw. diesen wenigstens ermöglichen, sich in Kenntnis solcher Vorgänge und Tatsachen zu setzen, die ohne jene Tätigkeit verborgen blieben oder höchstens einem geschlossenen Kreis bekannt werden könnten[2]).

In Anlehnung an Tönnies unterscheiden wir «öffentliche Meinung» und «**die** öffentliche Meinung».

---

[1]) Vgl. hierzu Dovifat Emil, Die Zeitungslehre, Bd. I (1937) S. 23—24, S. 48; Bauer W., Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen (1914), S. 66 u. 153—154; Tönnies F., Kritik der öffentlichen Meinung (1922), insbesondere S. 131 ff.

[2]) Vgl. Miksch L., in: Handwörterbuch des Bankwesens von M. Palyi und P. Quittner (1933), S. 465; dazu Art. 24 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 26. 2. 1935; ferner Tönnies, a. a. O. S. 100; Everth E., Die Zeitung im Dienste der Oeffentlichkeit, in: Archiv für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik (1928), S. 2 ff. u. S. 63; Bircher, a. a. O. S. 11.

Eine öffentliche Meinung ist die «im wesentlichen einmütige oder doch dafür geltende Meinung irgendeines Kreises, das geschlossene Urteil einer Gesamtheit, insbesondere wenn und sofern es bejahend oder verneinend, mit Beifall oder in abfälliger Weise, in Bewunderung oder in Verurteilung sich geltend macht». Das Subjekt der öffentlichen Meinung ist «eine wesentlich, insbesondere politisch, verbundene Gesamtheit, die darüber sich einig geworden ist, so zu meinen und zu urteilen, und die eben dadurch wie von selber der Oeffentlichkeit, dem öffentlichen Leben angehört»[3]).

Endlich verstehen wir unter Zeitung die mechanische Vervielfältigung von aktuellen Nachrichten aller Art, die in mehr oder weniger kurzen, jedoch regelmäßigen Zeitabständen, nach bestimmter Anordnung zusammengestellt, in besonderer Aufmachung fortlaufend veröffentlicht werden[4]).

---

[3]) Vgl. Tönnies, a. a. O. S. 129 ff., sowie Fußnote ebenda S. 130; Bauer, a. a. O. S. 48 u. 65; Dovifat, a. a. O. S. 23—24.

[4]) Vgl. Brüderlin Paul, Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Zeitungsverlagsgeschäftes mit besonderer Berücksichtigung deutsch-schweizerischer Verhältnisse (1935), Berner Dissertation, S. 13. Ueber die Bedeutung des Wortes Zeitung vgl. u. a.: Bodmer Hans, Die älteste Züricher Zeitung, in: Zürcher Taschenbuch (1891), S. 182; Bücher Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft (1911), 8. Aufl., S. 227; derselbe, Gesammelte Aufsätze zur Zeitungskunde (1926), S. 1; Dovifat, Die Zeitungslehre, Bd. I (1931) S. 9; derselbe, Die Zeitungslehre, Bd. I (1937) S. 8 u. 56; Kleinpaul Johannes, Die Fuggerzeitungen 1568—1605 (1921), S. 77 ff.; Steinhausen Georg, Die Entstehung der Zeitung aus dem brieflichen Verkehr (1928), in: Archiv für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik (1928), Heft 4, S. 54; Weber Karl, Das Zeitungswesen von der ältesten bis zur neuesten Zeit (1922), S. 1; derselbe, Die Entwicklung der politischen Presse in der Schweiz, in Festschrift: Die Schweizer Presse (1933), S. 7.

Erster Teil.

Die Schweizerische Bankpublizistik vor dem ersten Weltkrieg.

1. Kapitel.

Die Anfänge der Bankpublizistik in der Schweiz.

§ 1.

Der Ursprung der Zeitungen.

Der modernen Zeitung ist eine jahrhundertelange Entwicklung vorausgegangen. Durchgeht man die umfangreiche Literatur über ihren Ursprung, dann wird man bald gewahr, daß der mittelalterliche Kaufmannsbrief beinahe allgemein als Vorläufer der Zeitung angesehen[5]) und die Post als die wichtigste Nachrichtensammelstelle der damaligen Zeit hervorgehoben wird.

Beim Postmeister liefen nicht nur die Kaufmannsbriefe aus aller Herren Ländern zusammen, sondern er fungierte gleichzeitig als Sammelstelle für mündliche Nachrichten[6]). Bei der Ausübung seines Berufes traf er mit zahlreichen reisenden Kaufleuten, Boten, Kurieren und ähnlichen Personen zusammen, welche ihm allerlei Nachrichten zu überbringen in der Lage waren. Oft legte er diese Neuigkeiten schriftlich nieder und gab sie dann als geschriebene «Zeitungen» an Interessenten weiter.

Andere noch wichtigere Nachrichtensammelstellen waren die großen Handelshäuser, die, besonders auf dem Kontinent, ausgedehnte Verbindungen unterhielten. Politische und wirtschaftliche Nachrichten aller Art — teilweise sogar von

---

[5]) Vgl. z. B. Steinhausen, a. a. O. S. 51 ff.

[6]) Vgl. u. a. Mangold Fritz, Die Basler Mittwoch- und Samstag-Zeitung 1682—1796, Basler Dissertation (1900), S. 3 ff.

ständigen Korrespondenten stammend — wurden hier zusammengestellt und abgeschrieben. Auf diese Weise entstanden ebenfalls geschriebene «Zeitungen», die an Geschäftsfreunde oder obrigkeitliche Stellen, an deren Gunst einem lag, versandt wurden[7]).

Endlich gab es schon sehr früh, abgesehen von den Postmeistern, selbständige Gewerbetreibende, die handwerksmäßig das Sammeln und Uebermitteln schriftlicher Nachrichten für eine Mehrzahl von Kunden gegen jedesmal besonders vereinbarten Lohn übernahmen[8]). Solche, nach Bücher, wahrscheinlich zuerst in italienischen Städten aufgetauchten Nachrichtensammler fanden sich schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch in verschiedenen deutschen Städten unter der Bezeichnung Avisenschreiber, Zeitunger oder Novellanten. Im übrigen wurden die Nachrichten auch vielfach gegenseitig ausgetauscht. „Fürsten untereinander, Städte untereinander, Räte und Politiker untereinander, Kaufleute untereinander, Private selbst untereinander und wieder diese mit jenen und jene mit diesen, alle tauschten ihre ‚Zeitungen' aus[9])."

Auch in verschiedenen schweizerischen Archiven existieren Kaufmannsbriefe und geschriebene Zeitungen aus jener Zeit, namentlich in Basel und Zürich, wo wohl noch mancher Schatz zu heben ist. Im Zusammenhang mit dieser Arbeit wäre es gewiß interessant gewesen, die großen Bestände an Briefen aus dem ausgehenden Mittelalter, die allein im Basler Staats-Archiv aufbewahrt werden[10]), und die unseres Wissens bisher noch nicht systematisch durchgearbeitet worden sind, einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Möglicherweise wären interessante Tatsachen aus den Anfängen wirtschaftlicher Berichterstattung und den Handelsbeziehungen der damaligen schweizerischen Orte unter sich und mit dem Ausland zutage zu fördern. Dies hätte aber nicht nur unsere Untersuchungen noch jahrelang hingezogen, sondern auch für unser besonderes Thema, die Ent-

---

[7]) Vgl. Kleinpaul, a. a. O. S. 9 ff.; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, a. a. O. S. 236.

[8]) Bücher, Gesammelte Aufsätze etc., S. 7; Bauer, a. a. O. S. 140.

[9]) Steinhausen, a. a. O. S. 61.

[10]) Mangold, a. a. O.

wicklung der schweizerischen Bankpublizistik, kaum viel Neues erbracht. Bode, Bücher, Dovifat, Kleinpaul haben bei ähnlichen Nachforschungen, bis auf Kursberichte für Münzen, kaum etwas eruiert, was damit zusammenhängt.

Die Seltenheit der die Frühzeit des Bankwesens beleuchtenden Funde ist durchaus verständlich. Denn einmal spielte sich das Bankgeschäft damals noch in sehr engem Rahmen ab, zum andern war von einer Tätigkeit des «Bankiers» nach außen kaum etwas zu sehen, jedenfalls gab sie zunächst nicht Anlaß zu «Zeitungs»meldungen. Damit ist nicht gesagt, daß sich der Bürger für die Tätigkeit des Wechslers überhaupt nicht interessierte. Aber die Städte waren relativ klein, die meisten Bewohner kannten einander, so erfuhr der Bürger die lokalen Nachrichten mündlich. Dabei hatten der Markt, die Stadttore, die Brunnen, die öffentlichen Plätze, besonders der Kirchplatz, die Brücken, selbst die Bänke vor den Häusern, dann die vielen Stätten der Zusammenkunft wie Wirts-, Kaffeehäuser, Zunftstuben[11]) als Orte der Nachrichtenübertragung und der Bildung einer öffentlichen Meinung eine besondere Bedeutung, die sie zum Teil bis heute noch nicht ganz verloren haben.

Das mittelalterliche Bankiergewerbe, das sich auch in unseren Gegenden bekanntlich aus Juden, Lombarden und Cauwertschen rekrutierte, hatte wohl noch nichts anderes zu tun, als fremde Münzsorten gegen heimisches Geld umzutauschen und umgekehrt. Daneben trat das Meßwechselgeschäft und die Geldleihe in den Hintergrund. Die Wechselkurse aber, die infolge der ständigen obrigkeitlichen Münzverschlechterungen variierten, waren schon damals für den Wechsler von solcher Wichtigkeit, daß man Nachrichten darüber schriftlich austauschte. Daher bestehen die ältesten schriftlichen Bankzeugnisse besonders aus «Kurszetteln». Beispielsweise ist ein Kursbericht schon aus der Zeit der Champagner-Messen (1265) in einem Kaufmannsbrief erhalten[12]). In der Sammlung der «Fuggerzeitungen» fand Kleinpaul in einem Schreiben nach sonstigen Mitteilungen einen «Börsenbericht» und in zwei anderen Briefen «Kursberichte»

---

[11]) Vgl. Mangold, a. a. O. S. 133 ff.; Bauer, a. a. O. S. 103.

[12]) Bode Hermann, Die Anfänge wirtschaftlicher Berichterstattung in der Presse (1908), S. 8.

eingeschaltet[13]); außerdem entdeckte er zwei kurze Marktberichte[14]). Ueber ihren Inhalt erfährt man leider nichts.

In der Schweiz scheint man bisher noch keine so alten Kursberichte für Geldsorten gefunden zu haben, obwohl bekannt ist, daß auch hier schon früh ausländische Wechsler tätig waren. In Basel z. B. existierten Bankiers bereits im 12. Jahrhundert; zwei solcher Häuser an der Streitgasse hießen «Mailand» bzw. «Mont-Jop»[15]). Während des Basler Konzils (1431 bis 1449) ließen sich ganze Scharen von ausländischen Kaufleuten und Wechslern in den Basler Stadtmauern nieder. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß sie miteinander in Verbindung standen und zum mindesten zeitweise Kursberichte austauschten. Im übrigen dürften sie aber treue Hüter ihres Geschäftsgeheimnisses gewesen sein, vor allem gegenüber der ansässigen Bevölkerung, die wohl nicht ohne Neid und Mißgunst auf die Tätigkeit der fremden Bankiers blickte, die damals fette Jahre hatten und sich, „nachdem sie das meiste Geld aufgesogen, mit demselben bei Auflösung des Konzils davon machten"[16]). Ueber das Basler ‚Bankwesen' zu Beginn des 16. Jahrhunderts erfahren wir Näheres dank dem Umstand, daß damals durch Errichtung des Basler Stadtwechsels[17]) die Stadt das Wechselgeschäft an sich riß und für die privaten Wechsler Vorschriften erließ[18]).

Die ersten Nachrichten über schweizerisches «Bankwesen» sind, nach Hallauers Untersuchungen, in Zunftberichten oder in obrigkeitlichen Verordnungen zu suchen, die höchstens durch den Ausrufer, vielleicht auch durch Anschlag, den Stadteinwohnern bekanntgegeben wurden. Die Verordnungen werfen übrigens kein besonders günstiges Licht auf die Tätigkeit der Wechsler, die — und dies gilt wohl allgemein — auch ein Interesse daran gehabt haben müssen, keine Nachricht von ihrem Ge-

---

[13]) Kleinpaul, a. a. O. S. 51.

[14]) Kleinpaul, a. a. O. S. 119; Steinhausen, a. a. O. S. 52—53.

[15]) Geering Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel (1886), S. 214.

[16]) Geering, a. a. O. S. 290.

[17]) Vgl. Hallauer Richard, Der Basler Stadtwechsel 1504—1746 (1904).

[18]) Ueber die 1650 gegründete Zürcher Stadt-Banco, der neben dem Geldwechsel die Aufgabe zugewiesen wurde, hinterlegte Kapitalien mit 5% zu verzinsen, vgl. Landmann Jul., Leu & Co. 1755—1905 (1905), S. 12 ff.

schäftsgebaren, ihren Geschäftsverbindungen usw. an die Oeffentlichkeit durchsickern zu lassen.

Später waren sowohl Waren- als Wechselcourtiers, meistens Sensale genannt, zunftmäßig organisiert und unterstanden z. B. in Basel und Zürich bis weit ins 19. Jahrhundert der obrigkeitlichen Sensalenordnung[19]).

* * *

Von umwälzender Bedeutung wurde für die Nachrichtenpublikation die Erfindung der Druckerpresse. Oft begann schon der alte Postmeister die von ihm gesammelten Nachrichten zu drucken. Er war Eigentümer, Verleger und Leiter der Zeitung, ja Nachrichtensammler, Redaktor, Buchhalter und Expedient in einer Person[20]).

Die ersten gedruckten Zeitungen weisen dieselbe Anordnung und Aufmachung auf, wie vorher die geschriebenen[21]). Dennoch wurden die geschriebenen nicht plötzlich von gedruckten abgelöst. Im Gegenteil, die geschriebene Zeitung hatte «gegenüber dem damals noch recht umständlichen Druck manchen Vorteil, vor allem den rascheren Erscheinens, freierer Beweglichkeit und größerer Reichhaltigkeit des Inhalts,» weshalb sie gelegentlich der gedruckten vorgezogen wurde[22]). Nach Bücher sollen in Deutschland sogar Zeitungen in zwei Ausgaben erschienen sein, «in einer gedruckten und einer ausführlicheren und teureren geschriebenen»[23]).

Die ersten modernen Zeitungen, die der von uns (S. 12) gegebenen Definition entsprechen, erscheinen um 1600 als Wochenzeitungen. Besonders zahlreich waren sie in Holland, in dessen großen Städten der Welthandel blühte. Hier entstand ein natürliches und wachsendes Bedürfnis nach Handelsnachrichten aller Art, hier war der Boden, auf welchem die Zeitun-

---

19) Vgl. Bodmer Max E., Zur Tätigkeit und Stellung der Privatbankiers in der Schweiz (1934).

20) Mangold, a. a. O. S. 52.

21) Kleinpaul, a. a. O. S. 126.

22) Derselbe, S. 128.

23) Bücher, a. a. O. S. 13—14.

gen, ungefähr von 1620 an, in allen wichtigeren Städten wie Pilze emporschossen[24]).

Schon einige Jahre früher als in Holland — jedoch vereinzelter und im weiten Raum verstreut — begannen Zeitungen in verschiedenen deutschen Städten zu erscheinen, so in Straßburg 1609, Basel 1610, Frankfurt a. M. 1615, Berlin 1617, Köln, Wien, Regensburg, Nürnberg, München, Hamburg usw. in den zwanziger Jahren; ferner in England 1622, Frankreich 1631, Italien 1636, Portugal 1641, Schweden 1644 und Spanien 1661[25]).

Ueberall aber, wohin wir blicken, sind die gedruckten Zeitungen in den großen Handelszentren entstanden, dort, wo infolge der frühkapitalistischen Entwicklung zwangsläufig der ständig wachsende Wunsch nach Nachrichten aller Art rege geworden war. Der Dreißigjährige Krieg dürfte die Gründung von Zeitungen gefördert haben, weil die Veränderung der Verhältnisse, die er bewirkte, das Verlangen nach politischen Nachrichten vielfach weckte und nährte. Tatsächlich beanspruchten während dieser Zeit die Kriegsnachrichten den größten Raum in den Zeitungen.

§ 2.

Der politische Charakter der ersten gedruckten Zeitungen in der Schweiz.

Im aufgewühlten Europa des 17. und 18. Jahrhunderts steigerte sich das Bedürfnis nach politischer Information überall. Nicht nur Regierungen, Obrigkeiten der Städte, Bischöfe usw. waren an einer möglichst raschen Uebermittlung von Neuigkeiten über die kriegerischen, diplomatischen und sonstigen politischen Vorgänge interessiert[26]), sondern namentlich auch der reisende

---

[24]) Für weitere Einzelheiten über die Anfänge der holländischen Zeitungen verweisen wir auf die interessante Arbeit von Hermann Bode.

[25]) Bücher, a. a. O. S. 13.

[26]) Vgl. z. B. Mangold, a. a. O. S. 131, wo folgendes ausgeführt wird: «Groß war auch der Zeitungsdienst zwischen Basel und den eidgenössischen Städten und Ständen, zum Teil deshalb, weil einzelnen Orten (Vororten) von fremden Mächten Mitteilungen gemacht wurden mit der Bitte, sie möchten diese auch andern Kantonen zur Kenntnis bringen. So wurde z. B. Zürich und Bern stark in Anspruch genommen.»

Kaufmann, für den die kriegerischen Auseinandersetzungen eine beständige Bedrohung seiner Reiserouten bedeuteten[27]).

Wir stoßen auf viele Zeitungsmeldungen, aus denen diese Tatsache mit aller Deutlichkeit hervorgeht; folgendes Zitat dürfte zur Illustration genügen:

> «Leipzig, vom 7 May.
>
> Aus Dantzig hat ein allhiesiger Kauffmann einen Brief erhalten, des Inhalts: Daß, da alle Communication allda zu Wasser und Land, abgeschnitten sey, und die daselbst befindliche Holländische Kauffleute die Gefahr vorausgesehen, die sie treffen könnte, sie bey dem Russischen General-Feld-Marschall, Grafen von Münnich, Ansuchung thun lassen, mit ihren Sachen sich von dannen weg bewegen zu dörffen, welches ihnen auch frey gestellet worden, allein der Magistrat in der Stadt habe die Paßports dises Generals nicht respectiren, noch den Kauffleuten zulassen wollen, aus der Stadt zu ziehen . . .[28]).»

Auch in der Schweiz trugen die ersten, als Wochenzeitungen — Ordinari Zeitungen — regelmäßig erscheinenden Nachrichtenblätter ausgesprochen politischen Charakter. Sie enthielten in der Hauptsache Auslandsnachrichten, von den Kriegsschauplätzen, von fremden Höfen usw., aber nur wenig aus der engeren Heimat[29]). Zeitungen mit vorwiegend lokaler Berichterstattung treten in der Regel erst später auf und tragen meist — wenn auch nicht immer — den Titel «Avis- bzw. Intelligenzblätter».

---

[27]) In Basel z. B. erhielt das kaufmännische Direktorium 1682 vom Rat die Konzession zum Drucke einer Zeitung, die bis 1796 erschien, dann aber mangels Rendite einging.

[28]) Post & Ordinari Samstags-Zeitung (Schaffhausen) vom 22. 5. 1734.

[29]) Bodmer Hans, a. a. O. S. 184 berichtet hierzu: «Noch 1767 wurde, um aus einer Menge von Zeugnissen nur eines und wahrscheinlich das späteste hervorzuheben, zwischen Schaffhausen, Bern und Zürich ein Abkommen getroffen, demzufolge in allen Zeitungen ‚die Nachrichten über einheimische Geschäfte, und was darauf Einfluß haben könnte, mit aller Behutsamkeit verhandelt werden sollen'.»

Der Jahrgang 1633 der «Zeitung Post» (Zürich) enthält nur fünf und derjenige von 1634 nur drei Nachrichten aus schweizerischen Gebieten. Bodmer Hans, a. a. O. S. 188.

Bemerkenswert ist die Art der damaligen politischen Berichterstattung. Oft wurden ganz nebensächliche Begebenheiten, z. B. aus der Umgebung eines Hofes, ungebührlich aufgebauscht, bald wurden Schauergeschichten erzählt, die zum vornherein als unmöglich gelten müssen, nicht selten verlor sich die Kriegsberichterstattung, nach unseren Begriffen wenigstens, in unbedeutende Einzelheiten usw.[30]). Die Zeitungen beschränkten sich aber wirklich auf die Wiedergabe eingegangener Nachrichten. Eine eigene Stellungnahme zu den Problemen, eine bewußte Förderung, Beeinflussung oder Lenkung öffentlicher Meinungen ist noch nicht erkennbar; es fehlt, was man später als die «Tendenz» bezeichnet.

Daß aber die Verbreitung politischer Nachrichten zuzeiten ein gefährliches Geschäft war, zeigen ungezählte Beispiele. Die Zeitungsdrucker standen in beständigem Kampf mit den Obrigkeiten und den Zensurbehörden[31]). So kann z. B. schon Mangold von der ältesten schweizerischen Zeitung, der 1610 und 1611 in Basel von Johann Schröter herausgegebenen «Ordinari Wochenzeitung»[32]), feststellen, daß die Berner Regierung gelegentlich über einige in der Wochenzeitung enthaltene, für sie nachteilige Artikel klagte. Schröter wurde hierauf «gerechtfertigt», d. h. über Nacht «in den Turm gelegt». Die Zeitung aber sollte inskünftig vom Stadtschreiber zensuriert werden[33]). Aus der Tatsache, daß die gedruckten Zeitungen von Anfang an obrigkeitlich konzessioniert und zensuriert waren[34]), erhellt, wie klar die

---

[30]) Vgl. Jacob Adolf, Die Zürcherische Presse bis zur Helvetik, in: Beiträge zur Geschichte des Zürcherischen Zeitungswesens (1908), S. 16.

[31]) Jacob, a. a. O. S. 18.

[32]) Die Angabe Sombarts, die älteste Zeitung in der Schweiz datiere von 1728, ist unrichtig; 1729 ist das erste Erscheinungsjahr des «Avis Blätleins» (Basel), vgl. Sombart W., Der moderne Kapitalismus, Bd. II, 1. Halbband S. 406.

[33]) Mangold, a. a. O. S. 2.

[34]) Nicht nur die Zeitungen waren zensuriert, sondern ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung seitens der Zensurkommission durfte beispielsweise in Zürich während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts überhaupt nichts gedruckt werden; sogar Kirchen- und Schulbücher waren der Zensur unterworfen. Vgl. Jacob, a. a. O. S. 60 ff.

Regierungen sogleich die Bedeutung der Presse für die Beeinflussung der öffentlichen Meinung erfaßten.

Anderseits war es für den Absatz einer Zeitung von Vorteil, wenn sie durch ein «obrigkeitlich privilegiert» in ihrem Kopftitel legitimiert war; daneben enthielt dieser meistens noch ein ganzes Programm nebst Empfehlungen. Hier einige solcher Titel.

1. «Montägliche Wochenzeitung: (Zürich, 1673) Continuation der am Montag herauskommenden Wochen-Zeitungen: Für das M. DC. LXXIII. Jahr. Darinn dem neu-begirigen Lesern kurz-begrifflich für Augen gestellt werden Die nammhafteste Welt-Händel / Welche in Friedens- und Krieg-Läuffen zu Wasser und Lande sich zutragen. Wie dieselbe von getreuen Händen / under ganz frischem Dato berichtet werden[35]).»
2. «Zeitung Post: (Zürich, 1633) Das ist / Aller denkwürdigen / namhafften vnd fürnehmen Geschichten / so sich hier vnd wider in der Welt zutragen vnd verlauffen möchten / einfalte vnpartheische beschreibung / auß allerhand glaubwürdigen anderstwo getruckten Zeitungen / vnd gewissen Sendbrieffen / zusammen gesetzt / vnd dem begierigen Leser mitgetheilt. Alles gerichtet auff den Alten Calender. Auff das Jahr von der geburt unsers Seligmachers M. DC. XXXIII[36]).»
3. «Avis-Blätlein: (Basel, 1729) Mit Hoch-Obrigkeitlichem Privilegio Begönstigtes Avis-Blätlein Wordurch man allerhand in dem Publico nutzlich und nötige Berichte / (namlich von Kauffen und Verkauffen / Verleihen und Lehnen / von verlohrnen / gefunden und gestohlenen Sachen / Kost geben und nemmen / Bestellung des Handels- und anderer Bedienten und Jungen / der Sprach & Rechenmeistern / u. wie auch von den allhier Ankommenden frembden Persohnen) geben und vernemmen kann[37]).»
4. «Hoch-Oberkeitlich begünstigtes Kundschafts-Blättlein (Schaffhausen 1740) worinnen

---

35) Näheres über diese Zeitung vgl. Jacob, a. a. O. S. 15 ff.

36) Näheres über diese Zeitung vgl. Bodmer, a. a. O. S. 175 ff; Jacob, a. a. O. S. 7 ff.; ferner Jacob Ad., Die älteste Zürcher Zeitung, Zürcher Taschenbuch (1908), S. 147 ff.

37) Näheres über diese Zeitung vgl. Mangold, Das Basler «Avis-Blatt» (1729—1844), in: Basler Taschenbuch (1897), S. 187 ff.

diejenige Sachen / was allhier in Schaffhausen in dem gemeinen Handel- und Wandel / kauffen und verkauffen / auslieh- und entlehnen / sammt anderen dem Publico dienlichen Sachen vorkommen möchte / enthalten.»

Auf ein in diesem Zusammenhang interessantes kulturgeschichtliches Dokument hat bereits Karl Weber hingewiesen. Der Redaktion der «Gazette de Berne», die 1689 von französischen Flüchtlingen in Bern gegründet, später zu einem Leiborgan der Berner Regierung wurde, erteilte der Rat der Stadt Bern folgende Instruktionen:

1. «Von allen Fürsten und Ständen so wohl, als von der Eidgenossenschaft mit gebührendem respect und modeste zu schreiben und keine preiudicia, so selbe offendieren möchten, einzurucken.»
2. «So viel sein kann, nichts andres als wahrhaffte facta oder wenigstens nur solche, so wahrscheinlich und auf eingelangte avisen gegründet, einzubringen.»
3. «Von den Religionen keine schimpfliche noch schmähliche preiudicia einzurucken, noch auf die Geistlichen der Widerwärtigen anzugreifen noch offendieren.»
4. «Ins gemeind nichts, so wider die Erberkeit laufet zu schreiben.»
5. «Von Sachen, so im Schweizerland sich zutragen, nur solche einzubringen, welche dem Vatterland rühmlich und anständig und nicht schimpflich sein werden[38]).»

Die wichtigsten unter den ältesten schweizerischen Zeitungen erschienen in den Städten, besonders in Basel, Bern, Schaffhausen und Zürich, wobei die hervorragende Stellung Schaffhausens weniger auf die Größe der Stadt als auf ihre Lage an der Grenze als Schnittpunkt mehrerer Postkurse zwischen Süddeutschland und der Schweiz zurückzuführen ist. In der welschen Schweiz fehlten die den «Ordinari-Zeitungen» der deutschsprachigen Schweiz entsprechenden Blätter. Dagegen bestanden «Avis-Blätter»» unter der Bezeichnung «Feuille d'avis» in Fribourg, Neuchâtel, Lausanne, Genève usw.[39]).

---

[38]) Weber Karl, Die Entwicklung der politischen Presse in der Schweiz, in: Die Schweizer Presse (1933), S. 22.

[39]) Weber, a. a. O. S 24.

Die Briefe und sonstigen Berichte liefen bei den Zeitungsdruckern oft so zahlreich ein, daß «Beylagen» oder «Extraordinari Zeitungen» gedruckt werden mußten; aber Inhalt und Stil unterschieden sich nicht vom Hauptblatt[40]).

Im Laufe des 18. Jahrhunderts vollzog sich jedoch eine bedeutende Wandlung. Ein neuer Wind wehte aus Frankreich, wo seit Montesquieu, Rousseau u. a. die Philosophie der Aufklärung und die individualistische Naturrechtslehre große Fortschritte machten. Kein Wunder, wenn auch in der zeitgenössischen Presse ein neuer Ton aufkam[41]). Eine freiere Betrachtungsweise griff Platz, und in den damaligen Zeitungen treffen wir je länger je mehr auf Genrebilder, deren geistreiche und lebendige Darstellung nichts zu wünschen übrig läßt. Die Wandlung war zunächst in Frankreich und England am stärksten, aber auch in andern kontinentalen Ländern und selbst bei uns deutlich spürbar, wobei sich unsere Zeitungen ganz offen an ausländische Vorbilder anlehnten. Hierzu möchten wir ein Beispiel geben, wenn auch ein etwas spätes (1795):

> «Einige unserer öffentlichen Blätter enthalten von dem gegenwärtigen Zustand in Paris folgende Schilderung: Ungeachtet des hohen Preises der Lebensmittel sind die Markt-

---

[40]) Vgl. auch Mangold, Mittwoch- und Samstag-Zeitung, S. 9 ff.

[41]) Markus spricht zwar die Ansicht aus, daß «die schweizerische Zeitungspresse mit dem Revolutionsjahre 1789 (im Gegensatz zur französischen) kaum irgendwelches Herausgehen aus ihren noch recht primitiven und harmlosen Verhältnissen zeigt». Man könne sogar «einen merklichen Rückschritt konstatieren». Wir selber finden dies bei den von uns untersuchten Zeitungen nicht bestätigt. Vgl. Markus S., Geschichte der schweizerischen Zeitungspresse zur Zeit der Helvetik 1798—1803 (1910), S. 1.

Aus den interessanten Angaben von Markus selbst (vgl. a. a. O. S. 15—18) geht unzweifelhaft hervor, daß gerade nach der französischen Revolution, in den Jahren 1789—1798, Zeitungen und vor allem Zeitschriften aller Art in der Schweiz wie Pilze aus dem Boden schossen — wir zählen nicht weniger als 33 (!) —, doch waren alle bis 1798 wieder eingegangen, vermutlich zum größten Teil aus finanziellen Gründen. Nach Verkündung der Preßfreiheit durch die Helvetik erschienen allerdings wieder zahlreiche neue politische Blätter, wobei Auslandsnachrichten nun durch innerpolitische Angelegenheiten zurückgedrängt wurden; es entstand die Parteipresse. Vgl. Markus, a. a. O. S. 80.

plätze alle Abende leer; die Schauspiele werden mit größtem Eifer besucht, und man applaudiert ohne Unterschied alles, es mag gut oder schlecht seyn; auf den öffentlichen Spaziergängen bemerkt man nichts von dem allgemeinen Elend; die Eleganz und Kostbarkeit des Aufzugs glänzt überall; die Kirchen sind alle Sonntage angefüllt; in den Kaffehäusern ist die Anzahl immer gleich groß, wenn schon die Tasse Kaffe 3 Liv.; und ein Glas Liquer 2 Liv. kostet; die Restorateurs, bey denen man nicht wohlfeiler, als für 50 Liv., auf den Kopf speisen kann, machen noch immer ihr Glück; die Agioteurs treiben ihr Gewerbe mit Unverschämtheit fort; die Kaufleute richten sich genau nach dem Wechselcours, und verkaufen ihre Waaren täglich theurer; die Schuster setzen den Preis der Schuhe nicht herab; die Miethkutscher sind noch so höflich wie ehemals; die Terroristen sind rasend über die gegen sie genommenen Maasregeln, und möchten uns wieder in die Zeit des Tyrannen Maximilians (Robespierre) versetzen; die Frauen eilen sich scheiden zu lassen, aus Furcht ein neues Gesetz möchte sie hindern, alle halbe Jahr den Mann abzuändern; die Männer machen noch immer aus dem Heirathen eine Finanzsache usw.[42]).»

Dieses Zitat zeigt, wie auch in einem politischen Bericht gelegentlich höchst interessante sozial-ökonomische Tatbestände eingebettet wurden.

§ 3.

Vorläufer der Handelspresse.

Bevor wir in unseren Betrachtungen zeitlich weiterschreiten, müssen wir noch einmal einen Schritt zurückgehen. Bisher war von den ausgesprochen politischen Zeitungen die Rede. Schon gegen Ende des 17., besonders aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts traten Blätter mit lokalem Charakter auf, die uns deshalb stärker fesseln, weil sie eine Menge belangvoller wirtschaftlicher Angaben enthalten, so daß wir sie als Vorläufer der

[42]) Post- und Ordinari Schaffhauser Mittwochzeitung vom 15. Heumonat 1795.

eigentlichen Handelspresse ansehen dürfen; wir meinen die schon kurz erwähnten «Avis»- oder «Intelligenzblätter»[43]).

Das Basler Avis- oder Intelligenzblatt blieb vom Beginn seines Erscheinens an bis weit in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ein typisches Inseratenblatt für Private, wurde aber auch von den Behörden zu öffentlichen Bekanntmachungen aller Art verwendet, so daß man es auch als Vorläufer unserer Kantons- oder Amtsblätter und des Wohnungsanzeigers betrachten kann[44]). Auch solche Blätter vertraten weder eine bestimmte Meinung noch eine Tendenz. Zweifellos hat das Inseratenblatt dazu beigetragen, das Amt des öffentlichen Ausrufers in der Stadt, wenn nicht ganz zu verdrängen, so doch in seiner Wichtigkeit bedeutend herabzusetzen[45]). Zwar überstieg die Auflage derartiger Blätter zu Beginn kaum einige hundert Exemplare[46]); die einzelnen Nummern dürften jedoch von Haus zu Haus gewandert sein. Wir fanden auch ein Inserat, aus welchem hervorgeht, daß «3 bis 4 Tage alte Zeytungen für billichen Entgelt» gesucht wurden.

Der Unterschied zwischen der politischen Ordinari-Zeitung und dem Avisblatt, den alle Autoren unterstreichen[47]), springt in die Augen. Trotzdem gibt es auch politische Zeitungen wie die Post und Ordinari Schaffhauser Zeitung, in welchen sich hin

---

43) Die Intelligenzblätter gingen ursprünglich aus einer Einrichtung hervor, die zuerst 1630 in Paris unter dem Namen «bureau d'adresse et de rencontre» bestand. Für 3 Sous konnte man alle Arten von Bitten und Offerten einschreiben lassen, und für die gleiche Summe erhielt man einen «extrait du registre, duquel le secret était étroitement observé». Gleiche Einrichtungen entstanden im 17. und 18. Jahrhundert auch in andern Ländern, z. B. in Preußen, unter der Bezeichnung «Frag- und Kundschaftsamt» oder «Adreß-Comtoir», in Oesterreich unter dem Namen «Oeffentliche Fragestube» und auch in der Schweiz unter der Bezeichnung «Adresse-Comtoir» oder «Berichthaus», so z. B. in Basel und Zürich. Vgl. Bode, a. a. O. S. 47 ff.; Jacob, Die Zürcher Presse etc. S. 34 u. S. 42; Mangold, Avis-Blatt, S. 190 ff.; Sombart, a. a. O. S. 404.

44) Auch ausländische Amtsstellen, besonders Gerichte, bedienten sich dieses Organs.

45) Vgl. Jacob, Die Zürcher Presse etc., S. 33.

46) Vgl. Mangold, Avis-Blatt, S. 188.

47) Vgl. Bode, a. a. O., S. 47 ff.; Jacob, a. a. O. S. 33; Mangold, Avis-Blatt, S. 189.

und wieder Mitteilungen lokaler und wirtschaftlicher Natur finden, so Kaufs- und Verkaufsangebote, Lebensmittelpreise, Mitteilungen betr. Lotterien usw.

Als typische Vertreter der Avis-Blätter möchten wir das Basler «Avis-Blätlein», die Zürcher «Donnstags Nachrichten» und das Schaffhauser «Kundschafts Blättlein» aufführen. Die Basler und Zürcher Zeitungen waren schon Gegenstand eingehender Untersuchungen: das «Avis-Blätlein» hat F. Mangold behandelt[48]); über die «Donnstags Nachrichten» schrieb A. Jacob[49]). Aus diesem Grunde können wir uns hier auf das Allernotwendigste beschränken.

Selbst diese harmlosen lokalen Blätter unterstanden der Zensur; in einem poetischen Erguß bringt das der Verleger des Basler Blattes folgendermaßen zum Ausdruck:

«Geh Avis-Blätlein aus und wunsche tausend Seegen
Zum Anfang dises Jahres dem Weisen Magistrat,
Der dir gantz Gnädig jüngst nach reiffem überlegen
Die Freyheit auszugehn und Schutz ertheilet hat[50]).»

Zensurlücken sind uns besonders nach der Mediationsakte (1804-1806) begegnet[51]).

Bei allen diesen Avis-Zeitungen ist die Aufmachung und Einteilung des Stoffes ungefähr dieselbe. Die Inserate beziehen sich auf Kauf und Verkauf aller Art Sachen, Mobilien, Immobilien usw.; Mieten und Vermieten von Zimmern, Häusern, Gütern usw.; verlorene, gefundene, gestohlene Gegenstände, auf Kost- und Dienstofferten usw.; Bekanntgabe von Transportmöglichkeiten per Post oder Schiff; Betreibungen von Schuldnern, Bekanntgabe von Ganten, von Lebensmittelpreisen; Bevölkerungsbewegung, Ehen, Geburten, Todesfälle, Ankunft von Fremden; Anpreisung von Büchern, Zeitungen und dgl.[52]). Auf

---

[48]) Mangold, Avis-Blatt, S. 187 ff.

[49]) Jacob, Zürcherische Presse etc., S. 33 ff.

[50]) Vgl. Avis-Blättlein, 4. 1. 1729.

[51]) Vgl. Uebelhör Max, Die Zürcherische Presse zu Anfang des 19. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte des Zürcherischen Zeitungswesens (1908), S. 99 ff.

[52]) Vgl. Sombart, a. a. O. S. 410.

diese Weise erfahren wir z. B. von der Existenz einer ganzen Reihe weiterer Zeitungen in der Schweiz, z. B. von der «Lateinischen Berner-Zeitung»:

> «... es besteht nunmehro diese Zeitung nur aus einem Quart-Blatt / solle aber allezeit mit den realsten (sowohl Politisch als Gelehrten) Sachen / sonderlich derjenigen so in unserm Vatterland passiren / (als welche zuweilen unbekandter als die ausländischen sein) angefüllt werden...[53]).»

> «Von dem Frantzösischen Blätlein so allwöchentlich in Losanen gedruckt wird / ist im Bericht-Haus ein Muster zu sehen;... Es ist dises Blätlein mit einem Supplement begleitet welches nach der Art des Englischen Spectators eingerichtet / und überaus anmutig zu lesen ist...[54]).»

Den Charakter des Inseratenblattes unterstrich die Basler Zeitung noch besonders dadurch, daß sie ab 1733 folgenden Titel annahm: «Hoch-Obrigkeittlich begönstigtes Frag- und Anzeigungs-Blätlein von Basel...»

Von besonderem Interesse sind folgende Rubriken: «Unterschiedliche Merckwürdigkeiten», «Unterschiedliche» oder «Verschiedene Nachrichten» oder auch «Allerhand Nachrichten». Hier findet man zunächst ein buntes Durcheinander der verschiedensten Inserate, darunter zahlreiche Anzeigen für Geld- und Sachenlotterien. Die Lotterien müssen damals eine wahre Landplage gewesen sein, denn solche Anzeigen erschienen fast in jedem Blatt, manchmal 3 bis 4 verschiedene in derselben Zeitung, wobei oft Wiederholungen vorkamen.

Bei genauem Hinsehen findet man hin und wieder Mitteilungen, die an bankgeschäftliche Tätigkeit erinnern oder damit zusammenhängen. Von Belang sind z. B. Kapitalangebote. Ein Bürger sucht für ein kleines Kapital eine Anlage «auf gute hiesige Versicherung». Wenn auch derlei Angebote selten sind, so dürften sie doch darauf hindeuten, daß es für den damaligen Bürger schwer war, eine sichere Anlage für seine freien Kapitalien zu finden. Groß war die Kapitalnachfrage nicht. Die soliden Handels- und Speditionshäuser verfügten in der Regel über ge-

---

[53]) Avis-Blätlein, 1. 8. 1730.

[54]) A. a. O., 2. Herbstmonat 1738.

nügend eigene Mittel, ja sie waren meistens selbst auf der Suche nach günstigen Anlagen, so daß sie fast zwangsläufig neben ihrem Handels- und Speditionsgeschäft mehr und mehr auch bankgeschäftliche Transaktionen ausführten. Nur so konnten sie die brachliegenden Gelder reduzieren. Bekanntlich sind in der Schweiz wie anderwärts eine Reihe von Privatbanken aus Handels- und Speditionsfirmen hervorgegangen[55]).

Eine andere Kategorie von Inseraten weist auf die Bedeutung des Wechsel- und Arbitragegeschäfts hin und auf das «Handels-Haus», wo diese Art von Geschäften erlernt werden könne[56]).

Einmal wird die Aufmerksamkeit sogar auf die Gründung einer ausländischen Bank gelenkt:

> «In allhiesigem Berichthaus wird nächster Tagen ein Plan zu sehen seyn von einem Banco welche S. Hochfürstl. Durchläucht der Herr Hertzog von Würtemberg / nach dem Fuß deren zu Wien und Berlin u. unter vortrefflicher Versicherung und guten Bedingnissen anzulegen belieben wollen; wer demnach lust hätte sich darinnen zu interessieren / kan davon beliebige Communica'ion haben[57]).»

Diese Anzeige hat vermutlich nicht allzugroßen Erfolg gehabt, denn einige Wochen später erinnerte folgende Mitteilung des Verlegers an die frühere Publikation:

> «Von dem Bancalitäts-Amt welches Ihro Hochfürstl. Durchläucht der Herr Hertzog von Würtemberg in dero Landen eingeführt / ist zur Speculation derjenigen welche sich darinnen zu interessieren gesinnet / im allhiesigen Berichthaus ein Plan und Muster zu sehen[58]).»

Aehnliche Inserate findet man in allen Avis-Blättern; sie werden gegen Ende des 18. Jahrhunderts zahlreicher. Trotzdem gewinnt man dadurch keinen Einblick in das damalige Bankgeschäft.

---

[55]) Vgl. z. B. Geering Tr., Christoph Merian 1800—1858, Gedenkschrift (1908) S. 20—21.

[56]) Avis-Blätlein, 4. 1. 1729, 18. 3. 1731, 20. 10. 1739 usw.

[57]) A. a. O., 7. 2. 1736; über die Wiener Stadtbank vgl. auch Landmann Jul., Leu & Co., S. 209.

[58]) Avis-Blätlein, 10. 4. 1736.

Obwohl das Handels- und Speditionshaus vielfach die Rolle des Bankiers übernahm, ja übernehmen mußte, beschränkte sich dessen damalige Tätigkeit nicht nur auf das Wechsel- und Arbitragegeschäft. Schon damals bestanden Auslandsverbindungen, die bedeutende Finanztransaktionen ermöglichten. Wir vermerken in diesem Zusammenhange nur die Firma «Leisler, Sarazin et Leisler, Banquiers de Bâle»[59]), Malacrida & Cie., Bern[60]). die andere Berner Firma Marcuard & Cie, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Auftrage des Staates Bern mehrere große Anleihen mit fremden Mächten negocierte[61]), sowie die bedeutenden Anlagen in ausländischen Wertpapieren, welche die Zürcher Zinskommission — später Leu & Comp. — durch Vermittlung einer ganzen Reihe von ausländischen Bankiers vornahm[62]). In all den von uns durchgesehenen politischen Zeitungen und Avis-Blättern findet sich aber kein Wort über irgendeine dieser bedeutenden Transaktionen.

Zweifellos wußten schon die damaligen Bankiers vorsichtig zu operieren und vor allem das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Die Natur ihres Geschäftes zwang sie dazu, dafür besitzen wir mehrere Beweise. So zittiert Joneli ein Schreiben, das Leisler, Sarazin et Leisler, Banquiers de Bâle, an einen Straßburger Handelsmann richteten: «...das Umwechseln sollte in aller Stille (ohne Geschrei) vor sich gehen, um den Markt (!) nicht zu erregen und ohne Pressur. Frankfurt, Leipzig und Amsterdam verhalten sich schon ablehnend.» Tags darauf antwortete der Handelsmann: «Wir sind ganz Ihrer Meinung. Gehen Sie ganz sachte vor, um alles Aufsehen zu vermeiden. Die Zürcher Posten sollten zuerst umgesetzt werden, weil geringer Sorten[63]).» Und als 1777 ein bayerischer Fürst Leu & Comp. bat, seine Schuldzinsen anstatt in Bargeld in Getreide bezahlen zu dürfen, erkannte der Rat unter dem 6. Januar 1778, es solle der Zinskommission gestattet werden, den Zins in Frachten für Rechnung

---

59) Vgl. Joneli H., Gedeon Sarasin und seine Nachkommen (1928).

60) Vgl. Landmann Jul., Die auswärtigen Kapitalanlagen, S. 24 ff.; derselbe, Leu & Co., S. 85 ff.

61) Vgl. Bodmer Max E., a. a. O.

62) Bodmer M. E., a. a. O. S. 15 ff.; Landmann, Leu & Co., a. a. O.

63) Joneli, a. a. O. S. 218.

des Kornamtes zu beziehen, jedoch «die zu diesem Zwecke zu tuenden Schritte sollten unter der Hand und mit Vermeidung allen Aufsehens angebahnt werden»[64]). Gelegentlich scheute die Zinskommission nicht davor zurück, einem Kurfürsten, der politischer Gegner eines anderen mit Leu & Comp. in recht guten Beziehungen stehenden Fürsten war, ein Darlehen zu geben[65]). Es ist klar, daß ein solches Geschäftsgebaren damals, wie übrigens auch heute, nur bei Wahrung des Geschäftsgeheimnisses möglich war.

Mit Recht hatte Bode schon für das 17. Jahrhundert hervorgehoben, daß der Handel als Nachrichtenvermittler in der Zeitung nur ungefährliche, d. h. nur solche Nachrichten bekannt gab, die seine Spekulationen nicht durchkreuzten, so daß die Zeitung ein Nachrichtenorgan zweiter Ordnung, der Brief dagegen zuverlässiger war[66]). Zusammenfassend stellen wir fest: Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die wirtschaftliche Berichterstattung in der schweizerischen Presse fragmentarisch und sporadisch; von einer eigentlichen Bankpublizistik kann nicht die Rede sein.

§ 4.

Der kapitalistische Aufschwung.

Parallel mit der um die Mitte des 18. Jahrhunderts anhebenden Entwicklung auf sozialpolitischem Gebiet vollzog sich eine Revolution in allen Zweigen der Wirtschaft. Auf dem Gebiet der Technik jagte eine Erfindung die andere[67]). Auf sozialpolitischem Gebiet erinnern wir nur an die gewaltigen Wirkungen der Französischen Revolution, an das starke Wachstum der Be-

---

[64]) Landmann, Leu & Comp., S. 123.

[65]) Derselbe, a. a. O.

[66]) Bode, a. a. O. S. 25.

[67]) 1738 die Spinnmaschine, 1764 die Dampfmaschine, 1781 der Dampfkessel, 1785 der mechanische Webstuhl, 1807 der Schaufeldampfer, 1819 das Dampfschiff, 1823 der Elektromotor, 1825 die Lokomotive, 1827 das Aluminium, 1829 das Schraubendampfschiff usw.

völkerung in Europa, an die Bevölkerungsbewegungen, Kolonisationen, an den Zug vom Lande in die Stadt, wodurch — unter dem Gesichtspunkt der Arbeit betrachtet — die Entstehung großer Industriezentren ermöglicht wurde.

Zum Aufbau und zur Entwicklung der zahlreichen neuen Industrien, die ihrerseits immer wieder neue Bedürfnisse schufen, waren aber nicht nur Arbeiter und Maschinen notwendig, sondern vor allem genügend Kapital, um zunächst einmal Maschinen und Fabriken zu bauen. Ueberall entstand eine steigende Kapitalnachfrage, die nur durch neue Prinzipien und Methoden auf finanz- und bankpolitischem Gebiet befriedigt werden konnte. Der Privatbankier konnte dieser Nachfrage noch zu Beginn der industriellen Periode genügen, bald aber überstieg sie seine Kräfte, und in die immer größer werdende Lücke mußte ein neues Gebilde treten. Dies war die Aktienbank, durch welche es möglich wurde, in bisher ungeahntem Maße Kapital zu mobilisieren und selbst kleinste Geldquellen für den Kapitalmarkt zu erschließen. Auf der ganzen Linie trat nun die Bank als Vermittler zwischen Kreditor und Debitor. Ueber den zu gewährenden Kredit entschied nicht mehr der Geldleiher selbst, und immer seltener war es der aristokratische Privatbankier, der von alters her für seine Entscheidungen auch sein Privatvermögen, ja seine ganze Existenz aufs Spiel zu setzen pflegte, sondern eine im Wirtschaftsleben neue Figur: der Verwaltungsrat, der mit dem Kapital Dritter operierte, ohne mit seinem persönlichen Vermögen zu haften. Das Wertpapier, die Aktie, stellte den Kapitalismus auf eine neue, viel breitere Grundlage.

Getragen wurde diese ganze Entwicklung von einer Wirtschaftsgesinnung, die unter der Führung Englands mit der Parole des freien Wettbewerbs bei ständig steigendem weltwirtschaftlichen Trend ihren Siegeslauf begann. Was sie aber besonders charakterisierte, war erstens die Kontinuität, die ihr innewohnte. Nach einem Aufstieg von 10, 20 und mehr Jahren, folgte nicht etwa ein ebenso starker Abschwung, sondern von Jahrzehnt zu Jahrzehnt setzte sich der Fortschritt mit immer größerem Ungestüm fort. Zum zweiten wurde aber nicht nur ein Land, ein Kontinent davon erfaßt, sondern die ganze

Welt und mehr oder weniger alle wirtschaftlichen Sphären[68]). Jede Erfindung und Entdeckung bedeutete eine Revolution für ganze Industriezweige, schuf neue ungeahnte Möglichkeiten und Bedürfnisse, die es zu befriedigen galt. Selbstverständlich blieben Konjunkturkrisen nicht aus — in dem stoßweise aufsteigenden Trend lag der Keim für stets neue —, aber die Rückschläge behielten mehr regionalen und temporären Charakter, jedenfalls vermochten sie das liberalistische Wirtschaftssystem nicht zu erschüttern. Nach kürzeren oder längeren Intervallen setzte die Aufwärtsbewegung wieder ein; mit dieser Erfahrungstatsache konnte der Optimismus des Hochkapitalismus selbst inmitten der stärksten Depression rechnen, und er behielt Recht damit — bis zum Weltkrieg von 1914.

Vielleicht könnte es scheinen, als ob wir von unserem Thema etwas zu weit abgewichen seien. Wir haben jedoch mit Bedacht diese kurze Skizze eingeschoben, weil, wie wir glauben, die Entwicklung des schweizerischen Bankwesens bis 1914 außerhalb dieses Rahmens überhaupt nicht verstanden werden kann.

In dieser Periode der stürmischen Entwicklung nehmen die schweizerischen Banken als Finanzierungsinstitute eine immer hervorragendere Stellung ein. Gleichzeitig wuchs aber auch die Bedeutung der öffentlichen Meinungen und damit die der Presse. So bleibt die Zeitung nicht länger bloß Nachrichtenblatt. Je länger je mehr gewinnt sie an Bedeutung als Mittel zur Verfolgung machtpolitischer Ziele auf allen Gebieten.

---

[68]) Noch einige Erfindungen und Entdeckungen mögen dies verdeutlichen: 1835 Telegraph (Morse), erste Eisenbahn auf dem Kontinent, 1836 Zündnadelgewehr, 1840 elektrische Glühlampe, 1854 Fahrrad, 1859 Erdölfunde in Pennsylvania, 1860 Telephon, 1864 Siemens-Stahl, 1867 Dynamit-Nobel usw. usw.

§ 5.

Die Bedeutung der Avis-Blätter für die schweizerische Bankpublizistik.

Während das Bankgeschäft sich in der Schweiz bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in recht bescheidenem, nach außen wenig sichtbarem Rahmen abwickelte, begann sich um die Jahrhundertwende eine Wandlung abzuzeichnen, die von Jahr zu Jahr deutlicher wurde. Zum Teil war diese Entwicklung zurückzuführen auf Einflüsse des Auslandes, zum Teil aber auch auf die veränderten Verhältnisse des inländischen Geld- und Kapitalmarktes, wo neben der emporstrebenden Industrie auch mehr und mehr der gemeinwirtschaftliche Sektor den Kredit in Anspruch nahm.

Dies brachte natürlich eine zahlen- und kapitalmäßig starke Zunahme der Bankgeschäfte, so daß immer mehr Unternehmungen sich ausschließlich mit Banktransaktionen zu befassen begannen. So verwandelten sich Handels-, Kommissions- und Speditionshäuser in Bankunternehmungen. Daneben aber setzten immer noch zahlreiche Wechsler, Sensale, Notare usw. ihre bisherige Tätigkeit fort[69]).

Eine entsprechende Belebung erfuhr die Presse. Während bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Inhalt der Zeitungen — gleichgültig, ob politische Zeitung oder Avisblatt — nicht wesentlich reichhaltiger geworden war, änderte sich das jetzt, und außerdem nahm die Zahl der Blätter ziemlich rasch zu. Charakteristisch wurden die Berichte der aus dem Ausland heimkehrenden Kaufleute, welche die Fortgeschrittenheit des fremden Landes in hellen Farben schilderten und oft zur Nachahmung aufmunterten[70]). Allerdings erweckten die angepriesenen Neuerungen bei den alten Gewerben usw. nicht lauter Freude; dies bringen folgende zwei Inserate, auf welche schon Jacob hingewiesen hat[71]), deutlich zum Ausdruck:

---

[69]) Walder Emil, Geschichte des Handelsbankwesens in St. Gallen (1913); Geering Tr., Ehinger & Co. (1910).

[70]) Vgl. Walder, a. a. O.

[71]) Jacob, Zürcherische Presse usw., S. 50.

1. «Dem fremden Publikum wird bekannt gemacht, daß eine gute, erprobte und sehr dauerhafte Art Spinnmaschinen verfertigt werden, auf welchen eine Person zwei bis dreimal mehr spinnen kann als auf dem Bockrädli; auch das Garn grob und rein nach Belieben einzurichten ist. Respektive Liebhaber können die nähere Auskunft bei Herrn Kaspar Staub zu Außern Sihl bei Zürich erhalten.» (Zürcher Zeitung, No. 21, 1794.)

Die anonyme, aber für die Verfassung der damaligen Zeit bezeichnende Antwort lautet:

2. «Der Erfinder der Spinnmaschine, mit denen ein Mensch für drei arbeiten könnte, wird für das Wohl der lieben Armut gebeten, seinen Scharfsinn auch dahin zu verwenden, Mittel vorschlagen zu können: Wie drei Menschen auch nur so viel wie ein Mensch Nahrungsunterhalt bedürfen?» (Zürcher Zeitung, No. 22, 1794.)

Aehnliche Widerstände machten sich später auch im Bankwesen bemerkbar, wo sich die Privatbankiers gegen die Aktienbank zur Wehr setzten.

Die Wandlung, die in der Presse von größter Tragweite war, müssen wir unterstreichen: enthielten im 17. und 18. Jahrhundert die politischen Zeitungen keine wirtschaftlichen Nachrichten, so wurde jetzt mit dieser beinahe zweihundert Jahre alten Tradition gebrochen. Es geht dies einerseits auf den hier nicht leicht zu ermessenden Einfluß zurück, den das Werk von Adam Smith, «Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes», das schon 1778 ins Deutsche übersetzt worden war, auf publizistischem Gebiet auszuüben begann, indem es das Interesse für bisher vernachlässigte wirtschaftliche Probleme weckte. Anderseits wurden mit der fortschreitenden ‚Demokratisierung' des kapitalistischen Systems, durch das Vordringen der Aktie und der Obligation, immer weitere Kreise der Bevölkerung praktisch an der Finanzlage fremder Staaten, fremder Unternehmungen, aber auch an solchen des Inlandes interessiert und wünschten somit in dieser Hinsicht von der Zeitung informiert zu werden.

Schon wegen ihrer ständig steigenden Zahl und der sich zwangsläufig daraus ergebenden Konkurrenz konnten es sich die alten und neuen Blätter nicht leisten, das neue Bedürfnis

zu ignorieren. Das geht wiederum aus der Zürcher Zeitung mit Deutlichkeit hervor, wo für das Jahr 1790 folgende Neuerung angekündigt wurde:

> «Da man aus dem Werth, in welchem die öffentlichen Effekten und Fonds bey einer Nation stehen, so ziemlich auf den Zustand des Kredites oder des Reichtums derselben schließen kann, so werden wir in Zukunft immer nach untenstehender Ordnung das Steigen oder Fallen der französischen Fonds anzeigen. Um den Gang, den der Kredit nimmt, besser vor Augen zu haben, werden wir den Zustand, in welchem sich die Fonds den 1. Jenner dieses Jahres befanden, immer als die Hauptbasis gelten lassen, wonach jeder leicht die Bilanze wird treffen können.»

Auf den hier folgenden Kursbericht über die «französischen Fonds» werden wir noch zurückkommen. Die 1801 gegründete Zeitung «Helvetische Nachrichten» kündete an, daß sie u. a. Berichte bringen wolle «aus den Cameral- und Finanzwissenschaften, Bemerkungen über Staatseinkünfte sowohl in den Regalien als in Staatsauflagen usw.»

In den von uns durchgesehenen politischen Zeitungen jener Zeit setzte sich die ‚wirtschaftliche Berichterstattung' nur aus ausländischen Nachrichten zusammen; aus dem Inland wurden vorerst — wie übrigens auch schon früher — nur Marktpreise bekanntgegeben. Wenn wir aber über das damalige schweizerische Bankgeschäft etwas erfahren wollen, müssen wir wieder auf die Avis-Blätter zurückgreifen.

Diese hatten an Umfang beträchtlich zugenommen. Obschon sie nicht der eigentlichen Berichterstattung dienten, sondern vorläufig nur Inserate oder öffentliche Bekanntmachungen der Obrigkeit enthielten, können wir immer besser — wenn auch oft nur durch Schlußfolgerung — einen Einblick in die damaligen lokalen Wirtschaftsverhältnisse gewinnen. Wir beschränken uns im folgenden auf die Bankgeschäfte.

Das Inserat ist in der Schweiz als die älteste Form der eigentlichen Bankpublizistik anzusehen, was an Hand einiger Beispiele belegt werden soll.

Bekanntmachungen der «Canzley des Cantons Basel» zeigen, daß noch am Anfang des 19. Jahrhunderts Speditoren und

Bankiers eng zusammengehörten. Das Gesetz, «wie die Handels-Gewerbs-Kapitalisten und Beamten-Abgaben entrichtet werden sollen», enthält folgende Bestimmung:

> «3) Speditoren und Banquiers zahlen vom Ertrag ihrer Speditions-Commissions- und Wechsel-Operationen, ohne Abzug für allfallsige Verluste an Debitoren, weil auch die Warenhändler dafür nichts abziehen sollen, von 100 Fr. 2 Franken...[72]).»

Diese Bestimmung finden wir alljährlich bis 1832 wörtlich wiederholt, wobei von 1816 an noch folgende Ergänzung hinzukommt:

> «...Zur Erläuterung wird angemerkt, daß jene Kaufleute, wenn sie nebst dem Warenhandel auch Speditions- und Wechselgeschäfte machen, so wie hinwieder letztere, wenn sie auch Warengeschäfte machen, vom einten wie vom anderen zu bezahlen haben[73]).»

Der Begriff «Kapitalist», der uns um diese Zeit erstmals begegnet, wird von der «Canzley» wie folgt definiert:

> «Kapitalisten, das will sagen, all die so Geld an Zins haben...[74]).»

Daß die Zeit des «Geldwechslers» noch nicht vorüber war, ergibt sich aus zahlreichen Inseraten, z. B.:

> «Da mehrere Kantone Löbl. Eidgenossenschaft, nach angegebenen Gründen sich gegenseitig die Münze verrufen und außer Cours gesetzt haben; so wird es von E. E. Publico Manchem lieb seyn, zu vernehmen, daß bey endsunterzeichnetem immer auf Begehren von jedem Kanton sortierte Münze zu haben, um gegen andere vermittelst einer kleinen Provision zu vertauschen; in dieser, als aller andern Gelder Verwechslung, empfehle mich einem hiesigen und auswärtigen Publico bestens und versichere Jedermann billige Bedienung[75]).»

Buchdrucker und Buchhändler offerieren ihre Umrechnungstabellen für die verschiedenen Münzsorten:

---

[72]) Avis-Blätlein, 1810, S. 25.
[73]) Avis-Blätlein, 1816, S. 49.
[74]) A. a. O.
[75]) A. a. O., 1816, S. 222.

«... Besagte Tabellen verdienen um so mehr empfohlen zu werden, da sie, unter denen bis jetzt erschienenen die vollkommensten sind, und sich vorzüglich gegen diese (eines Konkurrenten) auszeichnen, daß sie die Reduktion der französischen Franken enthalten, was dem handelnden Publico bey dem starken Verkehr mit Frankreich angenehm seyn dürfte[76]).»

Zahlreiche Bekanntmachungen stammen von Einzelpersonen, die verschiedene Bankgeschäfte tätigen: in oft drolligen Wendungen versuchen ‚Bankiers' gelegentlich bei ihren Kunden den Anschein zu erwecken, als seien sie dazu nicht aus privatwirtschaftlichem Interesse veranlaßt, sondern mehr aus Menschenliebe. Eine kleine Auswahl solcher Mitteilungen möge zur Verdeutlichung genügen:

1. «Hr. Sigmund Friederich Gruner, Commissionär in Bern, empfiehlet sich für die Spedition der durchgehenden Güther, wie auch für den Ankauf der Waaren in Commission und Eincassierung der Gelder, da er würcklich einige Jahre in diesem Fache gearbeitet, so wird er sich ferners mit Eifer angelegen seyn lassen, durch Achtsamkeit, Fleiß und die erworbenen Kenntnisse in diesen Geschäften das Zutrauen seiner Freunde zu erwerben[77]).»
2. «... empiehlt er sich sowohl zum Einkaufen dieser Artikel gegen baare Bezahlung, und zu Anstellung bei Ganthen, als auch bei gütlicher und rechtlicher Betreibung und Einkassierung von Schulden in und außert Land als Anwald und zu allen Aufträgen, als Besorger, mit der Versicherung schleunig, treu, verschwiegen und billig zu bedienen, um das Zutrauen seiner werthen Gönner in allem zu verdienen[78]).»
3. Samuel Zubler, Aarau «empfiehlt sich für Geld-Anleihungen, damit die Kapitalisten nicht Geld zinslos liegen haben»[79]).
4. «Wechsel-Sensal Gedeon Burckhardt hat die Ehre, E. E. Kaufmannschaft zu benachrichtigen, daß er nunmehro bey Herrn Wocher im Sternengäßlein wohnt; da aber

---

[76]) A. a. O., 1812, S. 34.

[77]) Post und Ordinari Schaffhauser Samstag Zeitung, 22. 4. 1786.

[78]) Schaffhauser Wochenblatt, 23, 8. 1813.

[79]) Avis-Blätlein, 1818, S. 336.

diese Wohnung für mehrere seiner Freunde zu entlegen ist, so bittet er, die allenfalsigen Aufträge bey des Hrn. Uhrenmacher Schneider seel. Frau Wittib No. 1558 nächst der Post, gefälligst abgeben zu lassen[80]).»

5. «Unterzeichneter hat sich entschlossen, von heute an ein Commissions Bureau in hier zu eröffnen, wo er sich mit nachfolgenden Gegenständen beschäftigen wird: Anschauung und Anlegung von Kapitalien, worbey er aber sich zum Gesez macht, nur diejenigen zu befriedigen zu suchen, welche hinlänglich gesezlich geschäztes Unterpfand vorzuweisen im Fall sind; eben so wird er auch für seine Bemühungen in diesen Geschäften nicht nach Willkür handeln, und wie oft geschehen, von der Bedrängnis des Geldbedürftigen einen strafbaren Vortheil ziehen, sondern nach einem bestimmten Tariff hierin zu Werke gehen...[81]).»

Dieses letzte Zitat erinnert daran, daß das Geschäftsgebaren in der Geldleihe nicht immer einwandfrei war. Darum war wohl das Sensalenwesen in Basel, Bern, Zürich jeweils in der «Sensalenordnung» gesetzlich geregelt worden. Die vakanten Sensalenstellen wurden z. B. in Basel öffentlich ausgeschrieben[82]). Hier eine diesbezügliche Bekanntmachung der Staatskanzlei:

«Die Munizipalität findet sich neuerdings veranlaßt, das handelnde Publikum dringend aufzufordern, sich sowohl in Waaren als Wechselgeschäften blos der in Eid und Pflicht genommenen rechtmäßigen Sensalen zu bedienen, in dem nach Art. XIV der unterm 28ten Aprils verflossenen Jahrs von dem damaligen Vollziehungsrath der helvetischen Republik bestätigten Sensalen Ordnung, alle Schlüsse, welche nicht durch wirkliche in Eid und Pflicht genommene Sensalen gemacht werden, als null und nichtig, und für die handelnden Theile ohne Verbindlichkeit angesehen, auch ihre Zeugnisse in gerichtlichen Sachen nicht angenommen werden können. Diejenigen unbefugten Personen aber, welche sich der in dieses Fach einschlagenden Geschäftsverrichtung nicht enthalten, wird die Munizipalität auf Erklagen zu behöriger Bestrafung verzeigen. Dagegen versteht Sie sich, daß alle Courtiers ihres Orts, sich ganz dem Dienst der Handelsschaft wiedmen, und alle sie

---

[80]) Ebenda, 1815, S. 241.

[81]) Post & Ordinari Schaffhauser Zeitung, 20. 3. 1816.

[82]) Avis-Blätlein, 1803, S. 107.

betreffenden Artikel in gedachter Ordnung gewissenhaft erfüllen werden[83]).»

Trotz der Sensalenordnung konnte nicht verhindert werden, daß sich auch andere Leute in konzessionspflichtigen Geschäften betätigten. Man beachte, daß die Munizipalität von «Schlüssen» spricht, einem Wort der modernen Börsensprache, das also schon damals gebräuchlich gewesen sein muß.

Gelegentlich wurde die Vermittlertätigkeit des Sensals auch ganz offen umgangen:

> «Sollte Jemand Lust haben, Obligationen hiesiger Löbl. Zins Cassa zu veräußern, so findet sich ein Liebhaber für ℔ 100 bis 500 ℔, in No. 1206[84]).»

Von den Bankgeschäften ist es das Wertschriftengeschäft, in das wir naturgemäß den besten Einblick erhalten; denn, um Anleihen placieren zu können, war in der Regel eine gewisse Publizität notwendig. Zur Begebung der Gemeindeanleihen wurde beispielsweise in Basel eine «Commission» bestellt[85]), die auch die notwendigen Bekanntmachungen im Avis-Blatt publizierte. Diese Kommission überwachte auch die Zinszahlungen und Titelrückzahlungen, kündigte Auslosungen an usw. Auch private Unternehmungen bestellten eine Kommission, wenn sie eine Obligationenanleihe oder Aktien emittieren wollten. Manchmal bediente man sich aber auch eines Notars oder eines «Handels-Comittes», das u. U. mit der «Commission» verwandt, wenn nicht identisch war, und das wir als weiten Vorläufer eines Emissionskartells, vielleicht sogar einer Bankiervereinigung ansehen dürfen.

Seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts gewinnt der Privatbankier rasch an Bedeutung, bedienen sich doch schon 1815 die eidgenössischen Stände immer häufiger eines solchen nicht nur zur Placierung ihrer Anleihen, sondern auch als Zahlstelle für Zinsen und rückzahlbare Titel.

---

[83]) Avis-Blätlein, 1802, S. 99—100.

[84]) A. a. O., 1807, S. 207.

[85]) Gelegentlich erfolgte die Begebung direkt durch die «Canzley der Stadt Basel», vgl. a. a. O., 1815, S. 387 u. 397.

Prospekte im modernen Sinne wurden in den Zeitungen nicht veröffentlicht; höchstens konnten die Anleihebedingungen bei den Subskriptionsstellen eingesehen werden. Aber schon damals war die Tendenz vorhanden, die Lage des Schuldners möglichst günstig darzustellen, und manchmal versuchte man sich auch in der Kunst des Animierens. Die häufige Wiederholung ähnlicher Aufforderungen zur Zeichnung beweist, daß die Unterbringung einer Anleihe nicht immer mühelos vor sich ging. Mitunter wurde auch eine Aufklärung des Publikums für nötig erachtet, «wie man sich bey Placierung von Borg-Capitalien zu verhalten habe...» usw. Zur Illustration mögen folgende Belege dienen:

1. «Die Commission zu Besorgung des Gemeind-Anlehns macht anmit ihren werthen Mitbürgern bekannt, daß sie auf Donnerstag und Freytag der künftigen Woche, als den 5ten und 6ten November, von Morgens 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, auf dem hiesigen Posthause die Austheilung der begehrten Gemeind Obligationen vornehmen wird; ein jeder, der deren zu beziehen hat, wird demnach eingeladen, solche gegen Herausgab der von Massenaschen Anlehen herrührenden Empfang Scheine und Bezahlung des allenfalls noch zu entrichtenhabenden Zuschusses abholen zu lassen, so wie jenen B. B. die 100 Franken und drüber geschossen und die Rückzahlung der Interessen gefordert haben, solche zur nehmlichen Zeit werden baar abgeführt werden. Die Commission wünscht, daß auf Donnerstag sich vorzüglich die B. B. der Johann, Spahlen, Steinen und Aeschen-Sektion, und auf Freytag die B. B. der Alban und Stadt-Sektion und jene der Kleinen Stadt melden möchten[86]).»
2. «Die Commission... zeigt hiemit an, daß bey der letzten Montag auf dem Post-Haus gehaltenen Verloosung, folgende Stadt-Obligationen zur diesjährigen Abzahlung herausgekommen sind, als: 12 Oblig. von 100 Fr. No...., 10 Oblig. von Fr. 200 No....[87]), welche Obligationen bey Herrn Joh. Rudolf Gemuseus zum Pflug acquitiert können abgegeben, und der Betrag dafür in Empfang genommen werden, Donnerstag den 6ten dieses...[88]).»

---

[86]) Avis-Blätlein, 1801, S. 367.

[87]) Es kamen Stückelungen vor von Fr. 100, 200, 300 usw. bis 1000.

[88]) Avis-Blätlein, 1803, S. 201.

3. «Da dem Herrn Christoph de Matthias Ehinger allhier, von Seiten Löbl. Kirchen-Kommission in Altdorf, die Intresse für das zweyte Jahr des vermittelst hiesigem Handels-Comitte besorgten Anlehens von 16000 Schweizer-Franken, welche auf den 11. July dieses Jahrs verfallen, übermacht worden, so können die respektive Herrn Besitzere von Delegationen dieses Anlehens, solche in seinem Hause, gegen deren Vorweisung und behöriger Quittung, Donnerstag den 4ten July Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr abholen lassen[89]).»

Es wird dem Leser nicht entgehen, daß in diesem Falle die Zinsen einige Tage v o r Verfall ausbezahlt wurden; wir sind auf mehrere solcher Fälle gestoßen, manchmal erfolgte die Zahlung ohne besondere Bemerkung auch einige Tage n a c h Verfall. Ueberhaupt nahm man es bei der Innehaltung der Verfallszeiten, auch bei rückzahlbaren Titeln, damals nicht sehr genau.

4. «Beschehene mehrere Anfragen, wie man sich bey Placirung von Borg-Capitalien in Löbl. Canton Thurgau zur bestmöglichen Sicherheit zu verhalten habe: bewogen den Endsunterzogenen, sich über diesen Gegenstand mit zwey angesehenen Rechtskundigen, und dabei allgemein als rechtschaffen anerkannten und im Amt stehenden Personen, in Einverständnis zu setzen, und ist nun, nachdem dieses geschehen, erbietig, jedem der es verlangt hierüber Aufschluß zu ertheilen; Zugleich anzeigend, daß vorläufig für eine nicht unbedeutende Summa daherige Geld-Aufbruchscheine eingekommen sind, die ihrer Solidität wegen Empfehlung verdienen, auch würde Unterzogener es auf sich nehmen, im Fall als sich hierzu Liebhaber fänden, nicht nur die legale Ausfertigung der diesortigen Schuld- und Pfandverschreibungen zu besorgen, sondern auch Mittel anzuweisen, durch welche der Anleiher sowohl die jährlichen Zinse, als seiner Zeit die Capitals-Rückzahlung auf sicherem Wege erlangen kann. Vest Notarius[90]).»

Man achte darauf, wie der Herr Notar sich bemüht, seine Gewährsleute als rechtschaffen hinzustellen. Wir sind bei verschiedenen Gelegenheiten auf Aehnliches gestoßen und schließen dar-

---

89) Avis-Blätlein, 1805, S. 211.

90) A. a. O., 1811, S. 215.

aus, daß das Publikum sich gegenüber den Neuerungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt zum mindesten skeptisch verhielt.

5. «E. E. Publikum mache ich hiermit bekannt, daß ich neuerdings von der hohen Regierung des Cantons Luzern zu Schließung eines Anlehns beauftragt worden bin. Die Bedingnisse, welche für die resp. Darlehen äußerst vorteilhaft sind, und mich berechtigen, die eröffnete Subscriptions-Liste bald vollständig zu sehen, können nebst Schätzung über die zu verpfändenden liegenden Güter bei mir eingesehen oder zur Einsicht abgeholt werden.

Ferner sind bei mir Pfand-Copien von fl. 1000 bis fl. 10000 aus dem Canton St. Gallen, mit doppelt geschätztem Unterpfand und nach bereits bekanntem Plan, so wie endlich die Bedingnisse eines Anlehns von 40 bis 50000 fl. nach Memmingen bei mir einzusehen. Bernoulli, Not. No. 1209[91]).»

Auch Aktienemissionen kamen vor, und es ist bezeichnend für die damalige Einstellung des Publikums, daß die Emissionsstelle oder ihre Beauftragten nicht selten offen zugaben, daß die Subskriptionseingänge den Erwartungen nicht entsprachen. Unter Hinweis auf solche Teilmißerfolge wurde das Publikum oft sogar in verschiedenen Zeitungen angefeuert, sich doch zu beteiligen. Die Zeichnungsfristen wurden für Aktien wie Obligationen, wenn sie überhaupt begrenzt waren, nach Bedarf verlängert. Daraus erhellt, daß der Kredit des Schuldners damals — anders als später — noch nicht so sehr vom ersten Erfolg oder Mißerfolg einer Emission abhängig war; offenbar konnte man es sich noch leisten, auch Mißerfolge bekannt zu geben, während der spätere Kapitalmarkt, infolge jahrzehntelanger falscher Erziehung des Publikums, die Wahrheit vielfach nicht mehr ertrug und eine «schwierige» Emission oft schon genügte, um den öffentlichen Kredit einer Unternehmung zu erschüttern. Von den uns vorliegenden Belegen möchten wir hier wenigstens folgende zitieren:

«Aufforderung zur Uebernahme von Linth-Aktien.

Da die unterm 1. Merz dieses Jahres erlassene Aufforderung zur Uebernahme von Linth-Aktien, nicht den erwarteten Erfolg gewährte... haben U H G A Herren E. E. und W. W. Kleinen-Raths sich bewogen gefunden, die Ge-

[91]) Avis-Blätlein, 1815, S. 342.

meinden, Corporationen und Particularen des hiesigen Kantons, besonders diejenigen, die noch keine Aktien besitzen, nochmalen zur Theilnahme an dieser rühmlichen Anstalt einladen zu lassen. Es wäre überflüssig hier die vielen und kräftigen Aufmunterungen zu wiederholen, die in der Eingangs angeführten Aufforderung enthalten sind, man bezieht sich daher lediglich auf dieselbe und schmeichelt sich von der Mildtätigkeit der Einwohner des hiesigen Kantons überzeugt, des besten Erfolgs...[92]).»

Bis zur Vollendung des Linthunternehmens verstrichen Jahre; noch 1816 finden wir folgende Anzeige:

«An den 4000 Aktien, durch welche das Linthunternehmen vollendet werden soll, fehlen noch 400. Das Vorort soll sämtliche Kantone, besonders die drei neuen[93]), einladen dieselbige vollends abzunehmen[94]).»

Aus zahlreichen anderen Inseraten und Bekanntmachungen von Unternehmungen, die nicht wie das Linthunternehmen öffentlich patronisiert waren, geht hervor, daß die Unterbringung der Aktien und Obligationen manchmal schwierig war und längere Zeit beanspruchte. Auch hier wurden die Schwierigkeiten nicht selten offen zugegeben. Ein Beispiel:

«Die Herren Subscribenten von dem Bergwerk zu Bretzwyl werden hiermit eingeladen, ihre Beyträge von Fr. 50.— für jede Aktie an Herrn Gaß zum rothem Thurm, Cassierer der Gesellschaft, gefälligst auf Samstag den 6. dieses einzuliefern, und dagegen die dafür auszustellenden Titel in Empfang zu nehmen. Auch steht bey Herrn Gaß, ein Register von noch 60 Aktien offen, wo sich noch fernere Theilnehmer einschreiben können. Die dirigierende Commission[95]).»

Charakteristisch für die 20er und 30er Jahre des 19. Jahrhunderts ist die zunehmende Bedeutung der Privatbankhäuser. Einzelne von ihnen wie Ehinger & Co. in Basel waren bereits so kapitalkräftig, daß sie in der Lage waren, Anleihen von mehreren hunderttausend Franken auf eigene Rechnung fest zu übernehmen, ohne an den Markt zu gelangen[96]). Im übrigen

---

92) A. a. O., 1809, S. 140.

93) Neuenburg, Genf, Wallis.

94) Vaterländische Blätter (Schaffhausen), 1816, S. 296.

95) Avis-Blätlein, 1813, S. 44.

96) Vgl. auch: Geering Traugott, Die Basler Bankfirma Ehinger & Cie., 1810—1910, Basel, 1910, S. 46 ff.

aber entwickelten diese Häuser eine Placierungskraft, die ihnen in wenigen Jahren auf dem Emissionsmarkt beinahe ein Monopol sicherte. Eidgenössische Stände, ausländische Regierungen nahmen immer häufiger Privatbanken in Anspruch, sei es zur Unterbringung ihrer Anleihen, sei es als Zahlstelle für Zinsen und rückzahlbare Titel. Ja sogar Aktienbanken scheuten sich anfänglich nicht, für die Placierung ihrer eigenen Obligationen die Hilfe der Privatbankiers in Anspruch zu nehmen. Auch hierfür einige Beispiele:

1. «Bei Endsunterschriebenen werden noch Unterschriften für ein Darlehen von 200,000 Franken Schweizerwährung angenommen, welche für Rechnung der Regierung des Hohen Standes Fryburg durch uns gemacht wird. Es gewährt solches die größtmögliche Sicherheit, und trägt einen jährlichen Zins von 5%, das Nähere davon kann bey uns vernommen und eingesehen werden. Ehinger & Comp.[97]).»
2. «E. E. Publikum dienet zur Nachricht, daß die Auslieferung der Obligationen von dem Anlehen des löbl. Standes Bern by Herrn Hs. Fz. Passavant u. Sohn fortgefahren wird. Jede Obligation dieses in der Sitzung des Gr. Raths von Bern vom 29. IV. genehmigten Anlehns, ist von 2000 Schweizerfranken in Basler Wechselgeld, zu fünf von Hundert jährlichen Zins, in zwey Jahren vom 1. Juli nächstkünftig an wieder zurück zu bezahlen, und sind darin alle Staatsgüter und Staatseinkünfte überhaupt hypothecirt und zum Unterspfand verschrieben[98]).»
3. «Wir ersuchen hiermit die Inhaber von Delegationen der beyden Tessiner Anleihen von Fr. 120.000 und 180.000, die auf 1. März fälligen Zinse, Montags den 2. März gegen Vorweisung der Delegationen bey uns einziehen zu lassen.

   Von der Regierung des hohen Standes Tessin ermächtigt, zum gleichen Behuf der Fahrbarmachung der St. Gotthardstraße, von Anfang April bis im Monat September, weitere Gelder auf anderes Unterpfand, aber zu sonst gleichen Bedingungen aufzunehmen, entbieten wir das deßfalsige Anleihens-Prospekt zur gefl. Einsicht und Unterzeichnung. Ehinger & Comp.[99])»

---

[97]) Avis-Blätlein, 1815, S. 163.

[98]) A. a. O. S. 182.

[99]) A. a. O., 1829, S. 64.

4. «Die Herren Theilhaber an dem Anleihen Löbl. Kirchen-Commission in Altdorf, sind hiemit eingeladen, die mit 10. July verfallenen Zinse dieses Anleihens, heutigen Donnerstag, den 20. July gegen Vorweisung der Delegationen bey uns abholen zu lassen... Ehinger & Comp.[100]).»

5. «Sämtlichen resp. Inhabern von Obligationen an das im Jahr 1814 aufgenommene Staatsanlehen, wird anmit angezeigt, daß die verfallenen Zinse auf dem Comptoir der Herren Ehinger & Comp.[101])... gegen Vorweisung der Original-Schuld-Titel in Empfang zu nehmen.

Auf Befehl der Löbl. Haushaltung
Canzley des Cantons Basel[102]).»

6. Infolge Beschlusses des Tit. Verwaltungsrates nimmt die Aargauische Bank Gelder an, gegen unkündbare Obligationen zu 4% Zins per Jahr, in auf je 50 und 100 Franken abgerundeten Summen von 500 Franken aufwärts.

   Die Obligationen werden auf den Namen des Einzahlers ausgestellt und sind durch einfache Unterschrift auf der Rückseite, verbunden mit Anzeige an die Bank übertragbar. Einziehungen werden bei Herrn Bischoff zu Alban [Privatbank! d. V.] in Basel angenommen, bei welcher auch die Einzahlungen zu leisten sind. Die Verzinsung und dereinstige Kapitalrückzahlung findet ebenfalls durch geachtetes Haus ohne alle Spesen für den Darleiher statt. Diese Bankobligationen werden noch speziell durch den hohen Stand Aargau garantiert und bieten daher jede nur wünschbare Sicherheit[103]).»

Diese angeführten Beispiele, die natürlich mit Leichtigkeit durch Belege aus andern Avis-Blättern der Schweiz ergänzt werden könnten, haben wohl zur Genüge gezeigt, wie man aus den Inseraten einen gewissen Einblick in das Gebaren der da-

---

100) A. a. O., 1815, S. 209.

101) Andere Zahlstellen waren auch das Rathaus, a. a. O., 1818, S. 377, und das Posthaus, a. a. O., 1818, S. 418.

102) A. a. O., 1816, S. 41; auch ausländische Regierungen und Versicherungsgesellschaften hatten ihre Zahlstellen bei schweizerischen Privatbanken, vgl. a. a. O., 1825, S. 388; 1826, S. 254; 1829, S. 313; 1830, Beilage zum 7. 1. usw. Gelegentlich wurden die Worte Aktie und Obligation in den Bekanntmachungen der Banken noch verwechselt, a. a. O., 1829, S. 313; 1830, S. 340.

103) Allgemeines Intelligenz-Blatt der Stadt Basel, 1855, S. 895.

maligen Banken gewinnt; nirgends aber findet sich, wie erwähnt, eine eigentliche Berichterstattung über das schweizerische Bankwesen, geschweige denn kritische Betrachtungen. Ihren Anfängen und ihrer Entwicklung wollen wir im folgenden Kapitel nachgehen.

---

2. Kapitel.

Moderne Bankjournalistik.

§ 1.

Die Anfänge der Bankberichterstattung in der politischen Zeitung.

Mit der Behandlung der «Bankberichterstattung» begeben wir uns auf ein neues Feld. Wenn wir dies rein äußerlich dadurch unterstreichen, daß wir ihr ein neues Kapitel widmen, so möchten wir damit doch nicht den Anschein erwecken, als könne zwischen der bereits behandelten Materie und der modernen Bankjournalistik eine scharfe Grenze gezogen werden. Es ist nicht so, daß letztere an einem bestimmten Zeitpunkt ohne Vorläufer aufgetaucht wäre, sie ist vielmehr parallel mit der Entwicklung des Bankgeschäftes allmählich, «organisch» entstanden; es sei indessen bemerkt, daß sie durch das Auftreten der Aktienbank mehr oder weniger bedingt ist. Nachdem die Bankberichterstattung einmal aufgekommen war, blühte sie relativ rasch empor und erreichte schon in den 60er Jahren einen Stand, der später nicht mehr über-, sondern vielfach unterschritten worden ist.

In gewissem Sinne können wir Inserat wie Kursbericht als zeitliche Vorläufer der Bankberichterstattung auffassen, ähnlich wie wir im Preisbericht über die wichtigsten Lebensmittel den Vorläufer für die Handelsberichterstattung überhaupt erblicken[104]).

Unter den Kursberichten sind die Wechselkursberichte, wie

[104]) Vgl. auch Bode, a. a. O. S. 54.

bereits erwähnt, die ältesten[105]). Worauf wir aber jetzt noch aufmerksam machen müssen, sind die Berichte über Effektenkurse, die in einer Reihe von Zeitungen auftreten, und die bereits ein Stück moderner Finanz- und Bankjournalistik darstellen.

Wir haben bereits auf die Gründe hingewiesen, die gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts die politischen Zeitungen veranlaßt haben, wirtschaftliche Nachrichten aufzunehmen (vgl. S. 34—35). Der erste von der Zürcher Zeitung publizierte Effektenkursbericht sah folgendermaßen aus:

Wert der franz. Fonds	1. Jenner 1790	2. März	3. März
Act. d. Ind. de 2500 L.	1845.40	1735.30	1732½
Assurance à vie	426—28	412.10.6.9.10	406.7.8
Caisse d'Escompte	3735—3760	3410.5.3400	3390.80.78
Empr. de 125 Mill.	3⅞—4 % Verl.	13¾ % Verl.	14¼ % Verl.
- - 80 -	—	—	—
Lot de 1780 prim de 88	-	17 % Verl.	—
- - 1780 - - 89	—	22. 21½ Verl.	—
Lot d'Avril 1783 à 600	—	—	654
- d'Okt. 1783 à 400	518	540	540

Wert der franz. Fonds	4. März	5. März	
Act. d. Ind. de 2500 L.	1725	1725.22½	
Assurance à vie	407.6	407.6.5.6	
Caisse d'Escompte	—	3270.67	
Empr. de 125 Mill.	15½ % Verl.	15½ % Verl.	
- - 80 -	—	—	
Lot de 1780 prim de 88	17 % Verl.	—	
- - 1780 - - 89	22 % Verl.	—	
Lot d'Avril 1783 à 600	654	—	[106])
- d'Oct. 1783 à 400	540	535	

Die Art und Weise der Kursnotierungen ermöglichte es, die Kursentwicklung über mehrere Tage hin zu verfolgen und außerdem mit dem Stand vom 1. Januar 1790 «die Bilanz zu treffen». Nicht immer waren diese Effektenberichte so ausführlich wie der zitierte; die Zahl der aufgeführten Valoren war oft sehr viel kleiner:

---

105) Auch wenn beispielsweise die Zürcher Zeitung zuerst 1790 Effektenkurse und erst ein Jahr später Wechselkurse brachte. Vgl. Jacob, Zürcher Presse etc., S. 51—52; Welti A., Geschichte der Neuen Zürcher Zeitung von 1780—1914, in: 150 Jahre Neue Zürcher Zeitung 1780—1930, Jubiläumsschrift, S. 7; Bode, a. a. O. S. 12 ff.

106) Zürcher Zeitung, 8. 3. 1790.

Frankreich: Cours der Staatspapiere.

Februar	23.	24.	25.	26	
5 % Consolid. Fond	69.10c	68.90c	68.30c	68	
Bankaktien	1500	1500	1505	1495	[107])

Auch hier ließ sich die Kursentwicklung einer Reihe von Tagen verfolgen, während man sich heute meistens damit begnügt, dem Tageskurs denjenigen des Vortages bzw. den letztnotierten Kurs zum Vergleich beizugeben. Man achte auf die hier bereits gebräuchliche Abkürzung «c» (= comptant), welche heute noch in der Börsensprache allgemein verwendet wird.

Es mag auffallen, daß die ersten Effektenkursberichte, die in den schweizerischen Zeitungen erscheinen, sich fast ausschließlich auf französische Valoren beziehen. Bekanntlich aber haben damals der Kapitalreichtum der Eidgenossenschaft einerseits, die engen Beziehungen zu den umliegenden Ländern sowie der Mangel an Anlagemöglichkeiten im Inland anderseits den Kapitalexport begünstigt[108]). Der ständig wachsende Einfluß Frankreichs und die ausgezeichneten bankgeschäftlichen Verbindungen, die über Genf zum Pariser Bankplatz bestanden, vermochten das Interesse der Schweiz für französische Werte besonders zu wecken[109]). Während beinahe fünfzig Jahren stellten die französischen Valoren das weitaus größte Kontingent in den Kursberichten.

Anfänglich erschienen die Effektenkursberichte allerdings sehr unregelmäßig. Sie fehlten nicht nur gelegentlich in einzelnen Nummern der Zeitungen, sondern verschwanden manchmal während Monaten und Jahren, um plötzlich wieder aufzutauchen[110]). Nicht zuletzt war diese Unregelmäßigkeit in der Entwicklung der Handelsberichterstattung und der schweizerischen Presse überhaupt, wie sie uns in den ersten zwanzig Jahren des 19. Jahrhunderts entgegentritt[111]), auf die damaligen politischen Verhältnisse zurückzuführen.

---

[107]) Post- und Ordinari Schaffhauser Zeitung, 6. 3. 1819.

[108]) Vgl. Landmann Jul., Leu & Co., S. 84 ff.

[109]) Vgl. Pictet Ernest, Des Banques de Circulation en Suisse (1863).

[110]) Wir konnten das in allen von uns durchgesehenen Zeitungen feststellen: vgl. auch Welti, a. a. O. S. 7.

[111]) Vgl. S. 71 ff.

Napoleons Aufstieg und Niedergang überschatteten den ganzen Kontinent, und die Eidgenossenschaft wurde von allen Wechselfällen des napoleonischen Schicksals in besonderer Weise mitbetroffen. Zuerst war es Frankreich, später waren es die Gesandten der Alliierten, Preußen, Oesterreich und Rußland, welche die gesamte schweizerische Presse unter Kontrolle hielten[112]). Seit Inkrafttreten der Mediationsverfassung war die Zensur besonders scharf[113]), worunter die Zeitungen stark litten[114]). Notgedrungen beobachteten sie in außenpolitischen Angelegenheiten: Napoleons Zusammenbruch, Durchmarsch der Alliierten durch die Schweiz und ä. m. die größte Zurückhaltung; und auch über innenpolitische Verhältnisse brachten sie zeitweise so gut wie gar nichts. Vielfach griff man zwecks Verfechtung seiner Ideen wieder zum Flugblatt[115]).

Als aber 1830 infolge der Pariser Julirevolution zum zweiten Mal eine Wende für Europa kam, die der liberalen Wirtschaft die Fahrt mit vollen Segeln erlaubte, da schuf die stürmische Kapitalnachfrage eine neue Situation[116]).

Die Schweiz blieb nicht außerhalb dieser Entwicklung. In den Zeitungen tauchten wieder ausländische Effekten- und Wechselkursberichte auf; sogar die Frage «Freihandel oder Schutzzoll?» war da und dort Gegenstand theoretischer Erörterungen. Die Bedeutung der Aktie als eines modernen Finanzierungsmittels wuchs in der Schweiz zusehends. Ueberall schritt man zu Neugründungen von Banken, Industrien, Eisenbahnen, an denen sich eine immer breitere Schicht der Bevölkerung beteiligte, was naturgemäß auch den inländischen Wertpapierhandel in Gang brachte, wenngleich offizielle Börsen noch nicht existierten[117]).

Die sprunghafte Entwicklung veranlaßte einige Zeitungen, eine für die Schweizer Presse bedeutsame Neuerung einzuführen: ihr t ä g l i c h e s Erscheinen. Nicht nur die politische,

---

112) Weber, Schweizer Presse, S. 33, 43.

113) Jacob, Zürcher Presse usw., S. 56 u. 60 ff.; Uebelhör, a. a. O. S. 99 ff.; Markus S., a. a. O. S. 80 ff.

114) Weber, a. a. O. S. 29 ff.

115) Welti, a. a. O. S. 33.

116) Siehe S. 30 ff.

117) Die erste Schweizer Börse: Genf, gegründet 1856.

auch die wirtschaftliche Presse erfuhr eine nie dagewesene Belebung, da die tiefgehenden ökonomischen Umwälzungen, der gewaltige Aufschwung des gesamten Wirtschaftslebens ein steigendes Bedürfnis immer größerer Volksschichten nach wirtschaftlichen Nachrichten verursachten.

Im Jahre 1843 wurde die Neue Zürcher Zeitung[118]) Tageszeitung; sie enthielt u. a. auch Handelsnachrichten aus europäischen Handelszentren, Effektenkursberichte ausländischer Börsen, darüber hinaus jedoch zwei schweizerische Aktienkurse, nämlich diejenigen der Bank in Zürich und der Bank in St. Gallen. Zwei Jahre später bekam Basel seine Tageszeitung: das «Allgemeine Intelligenz-Blatt der Stadt Basel», das sich zwar als Fortsetzung des Avis-Blattes bezeichnete, aber doch ein neues Gepräge trug, wie aus folgendem Aufruf an die Leser hervorgeht:

> «...Es ist das wohlfeilste Blatt und darum für die vielfachen Anzeigen des Geschäftslebens das geeignetste. Die Verbreitung dieses Blattes soll aber nicht nur durch die Menge der Anzeigen und durch den niedrigen Preis herbeigeführt werden; sondern das Intelligenzblatt soll eine Gelegenheit darbieten zur freien Besprechung der vielen Fragen über alte und neue Einrichtungen, über Fortschritte, Wohltaten und Nachteile der Industrie, über Gedeihen und Zerfall der Handwerke, über Anknüpfungspunkte der Wissenschaften an das Leben, über den ganzen inneren Haushalt unseres Gemeinwesens; dadurch soll es einem in Basel schon lange gefühlten Bedürfnis Genüge leisten, und das ist der Wirkungskreis, den die Redaktion sich selbst hauptsächlich vorgesetzt hat[119]).»

Bezeichnend für die Einstellung des neuartigen Blattes war, daß sogleich nach diesem Aufruf Kursberichte der Pariser und Frankfurter Börse folgten. Daneben enthielt das Blatt zahlreiche Inserate und Anzeigen aller Art, auch die vom Avis-Blatt her bekannte Rubrik «Allerhand Nachrichten», ferner die lokalen Nachrichten über Großratsverhandlungen, Fremdenverkehr u. a. m. Eine Reihe bereits angesehener Privatbankhäuser, kleinere, wenig bedeutende Bankiers, zudem erstmals eine Aktienbank, die Bank in Basel, befanden sich unter den Inserenten[120]). Die bes-

---

[118]) Sie war 1821 aus der Zürcher Zeitung hervorgegangen.

[119]) Allgemeines Intelligenz-Blatt der Stadt Basel, 1845, S. 1.

[120]) A. a. O. S. 90, S. 654.

seren Anlagemöglichkeiten für Kapitalien, zweifellos aber auch die sich bereits abzeichnende Konkurrenz zwischen Privatbanken und Aktienbanken erzwangen eine Aenderung in der Zinspolitik der Banken. Die Verzinsung der den Banken anvertrauten Gelder beginnt nun nicht mehr erst nach einer kürzeren oder längeren Karenzzeit, sondern sofort; dasselbe gilt für die Einhaltung der Fälligkeitstermine z. B. für Zinszahlungen und dgl.[121]). — Alles aber, was uns bis zu diesem Zeitpunkt an Inseraten oder Mitteilungen von Banken in der Presse begegnet ist, hat immer noch nichts mit Publizität oder Bankberichterstattung zu tun. Nie haben Privatbankiers über den Stand ihrer Unternehmen der Oeffentlichkeit Mitteilungen gemacht. Bankpublizität und Bankberichterstattung werden zuerst von einigen Ersparniskassen und später von den Aktienbanken eingeführt, indem diese Einrichtungen ihre Geschäftsberichte veröffentlichen, die dann auch in der Presse besprochen oder auszugsweise wiedergegeben werden.

Einen Zeitungsartikel über die Ersparniskassen finden wir bereits im Appenzellischen Monatsblatt 1826[122]). In diesem Bericht wird die große Nützlichkeit der Appenzellischen Anstalten, besonders für die Dienstboten, hervorgehoben; auch werden schon einige Zahlen, z. B. über die Höhe der Guthaben, die Höhe der verfallenen Zinsen, die Zahl der Einleger mitgeteilt. Schließlich lobt der Verfasser einen Bericht der «Zinstragenden Ersparniß Anstalt in Herisau» vom 31. Dezember 1825, der «sehr genau und zweckmäßig abgefaßt» sei.

Als ersten Bankbericht bringt das Allgemeine Intelligenzblatt 1846 einen Auszug aus dem 1. Jahresbericht der Bank in Basel. Die Länge und Ausführlichkeit des Auszugs zeigt, daß die Redaktion des Intelligenzblattes dieser Art von Berichterstattung Gewicht beilegte. Der Auszug selbst gibt einen guten Einblick in den Geschäftsbericht, dessen Ausführlichkeit und Offenheit der damaligen Bankleitung Ehre macht; wir geben ihn als exemplarisch in extenso wieder[123]).

---

[121]) A. a. O., 31. 1. 1849.

[122]) A. a. O., No. 4, S. 49—56.

[123]) Siehe Anlage I.

Von nun an finden wir, abgesehen vom Inseratenteil, in sämtlichen bedeutenderen Schweizer Zeitungen die verschiedensten Nachrichten und Berichte über die Banken. Neugründungen, bei denen oft die einzelnen Phasen der Gründungsverhandlungen bis in alle Details verfolgt werden, Geschäftsabschlüsse usw. sind Gegenstand der Berichterstattung. Die Berichte beschränken sich nicht etwa auf die lokalen Banken am jeweiligen Sitz der Zeitung, sondern umfassen bald die ganze Eidgenossenschaft. Im Basler Intelligenzblattt wird z. B. über den Jahresbericht der Bank in St. Gallen ebenso ausführlich berichtet wie über denjenigen der Bank in Basel oder den der Zinstragenden Ersparniskasse Basel; am Schluß wird sogar die ganze Bilanz abgedruckt[124]).

Die Wechselkursberichte erscheinen nunmehr täglich und zwar viel eingehender als vordem; oft werden die Sätze für 3 Monate, 1 Monat und kurze Sicht angegeben und meistens auch die Zinssätze der lokalen Notenbank hinzugefügt[125]).

Die Effektenkursberichte erfahren eine ständige Erweiterung. Seit 1856 publiziert die Neue Zürcher Zeitung dreimal wöchentlich ein eigentliches Kursblatt.

Schließlich ist eine wichtige Neuerung zu erwähnen, die von verschiedenen politischen Zeitungen knapp vor 1850 eingeführt wurde: der Leitartikel. Die frühen Leitartikel befassen sich mit recht verschiedenen Problemen, darunter auch mit wirtschaftlichen, ja sogar finanz- und bankpolitischen. Hier einige Beispiele für den behandelten Stoff:

1. Humanist oder Realist?
2. Die Gasbeleuchtung.
3. Baselsches Turnwesen.
4. Schweizerische Eisenbahnen.
5. Was eine Mutter leiden kann.
6. Die Kartoffelkrankheit.
7. Die Basellandschaftliche Hypothekenbank.

usw.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, was es heißt, daß eine Bank Gegenstand eines Leitartikels wird, dann können wir die

---

[124]) Allgemeines Intelligenz-Blatt, 1849, S. 615.
[125]) A. a. O. S. 84.

Tiefe der Wandlung ermessen, welche die «Bankjournalistik» in zwei bis drei Jahrzehnten durchgemacht hat. Den ersten Leitartikel über dieses Thema finden wir im Basler Intelligenzblatt; er bezieht sich auf die Basellandschaftliche Hypothekenbank, deren Gründung folgendermaßen kommentiert wird:

> «So sicher der Erwerb sein mag beim Ackerbau, im Vergleich mit anderen Erwerbszweigen, so fließt der Gewinn nur tropfenweise; diese Tropfen aber auf vorteilhafte nutzbringende Weise ansammeln, ist eine schwierigere Aufgabe, als man meint. Sehr passend und ansprechend müßten daher Einrichtungen sein, um die jährlichen kleinen Ersparnisse sofort zu kapitalisieren und zwar in der Weise, daß jedesmal ihr Betrag von der Schuld abgeschrieben und also von Jahr zu Jahr ein kleineres Kapital zu verzinsen sein wird. Wenn die Abzahlung mit dem Zins entrichtet wird, so nimmt der Teil des jährlichen Betrages, welcher auf den Zins fällt, stets ab und in gleichem Maße nimmt der andere Teil zu, welcher die Schuld vermindert. Angenommen, von einem Kapital von Fr. 1000 werden, anstatt 4½% Zins, 7%, oder Fr. 70. — jährlich entrichtet, so fallen hievon das erste Jahr 45 Fr. auf den Zins, 25 Fr. aber gehen vom Kapital ab. Am Ende des zweiten Jahres sind also nur noch Fr. 975 zu verzinsen, so daß von den 70 Fr. bereits nur 43 Fr. 9 Btz. den Zins betreffen, 26 Fr. 1 Btz. aber das Kapital vermindern... nach 24 Jahren ist die ganze Schuld an Kapital und Zins getilgt.
>
> Den Zinsfuß zu 4½% angenommen, wird die Schuld getilgt mit 5% jährlich in 53 Jahren
> 6% - - 32 -
> 7% - - 24 -
> 8% - - 19 -
> 10% - - 14 - [126]).»

Wir bringen dieses Zitat nicht, um uns sachlich damit auseinanderzusetzen, sondern als Beispiel für den unkritischen Optimismus, der für die damalige Zeit charakteristisch ist.

Was wir in den bisher behandelten politischen Zeitungen noch nicht finden, ist der gesonderte Handelsteil; die Meldungen und Berichte über Banken werden, wie auch die übrigen Handelsnotizen, wahllos unter Nachrichten aller Art gebracht. Auch trifft man bei der Bankberichterstattung

---

[126]) Allgemeines Intelligenz-Blatt, 1849, S. 414—415.

nur selten auf eine eigene Stellungnahme der Redaktionen, und wenn, dann nur in zustimmendem Sinne; kritische Bewertungen fehlen noch ganz und gar.

§ 2.

Bankstatistik und Bankkritik.

Um die gleiche Zeit etwa, da die führenden politischen Zeitungen täglich zu erscheinen beginnen, ist nicht nur die ständige Zunahme der wirtschaftlichen Nachrichten an Zahl, Ausführlichkeit und Regelmäßigkeit zu beobachten, sondern auch eine fortschreitende Differenzierung der Presse. Eine eigentliche Fachpresse tritt auf den Plan, die sich aller Wirtschaftssektoren bemächtigt und sich auch immer eingehender mit Bankfragen, Bankstatistik und Bankkritik befaßt.

Wir müssen in diesem Zusammenhang zweier Männer gedenken, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts um die schweizerische Bankpublizistik verdient gemacht haben: H. Marschalls[127]) und des Freiherrn Friedrich von Rothkirch[128]), die als eigentliche Begründer der schweizerischen Bankstatistik anzusehen sind.

Zwar hatte schon 1827 der Basler Professor C. Bernoulli mit der Herausgabe des «Archivs für Statistik und Nationalökonomie» begonnen, in welchem, wie der Autor im Vorwort ausführt, «alle zerstreut zur Kenntnis kommenden statistischen Nachrichten gesammelt und aufbewahrt werden mögen; wo, so weit es einzelne Fächer gestatten können, Zusammenstellungen der neuen Ergebnisse angebahnt werden sollen, und wo natio-

---

[127]) Deutscher Flüchtling, damals Privatdozent für Nationalökonomie an der Universität Zürich.

[128]) Ebenfalls deutscher politischer Flüchtling, der sich zu Beginn der sechziger Jahre in Zürich niederließ und unter dem Pseudonym Friedrich von Taur schrieb; vgl. Blessing E., Freiherr Friedrich von Rothkirch 1826—1886 (1926).

Schon in den dreißiger und vierziger Jahren waren deutsche politische Flüchtlinge in der Schweiz publizistisch tätig und trugen wesentlich dazu bei, der Schweizer Presse eine «revolutionäre» Note zu verleihen. Vgl. Wettstein, Die Schweizerische Presse (1902), S. 17.

nalwirtschaftliche Erörterungen, besonders über Gegenstände, welche für die Gegenwart Interesse zu haben scheinen, dem denkenden Publikum zur weitern Prüfung und Aufklärung vorgelegt werden können . . .» Das Archiv begann mit einer tiefschürfenden längeren Abhandlung: «Ueber Ersparniskassen und die hohe Wichtigkeit und Bedeutung derselben als Social-Institution». Die Gründung solcher «Sozial-Institutionen» wurde vom Autor wärmstens befürwortet. Bernoulli gab übrigens folgende Definition des Begriffs Ersparniskasse:

> «Unter Ersparniskassen und Sparkassen versteht man eine neue, eigentümliche Art gemeinnütziger Veranstaltungen, wodurch zunächst Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner und andere, die meist ohne Vermögen, von ihrem täglichen Verdienste leben, angeregt und in Stand gesetzt werden sollen, den entbehrlichen Teil ihres Erwerbs aufzuheben, und sicher und zugleich zinstragend anzulegen[129]).»

Der Abhandlung folgten einige statistische Notizen über schweizerische Ersparniskassen. Dem Umstand, daß dieses Archiv in Buchform und überhaupt nur zwei Jahre (1827-1828) erschien, dürfte es wohl zuzuschreiben sein, daß seine Wirkung relativ gering gewesen ist.

Im Jahre 1852 kam in Zürich unter dem Titel «Schweizerische Handels- & Gewerbezeitung» (Sch. H. G. Z.) eine wöchentlich erscheinende Fachzeitung heraus, für welche H. Marschall als Redaktor zeichnete[130]), die für uns deshalb wichtig ist, weil hier — soweit wir sehen, zum ersten Mal — ein Blatt, aufklärend und belehrend, ausschließlich in den Dienst der Wirtschaft trat, sich für die Förderung der Bankpublizität einsetzte und die Berichterstattung über das schweizerische Bankwesen auf eine statistische Grundlage stellte.

Die Einstellung der Redaktion zur Frage der Bankpublizität wird so umrissen:

---

[129]) Bernoulli, a. a. O., 1827, Bd. I S. 1.

[130]) Eine andere Fachzeitung, das «Schweizerische Gewerbeblatt oder Mitteilungen über Volkswirtschaft, Handel und Industrie» enthielt schon einige Jahre früher Artikel aus der Feder von H. Marschall, so über Fragen des Münzfußes, des Silberagios, auch eine interessante Studie über die Oesterreichische Nationalbank. Vgl. z. B. Jahrg. 1850, S. 393 ff. u. 409 ff.

«Die Rechnungen der Bank sollen nicht nur den Beteiligten klar vor Augen liegen, sondern auch dem ganzen Publikum bekannt sein. Oeffentlichkeit ist bei Kreditinstituten unumgänglich notwendig und das einzige und sicherste Mittel, dem Publikum Vertrauen zu ihnen einzuflößen. Da das Publikum denselben Geld übergibt, ihre Verschreibungen annimmt, ohne irgend welche Deckung zu besitzen, so muß in ihm nicht nur dadurch das Vertrauen geweckt werden, daß die Anstalt ihre Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt hat, daß sie also den Willen hat zu zahlen, sondern auch dadurch, daß das Publikum von der fortdauernden unzweifelhaften Fähigkeit zu zahlen überzeugt wird, welche aus den mindestens ein Mal jährlich abzulegenden Rechnungen hervorgehen muß. Die Publizität ersetzt hier die Deckung, die von einem Privatmann in der Regel gefordert wird[131]), weil seine ökonomische Lage nur vermutet werden kann, nicht aber mit Sicherheit bekannt ist[132]).»

Es würde natürlich zu weit führen, wollten wir die Entwicklung der Sch. H. G. Z. hier in allen Einzelheiten verfolgen. Für unsere Zwecke dürfte es genügen, wenn wir hervorheben, was diesen neuen Zeitungstyp von den bisher besprochenen Zeitungen unterscheidet.

Auch in diesem Blatte waren die Inserate zahlreich, besonders solche, die sich auf Neugründungen bezogen und zur Aktienzeichnung einluden; erstmals wurden bei solchen Anlässen auch ganze Prospekte abgedruckt. Regelmäßig wurden ausführliche Wechselkursberichte sowie Effektenkurse geboten. Vom 22. 12. 1855 an erschien eine Beilage, die neben Handelsberichten ein regelrechtes Effektenkursblatt enthielt, worin allerdings nur 11 ausländische Aktien und 7 Staatspapiere figurierten. Erst von 1856 an brachte die Zeitung auch einige «Cours schweizerischer Aktienunternehmungen», 3 Bahnaktien und 2 Bankaktien, und nach einigen Monaten erschien — zum ersten Mal in einer Schweizer Zeitung — ein eigentliches Kursblatt für schweizerische Effekten:

---

131) Von uns gesperrt, d. V.

132) Sch. H. G. Z., 1855, S. 226 ff.

Cours schweizerischer Aktienunternehmungen[133]).

	15. Dez		17. Dez.		Zürich 19. Dez.	
	Off.	Beg.	Off.	Beg.	Off.	Beg.
Nordostbahn in Zürich	507½	502½	507½	502½	500	500
- - Genf	510	502½	510	502½		
- - Basel	510		515			
Centralbahn in Basel	515					
- - Genf		500				
- - Paris	515					
Westbahn neue in Genf	480		480	477½		
- - - Paris		480		470		
St. Gallerbahn	500	495	500	495	500	480
Rheinfallbahn	507½	500	507½	502½	500	
Glattthalbahn		460		470	470	
Südostbahn		460		470	470	
Centralobl. in Basel		103		103¼		
Nordostobl. in Zürich	104	103½		103½	103¾	103¾
Zürcher Kreditanstalt	505	502½	505	502½	505	500

Neu waren ferner Berichte über den Monatsausweis der Bank von Frankreich; ebenso der Handelsbericht «Allgemeines und Geldmarkt», in welchem die Fakten vom weltwirtschaftlichen Standpunkt, unter Zugrundelegung des liberalen Wirtschaftsprinzips, betrachtet und erklärt wurden. Diese langen und ausführlichen Berichte muten ganz modern an und lassen sich mit solchen des 20. Jahrhunderts und selbst der Nachkriegszeit durchaus vergleichen. Und gerade hierin offenbart sich die merkwürdige Tatsache, die uns bis zum Zusammenbruch von 1931 immer wieder entgegentritt: aus diesen Berichten spricht eigentlich nicht so sehr die Person des Berichterstatters, als vielmehr der Wirtschaftsstil, dem der Redaktor bzw. der Berichterstatter bewußt oder unbewußt huldigt.

Aufmerksam wurden von der Sch. H. G. Z. alle Neuerungen im Ausland verfolgt und oft auch zur Nachahmung in der Schweiz empfohlen. Gewaltig war in unserem Lande z. B. die Wirkung des meteorartigen Aufstieges des Crédit Mobilier in Paris, der bekanntlich viel zur Steigerung des Gründungsfiebers beigetragen hat. Marschall zeigt sich aber gerade hierbei bemerkenswert zurückhaltend:

---

[133]) Sch. H. G. Z., 1856, S. 603.

«. . . Die Tatsache der heutigen Verbreitung jener Anstalten (Kreditanstalten, d. V.) nach dem Muster des Pariser Vorbildes (Crédit Mobilier, d. V.) über fast alle europäischen Länder, und zwar zum Teil durch die erfahrensten und vorsichtigsten Finanziers, z. B. die Errichtung der Wiener Kreditinstitute durch die Gebrüder Rothschild, geben aber schon eine faktische Widerlegung jener Ansicht (daß der Crédit Mobilier eine Eintagsfliege sei). Dagegen können wir das die Operationen der beiden genannten Institute bisher begleitende Glück keineswegs als einen Beweis des soliden Bestehens ansehen, obwohl dieses gerade es ist, welches die Menge fesselt, und die Zeichnungswut für jedes derartige Unternehmen hervorruft. Beim Ausbruch des orientalischen Krieges standen die Aktien des französischen Crédit Mobilier unter Pari, und alle übrigen Effekten waren tief gesunken. Ersterer kaufte bedeutende Mengen der letzteren und spekulierte so glücklich auf ihr Steigen, daß er schon für voriges Jahr über Fr. 200 Dividende, also über 40% des Stammbetrages zahlen konnte und für dieses Jahr in Folge des Friedens ebenfalls wieder bedeutende Gewinne gemacht hat. Ebenso hat die Wiener Anstalt dem Frieden sehr bedeutende Benefize zu verdanken . . .[134]).»

Als nach einigen Jahren glänzender Gewinne der Niedergang kam, war es wiederum Marschall, der sich durch folgende Stellungnahme vor der gesamten übrigen Presse auszeichnete:

«Der Pariser Mobiliar-Kredit hat zweien der bedeutendsten schweizerischen Verkehrsunternehmungen in Zeiten großer Bedrängnis so wichtige Dienste geleistet, daß es unserer Presse schlecht anstehen würde, in den Chor der über sein gegenwärtiges Mißgeschick Frohlockenden einzustimmen . . .[135]).»

Auch die Gewerbehallen und Vorschußkassen (Schulze-Delitzsch) in Deutschland, die Tauschbanken in Frankreich fanden in der Sch. H. G. Z. Beachtung.

Die Berichte über die einzelnen Schweizer Banken wurden soweit wie nur möglich entwickelt. Die publizierten Bankberichte fanden eine ausführliche Wiedergabe, die Bilanzen wurden in extenso abgedruckt, und selbst Auszüge aus den anläßlich der

---

[134]) Sch. H. G. Z., 1856, S. 307.

[135]) A. a. O., 1857, S. 437.

Generalversammlungen der Aktionäre gehaltenen Präsidialansprachen fehlten nicht. In dieser Beziehung hat also die modernste Berichterstattung nichts mehr hinzufügen können.

Jetzt wurde auch hie und da ein Wort der Kritik in der Berichterstattung laut, sei es, daß der Redaktor sich gegen die Gründung einer Bank aussprach, für die ein objektives Bedürfnis nicht vorhanden war[136]), sei es, daß er über die Mangelhaftigkeit einzelner Bankberichte[137]) und mangelnde Publizität u. a. m. zu klagen Veranlassung fand.

Erstmals kann man auch von einer eigentlichen Bankstatistik sprechen; wurden doch jedes Jahr die Geschäftsergebnisse der Banken in einem «Tableau der Schweizerischen Banken»[138]) verarbeitet, was keine einfache Sache war, zumal kaum zwei Banken nach den gleichen Prinzipien bilanzierten. Die Ersparniskassen, die damals nicht zu den eigentlichen Banken gezählt wurden[139]), waren ebenfalls Gegenstand statistischer Tabellen[140]).

Endlich publizierte die Sch. H. G. Z. auch größere Abhandlungen über einzelne Teilgebiete des Bankgeschäftes, die für den damaligen Leser sehr lehrreich waren und sogar heute noch lesenswert sind.

Ueber Friedrich von Rothkirch existiert eine Dissertation von Ernst Blessing. Wir möchten nachdrücklich auf diese ausführliche und interessante Monographie verweisen und verweilen hier nur bei einigen Punkten, die Blessing in anderem Zusammenhang zum Teil übergehen konnte.

Kurz nach seiner Niederlassung in Zürich gründete v. Rothkirch 1860 das «Archiv für Schweizerische Statistik», eine monatlich zweimal erscheinende Zeitschrift, in welcher er Mate-

---

136) Sch. H. G. Z., 1853, S. 209.

137) A. a. O., 1854, S. 385 ff.

138) Vgl. z. B. a. a. O., 1854, S. 386.

139) Auch v. Rothkirch war der Ansicht, daß der Begriff «Banken» in seinem ausgedehntesten Sinne zwar alle öffentlichen Institute umfasse, «die den Geldverkehr zwischen Darleiher und Erborger vermitteln, Kredit kaufen und verkaufen, also mit Einschluß der von manchen Nationalökonomen nicht zu den Banken gezählten Hypothekarkassen, jedoch mit Ausschluß der reinen Sparkassen, für welche das Darleihen weniger ein Hauptzweck, als ein notwendiges Mittel ist». Schweiz. Eisenbahn- und Handelszeitung, 10. 4. 1862.

140) Sch. H. G. Z., 1853, S. 307 ff.

rial über die Verwaltung des Bundes und der Kantone, über Banken, Eisenbahnen, Versicherungsanstalten, Bevölkerungsbewegung usw. veröffentlichte. Im Lauf des zweiten Jahrganges erhielt die Zeitschrift als Beilage die «Schweizerische Eisenbahn-Zeitung», in welcher die Probleme des Eisenbahnbaues behandelt wurden. Aber Ende 1861 ging das «Archiv» ein, und an seine Stelle trat ab 1862 die «Schweizerische Eisenbahn- und Handelszeitung» (Sch. E. H. Z.), für die v. Rothkirch auch H. Marschall als Mitarbeiter gewann. In dieser Zeitung brachte v. Rothkirch die Bankberichterstattung und Bankstatistik auf eine Höhe, die bisher nicht erreicht worden war und kaum mehr erreicht worden ist[141]). 1868 gab er ferner die wöchentlich einmal erscheinende «Bank-Zeitung» heraus; damit erschien erstmals in der Schweiz ein Organ, das sich überhaupt nur mit Bankfragen beschäftigte. Die «Bank-Zeitung» hatte aber nur ein kurzes Leben; 1869 wurde sie wieder mit der «Schweizerischen Handels-Zeitung» vereinigt, die aus der Sch. E. H. Z. hervorgegangen war.

Ueber v. Rothkirch selbst schreibt Blessing:

> «Alle seine Arbeiten sind darin schon eigenartig, daß sie nicht für einen bestimmten einseitigen Zweck, sondern vielmehr in der Absicht unternommen wurden, volkswirtschaftlich wichtige Verhältnisse klarzulegen und ihre Bedeutung für die nationale Wirtschaft ins richtige Licht zu setzen. Keiner wirtschaftlichen oder politischen Gruppe angehörend, in jeder Beziehung vorurteilsfrei, trat v. Rothkirch an seine journalistische Tätigkeit immer nur im Dienste der Wahrheit heran. Alles, was auf Täuschung des Publikums hinauslief, bekämpfte er... Sein Einfluß war um so größer, als dieser grenzenlos ehrlichen Offenheit ein origineller, prägnanter, sarkastisch-geistreicher Stil zu Gebote stand[142]) und die Reinheit und Unbestechlichkeit seines Charakters, die absolute Makellosigkeit seiner Lebensführung auch von den Gegnern anerkannt war. In seiner Kritik

---

[141]) Mit Recht sagt schon Wettstein, Schweiz. Presse, S. 39: «Organe des Handels auf gleicher publizistischer Höhe besitzt seit seinem Tode (1886) die Schweiz nicht mehr.» Dies dürfte auch heute noch zutreffen.

[142]) Vgl. hierzu z. B. Bank-Zeitung, 28. 3. 1868, Artikel über Schweiz. Kreditanstalt; ferner Schweiz. Handels Zeitung, 22. 11. 1875, betreffend Zürcher Kantonalbank.

war er scharf und unparteiisch, er konnte dabei auch hart und verletzend werden und manchen wehe tun, die es nicht verdienten. Gerne aber machte er wieder gut, wo er in der Schroffheit geirrt...[143]).»

Ein Zeitgenosse zeichnet die politische Einstellung v. Rothkirchs folgendermaßen: «...der letzte wirklich konsequente Liberale. Politisch radikal bis zum Anarchismus, als Revolutionär überzeugt, daß die Menschheitsentwicklung beim Kapitalismus nicht Halt mache — aber der entschiedenste Gegner des Staats- und Zwangssozialismus»[144]).

Die politische Haltung kam besonders in der Kritik immer wieder zum Ausdruck und dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, daß v. Rothkirch zahlreiche Gegner gerade auch unter den damaligen politischen Größen der Eidgenossenschaft hatte[145]).

Uns interessiert aber vor allen, was v. Rothkirch für die schweizerische Bankpublizistik geleistet hat. Und da kann ihm niemand das Verdienst streitig machen, auf breiter Basis eine einheitliche Bankstatistik in der Schweiz begründet zu haben. Das ist der Grund, warum wir ihm einen besonderen Platz in unserer Arbeit einräumen müssen.

Um sein Verdienst gebührend zu würdigen, hat man sich vor Augen zu halten, wie außerordentlich schwierig es damals gewesen ist, ein Zahlenmaterial von über 100 Banken, deren Jahresrechnungen nach sehr verschiedenen Grundsätzen aufgestellt wurden, sozusagen auf einen Nenner zu bringen[146]). «In der Vereinheitlichung und Systematisierung von wesentlich ungleichen Ausgangsgrundlagen lag die große Schwierigkeit. Es mußte gelingen, durch Zergliederung der einzelnen Bilanzsubstanzen und deren Einordnung nach einheitlichen Gesichtspunk-

---

143) Blessing, a. a. O. S. 9. Es kam auch vor, daß er für eine Bank die den Angriffen der übrigen Presse ausgesetzt war, Partei nahm, wenn diese seiner Ansicht nach unberechtigt waren. Vgl. Sch. E. H. Z., 11. 2. 1863.

144) Blessing, a. a. O. S. 8, vgl. auch Bank-Zeitung, 1868, No. 30—32.

145) Auch bei der übrigen Presse: z. B. bei der Neuen Zürcher Zeitung, vgl. Sch. E. H. Z., 27. 3. 1862.

146) Denken wir z. B. nur an eine Tatsache, daß die Banken zu sehr verschiedenen Zeitpunkten bilanzierten: per 31. 3; 30. 6; 30. 9; 31. 10; 31. 12.

ten wenigstens diejenigen Fehler auszumerzen, die der statistischen Forderung nach Kontinuität entgegenstanden[147]).»

Die erste schweizerische Bankenstatistik[148]) erschien als Beilage der «Schweizerischen Handels-Zeitung» unter dem Titel: «Die schweizerischen Creditinstitute seit 1870». Im fünften Jahrgang (1883) äußerte sich v. Rothkirch einleitend:

> «Die Gewinn- und Verlust-Rechnungen sind (vom Notenumlauf abgesehen) die einzigen numerischen Angaben über den Bankverkehr, welche sich zu einer Gesamt-Statistik, vereinigen lassen. Selbst auf diesem beschränkten Gebiete muß noch vielfach die Willkür walten, und mit absoluter Genauigkeit läßt sich eigentlich nur die Ziffer der Dividende angeben. Auch die Höhe der Reserven (statutarische und außerordentliche Reservefonds und Gewinnsaldi) ist nicht immer zuverlässig; außerordentliche Reserven werden bald nur für künftige Gewinnbeteiligungen, bald zur Deckung bereits erlittener, aber noch nicht verrechneter Verluste formiert, und die Gewinnsaldi sind überdies häufig mit einem Tantiemen-Anspruch behaftet.
>
> Die Steuern werden von vielen Instituten gar nicht, von manchen nur unvollständig angegeben, von einzelnen mit Versicherungsprämien etc. zusammengeworfen.
>
> Die Verluste an öffentlichen Wertpapieren sind (schon mit Rücksicht auf die doch in Betracht zu ziehenden Zinsverluste) fast nirgends mit Genauigkeit zu ermitteln. Schon aus diesem Grunde mußten wir uns entschließen, sie allgemein von den Brutto-Einnahmen abzuziehen und nicht in die Rubrik «Verluste» zu stellen. Was die dort befindlichen Einbußen an schlechten Privatschuldnern betrifft, so halten wir bei einzelnen Instituten die Angaben für unvollständig, d. h. wir glauben, daß einzelne Posten schweigend von den Einnahmen abgezogen und im Jahresbericht nicht erwähnt werden.
>
> Am schlimmsten sieht es mit der Genauigkeit bei den «Verwaltungskosten» aus. Zu ihnen rechnen wir selbstverständlich alle Tantiemen und Gratifikationen — der Verein-

---

[147]) Blessing, a. a. O. S. 35—36.

[148]) Ein Teil der handschriftlichen Unterlagen zu dieser Bankenstatistik befindet sich im Schweizerischen Wirtschaftsarchiv zu Basel. Aus ihnen erhellt die außerordentliche Mannigfaltigkeit in der Struktur der einzelnen Institute. Bei den Bankaktien kommen beispielsweise folgende Nominalbeträge vor: Fr. 0.50, 5, 10, 25, 50, 60, 100, 120, 200, 250, 300, 375, 500, 1000, 2000, 5000.

fachung wegen die Gaben zu gemeinnützigen Zwecken —, aus Verlegenheit die Abschreibungen von den Bankgebäuden, obgleich diese Abschreibungen in der Regel mehr nach den allgemeinen finanziellen Verhältnissen des Instituts und nach dem Steuersystem, als nach der wirklichen Wertverminderung des Gebäudes bemessen werden. Höchst ungleich ist ferner die Verrechnung des Mietwerts der von der Bank im eigenen Gebäude benutzten Lokale, der Steuern, der Rechtskosten, der Geldporti etc.

Als Reingewinn betrachten wir nur den Reingewinn der Aktionäre: den ausbezahlten oder die Dividende, und den zurückgelegten oder die Vermehrung der Reserven.

Bruttogewinn nennen wir die Summe der Verluste, der Steuern, der Verwaltungskosten und des Reingewinns.

Als «andere Dotierungen des Reservefonds» betrachten wir alle nicht dem Reingewinn entnommenen Aeufnungen, also zunächst die direkten Einzahlungen der einzelnen Aktionäre (Agio von neuen Aktien), sodann die bei der Gründung eines Institutes zuweilen erfolgte Aneignung von Fonds, welche einem älteren, nun erloschenen Institute gehörten, die Kursgewinne am Rückkauf eigener Aktien etc.

Spezielle Erläuterungen über einzelne abnorme Vorkommnisse werden in dem Texte zu finden sein, welcher den Tabellen folgt.

Wir bemerken schließlich, daß alle Zahlen der Tabellen, mit alleiniger Ausnahme der drittletzten Kolonne (Aktienkapital am Jahresschluß) unter einander in Verbindung stehen, so daß jeder Druckfehler, der sich ungeachtet der aufmerksamsten Korrektur eingeschlichen haben sollte, vom Leser selbst berichtigt werden kann.»

Diese Zeilen, die sich nur auf die Gewinn- und Verlust-Rechnung beziehen, geben einen Begriff von den Aufgaben, die v. Rothkirch beim Versuch der Systematisierung lösen mußte. Die Tabelle selbst möchten wir am Beispiel der «Cantonal Bank von Bern» demonstrieren, indem wir v. Rothkirchs Schema genau wiedergeben (s. Anlage II).

Den Tabellen wurde ein erläuternder Text nebst Bilanzen[149]) beigegeben. Die Methodik zur Vereinheitlichung des Zahlenmaterials bewirkte zwangsläufig, daß die v. Rothkirch publizierten

---

[149]) Soweit dieselben nicht kurz vorher in der Schweiz. Handels-Ztg. publiziert worden waren, in welchem Falle auf die frühere Publikation verwiesen wurde.

Zahlen nicht immer mit denen der gedruckten Bankberichte übereinstimmten, was bei den Banken oft Gegnerschaft, bei den Lesern Befremden hervorrief[150]).

Wie v. Rothkirch sein umfangreiches Zahlenmaterial außerhalb seiner statistischen Tabellen im Interesse der Bankpublizität verwandte, ist am Beispiel der Basellandschaftlichen Hypothekenbank Liestal, das wir der «Bank-Zeitung» entnehmen[151]). dargelegt.

Nachdem v. Rothkirch zuerst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wie sie der Geschäftsführer per 31. Dezember 1867 aufgestellt, abgedruckt hatte, ließ er eine ausführliche Aufstellung folgen (s. Anlage III).

Aehnliche Darstellungen hat v. Rothkirch von sämtlichen damaligen Banken angefertigt; er wollte damit vor allem auch bei den Banken selbst den Sinn für die Publizität und die Statistik wecken. Denn, sagt er in einem Artikel über Bankenstatistik, «Massen von Nachweisen können eben nicht erlangt werden, ohne daß man sich Mühe gibt, einzelne zu liefern, und dies zu tun, ist doch wahrlich unsern Banken gegenüber kein unbescheidenes Verlangen». Als Novum wäre schließlich zu erwähnen, daß v. Rothkirch in der «Bank-Zeitung» eine größere Anzahl von Jahresberichten schweizerischer Banken in extenso publizierte.

Mit Leidenschaft und oft bissiger Feder kämpfte v. Rothkirch für den Grundsatz einer vollkommenen Bilanzklarheit[152]), für vorsichtige Bewertung der Aktiven, Veröffentlichung des Wertschriftenportefeuilles[153]), für eine die Interessen der Aktionäre wahrende Verwendung des Reingewinnes[154]), für eine Verschärfung der Verantwortlichkeit der Organe[155]), für die Trennung von Amts- und Verwaltungsratsstellen[156]), für volle Verantwortlichkeit der Gründer für die in den Prospekten ent-

---

150) Sch. E. H. Z., 10. 4. 1862, 17. 6. 1862, 21. 1. 1863 usw.
151) Bank-Zeitung, 1868, S. 43—44.
152) Sch. E. H. Z., 17. 6. 1862, 2. 9. 1862; Bank-Zeitung, 14. 3. 1868.
153) Sch. E. H. Z., S. 395, 1862; 22. 3. 1866.
154) Sch. E. H. Z., 10. 4. u. 9. 8. 1862; 27. 4. 1863; 30. 11. 1865.
155) Blessing, a. a. O. S. 41.
156) Blessing, a. a. O. S. 42.

haltenen Angaben[157]), also für Forderungen, die uns bis in die neueste Zeit begegnen. Den Kantonen sprach v. Rothkirch das Recht, Banken zu errichten[158]), rundweg ab, und den bereits bestehenden Kantonalbanken wollte er keine Reserven zugestehen[159]), obwohl er im übrigen für eine vernünftige Reservepolitik der Banken eintrat[160]).

Man kann nicht sagen, daß v. Rothkirch ohne Erfolg gekämpft habe; seine Kritik war in Bankkreisen gefürchtet und erzwang nicht selten Verbesserungen in den Geschäftsberichten, die v. Rothkirch mit Genugtuung registrierte[161]).

Wie bei der Sch. H. G. Z., so brauchen wir auch bei den von v. Rothkirch redigierten Zeitungen den Inhalt nicht bis in alle Einzelheiten zu verfolgen; wir begnügen uns mit einigen Ergänzungen.

Aus der Feder von Marschall stammen die Handelsberichte «Allgemeines und Geldmarkt», worin oft eingehende, außerordentlich interessante weltwirtschaftliche Betrachtungen angestellt sind; außerdem eine Reihe von größeren Abhandlungen über Themata des Bankwesens, aus denen man heute noch lernen kann. C. W. Schläpfer, Bankier in Zürich, verfaßte beachtenswerte Wochenberichte über die internationale und schweizerische Börsen- und Geldmarktslage. Marschall und v. Rothkirch sind dem Stil nach unschwer auseinanderzuhalten;

---

157) Ebenda. Im ersten der beiden von Blessing hierzu angegebenen Zitate (Schweiz. Handels-Ztg. No. 173, v. 21. 7. 1875) dürfte allerdings ein Druckfehler vorliegen; beim zweiten (Schweiz. Handels-Ztg. No. 250, v. 18. 10. 1873) ist es nicht v. Rothkirch selbst, der «die volle Verantwortlichkeit der Gründer für die Angaben im Prospekt» verlangt, sondern eine Versammlung des «Vereins für Sozialpolitik in Eisenach», aus deren Bericht nämlich das betreffende Zitat entnommen und der Rubrik «Vermischtes» eingereiht wurde; diese Versammlung forderte die Revision der deutschen Aktiengesetzgebung und faßte u. a. folgenden Beschluß: «Erzwingung voller Oeffentlichkeiit in Betreff der wesentlichsten Gründungsvorgänge und Herstellung voller Verantwortlichkeit der Gründer der Actiengesellschaft für falsche Angaben»; vgl. a. a. O. S. 1372.

158) Sch. E. H. Z., 25. 2. 1862; 25. 3. 1862; 19. 11. 1863; Bank-Zeitung, 1868, S. 33 ff.

159) Sch. E. H. Z., 14. 10. u. 21. 10. 1862.

160) A. a. O., 14. 10. 1862.

161) A. a. O. 24. 4. 1863.

hingegen ließ v. Rothkirch gelegentlich andere Autoren zu Worte kommen, deren Identifizierung schwer fällt, da die betreffenden Artikel mit Initialen oder überhaupt nicht gezeichnet sind. In Anbetracht dessen, daß v. Rothkirch bei jeder Gelegenheit die Notwendigkeit einer offenen Publizität und Berichterstattung betonte, muß es befremden, daß er nicht ebenso eifrig gegen die Mode der Anonymität auftrat. Doch scheute er sich wohl, hierin einen Druck auszuüben, vielleicht weil er selbst mit einem Pseudonym zeichnete, sicher aber, weil auch er die Erfahrung machen mußte, daß die vielgerühmte «Preßfreiheit» in praxi anders aussah als in der Verfassung, und weil er von Eingeweihten nur dann Nachrichtenmaterial zur Publikation erhalten konnte, wenn der Gewährsmann die Sicherheit hatte, daß sein Name geheim gehalten wurde. Wenn eine Bank allerdings gelegentlich versuchte, durch Entzug von Inseraten den lästigen Kritiker zum Schweigen zu zwingen, so kam sie bei v. Rothkirch nicht zu ihrem Ziele[161a]).

Sein Einfluß auf die übrige Presse, mit welcher er manchen Streit ausgefochten hat, ist im einzelnen schwer nachweisbar, dürfte aber kaum gering gewesen sein.

Unter den schweizerischen Tagblättern spielte die «Neue Zürcher Zeitung», schon zur Zeit v. Rothkirchs, auch in der Handelsberichterstattung eine führende Rolle, wobei dem Bank- und Geldwesen besondere Beachtung geschenkt wurde. Von 1856 an gab die Redaktion dreimal wöchentlich ein Effektenkursblatt heraus; 1864 wurde eine spezielle Redaktion für das Kommerzielle bestellt, von 1873 an erschienen die wirtschaftlichen Notizen unter einer Rubrik «Handel und Verkehr», und 1878 wurde eine eigentliche Handelsabteilung geschaffen[162]).

Die Gründung des bedeutendsten noch bestehenden schweizerischen Fachblattes: «Zeitschrift für schweizerische Statistik», das sich in den ersten Jahren seines Bestehens besonders dem Problem der schweizerischen Zettelbanken zuwandte, reicht in die ersten Jahre der Tätigkeit v. Rothkirchs zurück. Sie erschien erstmals 1864, knapp drei Jahre nach dem Eingehen des durch diesen gegründeten «Archivs für Schweizerische Statistik».

161a) Vgl. z. B. Bank-Ztg., 1868, S. 98.

162) Vgl. Weber K., Entwicklung etc., S. 86.

Nach dem Tode v. Rothkirchs (1886) war es gerade die «Neue Zürcher Zeitung», die immer wieder für eine Förderung der Bankpublizität eintrat; unter der tüchtigen Redaktion des späteren Bundesrates Dr. A. Meyer wurde der Handelsteil ständig ausgebaut und damit auch ein entsprechender Einfluß auf die übrige Presse ausgeübt. Ueberhaupt und auch in bezug auf die Bankpublizität nimmt die «Neue Zürcher Zeitung» in der Schweizer Presse nach wie vor eine führende Stellung ein.

Neben der «Neuen Zürcher Zeitung» sind besonders zu erwähnen: die «Basler Nachrichten» und die Basler «National-Zeitung», die beide über einen ausgebauten Handelsteil verfügen, wogegen die welsche Schweiz bisher nichts Ebenbürtiges aufweisen konnte. Nicht ohne publizistische Wirkung sind u. a. auch die «Finanz-Revue» und die «Schweizerische Handels-Zeitung» gewesen.

Mit der Schweizerischen Nationalbank trat 1907 eine gewichtige Instanz auf den Plan, die sich zum Ziel setzte, die schweizerische Bankstatistik nach Kräften zu fördern, indem sie damit begann — ähnlich wie es v. Rothkirch versucht hatte —, die von den Banken in ihren Geschäftsberichten veröffentlichten Daten nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verarbeiten. Keine Stelle war besser qualifiziert, dieses Werk zu vollbringen.

Anfänglich in unregelmäßigen Zeitabständen, ab 1916 jedoch in jährlicher Reihenfolge, erschienen unter dem Titel «Das Schweizerische Bankwesen» vom statistischen Bureau der Nationalbank herausgegebene Berichte[163]), die über Struktur und Entwicklung des schweizerischen Bankgewerbes umfassende Auskunft erteilen sollten. Dabei stieß die Nationalbank auf die gleichen Schwierigkeiten, denen schon v. Rothkirch begegnet war, und die namentlich darin bestanden, daß die Publizitäts- und Bilanzierungsmethoden von Institut zu Institut stark variierten, wodurch ein sinnvoller Vergleich erschwert, wenn nicht verunmöglicht wurde. «Abgesehen davon, daß eine Bilanz weit davon entfernt ist, eine ausführliche Beschreibung der in steter Bewegung befindlichen Geschäfte zu sein, und in den

---

[163]) Bis 1919 als Separatdrucke aus der Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft; von 1920 an als selbständige Monographien.

Bilanzzahlen nicht Qualitäten, sondern nur Quantitäten zum Ausdruck kommen, lag die Schwierigkeit für den Bankstatistiker vor allem darin, aus der Buntscheckigkeit der Bilanzdarstellung ein Schema auszuwählen. Da Bilanzpositionen nur zusammengezogen, nicht aber getrennt werden können, blieb dem Statistiker sozusagen nichts anderes übrig, als sich mit der primitivsten Bilanz zu begnügen[164]).»

Es ist ein Verdienst der Nationalbank, dahin gewirkt zu haben, daß die Banken sich im Laufe der Jahre daran gewöhnten, nach einheitlicheren Methoden zu bilanzieren.

Im Januar 1932 fanden Verhandlungen zwischen dem eidgenössischen Finanzdepartement, der Nationalbank sowie Vertretern der Großbanken und Kantonalbanken statt, die zur Einführung der Zwischenbilanzen und für die größten Banken unseres Landes zu einem einheitlichen Bilanzschema führten[165]), das der Bankstatistik zugrunde gelegt wurde.

In einem Rückblick auf 25 Jahre schweizerischer Bankstatistik schreibt das statistische Bureau der Nationalbank:

> «Die Gliederung der Banken in der ersten Veröffentlichung der Bankstatistik der Jahre 1906 bis 1908 umfaßte sechs Gruppen: reine Noten- und Diskontobanken, Kantonalbanken, Handelsbanken und Banken mit gemischtem Geschäftskreis, Hypothekenbanken, Sparkassen und Trustbanken. Die erste Einteilung beruhte, mit Ausnahme der Kantonalbanken, auf dem Geschäftscharakter der Institute, wobei allerdings für die einen und anderen Gruppen scharf umrissene Unterscheidungsmerkmale zu einer klaren Qualifizierung fehlten. Das galt namentlich für die Handelsbanken und Banken mit gemischtem Geschäftskreis. In diese wurden nebst den eigentlichen Handelsbanken mittlere und kleinere Institute eingereiht, die ihrer Struktur nach weder als Hypothekenbanken noch als Sparkassen bezeichnet werden konnten. In der Folge erwies sich aber diese Gruppenbildung als zu wenig zweckmäßig. Mehr auf die Größe der Institute abstellend und in Anlehnung an die im Sprachgebrauch und in der Praxis aufgekommene Bezeichnung wurde 1913 die Gruppe in Großbanken, Lokal- und

---

[164]) Das Schweizerische Bankwesen, 1931, S. 5; vgl. auch a. a. O, 1925, Vorwort; 1929, S. 21; ferner Unsere Banken, Bd. III, No. 1 (1927) S. 57—58.

[165]) Vgl. Das Schweizerische Bankwesen, 1931, S. 5 ff.

Mittelbanken und Spar- und Leihkassen geteilt. Aus der Gruppe Trustbanken schieden sich 1914 zwei zu einer besonderen Gruppe Ueberseebanken aus. 1916 ging man, indem zugleich der Vergleichung wegen das Zahlenbild bis 1907 zurück entsprechend korrigiert wurde, dazu über, die Nationalbank der Gesamtheit der freien Banken gegenüberzustellen. Ihr gesellte sich 1916, ebenfalls außer der Linie, die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft bei. Die Veränderungen in der Gesamtheit der freien Banken kamen durch die Aussonderung der Nationalbank und der Darlehenskasse reiner zum Ausdruck, und die Stellung der beiden Noteninstitute als zentrales Geldreservoir hob sich schärfer hervor. Eine weitere grundsätzliche Neuerung ergab sich von 1919 an in der von der Gesamtdarstellung der freien Banken getrennten statistischen Einordnung der Trust- und Ueberseebanken, bedingt durch ihre von den eigentlichen Banken und Kassen erheblich abweichende Geschäftsgebarung, sowie durch die besondere Anlage ihrer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Eine bedeutsame Umgruppierung erfolgte im selben Jahre. Das bisher der Gruppe der Lokal- und Mittelbanken angehörende Comptoir d'Escompte de Genève wurde der Gruppe der Großbanken angegliedert und die Spar- und Leihkasse Bern kam von der Gruppe der Spar- und Leihkassen zu derjenigen der Lokal- und Mittelbanken. Eine Erweiterung hatte die Statistik ferner durch die Aufnahme der Raiffeisenkassen als eigene Gruppe und der beiden Kriegsinstitutionen Kohlenzentrale A.-G. in Basel und Schweizerische Finanzgesellschaft in Luzern erfahren. Mit Rücksicht auf den offiziellen Charakter wurden die beiden zuletztgenannten Institute in gleicher Weise wie die Nationalbank und die eidgenössische Darlehenskasse einzeln und außerhalb der freien Banken und Trustgesellschaften aufgeführt. 1922 fielen die Schweizerische Finanzgesellschaft und die Kohlenzentrale A.-G. zufolge ihrer Liquidation in der Bearbeitung dahin, ebenso 1924 aus dem gleichen Grunde die eidgenössische Darlehenskasse. 1926 traten an die Stelle der bisherigen Gruppe der Lokal- und Mittelbanken die beiden neuen Gruppen Größere Lokalbanken und Mittlere und kleinere Lokalbanken. Die Umgruppierung erfolgte auf Grund einer genauen Prüfung des Geschäftscharakters der einzelnen Institute, wobei allerdings auch Aenderungen in der Zusammensetzung der Gruppe der Sparkassen und derjenigen der Hypothekenbanken erforderlich waren. Die beiden Gruppen Trustbanken und Ueberseebanken — letztere bestand seit 1917 nur noch aus einem einzigen Institute — wurden in einer als Fi-

nanzierungsgesellschaften bezeichneten Gruppe zusammengezogen[166]).»

Im Jahre 1931 verschwand die Gruppe der Hypothekenbanken aus der Bankstatistik; die Hypothekarkasse des Kantons Bern, die Caisse Hypothécaire du Canton de Genève und der Crédit Foncier Vaudois wurden in die Gruppe der Kantonalbanken transferiert und die übrigen Institute in der Lokalbankengruppe untergebracht[167]). 1935 erfolgte eine weitere Umgruppierung, indem die beiden bisherigen Gruppen «Größere Lokalbanken» und «Mittlere und kleinere Lokalbanken» zu einer einzigen Gruppe «Lokalbanken, Mittel- und Kleinbanken» vereinigt wurden, die aber wieder in zwei Untergruppen a) Bodenkreditbanken und b) Andere Banken zerfällt. Wie man sieht, ist die Geschichte der neueren schweizerischen Bankstatistik eigentlich eine Geschichte ständiger Umgruppierungen, die die Kontinuität und Vergleichbarkeit der Zahlen leider ganz wesentlich störten[168]). Der Vergleichbarkeit sind ja ohnehin praktische Grenzen gezogen, z. B. durch das Verschwinden oder die Neugründung von Banken, oder durch die Fusion bestehender Institute, früher auch durch plötzliche Aenderungen der Bilanzierungsmethoden[169]). Die durch das Bankengesetz eingeführten Aenderungen des Bilanzschemas und der Gewinn- und Verlust-Rechnung stören noch einmal die Kontinuität. Nachdem diese Schemata nun aber festgelegt sind, wäre im Interesse einer stabileren Statistik dringend zu wünschen, daß aus mehr oder weniger fragwürdigen Gründen nicht immer wieder neue Umstellungen in den verschiedenen Bankgruppen vorgenommen würden.

Die Betrachtung der schweizerischen Handelspresse unserer Tage zwingt uns, in den nächsten beiden Paragraphen einige weitere Probleme anzuschneiden, die für die Bankjournalistik von erheblichem Belang sind.

---

166) Schweizerisches Bankwesen, 1930, S. 93 ff.

167) A. a. O., 1931, S. 7.

168) Dadurch, daß das statistische Bureau bei Einführung einer neuen Methode in seiner Statistik auch die Ergebnisse des Vorjahres zum Vergleich neu errechnet, wird die Störung nur wenig gemildert.

169) Vgl. z. B. Das Schweizerische Bankwesen 1920, S. 21 u. 35; 1923, S. 10; 1926, S. 23; 1925, S. 9.

§ 3.

Preßfreiheit und Bankjournalistik.

Die Preßfreiheit wird in der Regel definiert «als das Recht der freien Gedankenäußerung in Druckschriften innerhalb der gegebenen Rechtsordnung»[170]).

Nach dieser Definition ist die Preßfreiheit ein Bestandteil der politischen Freiheit, ein Individualrecht, das sich neben das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf freie Niederlassung, auf Gewerbefreiheit usw. stellt und durch die Verfassung des Staates gewährleistet wird. «Grundsätzlich wird aber die Freiheit der Meinungsäußerung durch die Druckerpresse nicht nur der «Presse» im engern Sinne, d. h. den in der Presse beruflich Beschäftigten selbst, sondern über den engern Kreis der Berufsjournalisten hinaus jedem gewährleistet, der Nachrichten oder Meinungsäußerungen durch die Presse verbreiten will[171]).» Dagegen werden von der Garantie der Verfassung nicht betroffen: das gesprochene und das geschriebene Wort, szenische Darstellungen, die Kinematographie und die Radiotelegraphie[172]).

In der Schweiz ist die Preßfreiheit erstmals durch die erste helvetische Verfassung vom 12. April 1798 proklamiert worden. Allein, schon am 18. Juni 1798 verhängte die helvetische Regierung über die schweizerischen Zeitungen wieder die Zensur, und am 5. November 1798 errichtete sie eine staatliche Kontrolle, so daß die Preßfreiheit illusorisch wurde. In der zweiten helvetischen Verfassung vom Mai 1802 sowie in der Mediationsverfassung von 1803, war jedoch nicht einmal mehr der Grundsatz der Preßfreiheit enthalten[173]). Dann folgten für

---

170) Vgl. dazu z. B. Wettstein Oscar, Ueber das Verhältnis zwischen Staat und Presse (1904), S. 3 ff.; ferner Ludwig Carl, Presse und Recht im Kanton Basel-Stadt (1931), S. 3.

171) Vgl. Feldmann M., Grundlagen und Grenzen der Preßfreiheit in der Schweiz, in: Die Schweizer Presse, Festschrift (1933), S. 147—149; Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Art. 48.

172) Ludwig, a. a. O. S. 3.

173) Feldmann M., a. a. O. S. 127; Wettstein O., a. a. O. S. 38 ff.; Weber Karl, Die Entwicklung etc., a. a. O. S. 42; Wettstein Oscar, Die Schweizerische Presse (1902), S. 4 ff.

die Presse Jahrzehnte schwerster Prüfungen. «Oft fegte das Eingreifen der Behörden ein Blatt nach kurzem Bestehen wieder weg. Der Herausgeber wiederholte seinen Versuch, indem er einen neuen Titel wählte und mit diesem Wechsel eine Schwenkung der Gesinnung vornahm[174]).» Aber schon 1828 wollten zehn eidgenössische Stände das auf eine Intervention Oesterreichs, Rußlands und Preußens hin am 14. Juli 1823 erlassene «Preß- und Fremdenkonklusum», das die Zensur noch einmal in aller Form proklamiert hatte, nicht mehr erneuern[175]); 1829 ging das Recht zur Regelung des Pressewesens wieder in vollem Umfang an die Stände zurück[176]). Und nach der Pariser Julirevolution von 1830, die «das Signal für die zweite, schweizerisch besehen, endgültige Proklamation der Preßfreiheit» gegeben hatte[177]), machte die Presse rasche Fortschritte. «In den Kantonsverfassungen der Regeneration gelangte die Preßfreiheit auf eidgenössischem Boden allgemein zum Durchbruch. Die Freiheit der Meinungsäußerung und insbesondere die Freiheit der Presse wurden ein gewissermaßen obligatorischer Bestandteil der neuen kantonalen Staatsgrundgesetze, und wo der Gedanke nicht in der Verfassung stand, fand er sich in der Gesetzgebung. Eine Reihe von kantonalen Rechten ging über die Freiheit der Presse hinaus und proklamierte die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift überhaupt[178]).» Bezeichnend für die damalige Geistesverfassung in der Schweiz war die Tatsache, daß die Kantone gleichsam als Hüter der Preßfreiheit gegenüber der Bundesgewalt auftreten sollten. Der Entwurf zur neuen Bundesverfassung vom Mai 1833 enthielt nämlich folgende Bestimmung: «Art. 32. Die Presse steht ausschließlich unter der Kantonalgesetzgebung; der Bund kann weder die Preßfreiheit aufheben oder beschränken, noch die Zensur einführen[179]).» Die vielerorts als beschämend empfundene nach-

---

[174]) Weber Karl, Die Entwicklung etc., S. 40; ferner Markus S., Geschichte usw.

[175]) Weber, a. a. O. S. 50 ff.

[176]) Ludwig, Presse und Recht usw., S. 3.

[177]) Feldmann M., a. a. O. S. 129.

[178]) Feldmann M., a. a. O. S. 130; vgl. dazu Wettstein, Schweizer Presse, S. 7.

[179]) Feldmann M., a. a. O. S. 131; Wettstein O., Staat und Presse, S. 44.

giebige Haltung der Tagsatzung gegenüber fremden Begehren auf Einschränkung der Preßfreiheit haftete noch zu stark in der Erinnerung, als daß man bei einer Bundesbehörde jeden Rückfall zum vornherein für ausgeschlossen gehalten hätte. Denn, war nicht gerade schon 1828 ein kleiner Stand: Appenzell-Außerrhoden — während der große Vorort Bern noch in den 30er Jahren durch ernstliche Mahnungen an die eidgenössischen Stände auf eine strengere Behandlung der Presse hinwirkte — mit dem guten Beispiel vorangegangen, in der «Appenzeller-Zeitung» ein ausgesprochen politisches Organ zu schaffen, das wegen seines mutigen und freien Tons im ganzen Lande große Beachtung fand? «Wer einer alten Beschwerde oder einem neuen Gedanken Luft machen wollte, der sandte einen Brief nach Trogen[180]).»

Eine Beruhigung bezüglich der Preßfreiheit brachte nach dem Scheitern des Planes für den Bundesstaat von 1833 erst die Bundesverfassung von 1848. Art. 45 bestimmte:

> «Die Preßfreiheit ist gewährleistet.
> Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.»

Dieser Artikel wurde als Art. 55 unverändert in die revidierte Bundesverfassung von 1874 herübergenommen.

Eine Darlegung der späteren bundes- bzw. zivilrechtlichen Praxis hinsichtlich der Preßfreiheit in der Schweiz fällt aus dem Rahmen unserer Arbeit heraus, wir müssen uns damit begnügen, auf einige Literatur und Bundesgerichtsentscheide zu verweisen[181]).

Dagegen interessiert hier die Frage, ob die Abhängigkeit von staatlicher Obrigkeit, wie sie vor 1848 meistens bestand, nach

---

[180]) Weber, a. a. O. S. 53 ff.; vgl. auch Feldmann, a. a. O. S. 129; Wettstein, Schweizer Presse, S. 17.

[181]) Vgl. Wettstein Oscar, Weber Karl, Feldmann Marcus, a. a. O., ferner die dort angegebenen zahlreichen weiteren Quellen; dazu: BGE. 60. II. S. 406 bis 407; 43. II. S. 633 u. 636; 39. I. S. 361 ff.; 37. I. S. 373. Vgl. ferner Ludwig Carl, Die Freiheit der Presse (1941), insbesondere S. 11 ff.

Inkrafttreten des schweizerischen Staatsgrundgesetzes nicht mit anderen, vielleicht sozial- bzw. wirtschaftspolitischen Abhängigkeiten vertauscht worden ist; ob, so paradox dies klingen mag, nicht gerade aus dem liberalistischen Wirtschaftsstil hervorgegangene Bindungen in gewissem Grade zwangsläufig wieder zu einer neuen Einschränkung der Preßfreiheit führen mußten, und ob und wie weit die Bankjournalistik unter den Einfluß solcher Bindungen geriet.

Das Problem läßt sich nicht ins richtige Licht rücken, ohne daß wir wenigstens noch ganz kurz auf einen charakteristischen Zug in der Entwicklung des Hochkapitalismus während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinweisen.

Die Doktrin des Liberalismus, welche in der freien Konkurrenz, in der freien Preisbildung durch Angebot und Nachfrage, in der Arbeitsteilung usw. den Schlüssel gefunden zu haben glaubte zur reichsten und billigsten Versorgung der Völker und zu einem Zustand sozialer Harmonie, brachte eine unvorhergesehene soziale Wandlung, die gerade auch für Presse und Preßfreiheit von richtunggebender Bedeutung werden mußte. Statt der sozialen Harmonie zeichneten sich immer deutlicher die sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze ab; eine noch nicht erlebte Durchorganisierung von Gesellschaft und Wirtschaft war eine der direkten Folgen der freien Konkurrenz. Wer nicht unter die Räder der neuen Dynamik geraten wollte, mußte sich «organisieren». Ueberall und auf jedem Gebiet bildeten sich Machtgruppen zur Errichtung und Verteidigung von Machtpositionen; überall schlossen sich Individuen und Individuengruppen mit gleichgerichteten Interessen zusammen. Verbände, Ringe, Kartelle, Syndikate, Trusts, monopolistische Gebilde aller Art, politische Parteien usw., die die Bedeutung der Presse zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung erkannt hatten, gründeten Zeitschriften und Zeitungen oder suchten in schon bestehenden Blättern Einfluß zu gewinnen.

In der Schweiz setzte diese Organisationsbewegung schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts mit großer Intensität ein. «Im Jahr 1848 gab es bereits etwa 30 liberale und gleich viel radikale Blätter. Die liberal-konservative Richtung war mit 12 Organen vertreten und ebenso stark die katholisch-konservative Tendenz, wobei aber festzuhalten ist, daß nach Niedergang des

Sonderbundes in einigen Kantonen die konservative Presse künstlich ausgeschaltet war[182]).» Auch sozialistische Pressebestrebungen waren bereits bemerkbar. In den 80er und 90er Jahren konstituierten sich zahlreiche Vereinigungen und Verbände; z. B. 1887 der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Arbeiterbund, 1894 die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz, die Katholische Volkspartei u. a. m.

Die politischen Zeitungen stellten sich, je länger je mehr, in den Dienst eines politischen Leitgedankens, einer «Richtung», und zwar nicht nur in sozialpolitischen Belangen. Auch der wirtschaftspolitische Teil der Presse, besonders die Berichterstattung, wurden konsequent dem politischen Gesichtspunkt untergeordnet. Wie die politischen Parteien des öftern einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Besetzung von Verwaltungsratsstellen ausüben konnten[183]), so arbeiteten häufig «Partei und Presse Hand in Hand, sofern nicht die Individualität einer Zeitung eher auf Distanzhalten drängte»[183a]).

Es ist eine kaum bestrittene Tatsache, daß nicht nur bei vielen Organen der sogenannten Mittelpresse, sondern gerade bei führenden Tageszeitungen parteipolitische Bindungen bestehen, deren Umfang in concreto freilich schwer feststellbar sein dürfte[184]).

Die «Basler Nachrichten» — um nur eines der nächstliegenden Beispiele anzuführen — sind das Organ der Liberalen Partei des Kantons Basel-Stadt; zahlreiche Fäden laufen u. a. zur Basler Hochfinanz, zu Handels- und Bankkreisen usw., wie von diesen wieder zur Liberalen Partei. Kein vernünftiger Mensch wird es jenen Kreisen verargen, wenn sie sich ihrer Zeitung bedienen, um vor aller Oeffentlichkeit ihre Interessen,

---

182) Weber, Die Entwicklung usw., S. 71.

183) Vgl. z. B. Der Bund, 18. 4. 1931, Artikel über Neuenburger Kantonalbank; Schweiz. Handelszeitung, 17. 5. 34, Artikel: Und wieder Kesseltreiben! usw. usw.

183a) Weber, a. a. O. S. 92.

184) Eine nicht unbedenkliche Erscheinung neuerer Zeit ist das 1917 gegründete Schweizer Mittelpresse-Bureau, das über 200 Zeitungen mit Artikeln sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts versorgt, wobei man sich fragen darf, ob dadurch nicht schon in gewissem Sinne eine Presselenkung auf breiter Basis stattfindet.

sei es sozial- oder wirtschaftspolitischer Natur usw., bestmöglich zu vertreten, denn «die Preßfreiheit ist gewährleistet». Uns interessiert hier aber weniger die Tatsache, daß solche Zeitungen naturnotwendig ein ganz spezifisches Gepräge annehmen, als vielmehr die Frage, wie weit in praxi die Objektivität der Handelsberichterstattung dadurch tangiert wird. Die Antwort ist schwierig und dürfte auch je nach der subjektiven Einstellung des Kritikers verschieden ausfallen.

Wir selber, die wir versuchen, rein objektiv an diese Kardinalfrage heranzutreten, sind leider nur auf Indizien angewiesen. Einwandfreies Beweismaterial könnten allein die Zeitungsredaktionen selbst liefern, doch sind diese an das Berufsgeheimnis gebunden.

In einem Punkt scheint zwar Einmütigkeit unter den Kritikern zu herrschen: die Politik als eine Komponente der Publizistik mindert deren Wahrheitsgehalt herab[185]). Dabei braucht man durchaus nicht von der Demagogie einer gewissen Linkspresse auszugehen, die in jedem Redaktor bürgerlicher Zeitungen einen «geschmierten Handlanger der Industrie- und Bankbarone» sieht und z. B. in der Krise 1931—1935 durch eine unerhörte Bankenhetze eine Unruhe ins Schweizervolk hineintrug, die erheblich mitwirkte, das ganze Land an den Rand der Katastrophe zu führen[186]). Es muß nachdenklich stimmen, wenn Prof. Dr. M. Gmür sich anläßlich eines Referats über die Reform des schweizerischen Bank- und Aktienrechtes folgendermaßen äußert: «Dagegen hege ich einige leise Zweifel, wenn man... auch einen starken Aufschwung der Handelspresse und ihrer heilsamen Kritik erwartet. Es bedarf eben, um die Funktionen der Handelspresse richtig zu erfüllen, eines ungewöhnlichen Maßes von Einsicht, Unabhängigkeit und Unerschrockenheit. Wohl aus diesem Grunde kenne ich in der Schweiz auch nur eine einzige Handelsredaktion, die in dieser Beziehung prima Leistungen aufzuweisen in der Lage ist[187]).»

---

185) Vgl. dazu Weber Karl, Schweizerische Pressepolitik (1939), S. 3.

186) Vgl. u. a. Der Bund, 22. 5. 1935, Artikel über die soz. Bankhetze.

187) Gmür M., Zur Reform des schweizerischen Bank- und Aktienrechtes, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (1916), S. 60; vgl. dazu Birchler, a. a. O. S. 17 u. 54.

Tatsächlich stößt man in der Presse immer wieder auf die Divergenz zwischen «Machtstreben» und «Wahrheitsstreben», zwischen «Führung» und «Aufklärung». Beide stehen innerhalb der Zeitung fortwährend im Kampf und in einem Mischungsverhältnis, das von Blatt zu Blatt variiert. «Das Machtstreben will den Leser führen, das Wahrheitsstreben will ihn aufklären[188]).» Aber vielfach ist es so, daß das Wahrheitsstreben — beispielsweise einer seriösen Handelsredaktion - auch in der liberalistischen Wirtschaft, schon aus rein organisatorisch bedingten Gründen, der schwächere Teil ist und zusehen muß, wie das Machtstreben — das z. B. irgendeiner sozial- und wirtschaftspolitischen Tendenz, einem Wirtschaftsprogramm zugrunde liegt — gelegentlich autoritativ Richtlinien aufstellt, denen die Berichterstattung zu folgen hat[189]). Dadurch sind aber ganz zwangsläufig der Objektivität in der Berichterstattung Grenzen gezogen[190]).

Eine kanalisierte Berichterstattung führt anderseits mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer direkten und einseitigen Beeinflussung der Leserschaft und darüber hinaus der öffentlichen Meinungen, wobei der Vergeßlichkeit des Zeitungslesers besondere Bedeutung zukommt.

Ganz richtig bemerkt Stephan Schreder: «Bei der Wiederholung wird von der Zeitung die Formulierung einer Meinung, eines Urteils sehr häufig geändert; allerdings ohne daß dies dem Leser bewußt wird. Was anfangs eine Behauptung war, deren Richtigkeit erst bewiesen werden soll, wird bei der ersten Wiederholung bereits als bewiesene Tatsache hingestellt und bei einer nochmaligen Wiederholung wird die ursprüngliche Behauptung bereits Ausgangspunkt für weitere Thesen und Deduktionen. In diesem fortgeschrittenen Stadium der Umwandlung fällt es dem Leser gar nicht mehr ein, nach der Begründung zu fragen,

---

188) Weber, Schweizerische Pressepolitik, S. 3.

189) Vgl. Feldmann M., Grundlagen usw., S. 145: «Am stärksten sind Stellung und Einfluß des Journalisten zweifellos dort, wo seine persönliche Ueberzeugung mit der Meinung einer bestimmten Gruppe von einiger Bedeutung verschmilzt und die persönliche, eigene Ueberzeugung des Journalisten sich mit der Wahrung berechtigter Interessen anderer vereinigt.»

190) Vgl. dazu die Ansicht Wettsteins, Schweizerische Presse, S. 40—41.

sondern er nimmt die ursprüngliche Behauptung als feststehend und bewiesen hin[191]).»

Natürlich kann auch der Leser einen Einfluß auf den Inhalt der Zeitung ausüben[192]), und für eine Redaktion war es und ist es zum Teil heute noch immer eines der schwierigsten Probleme, wie sie sich zur heterogenen Masse ihrer Leser stellen soll. Sie ist gezwungen, interessewahrend zu schreiben, damit möglichst alle Leser bei der Stange bleiben. Mit andern Worten: die Kunst der Redaktionen besteht darin, einerseits bei der Leserschaft den Eindruck zu erwecken, daß ihre Interessen durch den Redaktor bestmöglich vertreten werden, und anderseits gleichzeitig am Führungsprinzip festzuhalten. Zu gewissen Zeiten, z. B. vor großen politischen Entscheidungen, Wahlen usw., ist die politische Presse, in Wirtschaftskrisen die Handelspresse[193]) oft genötigt, dem Leser Konzessionen zu machen und nicht selten einen Zickzackkurs einzuhalten, der — für den Leser unmerklich — wieder in die alte Bahn überzugehen pflegt, sobald die akute Gefahr vorüber ist.

In der Literatur wird oft auf die französische Presse hingewiesen, deren Handelsteil verpachtet ist[194]). In der Schweiz liegen die Verhältnisse völlig anders und, trotz des wenig ermutigenden Urteils von Gmür, unvergleichlich besser als in Frankreich. Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache zu verzeichnen, daß auch bei uns mit der Herausgabe einer Zeitung nicht zuletzt ein gewinnbringendes Geschäft angestrebt wird, so daß wir auch von hier aus, ganz abgesehen von den bereits erwähnten politischen Bindungen, die Möglichkeit nicht von der Hand weisen dürfen, daß geschäftspolitische Rücksichten aller Art die Objektivität beeinträchtigen können.

Zwar besteht nach außen, bei Unternehmen von einiger Bedeutung, in der Regel eine mehr oder weniger klare Trennung des geschäftlichen vom redaktionellen Teil. Die Frage, wie weit

---

191) Schreder Stephan, Der Zeitungsleser (1934), Basler Diss., S. 21.

192) Schreder, a. a. O. S. 25.

193) Vgl. dazu z. B. die Geschäftsberichte und Bulletins der Großbanken während der großen Krise nach 1931.

194) Vgl. z. B. Bücher K., Gesammelte Aufsätze zur Zeitungskunde (1926), S. 125—126; Bauer, a. a. O. S. 298.

dadurch die Unabhängigkeit der Redaktionen dem Verleger gegenüber doch gewährleistet wird, ist schwierig, jedenfalls nicht generell zu beantworten. Hier dürfte auch die Persönlichkeit des Verlegers bzw. des Redaktors eine von Fall zu Fall verschiedene, jedoch nicht unwesentliche Rolle spielen[195]).

Von jeher waren die Zeitungsverlage, die in neuerer Zeit vielfach die Form einer Aktiengesellschaft angenommen haben, ängstlich bemüht, jeden äußeren Einfluß, der auch nur mittelbar ihre «Unabhängigkeit» bedrohte, von ihrem Unternehmen fernzuhalten. Nur so glaubte man, den politischen Kurs des Blattes in der sozial- und wirtschaftspolitischen Berichterstattung ungestört steuern zu können. Aber gerade die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft birgt in dieser Beziehung gewisse Gefahren in sich. So muß unter allen Umständen verhütet werden, daß sich unerwünschte Elemente etwa durch Aktienkauf einen Zutritt zur Generalversammlung oder gar zu Verwaltungsratsstellen verschaffen können. Kann doch, selbst wenn die Aktienmehrheit sich in festen und — der politischen Gesinnung nach — absolut verläßlichen Händen befindet, eine einzige Aktie einem Beobachter und Kritiker den Weg in die Generalversammlung bahnen. Dagegen muß man sich von Anfang an schützen, am besten durch entsprechende statutarische Kautelen. Wir weisen in diesem Zusammenhang z. B. auf die Statuten der «Buchdruckerei zum Basler Berichthaus A. G.» hin, in denen gleich bei der Gründung der Gesellschaft folgende Bestimmungen aufgestellt wurden:

> § 5. «Die Aktien sind nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Die Gesellschaft kann nicht zur Angabe der Gründe für die allfällige Verweigerung einer Uebertragung angehalten werden. Im Falle des Todes eines Aktionärs steht der Gesellschaft das Recht zu, den Aktienbesitz des Verstorbenen (zum Tageskurse) zu übernehmen und weiter zu verkaufen.»

Ferner verweisen wir auf die Bestimmung, welche sich auf die vom Verwaltungsrate jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellte Redaktionskommission bezieht:

---

195) Vgl. Dovifat E., Die Zeitungen (1925), S. 36 ff.; Bauer, a. a. O. S. 297.

§ 18. «... Die Befugnisse der Redaktionskommission werden durch ein vom Verwaltungsrat zu erlassendes Reglement bestimmt.»

Von dem 375 000 Fr. betragenden Aktienkapital der obgenannten Buchdruckerei befanden sich seit der Gründung 125 000 Fr. in Händen der Annoncenexpedition Publicitas, der ein «vertraglicher» Anspruch auf drei Sitze im Verwaltungsrat zustand. Wie sehr aber das Unternehmen an der Besetzung dieser drei Sitze durch zuverlässige Leute interessiert war, zeigt mit Deutlichkeit ein Zirkular von 7. März 1929, das an die Aktionäre der Gesellschaft verschickt wurde:

«Infolge der Kämpfe um die Majorität bei der Publicitas, worüber die Zeitungen jeweilen berichtet haben, sind in letzter Zeit wiederholt Aenderungen in der Leitung der Publicitas eingetreten, so daß wir kürzlich genötigt waren, mit der Publicitas über die Frage ihrer Vertretung in unserm Verwaltungsrat in Unterhandlungen zu treten. Bei diesem Anlaß hat uns die Publicitas den Vorschlag gemacht, daß sie uns ihre 125 Aktien unserer Gesellschaft käuflich abtreten und gleichzeitig auf eine Vertretung in unserem Verwaltungsrate verzichten wolle. Die Publicitas verlangt als Kaufpreis den Nominalbetrag der Aktien, also Fr. 1000 per Stück, und hat uns eine mit dem 21. März 1929 ablaufende Frist für die Ausübung der genannten Option gestellt. Die unterzeichneten Mitglieder des Verwaltungsrates der Buchdruckerei zum Basler Berichthaus A. G. sind der Auffassung, daß wir von diesem Optionsrechte Gebrauch machen sollten, um uns vor einer eventuellen Konstellation zu sichern, die die Unabhängigkeit der Zeitung in Frage stellen könnte. Dies setzt aber voraus, daß wir Freunde unseres Unternehmens finden, welche bereit sind, diese Aktien zu dem von der Publicitas geforderten Preise zu übernehmen. Wir gelangen deshalb in erster Linie an unsere bisherigen Aktionäre mit der Bitte, weitere Aktien zu übernehmen, und werden auch eine Anzahl weiterer Freunde unseres Blattes in der Sache begrüßen...»

Diesen Zeilen darf man wohl entnehmen, daß es nicht darum ging, eine gefährdete Aktienmehrheit zu retten; im Ernste konnte von einer Gefährdung nicht gesprochen werden, solange die beiden übrigen Drittel des Aktienkapitals in absolut sicheren Händen lagen. Zudem bestand dieses aus Namenaktien, deren Uebertragung auf neue Aktionäre von der vorherigen Genehmi-

gung durch die Gesellschaft abhing. Es ist vielmehr zu vermuten, daß die Gesellschaft auch den letzten Aktionär selber auswählen und dabei die größte Vorsicht walten lassen wollte. Denn aus einer einzigen unvorsichtig übertragenen Aktie konnte in der Hand des politischen Gegners eine nicht ungefährliche Waffe werden.

Als nicht unbedenklich vom Standpunkt einer objektiven Bankkritik mußte von jeher auch die Tatsache gelten, daß in Verwaltungsräten einzelner Verlegerfirmen führender Tageszeitungen gelegentlich bekannte Bankfachmänner saßen. Obschon dies auf die Finanz- und Bankberichterstattung der Handelsredaktion einer Zeitung nicht notwendig einen Druck ausüben muß und ein solcher vielleicht unauffälliger durch sogenannte Strohmänner möglich wäre, wirkte — und begreiflicherweise — in manchen Fällen eine derartige Zusammensetzung des Verwaltungsrates auf gewisse politische Parteiblätter ungefähr wie das bekannte rote Tuch auf den Stier. Tatsächlich entwickelten sich daraus Polemiken, die der ruhigen Entwicklung unseres Landes nichts weniger als förderlich waren.

Ohne weiteres ist nun ersichtlich, daß in dem Moment, wo der Verwaltungsrat Reglemente für die Redaktionskommission aufstellt, die von der Redaktion zu befolgende Politik wesentlich von der jeweiligen Zusammensetzung des Verwaltungsrates abhängig wird, was, vom Standpunkt des Wahrheitsstrebens aus betrachtet, offenbare Schattenseiten hat und sogar als eine Beschränkung der Preßfreiheit deutbar ist[196]).

Wenn wir uns nun den geschäftspolitischen Rücksichten im besonderen zuwenden, so kommen wir gerade zu dem, woran die Kritik angesetzt hat[197]). Die wirtschaftlichen Exi-

---

[196]) Mit dem von Wettstein (vgl. Schweizerische Presse, S. 21) aufgestellten Satz, daß es großen Gesellschaften, wie Eisenbahngesellschaften, Banken usw. in der Schweiz, nie gelungen sei, «sich die Presse in ungehöriger Weise dienstbar zu machen», können wir praktisch leider nicht viel anfangen. Man müßte von all dem, was wir im 4. Kapitel unserer Arbeit zu sagen haben, absehen können und ferner darüber einig sein, was unter dem Begriff «in ungehöriger Weise» zu verstehen ist.

[197]) Vgl. z. B. Weber K., Die Zeitung als Objekt der Kritik, Antrittsvorlesung an der Universität Zürich (1928); Feldmann M., Grundlagen usw. S. 145.

stenzgrundlagen der Zeitungen werden wesentlich mitbedingt durch den Inseratenteil. «Der Inseratenteil fällt für die Existenz der Zeitung um so schwerer ins Gewicht, als bekanntermaßen der Ertrag der Inserate in der Regel denjenigen der Abonnemente und des Einzelverkaufes in erheblichem Maße übersteigt... Aus diesen Gründen ist die Gefahr, daß vom Inseratenteil her auf die redaktionelle Führung des Blattes eingewirkt wird, nicht leicht zu nehmen...[198]).»

Zur Frage, ob der Inserent oder ein sonstiger Auftraggeber unter Umständen in der Lage ist, auf die Redaktion bzw. den Verlag in der Weise einen Druck auszuüben, daß dadurch die Objektivität der Kritik eine Einbuße erleidet, haben sich schon zahlreiche Fachleute geäußert. Wir möchten hier zunächst nochmals v. Rothkirch zitieren:

> «Statt durch Rad und Galgen... moralisiert man die Journale... durch Gewährung und Entziehung von Inseraten...
>
> Solange wir ein guter Fridolin waren und die mannigfaltigen Schäden der sogenannten Eidgenössischen Bank entweder gar nicht oder nur mit dem Flaum der Feder berührten, so lange erhielten wir das Zuckerwerk für artige Kinder: Inserate, Mitteilungen, Correspondenzen und wie die aus dem Administrationshimmel fließenden Offenbarungen alle heißen mögen...
>
> Ueberraschen konnte es uns also nicht, daß der Hahn der Segensröhre geschlossen wurde, sobald die Aufreizungen einiger mißvergnügter Aktionäre uns zum bösen Dietrich gemacht...
>
> Die Verwaltungen der Schweizerischen Kreditanstalt, der Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen u. s. w. haben in der Folge der gegen wirkliche oder vermeinte Mißgriffe geübten Kritik das «Aushungerungs-System» gegen uns in Anwendung gebracht...[199]).»

Seitdem v. Rothkirch diese Worte schrieb, hat sich in der Handels- bzw. Bankjournalistik manches geändert. Interessant ist deshalb der Beitrag eines Fachmanns aus neuerer Zeit; ein Redaktor der «Neuen Zürcher Zeitung» schrieb zu dieser brennenden Frage:

---

[198]) Feldmann, a. a. O. S. 184.

[199]) Bank-Zeitung, 1868, S. 98; vgl. dazu auch Birchler, a. a. O. S. 16.

«Von einer Abhängigkeit von geschäftlichen Interessen kann natürlich nicht schon da gesprochen werden, wo das Blatt selber als Erwerbsunternehmen zu betrachten ist. Je gesicherter die finanzielle Position eines Blattes ist, um so besser wird es sich von Beeinflussungen aller Art, namentlich auch von Inserenten, frei halten können. Uebrigens scheint sich die Leserschaft nur außerordentlich schwer mit der Tatsache vertraut zu machen, daß Textteil und Inseratenteil zwei Dinge sind, die gedanklich miteinander gar keine Verwandtschaft aufzuweisen haben, und daß den Redaktionen keinerlei moralische Verantwortlichkeit für die Inserate aufgebürdet werden darf, wenigstens da, wo eine reinliche Scheidung zwischen Inseratenteil und Textteil durchgeführt ist.

Auch auf anderen Wegen haben gewisse Interessenten schon die Gefügigkeit der Handelspresse erreicht. Die Beteiligung der Redaktoren und Zeitungsverleger bei Emissionen, Auszahlung von Honoraren für Propaganda-Artikel, von Schmiergeldern zur Verhinderung der Kritik, die Interessierung von Handelsredaktoren im Verwaltungsrat von Unternehmungen, sind Mittel, mit denen immer wieder versucht wird, sich eine gefügige Presse zu schaffen, die aber, zu ihrer Ehre sei es gesagt, bei der seriösen und führenden Handelspresse heute versagen... Mit ihrem eigenen Urteil muß sie (die seriöse Handelspresse, d. V.) dagegen sehr oft zurückhalten; je ernsthafter ein Organ geführt wird, um so größer ist die Gefahr, durch irgendeine Bemerkung kreditschädigend zu wirken. Das ist nicht selten der Grund, warum der Handelsredaktor seiner Leserschaft die Bildung des Urteils überlassen muß. Er ist leider sehr oft gehemmt, so viel zu sagen, wie er gerne möchte, und auch etwas so früh zu sagen, als er gerne möchte[200]).»

Lassen wir noch Wettstein zu Worte kommen:

«Im allgemeinen haben die Verwaltungsräte rein geschäftliche Obliegenheiten und befassen sich nur indirekt mit redaktionellen Obliegenheiten, wie es denn überhaupt nach den Ergebnissen unserer Enquête als ein Charakterzug der schweizerischen Presse bezeichnet werden darf, daß die Redaktionen, stehen sie unter einem Verwaltungsrat oder unter einem Privatverleger, sich einer relativ weitgehenden

---

200) Schütz A. H., Der Handelsteil der Tageszeitung (1927), S. 15 ff., der letzte Satz von uns gesperrt (d. V.).

Selbständigkeit erfreuen. Selbst Blätter im Besitze von Parteien machen davon keine Ausnahme; die Redaktionen haben sich im allgemeinen an die Parteigrundsätze zu halten, sind aber im einzelnen nur selten journalistisch von einer Oberleitung abhängig[201]).»

Derlei Urteile, die wir mit Leichtigkeit durch weitere vermehren könnten, sind für uns nicht unwichtig. Trotz ihres sehr verschiedenen Alters und ihrer teilweise widersprechenden Tendenz schließt keines derselben die Möglichkeit einer Beeinflussung der Handelspresse durch das Inserat aus.

Selbstverständlich kann es sich keine Zeitung erlauben, wenn sie den Anschein von Objektivität wahren will, auf die Dauer offenkundige Verdrehungen und Falschmeldungen zu publizieren. Wofern aber die Tätigkeit einer Handelsredaktion von Parteigrundsätzen, Reglementen und Direktiven mehr oder weniger eingeengt ist und sich im Rahmen einer bestimmten Ideenwelt, eines überkommenen Wirtschaftsstils bewegen muß, geraten Objektivität und Wahrheit unter Umständen in Gefahr. Das Frisieren der Berichte, die Weglassung von unangenehmen Details und dergleichen Methoden, sind sie nicht auch ein Stück Preßfreiheit? Wir begnügen uns mit einem — an sich harmlosen — Beispiel, um zu zeigen, was wir meinen.

Eine führende Zeitung schrieb im Jahre 1935 zu einer Gegenüberstellung der Gesamtbilanzsummen von Großbanken und Kantonalbanken als Kommentar:

«Daß auch in der Schweiz selbst — in einem allerdings durch die Statistik nicht näher zu erfassenden Umfange — Verlagerungen von fremden Geldern stattgefunden haben, die den Kantonalbanken zugute kamen, ist bekannt. Maßgebend war hierfür die Staatsgarantie, mit der — mit Ausnahme der Waadtländischen Kantonalbank und der kantonalen Hypothekaranstalt der Waadt und Genfs — alle Kantonalbanken ausgestattet sind. Daß allerdings auch der staatliche Charakter vor Schwierigkeiten und dadurch ausgelösten Einlagenrückzügen nicht schützt, beweisen die jüngsten Vorfälle beim Neuenburger Institut.»

---

[201]) Wettstein O., Die Schweizerische Presse (1902), S. 40.

Materiell ist zwar nichts falsch an diesen Sätzen. Aber, es kommt darauf an, in welchem Zusammenhang und in welchem Zeitpunkt die Dinge gesagt werden. Wichtig ist natürlich hier der letzte Satz. Bewußt oder unbewußt wird unterschlagen, daß das Neuenburger Institut vor allem deshalb in Schwierigkeiten geriet, weil der durch solide Kantonalbankgrundsätze vorgezeichnete Rahmen überschritten und leichtsinnig ein mehr als fragwürdiges Handelsbankgeschäft aufgezogen wurde. In einem Moment, in welchem sämtliche großen Aktienbanken unter dem Druck einer allgemeinen Vertrauenskrise standen, wogegen die Kantonalbankengruppe sich als bedeutend krisenfester erwies, wurde mit diesem Satz anscheinend eine Lanze für die Großbanken eingelegt. Berücksichtigt man nun, daß das betreffende Blatt den Großbankkreisen tatsächlich nahesteht, so kann man an einem absichtlichen «Ablenkungsmanöver» kaum mehr zweifeln.

Wenn wir zum Schluß noch feststellen, daß der Begriff «Preßfreiheit» in praxi von zahlreichen exogenen Faktoren abhängig ist, mit anderen Worten, daß eine hundertprozentige Objektivität und Unabhängigkeit in der Berichterstattung und Kritik schon allein infolge des «struggle of life» kaum erreichbar ist, so freut es uns, immerhin sagen zu können, daß, verglichen mit andern europäischen Ländern, die Finanz- und Bankjournalistik in einigen führenden Schweizer Zeitungen ein relativ hohes Niveau bewahrt.

§ 4.

Anonymität, Pseudonymität und Bankjournalistik.

Beinahe so alt wie der Kampf um die Preßfreiheit ist der Streit, der um die Anonymität entbrannte. Berühmt und viel zitiert sind einige Sätze Schopenhauers: «Es ist unglaublich, welche Frechheit sich der Burschen bemächtigt, und vor welchen literarischen Gaunereien sie nicht zurückschrecken, wenn sie unter dem Schatten der Anonymität sich sicher wissen... Hallunke, nenne dich! Denn vermummt und verkappt Leute anfallen, die mit offenem Gesicht einhergehen, das tut kein ehrlicher Mann: das tun Buben und Schufte. — Also: Hallunke,

nenne dich[202])!» Schopenhauer fordert die Unterschrift, denn: «Dadurch würden, weil auch der Unbedeutendste doch in seinem Wohnort gekannt ist, zwei Dritteile der Zeitungslügen wegfallen und die Frechheit mancher Giftzunge in Schranken gehalten werden[203]).»

Von Karl Marx zitiert Bücher folgenden Satz: «Die Anonymität macht nicht nur den Sprecher selbst, sondern auch das Publikum unbefangener und freier, indem es nicht auf den Mann sieht, welcher spricht, sondern auf die Sache, die er spricht, indem es vor der empirischen Person ungestört die geistige Persönlichkeit allein zum Maß seines Urteils macht[204]).»

Dovifat spricht folgende Ansicht aus: «Die Anonymität hat ihre Berechtigung, wo die Zeitung als solche spricht, wo kollektive Leistungen geboten oder Informationen öffentlichen Interesses gegeben werden, deren Quelle durch Namensnennung verschlossen würde. Kritische Arbeit und scharf persönliche Kämpfe erfordern Namensnennung[205]).»

Bücher selbst unterstreicht nachdrücklich: «Ich wiederhole: in diesen Fällen kommt mir die Zeitung wie ein anonymer Brief vor, der, selbst wenn er Wahrheiten enthält, dennoch das Unrecht begeht, daß diese nicht durch seine Unterschrift beglaubigt sind, oder es erscheint mir diese Zeitung wie jene Klatschereien, welche in einem bestimmten gesellschaftlichen Milieu die Runde machen und von allen geglaubt werden, obgleich niemand weiß, wer wirklich darüber die Wahrheit sagen könnte[206]).»

Auch Weber erklärt: «Die Kritik wendet sich nicht mit Unrecht gegen die Anonymität. Diese mag bestehen bleiben, wo öffentliche Meinung aus der Masse kommt und sich zum Worte meldet, nicht aber da, wo das Individuum die Masse führen und

---

[202]) Schopenhauer A., Parerga und Paralipomena, Bd. II S. 541; siehe ferner S. 542.

[203]) A. a. O. S. 542—543; ein anderes ähnliches Zitat Schopenhauers bei Bücher, Gesammelte Aufsätze usw. (1926), S. 118, sowie bei Feldmann M., Grundlagen usw. (1933), S. 179.

[204]) Bücher, a. a. O. S. 121; Feldmann, a. a. O. S. 179—180. Dovifat, Zeitungswissenschaft 1931, Bd I S. 96.

[205]) Dovifat, a. a. O. S. 98.

[206]) Bücher, a. a. O. S. 124.

ihr geistiges Niveau heben soll. An jede sichtbare Persönlichkeit werden höhere Anforderungen gestellt als an die anonyme, in der Masse verschwindende[207]).»

Ganz anderer Auffassung sind einige Juristen. Für sie ist die Anonymität grundsätzlich ein Element der Preßfreiheit. «Was immer man aus praktischen Gründen gegen die Anonymität der Presse vorbringen mag, begrifflich ist sie ein wesentliches Element der durch die Presse zum Ausdruck gelangenden öffentlichen Meinung; jeder Versuch, sie zu beseitigen, ist ein Eingriff in die Preßfreiheit. Daraus folgt die Unzulässigkeit von Zwangsmaßregeln (Haussuchung, Zeugniszwang) zur Eruierung des Verfassers in Preßprozessen[208]).» Der Anonymität «schlimmste Seite besteht» — nach einem treffenden Wort von Albert Friedrich Berner — «darin, daß sie den Regulator allen besonnenen Handelns aufhebt, nämlich das Bewußtsein der vollen Verantwortlichkeit. Anderseits darf doch nicht verkannt werden, daß es bei der mannigfaltigen gesellschaftlichen und ökonomischen Abhängigkeit, in der wir uns alle befinden, für den einzelnen oft fast unmöglich ist, frei und offen seine Meinung über Fragen von Allgemeininteresse auszusprechen[209]).»

Nach Bücher soll das Prinzip der Anonymität um die Mitte des 17. Jahrhunderts in England aufgekommen und von dort nach dem Kontinent übergesprungen sein, «als der englische Konstitutionalismus für andere Staaten das Beispiel wurde, dem man nachstreben zu müssen glaubte»[210]). «In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, als die Preßfreiheit von der einen Seite mit Begeisterung gefordert, von der anderen über Gebühr gefürchtet wurde, begann man in der allgemeinen Namenszeichnung ein Gegengewicht gegen die Ausartungen der Preßfreiheit zu erblicken. Soweit ich sehen kann, war der preußische Abgeordnete von Thadden der erste, der (1847) diesem Gedanken

---

[207]) Weber K., Die Zeitung als Objekt der Kritik (1928), S. 21.

[208]) Wettstein O., Ueber das Verhältnis zwischen Staat und Presse (1904), S. 20; vgl. dazu Feldmann M., Grundlagen usw., S. 179 ff. Auch das Bundesgericht betrachtet die Anonymität als ein Stück Preßfreiheit, vgl. BGE. 43. II S. 633; nach Ludwig kann die Presse das Recht auf Anonymität aus dem Preßfreiheitsartikel nicht für sich ableiten. Vgl. Ludwig, a. a. O., 1941, S. 15.

[209]) Ludwig Carl, a. a. O. S. 12.

[210]) Bücher K., Gesammelte Aufsätze usw., S. 110—111.

Ausdruck gab ...[211]).» S. Markus hat demgegenüber nachgewiesen, daß in der Schweiz schon 1798 «im Schoße der revolutionären Landesversammlung von Zürich» ähnliche Forderungen aufgestellt wurden[212]).

Am 10. Juli 1850 faßte die französische Nationalversammlung den Beschluß, jeder in einer Zeitung veröffentlichte Artikel politischen, philosophischen oder religiösen Inhalts müsse mit dem Namen seines Verfassers unterzeichnet werden, und obschon das Pressegesetz von 1881 diese Vorschrift wieder aufhob[213]), wurde sie im großen und ganzen bis auf unsere Tage in der Praxis weiterhin befolgt. Das französische Vorbild wurde aber mehr oder weniger in zahlreichen anderen Ländern nachgeahmt, so auch in der Schweiz, und zwar nicht nur in den welschen Kantonen, sondern auch im deutschsprachigen Gebiet.

In den 50er und 60er Jahren des 19. Jahrhunderts kämpfte man auch in deutschschweizerischen Zeitungen meistens mit «offenem Visier». Artikel sozial- oder wirtschaftspolitischen Inhalts wurden in der Regel mit vollem Namen unterzeichnet; groß war die Zahl der Politiker, die sich an der Debatte über wirtschaftliche Probleme aller Art beteiligten. Bankpolitische Probleme, Sparkassen-, Hypothekarbank-, Kantonalbank- und Notenbankprobleme wurden, soweit wir sehen, in aller Offenheit diskutiert. Der Bankier scheute nicht davor zurück, seine persönliche Ansicht mit seiner Unterschrift zu bekräftigen. Sein Berufskollege tat es ebenso, und aus den nicht selten tiefgehenden Divergenzen zwischen den verschiedenen Ansichten läßt sich schließen, daß ein jeder sich noch in erfreulichem Maße der persönlichen Unabhängigkeit in der öffentlichen Meinungsäußerung erfreute. Wenngleich schon damals in der Bankpublizistik Anonymität und Pseudonymität vorkamen, durfte der Bankier selbst in wichtigen Bankangelegenheiten eine Meinung öffentlich vertreten, ohne daß vorher «am grünen Tisch» eine Einigung über die zu befolgende gemeinsame Bankpolitik stattzufinden brauchte.

Heute ist es vielfach anders: Im Zuge der spätkapitalistischen Organisation ist eine Großbank-, eine Kantonalbank-, eine Lokal-

---

211) Bücher K., Gesammelte Aufsätze usw., S. 112.
212) Markus S., Geschichte usw., S. 26.
213) Vgl. Bücher, a. a. O. S. 125.

bankpolitik usw., ja sogar eine solche der Privatbankiers entstanden, die, trotz schärfster geschäftlicher Konkurrenz untereinander, nach außen einheitlich funktioniert. Wenn daher heute gelegentlich ein berufener Bankfachmann sich im Handelsteil einer Zeitung mit bankpolitischen Fragen auseinandersetzt, wird der Leser bedenken müssen, daß auch bei voller Namensunterschrift der Artikelschreiber sehr wohl nur als Sprachrohr eines bestimmten Verbandes, einer Bankgruppe fungieren kann. Wie weit dabei gemeinsame und individuelle Geschäftsinteressen vertreten werden, stellt für den außenstehenden, objektiven Beobachter eines der schwierigsten Probleme dar.

Für den Redaktor wäre füglich die Anonymität schließlich nur eine Frage der ethischen Haltung; in praxi ist sie aber meistens eine Existenzfrage und für die Zeitung eine solche der Geschäftspolitik. Es mag sein, daß Bücher einmal recht hatte, wenn er sagte, die Anonymität führe «mit Notwendigkeit zu einer Herabdrückung des Niveaus der redaktionellen Leistungen, soweit sie auf die Eigenschaft selbstschöpferischer Geistestätigkeit Anspruch erheben»[214]). Ob aber heute mit dem Wegfall der Anonymität die Handelsberichterstattung im allgemeinen und die Bankberichterstattung im besondern gewinnen würden, wagen wir zu bezweifeln[215]). Wir selber konnten für die vorliegende Arbeit zahlreiche Mitteilungen nur dadurch erhalten, daß wir ehrenwörtlich versprachen, die Quelle unter allen Umständen geheim zu halten. Von hier aus müssen wir also für die Anonymität plädieren.

Je länger je mehr wird übrigens in der Presse, so will es uns scheinen, der Wert der Unterschrift herabgemindert. Vollends sinnlos sind sie vom Gesichtspunkt des Wahrheitstrebens aus betrachtet, wo wir einer staatlich geleiteten, uniformierten Presse gegenüberstehen. Diese wird sich bisweilen der Unterschrift wirkungsvoll bedienen, um die Fiktion der freien Meinungsäußerung aufrechtzuerhalten.

---

214) Bücher, Gesammelte Aufsätze usw., S. 144.

215) Von der «Frankfurter Zeitung» sagte einst Dovifat: «Kaum an irgendeiner anderen Zeitung ist der Grundsatz der Anonymität so vollständig erhalten geblieben, und dennoch ist die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Redaktion kaum irgendwo so gefestigt wie hier.» Vgl. Dovifat: Die Zeitungen (1925), S. 64.

3. Kapitel.

Die Animier- oder Ratgeberpresse.

Wir sind bis jetzt einer ganzen Anzahl von Zeitungstypen begegnet, die unter sich wesentliche Unterschiede aufwiesen, aber darin wenigstens einander ähnlich waren, daß nach außen nirgends eine direkte Verquickung von Bankgeschäft und Journalistik bestand. Selbst dort ist diese Verquickung nicht zu belegen, wo, infolge von Rücksichten verschiedenster Art zum vornherein eine wohlwollende Einstellung gegenüber dem schweizerischen Bankwesen zu erwarten ist.

Ganz anderer Natur sind jene Organe, hinter denen sogenannte Animierbanken stehen, die sogar selbst die Redaktion übernehmen und von Anfang an die Zeitung ganz in den Dienst ihres spekulativen und unseriösen Geschäftsgebarens stellen, obschon sie sich nach außen meist gebärden, als hätten nur philantropische Motive zu ihrer Gründung geführt. Diesem neuen Typus, für den man den Begriff «Animier-» oder «Ratgeberpresse» geprägt hat, wenden wir uns in diesem Kapitel zu.

Zunächst stellt sich uns aber die Frage, was unter «Animierbank» zu verstehen sei. Die «Centralbank Bern», die eine der berüchtigtsten schweizerischen Animierbanken war — sie selber verwahrte sich natürlich energisch dagegen —, gab gelegentlich einer Auseinandersetzung mit der «Neuen Zürcher Zeitung» folgende Definition:

«Unter Animierbanken versteht man solche Firmen, die das Publikum zu Geschäften verleiten, welche die Mittel der Betreffenden übersteigen. Die Klienten werden aufgemuntert, mit verhältnismäßig geringer Deckung große Beträge von Effekten zu kaufen, wodurch die eingesandte Deckung in den meisten Fällen verloren ist, weil schon durch verhältnismäßig kleinere Kursrückgänge die ungenügende Deckung aufgezehrt wird. Bei den Animierbanken sodann bildet in der Regel der Animierbankier die sog. Gegenpartei, das heißt er führt die Ordres gar nicht aus und ist somit der direkte Gegner des Kunden; im Verlustfalle der Kunden, und dieser tritt logischerweise meistens ein, steckt er das Geld als Gewinn ein, während, wenn sie ausnahmsweise

einmal gewinnen, so will oder kann er sehr oft den Gewinn nicht ausbezahlen[216]).»

Die «Centralbank» hätte noch beifügen sollen, daß der Animierbankier die Effekten in der Regel zu beinahe willkürlichen, für den Kunden aber stets nachteiligen Kursen abrechnet, und daß ihm oft kein Mittel zu schlecht ist, um seine Kunden zum Börsenspiel anzureizen, wobei er sich nicht nur reisender Agenten, Rundschreiben, persönlicher Briefe und dgl. bedient, sondern auch eigener Zeitungen. Die Tätigkeit der Animierbank ist nichts weniger als ehrlich und führt, über kurz oder lang, geradewegs zum Strafrichter.

Die Animier- oder Ratgeberpresse «im engeren Sinne», wie sie durch gewisse Animierzeitungen verkörpert wird, unterscheidet sich durch ganz spezifische Merkmale von der übrigen Handels- oder Finanzpresse. Zur Bearbeitung ihrer Opfer bedient sich aber die Animierbank, wie erwähnt, nicht nur ihrer Zeitung, sondern einer Fülle anderer kleinerer Druckschriften wie Rundschreiben, Kursblätter, Prospekte, Werbebroschüren usw., die vielfach mit dem Vermerk «vertraulich» versandt werden. Diese Preßerzeugnisse möchten wir als «Animierpresse im weiteren Sinne» aufgefaßt wissen.

a) Die Animierpresse im engeren Sinne.

§ 1.

Die Animierzeitungen.

Die Benützung der Presse durch eine Bank zur Beeinflussung, ja zur systematischen Irreführung der «öffentlichen Meinung», um sie für eigene Spekulationszwecke gefügig zu machen, ist eine Erscheinung neueren Datums. Zwar gab es von jeher auch skrupellose Winkelbankiers, Losverkäufer und dgl.[217]), die darauf ausgingen, die Unerfahrenheit, Unwissenheit und nicht zuletzt auch die Geldgier anderer auszunützen, wobei neben der

---

216) Centralbank-Zeitung, 1907, Artikel Börsenjournalistik II.

217) Vgl. Bode, a. a. O. S. 19; Richli Julius, Der Zusammenbruch der Diskonto- und Lombardbank AG. Bern (1931), Dissertation.

persönlichen mündlichen Bearbeitung besonders das Inserat der Weg wurde, «an den Mann heranzukommen». So können wir in gewissem Sinne das Avis-Blatt auch als einen Vorläufer der Animierzeitung betrachten[217a]).

Die eigentlichen Animierzeitungen treten in der Schweiz erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Nicht alle Vertreter dieser Ratgeberpresse legten den gleichen Grad von Unverfrorenheit an den Tag; auch waren nicht alle gleich wirkungsvoll und gefährlich für das in Geldangelegenheiten leicht zu verführende Publikum. Es gab hier alle Uebergänge vom mehr oder weniger harmlosen Winkelblättlein bis zur skrupellosesten Zeitung, als deren Prototyp in der Schweiz die «Centralbank-Zeitung» gilt, deren Promotor, der berüchtigte Bankier Wüest, mit Zuchthaus gebüßt wurde.

Eines der harmloseren Beispiele ist die von Herm. Weiß, Bankgeschäft, Basel-Bern[218]) herausgegebene «Basler-Handelszeitung», die folgenden Untertitel trug: «Rathgeber für Kapital, Handel und Industrie nebst Allgemeinem Coursblatt und Verloosungsanzeiger.»

Ueber dieses mindestens jeden Samstag erscheinende Blatt sagt der Herausgeber selbst, es handle sich um eine Zeitung, «welche die einzelnen Werttitel, sowie alle die Geschäftswelt interessierenden Zeitfragen des eingehendsten bespreche, Kursberichte und Kurstabellen der schweizerischen und auswärtigen Börsen, sowie Getreide-, Seide- und andere Berichte veröffentliche und ausführliche, sorgfältig redigierte Ziehungslisten der schweizerischen und ausländischen Obligationen, Anlehenslose etc. bringe ...». Als «fernere Spezialitäten» führte Weiß an: «Handel in amerikanischen Bonds, Ankauf von amerikanischen Coupons zum höchsten Tageskurse, Ausstellung von Wechseln auf New York und andere Plätze Nordamerikas, wie überhaupt die Besorgung aller amerikanischen Bank- und Wechselgeschäfte sowie auch Kauf und Verkauf von Anleihenslosen solider Staa-

---

217a) Vgl. z. B. unser Zitat No. 1 auf S. 44.

218) Aus der Einzelfirma H. Weiß ging 1882 die Schweizerische Wechsel- und Effektenbank, Basel, hervor, die infolge spekulativer Transaktionen 1892 liquidiert werden mußte, während aus der Berner Filiale, die bereits 1889 verkauft worden war, die Schweizerische Vereinsbank, Filiale Bern, hervorging. Vgl. dazu: Richli, a. a. O. S. 10—11.

ten und Städte.» Eine Fußnote, die von Zeit zu Zeit wiederkehrt, erklärt: «Alle bei mir gekauften Anleihenslose werden in den Ziehungslisten gratis nachgesehen; treue Kundschaft wird immer sehr billig bedient.»!

Die «Basler Handelszeitung» enthielt Artikel über die verschiedensten Zeitfragen, Bahnen, Industrien usw., zahlreiche kürzere Waren-, Markt-, Handels- und Börsennotizen, Berichte über Ziehungen usw., als besondere Beilage erschien ein «Verloosungs-Anzeiger». Gelegentlich wurde auch über andere Banken kurz berichtet, deren Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Verteilung des Reingewinnes publiziert, oder es erschien ein «Wochensituations-Bericht der Schweiz. Concordats-Banken» mit dem jeweiligen Stand der «gesetzlichen Baarschaft» und der «Noten in Zirkulation», dazu die Zahlen der Vorwoche zum Vergleich, sowie der Wechseldiskontosatz der Bank in Basel usw.

Häufig ging den übrigen Nachrichten ein Satz voraus, der die Herkunft andeuten sollte: «Korrespondenz aus dem Elsaß...»; «Aus Bern», oder «Von New York wird geschrieben»; manchmal auch nur der Vermerk «Originalkorrespondenz». Dabei dürfte aber die Herkunft dieser Nachrichten zum mindesten oft sehr zweifelhaft, oft sehr viel näheren Ursprungs gewesen sein.

Das Kursblatt enthielt, neben Kursen für schweizerische und ausländische Aktien und Obligationen, besonders zahlreiche Notierungen von Anlehenslosen aus der Schweiz, Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Oesterreich usw., außerdem eine besondere Rubrik für amerikanische Bonds, Preise für Gold, Silber, schweizerische und ausländische Banknoten, amerikanische und andere Coupons etc. etc.

In alledem ist aber das charakteristische Merkmal der Ratgeberzeitung noch nicht enthalten. Kennzeichnend ist vielmehr eine Rubrik, die uns bisher nirgends begegnet ist: der «Briefkasten» oder «Sprechsaal», der sich zu einem wahren Tummelplatz für die Animiertätigkeit auswächst. Der Herausgeber der «Basler Handelszeitung» erklärt unter der Rubrik «Briefkasten»: «An dieser Stelle werden alle bei der Redaktion eingehenden nicht anonymen Anfragen möglichst sofort in aus-

führlicher und gewissenhafter Weise beantwortet.» Hierzu nur zwei Beispiele:

1. «Herrn K. in Zürich. Wir freuen uns, daß Sie unserer jungen B. H. Z. mehr Gehör geben, als Ihrem alten dortigen Blatte und daher heute an Ihren 12 000 Dollar etwa frs. 600 je Bond mehr gewinnen, als wenn Sie jener Stimme gefolgt hätten. Jedoch hören Sie heute auf uns; wir sagen: Eng mit der Besserung der Kurse von amerikanischen Bonds stehen die Nachrichten über die Eisenindustrie im Zusammenhange und darin eben mögen Eigner solcher Bonds die Frage, ob verkaufen, nicht unterlassen[219]).»
2. «Hrn. E. R. in C. 2% Alabama States Bonds halten wir für gut und können Ihnen den Umtausch der 6% Western Pacific und 3% California Pacific Bonds gegen diese Gattung nur empfehlen. Der Zins läuft noch bis Ende dieses Jahres à 2% und vom 1. Januar 1880 ab zu 4%, so daß der erste Coupon von 20 Dollar per 1. Juli 1881 fällig wird. Wir empfehlen Ihnen rasches Zugreifen und sind gerne bereit, den Umtausch zu vermitteln[220]).»

Es ist ganz klar, daß diese für Animierzeitungen charakteristische Rubrik den Zweck verfolgte, dem Verkehr mit dem Kunden eine besonders vertrauenerweckende, man möchte sagen, väterliche Note zu verleihen. Wenn man dem Herrn X. in Z. öffentlich sagen konnte, daß er mehr verdient habe, weil er auf die Stimme «seiner» Zeitung gehört und sich nicht durch die böswillige, nur egoistische Ziele verfolgende übrige Presse habe verführen lassen, dann blieb die Wirkung einer solchen Feststellung auf den Leserkreis wohl nicht aus. Der Leser konnte ja auch nicht wissen, daß der Herr X. in Z. oft nur in der Phantasie des Redaktors existierte; die Wirkung des Briefkastens ist dieselbe, ob er fiktive oder wirkliche Anfragen beantwortet.

Die Animiertätigkeit der B. H. Z. erschöpfte sich nicht im «Briefkasten»; zahlreiche «Rathschläge» waren auch in die übrigen Rubriken eingestreut, meistens so, daß der Leser den eigentlichen Zweck kaum ahnen konnte. Wir lesen:

---

[219]) Basler Handelszeitung, 1879, Nr. 43.
[220]) A. a. O., 1880, No. 26.

1. «Korrespondenz aus Bern.
...Nach dieser Aufstellung scheint uns die Eidgenössische Bank total unverdient vernachlässigt, ebenso Centralen, und möchten wir animieren, diese Papiere mehr umzusetzen[221]).»

Man achte hier auf das Wort «umsetzen», das mit Vorliebe Verwendung fand, da es bei jeder Kursentwicklung zugunsten des Ratgebers umgedeutet werden konnte, auf alle Fälle mindestens den Rückzug offen ließ.

2. «Von ausländischen Papieren haben wir einige Umsätze in Ungarrente und Amerikanern zu verzeichnen und bringen darüber einige wenige Kursvergleichungen:

	1876	1877	1878	heute	1879
6% 1881er Bonds	105	102	102	-	103
6% Buffalo	71	72	81	-	99
7% California	70	91	94	-	107
6% Central Pacific	98	100	101	-	109
6% Missouri	93	93	99	-	106
6% South Missouri Pacific	61	69	79	-	97

Und wenn die Welt voll giftiger Menschen war, so konnte es ihnen nicht gelingen, mit allen Anfeindungen die obigen Bonds zu Fall zu bringen. Eine bessere Anlage kennen wir auch heute noch nicht, als diese Bonds, und beliebe man selbst die Hausse zu prüfen[222]).»

3. «Korrespondenz aus Bern.
Die letzten Jahre haben dem Kapitalisten die Augen weit geöffnet und auf dem Anlagegebiet die Spreu vom Weizen ziemlich getrennt, man weiß, was schlecht ist, und kennt genauer das Gute[223]).»

Die Wirkung dieser und ähnlicher «Ratschläge» wurde dadurch erhöht, daß sie dem Leser immer wieder von neuem eingehämmert wurden; daran änderte die Tatsache kaum etwas, daß sich die Redaktion gelegentlich in offensichtliche Widersprüche verwickelte[224]).

Als typische Animierzeitungen müssen, wie schon erwähnt, auch die von Wüest redigierten Blätter angesehen werden. Es

---

221) A. a. O., 1879, No. 34.
222) Basler Handelszeitung, 1879, No. 34.
223) A. a. O., No. 35.
224) A. a. O., 1880, No. 45 ff. betr. «Theißregulierungs-Lose».

sind dies: «Der Kapitalist», 1882 Organ der Firma Wüest & Kling, von 1884—1892 Organ der Allgemeinen Creditbank[225]), ferner «Der Rathgeber», 1897—1898 von der Union Bank, Basel, und die «Centralbank-Zeitung» 1904—1910[226]) von der Centralbank, Bern, herausgegeben.

«Der Rathgeber» nannte sich selber: «Finanz- und Handelsblatt, Verlosungs-Anzeiger, Spezial-Organ für das Sicherheits-Börsen-System» und «anerkannt billigstes, bestinformiertes und daher maßgebendstes Finanz-Blatt». Ihre Aufgabe beschrieb die Redaktion folgendermaßen:

> «Unsere Aufgabe läßt sich dahin kurz zusammenfassen, daß wir sein wollen ein treuer und guter Berater unserer Leser, speziell des in Finanzsachen so vielen Gefahren ausgesetzten Privatpublikums; dann aber auch ein Warner in Zeiten der Gefahren.
>
> Wir wollen demgemäß nicht sein ein Finanzblatt in gewöhnlichem Sinne des Wortes, sondern das Spezialorgan für das von so außerordentlichen Erfolgen begleitete Börsen-Sicherheits-System[227]), welches mit den mancherlei

---

[225]) 1892 erfolgte die Zwangsliquidation dieser Bank; Wüest und Kling wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt, vgl. Richli, a. a. O. S. 19.

[226]) 1—2 Mal, in der Regel 2 Mal monatlich; zeitweise wurde auch eine Ausgabe in französischer Sprache «Revue financière» publiziert.

[227]) Das «Sicherheits-System» wird von Wüest selbst folgendermaßen beschrieben: «Unser Sicherheits-System beruht darauf, daß wir dem Publikum bei allen Spekulationsgeschäften den An- und Verkauf der betreffenden Wertpapiere zum Tageskurse, also ohne jeden Preiszuschlag und ohne jede Provisionsbelastung berechnen, dabei aber das Verlustrisiko unserer Kunden auf ein Minimum begrenzen, denn wir verlangen nur 1—2% Deckung, über diese Deckung hinaus sind unsere Kunden für keinen Verlust haftbar, während die erzielten Gewinne ohne weiteres voll und ganz den Kunden gehören, so daß dieselben mit 1—2% Anzahlung genau so viel verdienen, wie wenn sie den ganzen Kaufpreis bezahlt und riskiert hätten.» Vgl. Rathgeber, 1897, No. 4, ferner Richli, a. a. O. S. 20.

Wie aber dieses Sicherheits-System in praxi funktionierte, darüber orientiert folgendes prächtige Beispiel, das wir der Dissertation Richlis entnehmen, und das einem Expertenbericht entstammt:

Auf Grund eines am 7. August.... im «Rathgeber» publizierten «Eilberichts», der «zu einem sofortigen, umfassenden Kauf» von Aktien des Schweizerischen Bankvereins animierte, erhielt die Unionbank «im Laufe des

Krebsschäden der Börse ebenso energisch als unentwegt aufräumen will. Hiernach ist uns der Weg, den wir einzuschlagen haben, klar vorgezeichnet: Als Organ für das Sicherheits-System haben wir, wie gesagt, dem Publikum die Schäden, Gefahren und geheimen Fallen der Börsengeschäfte zu enthüllen und durch einen Blick hinter die Koulissen ein Bild von dem Getriebe an der Börse zu geben. Dadurch sollen unsere Leser ein eigenes Urteil gewinnen und in den Stand gesetzt werden, von selbst das Gute von dem Bösen unterscheiden zu lernen, damit sie nicht länger mehr der willenlose Spielball der großen Börsenmatadore seien. Wegen dieses unseres rücksichtslosen Vorgehens sind wir auf Anfeindungen und erbitterte Angriffe gefaßt, dagegen auch gewappnet...

Um aber unsere Abonnenten bezüglich aller Wertpapiere, an denen sie wirklich interessiert sind, wirklich in Schutz nehmen zu können, sind wir bereit, den Besitz jedes einzelnen Abonnenten an Wertpapieren jeder Art sorgfältig zu überwachen. Zu dem Zwecke beliebe man diesbezügliche Kontrollbogen von uns zu verlangen. Dieselben werden gratis abgegeben, und über die in den Kontrollbogen verzeichneten Papiere empfangen unsere Abonnenten geeignete Winke und Ratschläge, und zwar brieflich, wenn ein oder das andere Papier etwa zu unbedeutend sein sollte, um öffentlich in unserem Blatte besprochen zu werden.

Scharf aufs Korn nehmen wir alle neuen Wertpapiere, denn gerade in dieser Beziehung glauben wir der Allgemeinheit unserer Leser am meisten nützen zu können. Schwindelhafte Emissionen von Aktien, Staatspapieren oder Obligationen — worunter wir nicht nur an und für sich schon

---

einzigen Monats August Aufträge zum Kaufe von nicht weniger als 15 000 Bankvereinaktien, gleich einem Kurswert von 11½—12 Millionen Franken, ein Betrag also, von dem auch nur den zehnten Teil effektiv zu kaufen, die Unionbank damals weder Mittel noch Kredit gehabt hätte. Die Unionbank aber nahm alle diese Aufträge entgegen, ließ die Auftraggeber in dem Glauben, die Orders würden wirklich ausgeführt, während sie im Vergleich dazu nur ganz lächerlich kleine Beträge umsetzte (sie kaufte und verkaufte beides jeweilen im gleichen Monat, im August 350 Stück, im September 50 Stück) und im übrigen als Selbstkontrahent eintrat....

Die Bankvereinaktien fielen Ende August statt zu steigen, somit konnte die Unionbank die für die 15 000 Stück erhaltene Deckung als verfallen erklären und damit etwa 150 000 Fr. einheimsen, also ihr eigenes Kapital, nicht das ihrer Kunden, mit dieser einzigen Operation mehr als verzehnfachen.»

Vgl. Richli, a. a. O. S. 21.

unsolide Gründungen, sondern in gleichem Maße auch die Anbietung solider Werte zu übertrieben hohen Kursen verstehen — bekämpfen wir mit allen Mitteln auf das Entschiedenste und erhalten dadurch demjenigen Teile des Publikums, der sich überhaupt noch warnen läßt, Millionen jährlich...

Besonderen Wert legen wir auf den Redaktionsbriefkasten, durch welchen wir in ständiger Fühlung mit unseren Lesern bleiben...

Die Mitarbeiterschaft unserer Leser ist uns sehr erwünscht. Alle in den Rahmen unseres Blattes passenden Artikel, welche wir zum Abdruck annehmen, werden entsprechend honoriert...[228]).»

Man kann dieser programmatischen Erklärung eine Verfänglichkeit nicht absprechen; eine ganz ähnliche Methode schlug auch die Centralbank-Zeitung ein.

Die Taktik dieser Animierblätter war immer dieselbe. Sie bestand darin, die Bedeutung des eigenen Geschäftes durch eine Anhäufung von Superlativen in der Berichterstattung nach allen Richtungen phantastisch zu übertreiben[229]). Vor allem aber galt es, im Börsengeschäft immer wieder glänzende Erfolge vorzutäuschen, um gerade die breiten Schichten des finanziell schwächeren Publikums zu beeindrucken und die Geldgier und das Spekulationsfieber zu erzeugen, die erst den richtigen Boden für die skrupellose Tätigkeit der Animierbank schufen. Es war selbstverständlich, daß die im «Briefkasten», «Sprechsaal» usw. erteilten Ratschläge, wenn immer möglich, so abgefaßt sein mußten, daß sie einen Rückzug nach verschiedenen Richtungen offen ließen. Sobald aber — nicht zuletzt infolge des Gesetzes der großen Zahl — von den erteilten Ratschlägen einer gelegentlich glücklich ausfiel, dann wurde gewaltig übertrieben und noch nach Monaten und Jahren mit dem Hinweis auf den betreffenden Erfolg operiert[230]). Trat hingegen ein nicht zu verber-

---

[228]) Der Rathgeber, 1897, No. 1.

[229]) Vgl. z. B. a. a. O., 1897, No. 9, die Mitteilung betreffend den täglichen Umsatz.

[230]) Ein großer Erfolg für die «Centralbank-Zeitung» war allerdings die Propagierung der «Parts Gafsa» — der Kurs stieg vom Oktober 1904 bis März 1907 um nicht weniger als Fr. 3000.—, der jahrelang von der Centralbank ausgeschlachtet wurde. Vgl. Centralbank-Zeitung, besonders 1907—1909; ferner dazu Wetter E., Bankkrisen und Bankkatastrophen usw. (1918). S. 182.

gender Mißerfolg ein, dann war man natürlich das Opfer der Perfidität der übrigen größeren Banken[231]). Immer wieder versuchte die Redaktion deren Kredit, bei jeder sich bietenden Gelegenheit, herunterzureißen, wobei gewisse Vorkommnisse ungebührlich aufgebauscht wurden und in Ermangelung rezenter «Fälle» selbst auf «Affären» zurückgegriffen wurde, die bis zehn Jahre zurücklagen[232]). Anschließend an einen solchen Fall schreibt die Redaktion des «Rathgeber» gelegentlich:

> «Wir wollen mit unseren diesbezüglichen Artikeln nicht etwa nur Sensation zu erregen suchen, sondern zielen auf praktische, im Interesse unserer Leser liegende Erfolge hin, einmal, indem wir hoffen, daß unsere Leser bei künftigen Finanzgeschäften vorsichtig sind und uns um Rat fragen, ehe sie sich auf ihnen nicht ganz klare finanzielle Operationen einlassen, zweitens aber, indem wir die Geschädigten auffordern möchten, sich wenigstens der Mühe zu unterziehen, uns über ihren Fall zu berichten, worauf wir, wenn eine wissentliche Schädigung vorliegt, mit Aussicht auf Erfolg, die Sache an die Hand nehmen[233]).»

Wir möchten in unserer Arbeit der Animierzeitung nicht allzuviel Platz einräumen, und doch können wir nicht umhin, wenigstens an einem typischen Beispiel die Taktik der Centralbank zu demonstrieren, die vorzugsweise darin bestand, auf jeder Seite ihrer Zeitung mehrfach und in immer wieder neuen Variationen das anlagesuchende Publikum auf einen bestimmten Titel zu hetzen.

In No. 10 der «Centralbank-Zeitung» vom 13. April 1905 erschien unter dem Titel: «Eine vorteilhafte Kapitalanlage, 5% Mexican Light & Power Gold Oblig. I. Hypothek» ein Animierartikel, dem wir folgende Sätze entnehmen:

> «Wir sind heute in der Lage, unsern Lesern eine außergewöhnlich vorteilhafte Kapitalanlage anzubieten, welche alle Bedingungen erfüllt, die man an ein erstklassiges festverzinsliches Papier stellen darf, und die punkto Preis, Rendite, Sicherheit und den Chancen einer spätern erheblichen Kurssteigerung, wohl das Vorteilhafteste ist, das wir bis

---

231) Vgl. Centralbank-Zeitung, besonders 1907.

232) Der Rathgeber, 1897, No. 2, 3, 25.

233) A. a. O. No. 3.

jetzt unsern Lesern anbieten konnten... Einen besonderen Vorteil erblicken wir darin, daß das Anleihen erst im Jahre 1933 fällig wird, und mithin der Kapitalist auf eine lange Reihe von Jahren des verhältnismäßig hohen Zinsfußes sicher ist...

Wir sind denn auch überzeugt, daß die... in relativ kurzer Zeit auf 110% und darüber steigen werden, so daß, außer der schönen und sichern Verzinsung, die heutigen Zeichner auch noch einen größeren Kapitalgewinn machen werden...

Da die Nachfrage nach diesem erstklassigen Titel jedenfalls eine sehr große sein wird, so empfehlen wir Liebhabern einer vorzüglichen gut rentierenden Kapitalanlage, uns ihre Ordres baldigst zukommen zu lassen...»

Auf der gleichen Seite fanden sich unter der Rubrik «Sprechsaal» bereits folgende Ratschläge:

1. «Dr. in Sch. Wir können Ihnen nur anraten, nicht nur Ihre disponiblen Mittel in 5% M. L. & P... anzulegen, sondern es würde sich auch empfehlen, Ihre nur mit 3¾ und 4% verzinslichen Bank-Obligationen zu begeben, und an deren Stelle die ebenso sicheren, dabei aber mehr als 5% rentierenden Mexikaner Werte zu nehmen...»
2. «Ch. D., Lausanne. Nous vous adressons un résumé en français de prospectus concernant les Oblig. 5%... M. L. & P.... C'est un titre de tout repos, dont le taux de capitalisation ressort à 5 1/8 %, taux qui est bien difficile à trouver avec des conditions de sécurité analogues; aussi prévoyons-nous une plus-value très importante de ce titre sous peu de temps.»
3. «W. A. in B. Für Ihre disponiblen Gelder von ca. Fr. 25 000 wissen wir Ihnen gegenwärtig keine vorteilhaftere festverzinsliche Anlage als die 5% Goldoblig...»

Nach diesem Trommelfeuer folgt in riesigen Buchstaben der Prospekt, der eine ganze Seite einnimmt; allerlei Annahmen und Vermutungen über die zukünftigen Einnahmen der Gesellschaft unterstreichen das günstige Angebot, und die Einladung zur Subskription schließt mit den Worten:

«Die Subskription wird heute eröffnet und geschlossen, sobald das zur Verfügung stehende Quantum gezeichnet ist;

es findet dementsprechend, wie oben vermerkt, keine Reduktion der Zeichnungssummen statt, sondern es wird der volle Betrag zugeteilt. Die Zeichner werden mithin gebeten, nicht mehr als genau denjenigen Betrag zu subskribieren, den sie zu erhalten wünschen.»

Ueber den Erfolg der Subskription verlautet in den folgenden Zeitungsnummern kein Wort, doch läßt das mit gleicher Heftigkeit und immer neuen Geschützen auf den armen Leser fortgesetzte Trommelfeuer vermuten, daß er nicht überwältigend war. In No. 11 vom 2. Mai finden sich unter der Rubrik «Was soll man kaufen?» an erster Stelle die Mexikaner M. L. & P. Co., mit der Bemerkung, «daß ähnliche amerikanische[234]) Titel mit gleich langer Laufzeit, wenn einmal fest placiert, häufig bis 120% notieren». Sogar eine neue Rubrik «Finanzielles Panachée» mußte für die M. L. & P. Co. herhalten, und im «Sprechsaal» wurden nicht weniger als vier angebliche Fragesteller auf den Titel gestoßen. So dauerte es Monate. Nach mehr als einem Jahr, am 29. August 1906, war die Centralbank immer noch Abgeberin von M. L. & P. Co. und am 21. März 1907 folgte, als lustiger Abschluß der ganzen Geschichte, unter dem Titel «Gut Ding will Weile haben» folgende Mitteilung an die Leser: «Es hat etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, als man seinerzeit erwartete, um die Anlagen der M. L. & P. Co. vollständig betriebsfähig auszubauen.» Dann wurden die Aussichten der Gesellschaft weiterhin als günstig bezeichnet, und der Artikel schloß mit der Bemerkung, daß die Obligationen, welche die Centralbank im Kreise ihrer Kundschaft placiert habe, «wirklich eine vorzügliche Kapitalanlage bilden». Die von Anfang an in Aussicht gestellte gewaltige Kurshausse trat jedoch nicht ein, sondern verwandelte sich in der Folge in eine Baisse.

Zur Charakterisierung dieser unrühmlichen Abart der Presse dürften die von uns angeführten Zitate genügen, und es erübrigt sich daher, weitere Animierzeitungen heranzuziehen, wie z. B. «Die Information», das Organ der Schweizerischen Vereinsbank, Bern-Zürich.

Erwähnen möchten wir lediglich noch, daß die Tätigkeit der Animierblätter gelegentlich auch der Anlaß zu sehr schar-

---

[234]) Von uns gesperrt, d. Verf.

fen Auseinandersetzungen mit der übrigen Presse wurde[235]). Der Kampf, den vor allem die «Neue Zürcher Zeitung» gegen diese Journalistik führte, war keineswegs leicht, denn die Centralbank sandte ihre Zeitung in Häuser und Kreise, die sie dafür als empfänglich kannte, während die gleichen Kreise gerade die großen Zeitungen nicht abonnierten. Anderseits mischte sich die kleinere Presse kaum in den Kampf[236]).

b) Die Animierpresse im weiteren Sinne.

§ 2.

Das Effektenkursblatt.

Das immer stärkere Vordringen der Aktie als Finanzierungsmittel der mächtig emporstrebenden Industrie führte, wie wir bereits sahen, im 19. Jahrhundert zu einer immer stärkeren Beteiligung auch wenig bemittelter Kreise. Diese Entwicklung wurde naturgemäß ungemein gefördert durch die Schaffung von sogenannten «Miniaturaktien» mit niederem Nennwert[237]), wodurch auch dem kleinen Manne eine Möglichkeit zur Beteiligung gegeben war. Auch die andere Finanzierungsmethode mittels Ausgabe von Obligationen trug erheblich zur Verstärkung dieser Entwicklungsrichtung bei, und die Zahl derer, die an der Kursgestaltung bzw. Kursberichterstattung interessiert waren, war in ständigem Wachsen begriffen. Wir haben schon hervorgehoben, daß die Presse dieser Tatsache mehr und mehr Rechnung tra-

---

[235]) Vgl. z. B. die Artikelserie der Centralbank-Zeitung, August bis Oktober, 1907, N. Z. Z., August 1907, März 1910, November 1912.

Aus einem Artikel der Centralbank-Zeitung zitieren wir noch folgende vielsagenden Sätze: «Wenn wir hie und da drastisch schreiben mußten, so erfolgte dies aus der Erfahrung, daß leider viele Kapitalisten sich nur belehren lassen, wenn man in möglichst scharfer Form kritisiert oder empfiehlt.» Vgl. Centralbank-Zeitung 1908, No. 77.

«Wir könnten natürlich die «N. Z. Z.» auf Grund ihrer unwahren Aussagen auf gerichtlichem Wege zur Rektifizierung anhalten. Allein, wir verzichten, denn wie wir schon in letzter Nummer schreiben, kann es uns nur Recht sein, wenn sich das Zürcher Blatt stets wieder aufs neue blamiert.» A. a. O., 1908, No. 90.

[236]) Vgl. auch Wetter, a. a. O. S. 185.

[237]) Vgl. unsere Fußnote S. 62.

gen und in die Handelsberichterstattung Effektenkurse aufnehmen mußte; in einzelnen Fällen wurden sogar ganze Kursblätter abgedruckt. Wir müssen aber hier noch einmal ganz kurz auf das Effektenkursblatt zurückkommen.

Wie schon im Frühkapitalismus der Bankier Wechselkurskarten handschriftlich anfertigte, um sie an seine alte Kundschaft zu verschicken, aber sie auch als Mittel der Kundenwerbung verwenden zu können, so ging gleichfalls der Bankier des Hochkapitalismus vielfach dazu über, eigene Effektenkursblätter drucken zu lassen, die er ganz ähnlich verwendete wie sein Vorgänger die Wechselkurskarten. Nicht selten wurde das Effektenkursblatt zu einem Finanz- und Ratgeberblatt ausgebaut. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nur auf die Kursblätter der Bankfirmen Siegrist & Fender, Siegrist, Fender & Cie., C. Lüscher & Cie., Basel, u. a. m.

Auf der Rückseite des eigentlichen Kursblattes wurden allerlei Mitteilungen wie z. B. Berichte über die Betriebsergebnisse schweizerischer Bahnen, Auszüge aus Rechenschaftsberichten, Notizen über in Gründung befindliche Gesellschaften, Banken usw., Ziehungslisten von Anleihen u. a. m. bekanntgegeben. Außerdem machte das Kursblatt auf bevorstehende Emissionen, Kapitalerhöhungen, neue Kotierungen, Rückzahlungen von Anleihen, Couponsfälligkeiten usw. aufmerksam und gab Auskunft über die Art der von der betreffenden Bank getätigten Geschäfte, alles Mitteilungen, die wir heute noch in manchem Kursblatt, speziell der Großbanken, vorfinden.

Neben diesen mannigfaltigen Mitteilungen fehlten auch Geschäftsempfehlungen, Ratschläge und dgl. nicht:

1. «Der Zweck unseres Unternehmens ist nun, zwischen den verschiedenen Schweizerstädten eine so enge Verbindung herzustellen, daß man von jedem Punkte der Schweiz aus, nach jedem andern Punkte derselben, ebenso leicht und so billig in Effekten durch uns verkehren kann, als man bisher nur in ein und derselben Stadt zu tun vermochte[238]).»
2. «Wir suchen zu kaufen 10% St. Franzisko-City Bonds, für die wir den New Yorker Briefcours von 90% bezah-

---

238) Siegrist & Fender, «Coursblatt» vom 10. 2. 1858.

len können; überhaupt haben wir fortwährend Verwendung für gute amerikanische Städte- und Staatsobligationen, und werden uns Anstellungen in denselben angenehm sein[239]).»

Ratschläge wie: «Zum Kaufe empfehlen wir...» oder «als sichere Anlage empfehlen wir...» kommen in den Kursblättern vieler Banken, besonders während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, immer wieder vor; gelegentlich wurden längere Animierartikel abgedruckt[240]).

§ 3.

Berichte über den Effektenmarkt, Bulletins, Zirkulare, Vorschläge und dergl.

Fast gleichzeitig mit dem Effektenkursblatt begannen einzelne Banken gedruckte, periodische Berichte über den Effektenmarkt zu publizieren, die ebenfalls als Mittel der Kundenwerbung verwendet wurden. Einzelne Börsenfirmen spezialisierten sich geradezu auf solche Berichte. Mitunter traten diese auch an Stelle der Kursblätter, weil letztere infolge der ständig erweiterten Börsenberichterstattung in den Tageszeitungen beinahe überflüssig wurden. Dies geht etwa aus folgender Mitteilung von Lüscher & Co., Basel, hervor:

«Wir beehren uns hiermit, Ihnen mitzuteilen, daß wir das Effektenkursblatt, wie es die alte Firma C. Lüscher & Cie. während ungefähr 30 Jahren ausgegeben hat, nicht weiter erscheinen lassen; nachdem die Zeitungen täglich das vollständige Kursblatt und periodisch ausführliche Verlosungsanzeigen veröffentlichen, hat ein Kursblatt in jener Form nicht mehr viel Wert. Diejenigen unserer Freunde, welche dasselbe der Ziehungslisten wegen entbehren sollten, bitten wir, uns die Nummern ihrer Titel aufzugeben...

Um mit unsern Freunden in Fühlung zu bleiben, werden wir von jetzt an monatlich oder in beliebigen Zeiträumen einen Bericht über den Effektenmarkt erscheinen lassen, wobei wir uns bestreben werden, sachlich und kurz über die wesentlichen Vorgänge im Börsengeschäft Bericht zu erstatten[241]).»

---

239) A. a. O. 8. 3. 1859.

240) A. a. O. 22. 3. 1864.

241) Lüscher & Co., Basel, Bericht über den Effektenmarkt, No. 1, 1902.

In diesen Berichten und Bulletins erschienen mehrfach umfangreiche und tiefsinnige Untersuchungen über die jeweilige schweizerische und internationale Börsenlage, wobei nach den Ursachen der Konjunkturschwankungen, Krisen, der Kursgestaltung geforscht und mit Erörterungen über die mutmaßliche künftige Kursentwicklung oft nicht gerade gekargt wurde. Häufig wurden ein bestimmter Valor oder ganze Valorenkategorien speziell aufs Korn genommen und damit zweifellos ein gewisser — in concreto freilich schwer feststellbarer — Einfluß auf das anlagesuchende Publikum ausgeübt.

Auch hier fanden gelegentlich Auszüge aus Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen, nebst Gewinnverteilungen über Gesellschaften, die dem betreffenden Bankgeschäft irgendwie nahestanden oder sonstwie gerade «in Mode» waren, Aufnahme[242]). Von hier aus war es oft nur ein kleiner Schritt bis zur offenen Aufmunterung zum Kauf bzw. Verkauf von bestimmten Valoren. Man könnte mit zahlreichen interessanten Beispielen aufwarten; wir beschränken uns auf zwei Typen.

Der erste Typus stellt eine längere oder kürzere Liste von Valoren dar, die dem Kunden oder sonstigen Interessenten mit Ratschlägen in verschiedener Formulierung vorgesetzt werden, zum Beispiel:

> «Notice sur quelques valeurs de placement.
> Nous désirons signaler à nos lecteurs et clients quelques valeurs que nous croyons pouvoir leur recommander comme placements intéressants, et nous nous mettons en même temps avec plaisir à leur disposition pour donner toutes les indications complémentaires qu'ils pourraient désirer[243]).»

Der zweite Typus stellt eine besonders nachdrückliche Empfehlung dar, die sich von der ersten dadurch sofort unter-

---

242) Vgl. die Bulletins von Oswald, Paravicini & Cie., Paravicini, Christ & Cie., Lüscher & Cie., Sarasin & Cie., alle in Basel, Hentsch & Cie., Genf, u. a. m.

243) Bulletin Oswald, Paravicini & Cie. Aehnliche Beispiele könnten wir von den meisten Banken, namentlich auch von sämtlichen Großbanken anführen.

scheidet, daß sie sich nur auf einen, höchstens auf ganz wenige Valoren beschränkt, wodurch der Empfehlung besonderes Gewicht verliehen werden soll:

> «Die Aktie... ist aber in Anbetracht der vorhandenen großen Reserven auch bei 6% (Dividende) zu den heutigen Kursen die billigste Bankaktie, die ganz ruhig als Anlage gekauft werden darf[244]).»

Ab und zu ist die Empfehlung nicht direkt ausgesprochen, ergibt sich aber ohne weiteres aus dem Zusammenhang der gemachten Mitteilungen. Das Monatsbulletin einer Bank, das sich mit der Stabilisierung des französischen Frankens auseinandersetzte, schloß z. B. mit den Worten:

> «Auf alle Fälle ist durch die Stabilisierung ein Moment der Unsicherheit, mit dem man beim Erwerb von französischen Valoren seit den Kriegs- und Nachkriegsjahren immer zu rechnen hatte, endgültig aus der Welt geschafft worden.»

Auf diesen Satz folgte zum Schluß eine Liste französischer Werte für Anlagezwecke[245]), und wenn auch kein weiterer Kommentar beigefügt wurde, mußte der Passus wie eine Empfehlung wirken[246]).

In den Berichten über den Effektenmarkt und in ähnlichen Bulletins nahmen die schweizerische und internationale Politik sowie wirtschaftliche Probleme aller Art von jeher einen breiten Raum ein. Daß diese Bankbulletins, die sich oft zu umfangreichen Abhandlungen erweiterten, in den Dienst schweizerischer Bankpolitik gestellt wurden, ist selbstverständlich. Vornehmlich in der Nachkriegszeit erfuhren diese Publikationen von Großbankseite her eine gewaltige Förderung, so daß ihnen nicht geringe Bedeutung in der Beeinflussung der öffentlichen Meinung zukam. Wir behalten uns vor, im zweiten Teil unserer Arbeit mehr hierüber zu sagen, und möchten an dieser Stelle nur noch kurz auf einen Begriff hinweisen, der in den «Ratschlägen» oft eine nicht unbedenkliche Rolle spielte, weil er,

---

[244]) Lüscher & Co., Bericht No. 2 vom 1. 3. 1924.

[245]) Monatsbulletin Basler Handelsbank, No. 342, Juni 1928.

[246]) Gelegentlich empfahlen Großbanken auch ihre eigenen Aktien als «interessante» Anlage. Vgl. z. B. Schweiz. Kreditanstalt, Monatsbull. No. 3, 1925.

zur großen Mode geworden, auf die Bankkundschaft eine außerordentlich starke Wirkung auszuüben vermochte, wir meinen den sogenannten «inneren Wert» («valeur intrinsèque»).

Es ist eine der auffallendsten Tatsachen, daß dieser Begriff, der zu weitläufigen theoretischen Erörterungen Anlaß geben könnte, namentlich in der Nachkriegszeit oft mit einer Gedankenlosigkeit sondergleichen verwendet wurde. Da dieser Begriff in den allgemeinen Sprachgebrauch eingedrungen war, gelangte er auch zu großer publizistischer Bedeutung.

Doch schon lange vor dem ersten Weltkrieg stoßen wir in Bankbulletins auf diesen Begriff, der für die Wirtschaftsgesinnung der freien kapitalistischen Marktwirtschaft bezeichnend ist. Unzählige Kunden rechneten und rechnen immer noch mit dem «inneren Wert»; vor einer Kapitalanlage erkundigte man sich bei seiner Bank über den inneren Wert dieses oder jenes Papiers, und ebenso oft erteilte die Bank Auskunft.

So oft aber dieser sonderbare Begriff in den Vorschlägen einer Bank wiederkehrte, zauberte er ein Gefühl der Vorsicht, der Sicherheit, der vorausschauenden, abwägenden Klugheit hervor. In den Augen des Publikums hatte der «innere Wert» mehr oder weniger die Funktion eines stabilen, alle Konjunkturschwankungen und Krisen überdauernden Wertmaßes — ein Irrtum, der zu einer ernstzunehmenden Gefahr wurde. Denn dieser «innere Wert» ist eben genau so relativ wie jeder andere derartige Begriff.

§ 4.

Der Emissionsprospekt nebst Begleitzirkular.

Der Prospekt hat die Aufgabe, dem anlagesuchenden Publikum einen Einblick in die Gesamtlage des Anleihenehmers zu vermitteln. Der Subskribent soll in die Lage versetzt werden, sich über die Qualität des ihm angebotenen Wertpapiers ein eigenes Urteil zu bilden. Vom Interesse des Schuldners und des Emittenten aus gesehen — beide können in einer Person vereinigt sein — hat der Prospekt in erster Linie den Erfolg der Emission vorzubereiten, und «die hohe Kunst der Prospektredaktion besteht darin, alle zugunsten des Wertpapiers spre-

chenden Momente deutlich hervortreten zu lassen, über die zu seinen Ungunsten sprechenden mit Schweigen leicht hinwegzugehen»[247]).

Daß aus diesem Sachverhalt leicht Interessenkonflikte entstehen können, liegt auf der Hand. Der Gesetzgeber war im schweizerischen Obligationenrecht bemüht, ihnen zu begegnen, und die Entwicklung der letzten Jahrzehnte läuft deutlich auf eine Verschärfung der Gesetzgebung hinaus[248]).

In der Regel enthält der Prospekt selbst keine offene Empfehlung oder Raterteilung des Schuldners oder Emittenten; doch kommen solche Fälle vor. Wir möchten ein solches Beispiel wiedergeben (vgl. Anlage IV), wobei zu bemerken ist, daß auf einer dem Prospekt angehefteten Subskriptionsliste bereits zwölf Subskribenten[249]) die Anleihe gezeichnet hatten. Es ist interessant, wie das Bankgeheimnis hier vollkommen außer acht gelassen wurde; jeder nachfolgende Zeichner konnte sehen, wer vor ihm schon gezeichnet hatte, wie auch die Höhe des gezeichneten Betrages.

Mehr als der Prospekt selbst interessiert uns in diesem Zusammenhange das ihn fast immer begleitende, von den am Emissionsgeschäft beteiligten Banken ausgehende Begleitzirkular. Dieses Zirkular ist aus zwei Gründen besonders

---

[247]) Vgl. Landmann Julius, Entwurf eines Bundesgesetzes betr. den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen nebst Motivenbericht (1916), S. 98.

Vgl. ferner den Prospekt der 7%igen Stabilisierungs-Anleihe der Autonomen Monopolverwaltung des Königreichs Rumänien von 1929, sowie die scharfe Kritik von J. Heinr. Frey, unter dem Titel «Zum Nationalbankgesetz», N. Z. Z., 5.—6. 9. 1933, worin u. a. folgendes ausgeführt wird: «In diesem Prospekt fand sich quasi als Beweis für die Bonität Rumäniens die Erwähnung, daß die Schweizerische Nationalbank zusammen mit andern Notenbanken der rumänischen Nationalbank einen besonderen Kredit von 25 Millionen Dollar eingeräumt habe. Es wurde aber unterlassen, gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß dieser Kredit auf ein Jahr, maximal auf zwei Jahre beschränkt war und gegen Hinterlage von Wechseln mit drei Unterschriften erfolgte, wovon die eine diejenige der rumänischen Nationalbank sein mußte. Weiter wurde nicht gesagt, daß dieser Kredit erst gegeben würde, nachdem das zur Emission gelangende Anleihen von 80 Millionen Dollar im Auslande untergebracht worden sei ...»

[248]) Vgl. altes OR. Art. 671 und 672, neues OR. Art. 752.

[249]) Es handelte sich durchwegs um vornehme Basler Geschlechter.

wichtig: Während erstens der langatmige und infolge aller möglichen und unmöglichen Verklausulierungen oft schwer verständliche Prospekt von den meisten Kunden gar nicht ganz gelesen, geschweige denn durchdacht wird, ist das Begleitzirkular in der Regel kurz und für jedermann leicht verständlich. Zum zweiten enthält aber dieses Zirkular oft eine eindrucksvolle Empfehlung der Bank, die für die Placierung des Titels von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, denn der Kunde klammert sich an diese Empfehlung und darf sich um so eher das Lesen des Prospektes ersparen, je eindringlicher die Raterteilung gehalten ist. Vielleicht interessiert ihn höchstens noch, wer im Uebernahmekonsortium vertreten ist, und wenn er neben «seiner» Bank noch andere bekannte Namen findet, dann dürfte er in der Regel für die Ausfüllung des Subskriptionsscheines gewonnen sein. Wären indes doch noch gewisse Zweifel zu zerstreuen, dann wird er weniger den Prospekt zu Rate ziehen als den Schalterbeamten seiner Bank.

Auch hier begnügen wir uns damit, einige Sätze aus solchen Begleitzirkularen wiederzugeben; jedermann, der sich die Mühe nimmt, in irgendeinem Archiv nach weiteren Beispielen Ausschau zu halten, wird das Bouquet durch zahllose Varianten beliebig ergänzen können. Aus einigen Großbank-Zirkularen vier Beispiele:

1. «Les Obligations sûres rapportant 4% d'intérêts étant devenues de plus en plus rares, nous sommes très heureux de pouvoir attirer aujourd'hui votre attention sur un nouveau titre du Typ 4% que nous considérons absolument de tous repos...

   Ces titres présentent donc à notre avis une sécurité absolue, et nous croyons pouvoir vous les recommander comme un placement très avantageux, rapportant 4% plus une prime de 1% au remboursement.»
2. «Im Hinblick auf die gebotenen Sicherheiten und die hohe Rendite dürfen die vorerwähnten Obligationen als vorteilhafte Kapitalanlage bezeichnet werden.»
3. «Wir erlassen Ihnen diese Kommunal-Obligationen, welche in Ungarn pupillarsicher sind, zum Preise von... Die günstige Verzinsung, sowie die gebotenen Sicherheiten lassen diese Obligationen zu vorteilhafter Kapitalanlage besonders geeignet erscheinen.»

4. «Laut beiliegender Notiz, welche die im offiziellen Prospekt enthaltenen Daten auszugsweise wiedergibt, befindet sich der Freistaat Baden in ausgezeichneter Finanzlage, und die Obligationen des oben erwähnten Anleihens stellen sich als sehr vorteilhafte Kapitalanlage dar.»

Wir können davon absehen, zu welchem Zeitpunkt und bei welchen Wertpapieren derartige Redewendungen benutzt worden sind. Wir wissen auch ganz genau, daß bisweilen Anleihen aufgelegt wurden, bei denen jede Empfehlung von seiten der Banken unterblieben ist, sei es, daß der Kredit des Schuldners im Publikum über jeden Zweifel erhaben war, sei es, daß die Lage des Kapitalmarktes eine solche überflüssig machte, oder daß die Banken sich doch nicht zu sehr «engagieren» wollten.

Jeder Bankfachmann weiß anderseits, daß die Beratung stets eine der wichtigsten und zugleich subtilsten Aufgaben des Bankiers war, und daß viele Kunden diese Beratung verlangen, ja sogar gelegentlich das Eingehen einer Bankverbindung davon abhängig machen. Aus unseren Untersuchungen geht aber hervor, daß es gerade bei Börsenberichten, Bulletins, Zirkularen, bei uniformierten Vorschlägen für das anlagesuchende Publikum usw. — durch welch letztere, nebenbei bemerkt, die individuelle Behandlung des Kunden auf ein Mindestmaß herabgedrückt wird — außerordentlich schwer zu sagen ist, wo die Grenze zwischen einer nützlichen öffentlichen Stellungnahme einer Bank und der von den seriösen Banken selbst immer wieder, und mit Recht, an den Pranger gestellten Tätigkeit des Animierens verläuft. Die Versuchung, diese Grenze aus Privatinteresse zu überschreiten, war von jeher groß.

Sofern wir über einer Valorenliste nur den Satz finden: «Wir sind, so lange frei, Abgeber von...», kann von einer Animiertätigkeit kaum gesprochen werden, selbst dann nicht, wenn in der betreffenden Liste höchst spekulative Werte enthalten sind. Aus der Tatsache allein, daß eine Bank solche Menüs auf ihre Speisekarte nimmt, kann eine dolose Handlung nicht abgeleitet werden.

Ein anderes Gesicht erhält aber die Sache, sobald eine direkte Empfehlung vorliegt, z. B.: «Als Anlage empfehlen

wir...» Darüber hinaus kann in praxi, wie wir schon wiederholt betonten, die Empfehlung in einer fast endlosen Reihe von Stärkegraden auftreten z. B.:

«Als günstige Anlage empfehlen wir...»

«Als günstige und solide Anlage empfehlen wir...»

«Als günstige, solide und einer (sicheren, beträchtlichen usw.) Kurssteigerung entgegengehende Anlage empfehlen wir...»

«Als günstigste, solideste usw. usw....»

Mit Leichtigkeit könnten wir seitenlange Beispiele bringen, die keineswegs unserer Phantasie entspringen; wir würden so über alle Steigerungen fast unmerklich wieder beim feurigsten und skrupellosesten Animierartikel anlangen. Zwischen dem tendenziösesten Zirkular, Kursblatt oder Prospekt des Animierbankiers und der objektivsten entsprechenden Druckschrift des seriösesten Bankgeschäftes mit Raterteilung finden sich alle nur denkbaren Uebergänge in lückenloser Kette; nur willkürlich ließe sich hier eine Grenze ziehen.

Es ist für das schweizerische Bankgewerbe eigentlich zu bedauern, daß die Bundesgesetzgebung bisher keine Normen über die gewerbsmäßige Raterteilung im Bankgeschäft aufgestellt hat. Schon Landmann forderte seinerzeit ein «Bundesgesetz über die Ausgabe von Wertpapieren», in welchem er Bestimmungen über die Haftung des Bankiers bei Raterteilung aufgenommen wissen wollte[250]).

Untrennbar ist die «Raterteilung» mit der Bankpolitik verbunden; wir haben gesehen, wie sie die verschiedensten Formen annehmen kann. Welche — unter Umständen große — publizistische Wirkung sie auszuüben vermag, wollen wir jetzt im zweiten Teil unserer Arbeit noch deutlicher zeigen.

---

[250]) Vgl. Landmann, Entwurf usw., S. 101 ff.; dazu OR. Art. 752; Bankgesetz, Art. 39.

Zweiter Teil.

Zur schweizerischen Bankpublizistik der Nachkriegsjahre.

1. Kapitel.

Bankpublizistik und Großbankpolitik in den Konjunkturjahren 1924—1930.

Als am 11. November 1918 das «Ende Feuer» ertönte, da ging ein Aufatmen durch die Welt, und einer der ersten Gedanken der von der Kriegsfurie erlösten Menschheit war: «Nie wieder Krieg!» Und einem Messias gleich verkündete Wilson der aus tausend Wunden blutenden alten Welt die neue Heilsbotschaft seiner 14 Punkte, die den «ewigen» Frieden gewährleisten sollten.

Aber vom europäischen Festland aus sah sich Europa doch anders an, als von jenseits des Atlantik. Nach einigen Tagen des Friedensrausches stand man wieder vor der harten Wirklichkeit. Kein Zweifel, die Menschen waren durch die Kriegsfackel nicht geläutert worden. Vor allem zeigte sich bald, daß die führenden Politiker, die eine Völkerversöhnung hätten herbeiführen sollen, so handelten, als wären sie von Haß, Neid, Habsucht und Furcht geleitet, im übrigen aber vollkommen blind gegenüber den tiefgreifenden Veränderungen, die sich während vier Jahren in der Welt vollzogen hatten.

Wilson drang nicht durch. Die mit Spannung erwarteten Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Trianon, Neuilly und Sèvres strahlten alles andere als Versöhnung aus. Schlimmer: sie bürdeten der Zukunft unzählige Probleme auf, deren Lösung im Augenblick als unmöglich, aber auch späterhin als

äußerst schwierig erscheinen mußte, ja zum Teil aus machtpolitischen Gründen bewußt verhindert werden sollte[1]).

Der Weltkrieg war formell beendet, aber die große Prosperität, die gemäß der Ueberzeugung breiter Schichten der Oeffentlichkeit nach Unterzeichnung der Friedensverträge hätte beginnen sollen, blieb aus. Zwar hatte das Ende des Völkerringens auch das Ende der schwersten Entbehrungen gebracht, aber die Menschen lechzten nach größerem Genuß und Luxus. Erst allmählich gewahrte man indessen, welche tiefgehenden Wandlungen der Krieg in der Struktur der Weltwirtschaft hervorgerufen hatte, und wie weit das goldene Zeitalter entfernt war.

Unter dem frischen Eindruck des gewaltigen Geschehens und in wahrer Erkenntnis der tatsächlichen Lage schrieb Ende 1920 eine schweizerische Großbank die folgenden bemerkenswerten Sätze:

> «Die Uebergangszeit wird, soviel wir bis jetzt erkennen können, lange dauern, und sie wird nicht mehr zu Zuständen zurückführen, wie wir sie vor dem Kriege hatten. Für die lange Dauer spricht die Tatsache, daß sich die direkten und indirekten Kriegsschäden nach dem heutigen Geldwert auf weit über 1000 Milliarden Franken belaufen, und daß es innerhalb eines kurzen Zeitraumes nicht möglich sein kann, Kapital-Güter in diesem Umfange nicht nur zu produzieren, sondern auch zu ersparen, um so mehr als in vielen Ländern die Lebenshaltung der breiten Massen sich teilweise auf einen größeren Konsum eingestellt hat, als dies vor dem Kriege der Fall war. Wir müssen aber leben, auch ehe die ungeheuren Kapitalmengen, die der Krieg zerstört hat, wieder zur Stelle sind, und deswegen werden wir trachten, das neue Gebäude der Weltwirtschaft einfacher und schmuckloser, wenn auch noch immer wohnlich und komfortabel genug, einzurichten. Dies ist der Grund, weshalb eine Rückkehr zu dem Ausgangspunkt, den wir Ende Juli 1914 verlassen haben, nicht mehr möglich ist. Ein anderer liegt darin, daß der Krieg Zustände geschaffen hat, die schlechterdings dauernder Natur zu sein scheinen. Dahin gehört zum Beispiel die Gläubigerstellung der Vereinigten Staaten zum alten Kontinent, dahin auch die Neuordnung der Arbeitsverhältnisse in dem Sinne, wie sie der Völkerbundspakt sanktioniert hat.

[1]) Salin Edgar., Die deutschen Tribute (1930), S. 27.

Hier, wie auf anderen Gebieten, werden die früheren Zustände nicht wiederkehren können, denn die angebahnten Verhältnisse hätten sich auch ohne den Krieg in dieser Richtung entwickelt[2]), nur hat der Krieg den an und für sich natürlichen Prozeß aufs äußerste beschleunigt und Veränderungen, zu deren Ablauf Jahrzehnte notwendig gewesen wären, innerhalb weniger Jahre zustandezubringen vermocht[3]).»

In ähnlicher Weise drückte sich eine andere führende Großbank aus:

«Niemand wird leugnen können, daß die Weltwirtschaft durch den Krieg aus den Fugen geraten ist. Weite Gebiete, vor allem Rußland und Kleinasien, sind aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang ausgeschieden und werden vielleicht für Jahre noch ausgeschaltet bleiben. Andere Länder, wie die im Kriege unterlegenen Zentralmächte, sind verarmt... Auf der andern Seite hat der Krieg eine beschleunigte Industrialisierung der kriegführenden Staaten, aber auch einiger neutraler Gebiete[4]) erzwungen, so daß heute in bestimmten Wirtschaftszweigen der verminderten Konsumkraft eine stark erhöhte Produktionsmöglichkeit gegenübersteht. Endlich die wichtigste Umwälzung auf finanziellem Boden: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die früher Schuldner des kapitalreichen alten Europa waren, sind heute Gläubiger der verarmten alten Welt. Diese tiefgreifenden Veränderungen in der weltwirtschaftlichen Konstellation erfordern eine Umstellung und Anpassung des Handels und der Industrie aller am Weltverkehr beteiligten Wirtschaften an die neuen Verhältnisse, die lange Zeit erfordert und ohne schwere wirtschaftliche Erschütterungen nicht abgeht[5]).»

Wir stellen absichtlich diese Aeußerungen an den Anfang unserer Betrachtungen, da uns daran gelegen ist zu zeigen, daß es, kurz nach dem Weltkrieg, führenden Großbanken in der Beurteilung der weltwirtschaftlichen Situation durchaus nicht an der richtigen Erkenntnis gebrach. Man scheute nicht davor zurück, die Oeffentlichkeit auf eine lange «Krise» vorzubereiten.

---

[2]) Diese Stelle von uns gesperrt, d. Verf.

[3]) Basler Handelsbank, Die Krisis der Uebergangszeit (1920).

[4]) Vor allem in Uebersee, d. Verf.; vgl. auch u. a. Ehrensperger Fritz, Ursachen und Wirkungen der Weltwirtschaftskrisis (1930), S. 14 ff.

[5]) Schweiz. Kreditanstalt, Monats-Bulletin, No. 10, 31. 10. 1921.

Wir wären in der Lage, hier noch eine Anzahl hervorragender Bankfachleute zu zitieren, die alle, in dieser oder jener Form, den Ernst der Zeit unterstrichen. Wie weit die damaligen Wirtschafts- und Bankfachleute auch der, zu einem guten Teil durch die bolschewistische Gefahr ausgelösten, Angstpsychose erlagen, bleibe hier dahingestellt.

Wenn aber nach verhältnismäßig kurzer Zeit die schweizerischen Großbanken in ihrem Handeln sich deutlich von dieser Erkenntnis entfernten, dann erhebt sich die Frage nach dem Warum.

Wieso kam es, daß nach Verlauf von nur zwei bis drei Jahren privatwirtschaftliche Momente alle nationalökonomische Einsicht ausschalten konnten? Wie kamen, trotz der fundamentalen strukturellen Veränderungen in der Weltwirtschaft, die Großbanken von 1924 an dazu, ihre Geschäftspolitik immer offensichtlicher so zu gestalten, als ob die Auferstehung des überkommenen Wirtschaftsstils nur noch eine Frage weniger Jahre sei?

Die wirtschaftlichen Probleme waren so sehr mit den politischen verknüpft, daß wir auf solche Fragen keine Antwort zu geben vermögen, wenn wir nicht Schritt für Schritt die staatliche Entwicklung jener Jahre verfolgen.

In der allerersten Zeit gewann besonders ein politischer Gedanke die allergrößte Bedeutung, weil er in den Augen der Oeffentlichkeit die Schaffung einer neuen besseren Welt zu gewährleisten schien und anderseits von den vielen schwerwiegenden Problemen zunächst ablenkte: war es verwunderlich, wenn die Menschen nach vier Kriegsjahren sich dem Gedanken des Völkerbundes voller Hoffnung zuwandten?

Auch die schweizerischen Großbanken erwarteten viel von dieser Institution:

> «Sind auch die politischen Verhältnisse Europas noch reich an ungelösten Fragen und voller Gegensätze, so ist doch zu hoffen, daß der Völkerbund Mittel und Wege finden wird, um die gegenseitigen Beziehungen der alten und neuen Staaten unseres Kontinents in friedliche Bahnen zu lenken. Das Zustandekommen des Völkerbundes... ist ein Lichtblick für die Zukunft, verkörpert er doch nicht nur die materielle Macht von mehr als zwei Drittel der Erdbevölke-

rung, sondern — was mehr ist — die Idee der Völkerverbrüderung, welche seit Jahrtausenden die Sehnsucht der Besten, die sich je und je mit dem Menschheitsproblem befaßten, bildete. Es ist für die Schweiz, die älteste der lebenden Demokratien, ein Zeichen hoher Anerkennung ihrer politischen Institutionen, daß der Völkerbund seinen Sitz in Genf aufgeschlagen hat[6]).»

Dieser Gedankengang entsprach so sehr der damals in Handels-, Industrie und Bankkreisen herrschenden Stimmung, daß man ihn in der Handelspresse und beinahe in der gesamten Bankpublizistik in gleicher oder ähnlicher Formulierung wieder findet.

Zum Teil war diese Stimmung das Resultat einer Massenpsychose; für die Schweiz war sie immerhin begreiflich. Denn unser Land war von 1914 bis 1918 nicht nur vom Kriege verschont geblieben, sondern hatte in bestimmten Wirtschaftssphären sogar eine einträgliche Kriegskonjunktur erlebt. Damit war es seit Kriegsende mit einem Schlage vorbei, und eine regelrechte Krise stellte sich ein. Der Absatz der Hauptindustrien stockte, weil die kriegsbedingten Aufträge ausfielen; Arbeitslosigkeit griff Platz[7]). «Im Gegensatz hierzu sah man in Deutschland alle Schornsteine rauchen, die Fabriken Tag und Nacht in Betrieb, die Arbeiter über die normale Zeit hinaus beschäftigt. Kein Wunder, wenn daraus frischweg der Schluß gezogen wurde, die schlechte Valuta mache das Glück der deutschen Volkswirtschaft, die gute Valuta das Unglück der schweizerischen aus...[8]).» Kein Wunder, wenn die schweizerische Oeffentlichkeit jetzt für Schlagworte wie «Völkerverbrüderung», «Völkerbund» usw. empfänglich war, hinter denen man unwill-

---

[6]) Basler Handelsbank, a. a. O. Vgl. dazu die Warnungen bei J. M. Keynes, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages (1920), S. 210 ff.

[7]) In den ersten Nachkriegsjahren zeigte die Zahl der Arbeitslosen folgende Entwicklung:

Stand der erfaßten gänzlich Arbeitslosen:

	Ende Dezember	Jahresdurchschnitt
1920	17 624	6 522
1921	88 967	58 466
1922	53 463	66 995
1923	22 873	32 605

[8]) Schweiz. Kreditanstalt, a. a. O.

kürlich gerade auch die Ueberwindung der wirtschaftlichen Nöte und eine bessere Zukunft sah. Kein Wunder, wenn die zahlreichen Konferenzen, die sich an die Unterzeichnung der Friedensverträge anreihten, und von denen man die Lösung der offengelassenen Probleme erwartete — das Reparationen- und Valutaproblem waren nur die wichtigsten — und die Herausführung der Weltwirtschaft aus der Stagnation erhoffte, von der gesamten schweizerischen Handelspresse immer wieder lebhaft begrüßt wurden. An langatmigen Artikeln mit schönsten Zukunftsprojekten war kein Mangel, und die Wirkung dieser Publizistik auf die schweizerische Oeffentlichkeit war enorm.

Indessen mußte jeder objektive Beobachter erkennen, daß an den internationalen Konferenzen zwar oft vernünftige Vorschläge gemacht wurden, die Regierungen aber in der Regel gegenteilig handelten. Auf so manche Konferenz paßten die Worte, die ein einsichtiger Bankfachmann für die Brüsseler Finanzkonferenz geprägt hatte: «Die Arbeit der Konferenz war nützlich und notwendig; leider haben sich die Regierungen an die Empfehlungen kaum je ernstlich gekehrt[9]).»

Und dennoch: während sich 1922 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bereits ein neuer Konjunkturaufschwung abzuzeichnen begann, war im September des gleichen Jahres unter der Aegide des Völkerbundes die Stabilisierung der österreichischen Währung erfolgt und damit anscheinend die Sanierung Oesterreichs gewährleistet. Dieses Ereignis wurde publizistisch sofort ausgewertet und war von großer Wirkung.

In einem wirtschaftlichen und finanziellen Rückblick auf das Jahr 1922 bemerkte die Schweizerische Kreditanstalt:

> «Das abgelaufene Jahr 1922 hat uns unverkennbar geordneten Verhältnissen näher gebracht... Zum ersten Mal seit dem Krieg waren in der Schweiz in jener Zeit als deutliches Anzeichen der Wiederkehr normaler Verhältnisse[10]) einige fremde Emissionen herausgebracht worden, so ein 6% Anleihen von 50 Millionen

[9]) Jöhr A., Die Zukunft der Valuten (1922), S. 33.

[10]) Von uns gesperrt, d. Verf.

Schweizer Franken der Compagnie de Chemin de Fer de Paris à Orléans, ferner eine 6% Anleihe von hfl. 10 Millionen der Stadt Amsterdam, die beide gute Aufnahme fanden[11]).»

Auf der andern Seite aber näherte sich die deutsche Krise ihrem Höhepunkt. Am 11. Januar 1923 ließ Poincaré das Ruhrgebiet durch französische Truppen besetzen[12]), was den völligen Zusammenbruch der Mark beschleunigte[13]).

An Vorgängen von solcher Tragweite konnte man nicht achtlos vorübergehen. Resigniert schrieb in jenen Tagen die Schweizerische Nationalbank: «Solange die politische Atmosphäre so gewitterschwanger bleibt, ist auch die Bahn für einen Aufschwung der europäischen Wirtschaft nicht frei[14]).»

Während indessen in Deutschland die Entwicklung der Dinge immer dramatischer sich zuspitzte, wurde zum Zweck des «finanziellen und wirtschaftlichen Wiederaufbaues» Oesterreichs in verschiedenen Staaten, wiederum unter Führung des Völkerbundes, die «international garantierte österreichische Staatsanleihe» aufgelegt; die Schweizer Tranche betrug 25 000 000 Franken und wurde zu 81% offeriert. Die im Emissionsgeschäft ausschlaggebenden Großbanken bemühten sich redlich um die Placierung der Anleihe, wobei in Briefen und Zirkularen, mit Rücksicht auf die «gebotenen Sicherheiten» und die «Garantien», die Obligationen «als vorteilhafte, hochverzinsliche Kapitalanlage» bezeichnet wurden. Nicht zuletzt wurde auf die «Solidarität» der europäischen Nationen und auf das «Interesse» der Schweiz an der Gesundung Deutsch-Oesterreichs hingewiesen.

Dermaßen positive Formulierungen sollten offensichtlich den Bankkunden zur Zeichnung anregen. Aber, darüber hinaus —

---

[11]) Schweiz. Kreditanstalt, Monats-Bulletin No. 11/12, 1922.

[12]) Am 8. 3. 1921 waren bereits in Anwendung von «Sanktionen», nach Ablehnung des Pariser Reparationsvorschlages durch Deutschland, Düsseldorf und Duisburg-Ruhrort von alliierten Truppen besetzt und eine Zollsperre zwischen Rheinland und Reich errichtet worden.

[13]) «Der Umlauf an Reichsbanknoten war anfangs Dezember auf 400 Trillionen angeschwollen, wozu noch ein vielleicht gleich hoher Umlauf an Darlehenskassenscheinen und von Notgeldzeichen der Staaten, Provinzen, Städte, Handelskammern und Privatfirmen» hinzukam. Vgl. Schweiz. Kreditanstalt, Monats-Bulletin No. 12, 1923.

[14]) Schweiz. Nationalbank, Jb. 1922, S. 7.

und diese Tatsache scheint uns für die ganze kommende Entwicklung nicht unwichtig — mußte die offene Parteinahme der führenden schweizerischen Finanzinstitute für den zu sanierenden Nachbarstaat, die klare Empfehlung seiner Anleihe als «vorteilhafte Kapitalanlage» in der Oeffentlichkeit einen tiefen Eindruck machen, die Zaghaften anfeuern und die Mutigen in Sicherheit wiegen. Und wenn gar eine Großbank in einem Bericht öffentlich erklärte: «Gegenüber dem mäßigen Erfolge mancher einheimischer Staatsanleihen mit niedriger Rendite wies das Ergebnis des österreichischen Völkerbunds-Anleihens daraufhin, daß Emissionen, die neben der erstklassigen Sicherheit eine genügende Verzinsung bieten, auch bei uns auf eine gute Annahme rechnen können[15]), dann war nicht nur eine bedenkliche Parallele gezogen, sondern die Oeffentlichkeit nachdrücklich auf die «vorteilhafte» Verzinsung einer ausländischen Anleihe aufmerksam gemacht, wobei aber die ‚Warnungstafel', die der hohe Zinsfuß in diesem wie in ähnlichen Fällen zweifellos darstellte, vollkommen übersehen wurde. Damit war bereits der Boden gelockert, auf dem eine öffentliche Meinung sich bilden konnte, welche für die Großbankpolitik der kommenden Konjunkturperiode günstig, wenn nicht unerläßlich war.

Gewiß, das ungelöste Reparationenproblem, der Zusammenbruch der Mark wirkten als merkliche Dämpfer auf allzu verwegene Optimisten. Doch gerade die Unhaltbarkeit der Situation beflügelte die Illusion, daß eine «Lösung» heranreife.

Am 30. November 1923 berief die Reparationskomission zwei Sachverständigenausschüsse, von denen der erste «die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung», der zweite «die Maßnahme zur Rückleitung des aus Deutschland abgeflossenen Kapitals festzustellen hatte». Am 14. Januar 1924 trat in Paris der erste Ausschuß zusammen.

Um dieselbe Zeit finden sich in den Großbankbulletins bereits hoffnungsvolle Abhandlungen über «die Ueberwindung der Krise». Als gar am 9. April das Gutachten des Dawes-Ausschusses, «beschwingt von jenem geschäftstüchtigen Optimismus

---

15) A. G. Leu & Co., Bulletin Dezember 1923.

der Amerikaner», der Ueberzeugung Ausdruck verlieh, daß Deutschland «nach der Sanierung bald einen lebhaften Aufschwung nehmen und reiche Erträge abwerfen würde»[16]), da war der Bann gebrochen. Ganz richtig bemerkt Salin: «Diese Auffassung war wohl unentbehrlich, wenn man nach Ruhrkampf und Markverfall den Mut zu einer Lösung der Tributfrage aufbringen sollte — sie war auch nützlich, wenn man hiermit im Zusammenhang Anleihen zu begeben dachte...[17]).»

Damit sind wir bei einem psychologisch eminent wichtigen Punkt angelangt. Denn tatsächlich wirkte der Optimismus des Dawes-Gutachtens vorwiegend in Bankkreisen wie eine Erlösung[18]), weil man, auf dieses Dokument hinweisend, mit einer aktiveren Politik vor die Oeffentlichkeit treten konnte.

Wer mit dem schweizerischen Bankgeschäft jener Zeit nur einigermaßen vertraut ist, weiß, daß sofort Kreditgewährungen nach dem Ausland, besonders nach Deutschland, erfolgten, die dann schon im Laufe des nächsten Jahres massiv wurden[19]). Man ist zu der Annahme versucht, die höchste Sorge einiger großer schweizerischer Finanzinstitute habe darin bestanden, ja nicht zu spät zu kommen, um sich neben amerikanischen, englischen, holländischen, französischen Banken auch einen Platz an der Sonne zu sichern. Es ist auch bekannt, daß man dort, wo gegen eine direkte Kreditgewährung an die deutsche Industrie sich noch gewisse Hemmungen geltend machten, diesen

[16]) Vgl. Salin Edgar, Die deutschen Tribute (1930), S. 111—112.

[17]) Salin, a. a. O.; der Nachsatz von uns gesperrt (d. Verf.).

[18]) Vgl. unsere Ausführungen S. 126 ff.

[19]) In Deutschland hatte sich während der ganzen Inflationszeit und bis in den April 1924 ein steter unerschöpflicher Kreditstrom aus der Reichsbank auf die deutsche Wirtschaft ergossen. Ein Bedürfnis nach Auslandsanleihen war kaum vorhanden und hätte auch bei der Ungeklärtheit der Reparationsansprüche der Entente geringe Aussicht auf Befriedigung gehabt. Erst mit dem Restriktionsbeschluß der Reichsbank vom 7. 4. 1924 entstand eine rege Nachfrage nach Auslandsanleihen. Vgl. Kuczynski Robert, Deutsche Auslandsanleihen seit 1924. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 174. Bd., 3. Teil, S. 3. Von 1924—1928 wurden 405 deutsche Auslandsanleihen öffentlich aufgelegt! Vgl. Kuczynski Robert, Deutsche Anleihen im Ausland 1924 bis 1928 (1929), S. 27 ff.

dadurch begegnete, daß Millionenkredite vorzüglich an deutsche Bankinstitute gewährt wurden[20]).

Am 30. August 1924 wurde in London das Protokoll betr. Inkraftsetzung des Dawes-Planes unterzeichnet. «Die ersten Monate der neuen Regelung verbreiteten in Deutschland, in Europa, in den Vereinigten Staaten das Gefühl rückkehrender, gesicherter Ordnung der politischen und zumal der wirtschaftlichen Verhältnisse[21]).» Man greife zu den Handelszeitungen, zu den Großbankbulletins und Berichten jener Zeit, und man wird dergleichen Sätze in allen Teilen bestätigt finden. Die Titel der Abhandlungen allein: «Das Ende der Krise», «Die Sanierung Europas», «Die Lösung des Reparationenproblems» usw. strömen diese Gefühle der Zuversicht aus.

War es übrigens in der Aera des Völkerbundes unangebracht, wenn bei der Begebung der «Wiederaufbauanleihen» die an der Placierung beteiligten schweizerischen Banken nicht zuletzt auch an die Gefühle «internationaler Solidarität» appellierten?

> «Was die Beteiligung der Schweiz an den internationalen Wiederaufbauanleihen anbelangt, so muß gesagt werden, daß diese im Zeichen der internationalen Solidarität stehen, und daß hier das schweizerische Kapital eine Aufgabe zu erfüllen hat, die sich über den privatwirtschaftlichen Charakter der Beziehungen zwischen Geldgeber und Geldnehmer weit hinaushebt. Hier gilt es, einen Beitrag zu leisten an die Wiederherstellung unseres Kontinents, an die Neuaufrichtung der Weltwirtschaft in ihrer früheren Prosperität: es gilt zu geben, damit uns gegeben wird[22]).»

Die 7%ige 800 Millionen Goldmark betragende Dawes-Anleihe, die in verschiedenen alliierten und neutralen Ländern und in Deutschland aufgelegt wurde, hatte einen großen Erfolg. Die verhältnismäßig hohe schweizerische Tranche im Betrag von

---

[20]) An einzelne deutsche «Großbanken» wurden von Schweizerinstituten Kredite in zweistelligen Millionenzahlen (Franken) gewährt.

[21]) Salin, a. a. O.

[22]) Basler Handelsbank, Die Sanierung Europas, 1924; vgl. auch Schweizerische Nationalbank, Jb. 1926, S. 12.

3 Millionen £[23]) wurde von Großbanken wiederum warm empfohlen.

> «Die allseitige Beteiligung an dieser Anleihe ist nicht zum mindesten eine Folge davon, daß alle Welt ein Interesse an der Wiederherstellung einer gesunden Währung in Deutschland hat, namentlich aber die industriellen Konkurrenten, weil dadurch ein Valutadumping für die Zukunft ausgeschlossen ist. Die 7% deutsche Wiederaufbau-Anleihe ist überdies mit Sicherheiten ausgestattet, wie sie wohl selten einem Titel eingeräumt worden sind[24]).»

Diese Aeußerung paßt zum Bilde der vorher zitierten. Wir könnten füglich noch eine ganze Reihe derartiger Sätze anführen, wir glauben aber darauf verzichten zu dürfen. Wir werden allerdings kaum fehlgehen, wenn wir sagen, daß der Bankkunde sich bei der Subskription in der Regel weniger von scharfsinnigen ökonomischen Ueberlegungen leiten ließ, als vielmehr von der einfachen Tatsache der hohen Rendite und von den eindeutigen und vorbehaltlosen Empfehlungen der Subskriptionsstellen.

Festzuhalten ist ferner, daß in den Bulletins unserer Großbanken von nun an bald zwischen den Zeilen, bald ganz offen und unzweideutig die Erwartung ausgedrückt wurde, es würde unser Kontinent in seiner Vorkriegsprosperität wieder hergestellt werden können.

Hierbei hatte das Jahr 1913 eine ebenso merkwürdige wie bedeutungsvolle Rolle zu spielen. Ganz systematisch wurde jahrelang dem Publikum eingehämmert, das Jahr 1913 sei als das Normaljahr in volks- und weltwirtschaftlicher Beziehung anzusehen; die Welt könne nur genesen, wenn es im wirtschaftlichen Sektor die Verhältnisse von 1913 wieder erreiche. Man übersah dabei gänzlich, daß dieses Jahr auch nichts anderes gewesen war als ein Moment in der hochkapitalistischen Entwicklung der Vorkriegszeit, man vergaß die banale Tatsache, daß die Jahre sich

---

[23]) Die Tranchen betrugen in den einzelnen Ländern: U. S. A. 110 Mill. Dollar; England 12 Mill. £; Frankreich 3 Mill. £; Belgien 1,5 Mill. £; Italien 1 Mill. £; Holland 2,5 Mill. £; Schweden 1,5 Mill. £; Schweiz 3 Mill. £; Deutschland 1 Mill. £.

[24]) Schweiz. Kreditanstalt, Monats-Bulletin No. 10, 1924.

zwar zeitlich folgen, in einer dynamischen Wirtschaft aber kein Jahr dem andern gleich ist noch sein kann.

Hatten nicht die gleichen Institute unmittelbar nach dem Weltkrieg ganz richtig konstatiert, daß die große Katastrophe die Voraussetzungen für eine Rückkehr zu den Vorkriegsverhältnissen endgültig zerstört hatte? Hier stoßen wir unverkennbar auf ein Stück Wirtschaftspolitik des «Als-Ob»[25]).

Freilich, kann man es den damaligen Bankfachleuten verargen, wenn sie im Augenblick, wo Wirtschaftskonferenzen wie am laufenden Band aufeinander folgten, wo die Politiker den Locarno-Pakt schlossen, wo Deutschland dem Völkerbund beitrat, wo die deutschen Reparationszahlungen regelmäßig und pünktlich erfolgten und Deutschland schon wieder den vorausgesagten schnellen Aufschwung nahm, wo eine Währung nach der anderen stabilisiert wurde und die Führung auf dem Kontinent wieder an England überging — wenn sie unter solchen Umständen die Ansicht vertraten, die Weltwirtschaft gehe der Gesundung entgegen, und eine neue Epoche hochkapitalistischer Entwicklung breche an[26])? Hätten gerade sie besonders darauf hinweisen sollen, daß an den Wirtschaftskonferenzen wohl Beschlüsse gefaßt würden, die Taten jedoch in der Regel ausblieben oder gar den Konferenzratschlägen entgegengesetzt waren? Daß die Befreiung des Handels von allen künstlichen Fesseln und Beschränkungen immer wieder von neuem postuliert wurde, die Regierungen aber das Gegenteil taten, ja tun mußten?

---

[25]) Vgl. Salin Edgar, Von den Wandlungen der Weltwirtschaft in der Nachkriegszeit (1931).

[26]) Als am 28. April 1925 England durch die Pfundstabilisierung zur alten Parität die währungspolitische Führung auf dem Kontinent wieder an sich riß und damit vor aller Welt gleichsam dokumentierte, daß der Augenblick gekommen sei, um an die Vorkriegstradition anzuknüpfen (vgl. hier u. a. Das Schweizerische Bankwesen, 1925, S. 26), da konnten offenbar nur einige armselige, der Praxis fernstehende Theoretiker oder Ignoranten noch zweifeln, ob der Trend sich wieder aufwärts bewege. Vgl. Salin Edgar, Theorie und Praxis staatlicher Kreditpolitik der Gegenwart (1928) in: Recht und Staat, Tübingen, 57, 1928, namentlich S. 14 ff. Vgl. auch den Warnruf von John Maynard Keynes: The End of Laissez-faire (Juli 1926) und die Reaktion auf diesen Aufsatz in der Schweizerpresse, z. B. Basler Nachrichten 3./4. 7. 1926, 3. Beilage zu No. 179. Ferner: Wegelin Walter, Währungspolitische Betrachtungen (1926), in: Unsere Banken, Bd. II, No. 1, 1926, S. 22.

Hätten gerade sie der schweizerischen Oeffentlichkeit offen erklären sollen, daß die deutschen Reparationszahlungen wahrscheinlich nur eine große Fiktion sein würden, die nur dank der reichlich nach Deutschland fließenden Kredite funktionieren könnte, daß Deutschland, volkswirtschaftlich betrachtet, schließlich nur in Waren, vor allem in Industrieerzeugnissen zahlen könnte, daß sich aber die Industrien der Gläubigerländer, auch der Schweiz, nicht nur einer Ueberschwemmung mit deutschen Fabrikaten energisch widersetzten, sondern selber danach trachteten, mit allen Mitteln ihre Ausfuhr zu forcieren, und daß die Großbanken — wenn sie einer solchen Politik die Hand boten — die Rückzahlung ihrer eigenen Kredite zwangsläufig gefährdeten?

Diese Tatsachen, die sich bei retrospektiver Betrachtung ohne weiteres aufdrängen, hätten, nach Inkrafttreten des Dawes-Planes der Oeffentlichkeit präsentiert, nicht jenen fast grenzenlosen Optimismus beim Publikum der kapitalkräftigen Länder großgezogen, der notwendig war, um vor allem das für die Banken vom privatwirtschaftlichen Standpunkt so lukrative Emissions- und Börsengeschäft der nächsten fünf Jahre großzuzüchten.

Abgesehen von einer relativ kurzen Zeit nach Friedensschluß, wo sich das Schlagwort «Ein Land wie Deutschland kann nicht untergehen» der öffentlichen Meinung bemächtigte, und wo, gerade auch in der Schweiz, neben Kapitalisten kleine und kleinste Leute, Handwerker, Angestellte usw., ihre vom Munde abgesparten Batzen zu Markspekulationen verwendeten[27]), hat es im 20. Jahrhundert kaum eine Zeit gegeben, in der die Menschen so tief in dem Wahn befangen waren, ihre steigenden Genußansprüche durch rasche Gewinne auf dem Geld- und Kapitalmarkt und durch Börsenspiel befriedigen zu können.

[27]) Schon 1922 erklärte Keynes: «Nachdem die Mark soweit gefallen war, daß mehr als 100 Mark auf ein englisches Pfund kamen, waren zahlreiche Leute in der ganzen Welt der Ansicht, daß die Mark eines Tages auf ihren Vorkriegswert zurückgehen würde, und daß deshalb der Ankauf von Mark oder Obligationen eine vorteilhafte Spekulation sei. Diese Investierungen gingen in so großem Maßstab vor sich, daß Deutschland dadurch ausländische Währung im Gesamtwerte von schätzungsweise 4 bis 5 Milliarden Goldmark zur Verfügung gestellt wurden.» Vgl. Keynes J. M., Revision des Friedensvertrages (1922), S. 102.

Eine ganze Reihe von Anleihen hatte einen Riesenerfolg und wurde sogar unmäßig hoch überzeichnet, weil das Publikum sich trotz Reduktion bei der Zuteilung der Titel wenigstens etwas zu sichern suchte, indem es bei verschiedenen Stellen gleichzeitig zeichnete (Konzertzeichnen); war doch nie zuvor eine dermaßen große Zahl von Subskribenten, vornehmlich aus dem Mittelstande, an diesem erregenden Spiel beteiligt gewesen, bei welchem man die zugeteilten Stücke in der Regel sofort mit einigen Prozenten Kursgewinn wieder verkaufen konnte, manchmal bevor man selber die Stücke liberieren mußte! So bestand sogar die Möglichkeit, sich auch ohne genügende Barmittel zu beteiligen. Nicht selten haben die Banken gegen die Unsitte der Ueberzeichnungen und Konzertzeichnungen Stellung genommen; währenddessen mußten die gleichen Institute dieses vielfach selber praktizieren, um sich nicht durch die Konkurrenz benachteiligen zu lassen[28]).

An der Börse griff zeitweise eine wilde Spekulationswut um sich, die die Kurse wahnsinnig in die Höhe trieb. Kreuger & Toll-Aktien, um nur dieses berühmte Beispiel zu nennen, fanden bei allen Bevölkerungsschichten unseres Landes Abnehmer.

Daß aus dieser ganzen Entwicklung heraus den Banken, besonders den großen Handelsbanken, riesige Gewinne an Kommissionen usw. zufallen mußten, ist natürlich. Aber eben darin lag auch für die Banken die Gefahr der Selbsttäuschung.

Man verstehe uns wohl: Nichts liegt uns ferner, als den Großbanken von hier aus das Recht der Verfolgung privatwirtschaftlicher Interessen zu bestreiten. Denn eine Privatbank ist und bleibt in erster Linie ein privatwirtschaftliches Unternehmen, und sie hätte aufgehört eine Privatbank zu sein, ließe sie sich hindern, privatwirtschaftlich zu handeln. Aber im Zusammenhang mit unserer Untersuchung über die schweizerische Bankpublizistik der Nachkriegszeit konnten wir die Gefährlichkeit einer zum mindesten einseitig herangebildeten öffentlichen Meinung nicht übergehen. Die gerufenen Geister wird man nicht mehr los ... Haben die Banken nicht mit Recht zu ihrer Verteidigung betont, die Kundschaft verlange in ihrem Taumel oft

---

[28]) Vgl. hier u. a. Aeschlimann Otto, Schweizerische Bankpolitik (1928), S. 107 ff.

stürmisch nach immer neuen hochverzinslichen Auslandsanleihen[29])? Kam es nicht vor, daß Banken sich nur wider Willen einem Emissionskartell anschlossen, aus Prestigegründen, weil dieses oder jenes Institut auch dabei war, mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung usw. usw. Die öffentliche Meinung war in den Nachkriegsjahren zu einer öffentlichen Macht geworden, der sich kein Finanzinstitut ganz entziehen konnte.

Der von den Banken ständig wiederholte Hinweis auf die «internationale wirtschaftliche Solidarität» war ebenfalls ein Stück Politik des «Als-Ob». Die größte in diesem Rahmen zu nennende internationale Kundgebung vor dem großen Zusammenbruch war die vom 4. bis 24. Mai 1927 in Genf abgehaltene erste Weltwirtschaftskonferenz.

Mit überschwänglichem Wortschwall sang fast die gesamte Presse während Wochen das hohe Lied der internationalen Solidarität und bereitete die Oeffentlichkeit auf die Weltwirtschaftskonferenz vor — die schließlich nicht mehr und nicht weniger als eine klägliche Bankerotterklärung dieser Solidarität zum Resultat haben sollte.

Gelegentlich jedoch kamen Bedenken auch in Großbankbulletins zum Durchbruch. Beispielsweise schrieb die Aktiengesellschaft Leu & Co. in einem Rückblick über das Wirtschaftsjahr 1927 – nach einem Hinweis auf Völkerbund, Locarno-Pakt und Weltwirtschaftskonferenz — folgendes:

> «...so stellen sich trotz vielversprechender Worte und klangvoller Resolutionen dem Austausch wirtschaftlicher Güter und Werte noch immer große und teilweise fast unübersteigbare Hindernisse entgegen. Noch ist von allen den turmhohen Zollmauern kaum ein Stein abgetragen worden, und selbst die ominösesten Wahrzeichen wirtschaftlicher Kriegszustände, die Ein- und Ausfuhrverbote, konnten noch immer nicht vollends beseitigt werden[30]).»

Es ist unerfindlich, wie in Rückblicken auf das Jahr 1927 andere Großbanken dazu kommen konnten zu behaupten, die Idee der «weltwirtschaftlichen Solidarität» habe erfreuliche Fortschritte

---

[29]) Vgl. dazu Golay Maurice, Quelques Considérations sur la banque en Suisse, Prot. 21. Generalversammlung Schweiz. Bankiervereinigung 1934.

[30]) A. G. Leu & Co., Januar 1928; ferner, vom selben Institut, Vierteljahresbericht, IV. Quartal, 1928.

gezeitigt, und eine neue Aera wirtschaftlicher Verständigung breche an. Nichts anderes als eine mit Händen greifbare Fiktion war es, wenn der Oeffentlichkeit immer noch erklärt wurde, «unter Hintansetzung von Sonderinteressen und Zurückbesinnung auf die gemeinsamen Zusammenhänge des weltwirtschaftlichen Organismus» werde eine definitive Sanierung der Weltwirtschaft gelingen.

Allen anders lautenden Aeußerungen entgegen blieb das Problem der deutschen Wirtschaft und damit auch das Problem der interalliierten Schulden trotz dem Dawes-Plan ungelöst. Wohl hatte im Herbst 1924 eine Hochkonjunktur der Emission deutscher Auslandsanleihen und von Kreditgewährungen begonnen, die Milliardenziffern erreichte. Deutschland hatte seine Industrie in einer Weise ausgebaut, die auf den das Land bereisenden ausländischen Kreditgeber starken Eindruck machte und ihn oft genug dazu verleitete, den Kreditbetrag zu erhöhen oder die Erhöhung beim Verwaltungsrat seiner Bank zu beantragen.

Durch Ereignisse aus der jüngsten Vergangenheit gewitzigt, suchten Kreditgeber an die deutsche Industrie sich allerdings durch eine ganze Reihe von Kautelen zu sichern: der Kredit war meist kurzfristig, lautete auf Schweizerfranken, oder war mit einer Goldklausel versehen, oft auch durch Bürgschaften, Sicherungshypotheken oder andere Sicherheiten gedeckt. Bisweilen verteilte sich der Kreditbetrag auf eine Mehrzahl von Kreditgebern (sog. Konsortialkredit), damit das Risiko auf mehreren Schultern ruhe, oder er mußte durch «erstklassige» ausländische Finanzinstitute verbürgt werden etc.... Selbstverständlich ging der Kreditgewährung eine Erkundigung über die Lage des Kreditnehmers voraus. Aber mit Recht sagt Ritschl: «...das privatwirtschaftliche Denken des Anleihegebers, das nur nach der Sicherheit und Rentabilität des beliehenen Unternehmens fragte, ließ den volkswirtschaftlichen Zusammenhang außer acht, der darüber entscheiden mußte, ob die Devisen, in denen der Zins- und Tilgungsdienst zu leisten ist, wirklich von der deutschen Wirtschaft beschafft werden konnten[31]).

---

[31]) Vgl. Ritschl Hans, Die Lehren aus der deutschen Finanzkrise, in: Sparkasse Zeitschrift für das Sparkassen- und Komunale Bankwesen, Ber-

So oft die Großbanken in ihren Publikationen den ‚Kapitalexport' erwähnten, waren darunter die ausländischen Emissionen zu verstehen, während die Auslandskredite absichtlich ignoriert wurden, als handle es sich hier nicht um Kapitalexport[32]).

Die Kapitalexportpolitik der Großbanken und Finanzierungsgesellschaften veranlaßte seit 1924 wiederholt Interpellationen, Motionen usw. in den eidgenössischen Räten[33]). Es würde zu weit führen, hier näher auf das sehr umstrittene Problem und auf die Gründe einzugehen, die gegen oder für den Kapitalexport vorgebracht wurden. Nur einen Punkt wollen wir hervorheben, weil ihm nach dem Zusammenbruch von 1931 besondere Bedeutung zukam: Während es dem Bankkunden freistand, sich an ausländischen Emissionen zu beteiligen oder sich auf Inlandswerte zu beschränken, wenn er aus prinzipiellen Gründen keine Auslandswerte in sein Portefeuille aufnehmen wollte, so war er nichtsdestoweniger vollkommen machtlos gegenüber der Kreditpolitik seiner

---

lin, 51. Jahrg. (1931), S. 349; ferner Salin Edgar, Von den Wandlungen der Weltwirtschaft in der Nachkriegszeit (1931), S. 18, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. XXXV.

[32]) Gelegentlich wurde von einem hervorragenden Bankfachmann in einem öffentlichen Vortrag das Bestehen eines schweizerischen Kapitalexportes überhaupt in Abrede gestellt; eine höchst ungeschickte Aeußerung, die nur dazu angetan war, den prinzipiellen Bankgegnern eine willkommene Angriffsfläche zu bieten.

Vgl. z. B. auch die längeren Ausführungen im XIV. Jb. Schweiz. Bankiervereinigung 1926, wo u. a. auch folgende Feststellung gemacht wird: «Dem Kapitalexport steht übrigens auch ein Kapitalimport gegenüber; es sei an die Beteiligung Amerikas an dem Anleihen des Bundes erinnert und besonders an das Darleihen von Holland. Holland hat diese 50 Millionen zu 5% der Schweiz gegeben, die letzten Anleihen der Berliner Elektrizitätswerke und von Salzburg, um nur diese zu nennen, tragen dagegen den Schweizergläubigern 7 und 7½% ab; es ist somit geschäftlich gesprochen für unser Zinskonto ein guter Tausch.» A. a. O. S. 23.

Vgl. auch: Kurz Hermann und Bachmann G., Die Schweizerischen Großbanken, ihre Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Bedeutung (1928), S. 24—25, S. 42 ff., S. 186 ff.

[33]) Vgl. z. B. B. N., 8., 10., 14. und 23. 12. 1926. Vgl. auch die lange Debatte über den Kapitalexport: Protokoll der Expertenkonferenz zur Begutachtung des Entwurfes zu einem eidg. Bankgesetz vom 2. 5. 1933, S. 7 ff.

Bank, die ohne sein Wissen imense Auslandsengagements eingehen konnte, welche in der Folge seine Einlagen bedrohten. Dieses Faktum hat wesentlich dazu beigetragen, ein schweizerisches Bankengesetz in den Augen der öffentlichen Meinung als dringend notwendig erscheinen zu lassen.

Es ist schwierig festzustellen, ob und wieweit die schweizerische Kreditpolitik von Schriften eines Kreises von Theoretikern, die sich um den Bankier L. Albert Hahn gruppierten, beeinflußt worden ist. Hahn wurde nicht müde zu erklären: «Man kennt keinen Fall in der Wirtschaftsgeschichte, in dem die Rückzahlung einer großen internationalen Anleihe an Transferschwierigkeiten gescheitert ist[34]),» vergaß aber hinzuzufügen, daß noch nie zuvor eine durch den Krieg strukturell vollkommen veränderte Welt einem Problem von solcher Tragweite gegenüberstand, wie es das Reparationenproblem und das Problem der interalliierten Schulden darstellten[35]).

Weiter hatte Hahn erklärt: «Wie sich die Aktivierung der (deutschen) Handelsbilanz im einzelnen gestalten wird, darüber läßt sich natürlich heute noch nichts Konkretes sagen. Insbesondere kann man noch nicht feststellen, ob sie im Wege der Steigerung des Verkaufs von Fertigprodukten ins Ausland oder durch Verminderung der angeblich überflüssigen Rohstoff- und Nahrungsmitteleinfuhr aus dem Auslande geschehen wird. Nur soviel erscheint sicher, daß zu irgendeinem Pessimismus bezüglich des Gelingens der notwendigen Umstellung nicht der geringste Grund vorhanden ist. Dieser Rückzahlungspessimismus dürfte überhaupt seinen Grund darin haben..., daß man sich — bewußt oder unbewußt — die Dinge so vorzustellen scheint, als ob die Rückzahlung in Zeiten starken Kapitalbedarfs vor sich gehen würde. Wäre dies der Fall, dann würde sich allerdings der zur Umstellung erforderliche Deflationsdruck in einem krisenhaften Liquidierungsprozeß unserer Wirtschaft auswirken[36]).»

---

[34]) Hahn L. Albert, Geld und Kredit, Gesammelte Aufsätze, neue Folge (1929), S. 265.

[35]) Vgl. z. B. Haberler Gottfried, Der Internationale Handel (1933). S. 77 ff.

[36]) Hahn, a. a. O. S. 265—266.

Es dürfte kaum abwegig sein, diesen Gedankengang mit dem in Bankkreisen damals herrschenden Optimismus in eine gewisse Verbindung zu bringen. Im Falle Deutschlands dachte auch in der Schweiz kaum eine Bank daran, daß die kurzfristig vorgestreckten Milliarden vielleicht gerade im ungünstigsten Augenblick zurückverlangt werden könnten, ja werden müßten, m. a. W., daß hier ein Run einsetzen könnte, dem man sich gezwungenermaßen anschließen müßte. Salin hob bereits hervor, daß die ausländischen Kreditgeber, «ein jeder für sich, die Hoffnung nährten, gerade die eigenen Kredite seien durch keine Zahlungseinstellung gefährdet, wofern nur die Rückziehung möglichst frühzeitig und heimlich erfolge»[37]). In Wirklichkeit flossen diese Milliarden in ein Faß ohne Boden.

Der wahre Sachverhalt offenbarte sich plötzlich, als 1929 die ausländischen Kapitalquellen zu versiegen begannen, und als vor allem die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich weigerten, neue Kredite nach Deutschland zu gewähren. Noch erscholl kein offenes ‚Sauve qui peut', aber der Dawes-Plan erwies sich als undurchführbar, und seine Revision war notwendig geworden.

Am 11. Januar 1929 trat in Paris der neue Sachverständigenausschuß unter dem Vorsitz des Amerikaners Owen D. Young zusammen; am 31. August wurde der ‚Young-Plan', der die von Deutschland zu zahlende Reparationssumme «endgültig festlegte»[38]), von Deutschland und den Gläubigermächten angenommen. (Damit erreichte Deutschland zunächst die Räumung der noch besetzten Gebiete!)

Das Zustandekommen des neuen Reparationsabkommens wurde wiederum propagandistisch ausgewertet. Zur Wirtschaftslage schrieb Ende 1929 die Schweizerische Volksbank Basel: «Das Jahr 1929 bildet einen Markstein in der Geschichte der Nachkriegszeit. Dem allseitig vorherrschenden Verständigungswillen gelang es, für all die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme der Nachkriegszeit eine Lösung zu finden[39]).» Eine andere Großbank sprach von «un-

[37]) Salin, Von den Wandlungen etc., S. 20.

[38]) Der Dawes-Plan hatte sich nur als Zwischenlösung präsentiert! Vgl. Salin, Die deutschen Tribute (1930), S. 154.

[39]) Bulletin No. 117, Dezember 1929; der Satz von uns gesperrt (d. Verf.).

verkennbarem Gesinnungswandel», eine dritte vom «Sieg der politischen Vernunft», usf.

Mitte Juni 1930 wurde die «Internationale 5½% Anleihe des Deutschen Reiches 1930» (Younganleihe) zur Zeichnung aufgelegt; die Schweizer-Tranche betrug 92 000 000 Fr. Die Banken machten die Kunden darauf aufmerksam, daß vom Erlös der Anleihe zwei Drittel die Kapitalisierung eines Teiles der sogenannten «unbedingten» (nicht aufschiebbaren) Annuitäten darstellten, die das Deutsche Reich nach dem neuen Plan zu bezahlen habe, hingegen wurde der Titel diesmal nicht als erstklassige Kapitalanlage bezeichnet. Auf einem Umweg wurde indes die Werbetrommel gerührt, nämlich durch den Hinweis auf die Gründung der BIZ. in Basel. Dieses Institut sollte dem Projekte nach die Mobilisierung der deutschen Zahlungen erleichtern, man sprach auch von einer kommenden «Kooperation» der Notenbanken u. ä. m.[40]).

Schon in diesem Moment erklärte Salin, «daß der Versuch der Uebertragung der Tribute in jedem Fall zu schwersten Krisenerscheinungen führen müsse, als deren Folge sich vermutlich die Einsicht in die volks- und weltwirtschaftliche Gefährlichkeit

---

[40]) Vgl. Schweiz. Kreditanstalt, Monats-Bulletin No. 6, 1929; Basler Handelsbank, Wandlungen des internationalen Kapitalmarktes 1929, besonders von derselben Bank das November-Bulletin 1929. Ferner folgende Bemerkungen:

«Die Eröffnung der Bank der Notenbanken im Mai dieses Jahres hat der Bedeutung der alten Handelsstadt Basel als Bankplatz die Krone aufgesetzt. Sie ist damit zum Mittelpunkt des Weltzahlungsverkehrs geworden ...» Vgl. Unsere Banken, Bd. V. 1930, S. 5.

«Diese Wahl ist hier dankbar und mit aller Genugtuung empfunden worden, und Basel, das goldene Eingangstor, und mit ihm die ganze Schweiz, wird es sich dringend angelegen sein lassen, die hohen internationalen Erwartungen restlos zu erfüllen und tatkräftig am Wiederaufbau Europas und an der Festigung der weltwirtschaftlichen Beziehungen mitzuwirken.» Vgl. Schweizer Arth., Das Geldwesen und die Banken, Handbuch schweiz. Wirtschaft, 1930, S. 76.

«La B. R. I. est une œuvre de paix. Par elle se manifeste l'esprit de la solidarité internationale. La question des réparations sera enfin résolue grace à cet organisme, cette question des réparations à laquelle nous ne sommes intéressés que d'une manière indirecte, mais qui a pesé depuis la guerre sur l'économie mondiale, en particulier sur l'économie de l'Europe.» Motta G., 24. 2. 1930, Stenogr. Bulletin, Bundesversammlung (Nationalrat), S. 7.

und darum Unerfüllbarkeit des Young-Plans verbreiten werde»[41]). Und selbst für den Fall, es würden wie bisher so auch in Zukunft die deutschen Zahlungen durch Auslandsanleihen und -kredite ermöglicht, sagte Salin voraus, daß «dieser Vorgang zwar die Schwierigkeiten des Augenblicks beseitige, aber auf die Dauer die Aufgabe theoretisch unverändert lasse und praktisch für einen späteren Zeitpunkt jede andere wirtschaftliche Lösung als die Bankrotterklärung ausschließt»[42]).

Für allzuviele verhallten derartige Warnsignale ungehört; in den Bulletins der Großbanken wurden sie nicht registriert. In einem am 3. November 1930 in der Statistisch-Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel gehaltenen Vortrag erklärte im Gegenteil ein Bankfachmann:

> «Eine Reihe führender Volkswirtschafter glaubt, aus der Schwierigkeit der Lösung der pendenten Fragen, welche Europa bedrücken, und auch wegen der von ihnen als akut bezeichneten Goldfrage, daß wir eine langandauernde Depressionsperiode vor uns haben. Ich teile diese Auffassung nicht. Wir sind in einem Zeitalter rastlosen Gewinnstrebens und Anpassens an die neuen Erfordernisse des Absatzes, der menschliche Wille besiegt in kürzeren Fristen als früher die materiellen Schranken. Ich glaube deshalb, schließen zu müssen mit der eindringlichen Aufforderung: Vertrauen![43]).»

Aber trotz «endgültiger Regelung» durch den Young-Plan wollte das Reparationenproblem nicht zur Ruhe kommen, im Gegenteil das Vertrauen wandelte sich mehr und mehr in Mißtrauen. Daran konnten auch die hartnäckigsten Optimisten nichts mehr durch ihre Hinweise ändern, daß nach einer abermaligen Revision des Problems der Erreichung des finanziellen Gleichgewichts kein Hindernis mehr im Wege stehen werde, und daß man daher «auf eine rasche Erholung der Konjunktur rechnen könne»[44]). Mit diesem Stimmungsumschlag aber versiegten nicht

---

[41]) Salin, Die deutschen Tribute, S. 187.

[42]) A. a. O. S. 192; vgl. auch Ritschl H., Der Young-Plan und die Auslandsanleihen (1930) in: Wirtschaftsdienst, Hamburg, Heft 9, 28. 2. 1930; Salin E., Die erste Young-Anleihe (1930) in: Wirtschaftsdienst, Hamburg, Heft 25, 20. 6. 1930.

[43]) Ehrensperger Fritz, a. a. O. S. 24.

[44]) Vgl. Unsere Banken, Bd. V. März (1931) S. 30.

nur die ausländischen Geldquellen für Deutschland, sondern darüber hinaus wurden, mit wachsender Hast, immer größere Summen ausländischer Leihgelder von den Banken zurückgerufen — und einige Monate später war der Zusammenbruch Wirklichkeit geworden.

Nun konnte man plötzlich auch von Bankseite vernehmen, daß das, «was man schon längst voraussehen konnte», eingetroffen sei. Aber noch im Juni 1931 wurde stellenweise folgende Ansicht vertreten:

> «Es ist eine bekannte Tatsache, daß das Kapital, das aus Deutschland flüchtet und sich besonders gern der Schweiz zuwendet, hier nicht etwa in Tresors gelegt und unter Schloß und Riegel gehalten wird. Das Geld muß arbeiten; es muß mehr einbringen, als dafür bezahlt wird. Also wird es dorthin ausgeliehen, wo es begehrt ist, und wo dafür höhere Zinsen angeboten werden. Wo ist das anders, als wiederum in Deutschland, dessen wohlorganisierte Industrie noch heute an Kapitalbedarf leidet...[45]).»

Kurz darauf stieß man aber in Großbankbulletins wieder auf Sätze, von denen es im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft vielleicht wünschbar gewesen wäre, sie wären bedeutend früher erschienen[46]). Wir begnügen uns damit, zwei Stellen aus dem Referat eines bekannten schweizerischen Bankfachmannes anzuführen:

1. «Mit der Einteilung der Annuitäten (die Deutschland nach dem Young-Plan zu zahlen hatte, d. Verf.) in ungeschützte und geschützte ist immerhin auch von den Gläubigermächten zum vornherein der Zweifel in die Erfüllung des Young-Planes statuiert; ist sie doch nichts anderes

---

[45]) Unsere Banken, Bd. VI. No. 1 (1931) S. 32.

[46]) Nach Ritschl hat Keynes bereits im Sommer 1926 festgestellt, «daß der gesamte Betrag der Reparationsleistungen bisher von ausländischen Geldgebern bezahlt sei». Vgl. Ritschl, Reparationslast und Kapitalbildung, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 174, 4. Teil (1929) S. 194; vgl. ebenda S. 175. Ferner:

Salin, Die deutschen Tribute, S. 133; Mulert Oskar, Die Bedeutung des Auslandskredites für die deutschen Gemeinden, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 174, 3. Teil (1928) S. 43.

Eine gegenteilige Ansicht vertrat hier u. a. L. A. Hahn, vgl. a. a. O. S. 271 ff.

als das Zugeständnis, daß die gesamten Annuitäten möglicherweise weit über die Tragfähigkeit des Deutschen Reiches hinausgehen.»

2. «Was nun... besonders interessiert, ist die Tatsache, daß Deutschland die während der sieben Jahre 1924/30 geleisteten Reparationszahlungen per Saldo nicht aus eigenen Mitteln, d. h. nicht aus eigenem Wirtschaftsüberschuß transferiert hat, sondern durch Hereinnahme von Auslandsgeldern in irgendeiner Form. Auch wenn Deutschland die ausländischen Kredite und Anleihen direkt für andere Zwecke aufgenommen und auch direkt für diese anderen Zwecke verwendet hat, so ist doch im Endeffekt ein großer Teil dieser Gelder in Reparationszahlungen übergeführt worden, die die Hauptursache der deutschen Auslandsverschuldung in ihrer jetzigen Höhe darstellen[47]).»

Wenn wir am Schluß dieses Kapitels nochmals Rückschau halten und die Nachkriegspolitik der Großbanken überblicken, dann erkennen wir ohne Mühe überall den Einfluß der liberalistischen Doktrin, die mindestens im Bewußtsein der Bankleiter haftete und die Bankpolitik beeinflußte. Denn die meisten Bankleiter und Wirtschaftsführer der Nachkriegszeit waren im Liberalismus groß geworden, der sich jahrzehntelang als d e r Wirtschaftsstil des Hochkapitalismus bewährt hatte. Der Weltkrieg hatte zwar die strukturellen wie auch die psychologischen Voraussetzungen für die orthodox liberalistische Wirtschaftsweise zerstört, aber die Menschen an der Spitze der Wirtschaft waren die gleichen geblieben. «Die Konjunktur wird nicht allein bestimmt von den materiellen Voraussetzungen, sondern auch von einem überragenden menschlichen Wollen[48]).» Es ist daher nicht verwunderlich, wenn von 1924 bis 1930 der verzweifelte Versuch unternommen wurde, den überkommenen Wirtschaftsstil zu retten, und daß dafür alle Methoden der Publizistik eingesetzt wurden. Ein Begriff spielte dabei eine besonders hervorragende Rolle; ihm haben wir das folgende kurze Kapitel zu widmen.

---

[47]) Bindschedler R. G., Die Einwirkung der internationalen Verschuldung mit Einschluß der Reparationslasten auf die schweizerische Volkswirtschaft 1931, in: Schweiz. Kreditanstalt, Bulletin No. 7/9, 1931.

[48]) Ehrensperger, a. a. O. S. 10.

2. Kapitel.

Die publizistische Bedeutung des Begriffs «Großbank».

Wie der Begriff «Großbank» für Schweizer Institute in Anwendung kam, liegt noch mehr oder weniger im Dunkeln.

Die Höhe des jeweiligen Aktienkapitals, verbunden mit einer durch keinerlei gesetzliche Schranken gehemmten Bankpolitik, die sich nach Herzenslust auch dem internationalen Geschäft zuwenden konnte, verlieh schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einigen Bankinstituten ein besonderes Gepräge. Die Leiter dieser Institute waren — wenn es sich nicht gar wie bei der Schweizerischen Kreditanstalt oder der Eidgenössischen Bank um hervorragende politische Persönlichkeiten handelte — zum mindesten hochangesehene, im In- und Ausland wohlbekannte Vertreter des Handels und der Industrie, die ihre weitreichenden und wertvollen Auslandsbeziehungen in den Dienst ihrer Banken stellen konnten. Institute wie die Deutsch-Schweizerische Creditbank, St. Gallen (gegr. 1856), die Banque Générale Suisse de Crédit foncier et mobilier, Genf (gegr. 1853), die Schweizerische Kreditanstalt (gegr. 1856), die Basler Handelsbank (gegr. 1862), die Eidgenössische Bank (gegr. 1864) hatten schon damals das Bewußtsein, daß sie etwas anderes darstellten als eine Lokalbank oder Sparkasse von nur regionaler Bedeutung oder auch als eine Kantonalbank, die wohl gegenüber den meisten anderen Banken das Privileg der Notenemission besaß, nicht aber privatwirtschaftlichen Zwecken diente, deren Tätigkeitsgebiet begrenzt war und der als Staatsbank ohnehin gesetzliche Schranken gezogen waren.

Diese Institute waren seit ihrer Gründung auch auf das internationale Geschäft gerichtet, und es ist nicht ganz zutreffend, wenn gelegentlich dargelegt wird, die Großbanken seien ursprünglich «meistens lokale Unternehmungen» gewesen, «die der Entwicklung eines bestimmten, eng begrenzten Gebietes durch ihre finanzielle Mitwirkung eine gewisse Richtlinie gaben»[49]). Trotzdem kennt v. Rothkirch, der erste große schweizerische Bankpublizist, den Begriff «Großbank» noch nicht.

---

[49]) Vgl. Kihm Oscar, Die Bedeutung der Großbanken für unser Wirtschaftsleben (1925), in: Unsere Banken, Bd. I, No. 1, S. 3.

In der vom statistischen Bureau der Nationalbank aufgestellten Bankenstatistik waren die heutigen Großbanken zuerst in der Gruppe «Handelsbanken und Banken mit gemischtem Geschäftskreis» untergebracht. Wie aber das statistische Bureau später ausführt, war die gewählte Einordnung wenig zweckmäßig, und 1913 wurde die Gruppe der Handelsbanken und Banken mit gemischtem Geschäftskreis, «mehr auf die Größe der Institute abstellend und in Anlehnung an die im Sprachgebrauch und in der Praxis aufgekommene Bezeichnung», in die drei Gruppen der Großbanken, der Lokal- und Mittelbanken und der Spar- und Leihkassen geteilt[50]).

Bei welchem Anlaß der Begriff «Großbank» für schweizerische Institute in die «Praxis» eingeführt wurde, steht, soweit wir sehen, nicht fest. In der «Neuen Zürcher Zeitung» z. B. stoßen wir schon vor 1910 hin und wieder auf den Begriff im Zusammenhang mit Nachrichten über das englische und 1910 auch über das deutsche Bankwesen. Im März 1911 erschien aber, ebenfalls in der N. Z. Z., eine Artikelserie: «Die Konzentration im Bankwesen», in der zum ersten Mal das Wort Großbank auch auf schweizerische Institute Anwendung fand. Die interessierten Banken haben dann dieses Wort offenbar gern akzeptiert. Diese Annahme stützt sich auf die Tatsache, daß sich der Begriff schon im Protokoll der konstituierenden Versammlung der Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes vom 16. November 1912 findet, allerdings in Begleitung des Begriffes «Handelsbank», der bereits seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts im Gebrauch war[51]), und der auch die späteren Großbanken einschloß.

In einem vor der Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes 1913 gehaltene Vortrag verwandte Prof. Landmann nur den Ausdruck «Handelsbanken». Anfänglich wurden auch in der Presse beide Begriffe nebeneinander verwendet und nicht streng geschieden; erst nachdem die Nationalbank sich für den Begriff «Großbank» entschieden hatte, gewann dieser die Oberhand.

---

[50]) Vgl. Das Schweiz. Bankwesen (1930), S. 94; (1935), S. 9.

[51]) Vgl. z. B. Wirth Max, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz (1871).

Seine überragende, für die Schweiz geradezu dramatische publizistische Bedeutung, erlangte der ‚Großbank'-Begriff aber erst in den Nachkriegsjahren, als das internationale Geschäft einen — wie dargelegt — bis dahin nicht erlebten Aufschwung nahm.

Die Bilanzsummen stiegen wie nie zuvor (vgl. hierzu Tabelle S. 138), die einzelnen Institute erhöhten ihr Aktienkapital um die Wette, die Verwaltungsapparate mußten stark erweitert, die Bankgebäude vergrößert, die Dividenden so hoch wie nur möglich und dieser Höchststand stabil gehalten werden. Solche Maßnahmen, obwohl nicht immer absolut notwendig, waren nach außen von größter Wirkung: sie förderten in der breiten Oeffentlichkeit das Ansehen der Großbanken und stärkten das Vertrauen in ihre Solidität, in die Tüchtigkeit und den Weitblick der Bankleitungen. Eine ganze Flut von publizistischen Ergüssen, bestehend aus Bulletins, Mitteilungen, Monatsberichten, Revuen, Monographien[52]) und selbst stattlichen Handbüchern[53]), gaben ebenfalls weithin Zeugnis von ihrer Aktivität und Vitalität und ihrer Bedeutung für die schweizerische Volkswirtschaft. Ueberdies wurden in öffentlichen Vorträgen die Leistungen der Banken nachdrücklich unterstrichen[54]).

---

[52]) Auch eine ganze Reihe von Dissertationen befaßt sich mit den Großbanken; in einer solchen Arbeit schreibt der Autor: «... sie sind die eigentlichen Repräsentanten des schweizerischen Bankwesens, typische Vertreter einer kapitalintensiven Volkswirtschaft; mit Recht werden sie als deren Herzkammern bezeichnet.» Siehe Erb Rudolf, Die Stellungnahme der schweizerischen Großbanken zu den bank- und währungspolitischen Problemen der Kriegs- und Nachkriegszeit, Zürcher Dissertation (1931), S. 9.

[53]) Vgl. das von der Basler Handelsbank publizierte umfangreiche Manuel des Valeurs cotées aux Bourses Suisses, 2 Bände (1930).

[54]) Trotzdem konnte noch Ende 1927 folgende Ansicht vertreten werden: «Es ist schon viel über die Großbanken geschrieben worden, und doch weiß im lieben Schweizerland wohl kaum ein halbes Hundert Personen genau, was unsere wichtigsten Handelsbanken eigentlich sind. Denn mit Ausnahme der kleinen interessanten Schrift eines ehemaligen Direktors der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich hat sich bisher noch keine Stimme aus der Praxis vernehmen lassen, welche den Grundrissen des Monumentalgebäudes der «big eight» nachging. Ohne Zweifel hat diese Erscheinung ihre innere Ursache: die zu weitgehende Publizität kann dem feinen Uhrwerk des Großbankapparates, der gleich unsren industriellen Weltprodukten in seiner Art ebenfalls höchste Qualität darstellt, gefährlich werden. Das Wesen der

Bilanzsummen in tausend Franken.[1])

Jahr	Kantonal-banken	Groß-banken	Lokal- und Mittelbanken	Spar- und Leihkassen	Hypotheken-banken	Spar-kassen	Trust-banken	Ueberseebanken
1913	2 872 572	2 466 112	1 191 039	395 526	1 597 773	801 659	969 987	
1918	3 665 150	3 980 246	1 566 378	488 129	1 711 629	936 147	1 096 561	62 193
1919	3 940 373	4 664 346	1 537 073	403 738	1 730 457	1 090 581	1 086 417	57 928
1920	4 188 196	4 863 661	1 508 929	408 283	1 717 213	1 052 710	1 051 573	53 443
1921	4 351 121	4 359 639	1 396 146	416 052	1 726 321	1 085 268	957 910	54 167
1922	4 345 175	4 140 727	1 372 819	432 104	1 706 542	1 136 462	937 014	53 620
1923	4 284 948	4 255 420	1 380 540	445 356	1 714 901	1 190 412	845 219	56 835
1924	4 443 676	4 685 993	1 446 386	411 603	1 720 146	1 243 251	880 321	57 068
			Größere Lokalbanken	Mittlere u. kleinere Lokalbanken			Finanzgesellschaften	
1924[2])	4 443 676	4 685 993	1 610 426	479 671	1 794 744	936 545	937 389	
1925	4 713 277	4 924 414	1 687 643	463 489	1 849 524	975 249	901 864	
1926	4 902 840	5 614 786	1 776 234	487 439	1 921 313	1 030 648	949 405	
1927	5 132 052	6 335 860	1 958 672	488 184	1 996 251	1 081 700	1 127 591	
1928	5 392 547	7 161 721	2 169 622	475 233	2 084 811	1 118 856	1 523 148	
1929	5 823 586	8 194 594	2 334 986	490 091	2 232 719	1 178 138	2 281 812	
1930	6 142 185	8 666 948	2 508 500	544 945	2 386 045	1 265 040	2 341 677	

1) Wir entnehmen diese Zahlen der „Bankstatistik"; über die Vergleichbarkeit der Zahlen untereinander vgl. unsere Vorbehalte S. 70.
2) Hier fand eine Umgruppierung statt. Vgl. Das Schweiz. Bankwesen, 1926, Vorwort.

So manche Maßnahme und so manche Publikation erfolgte zwar aus Prestigegründen: «Die Konkurrenz hat soeben dies und jenes getan, wir dürfen nicht zurückstehen!»

Die führende Tagespresse wurde nach Möglichkeit eingespannt, und jahrelang betonte man darin immer wieder — und zwar mit Recht — die eminente Rolle der Großbanken in unserer nationalen Wirtschaft. Damit soll nicht gesagt sein, daß Publizistik und Journalistik die übrigen Bankgruppen einfach übergangen haben. Aber der ganze, vom privatwirtschaftlichen Standpunkt der Großbanken berechtigte Propagandaapparat überwog durchaus in der Presse, und rückblickend erkennt man, wie er systematisch in der öffentlichen Meinung des In- und Auslandes Vorstellungen vom Wirtschaftsgetriebe züchtete, die der Wirklichkeit nicht entsprachen.

Schon vor dem ersten Weltkrieg kannte man die Bedeutung der Großbanken für den schweizerischen Handel, die Industrie, den Export, ja für die ganze Zahlungsbilanz. Niemandem wäre es eingefallen, ihre großen Verdienste zu bestreiten; viele Autoren haben sie hervorgehoben. Aber niemals zuvor war im Bewußtsein der öffentlichen Meinung Wohl und Wehe **der** schweizerischen Volkswirtschaft so eng mit dem der Großbanken verknüpft, nie zuvor waren in der Presse des In-, besonders auch des Auslandes, die schweizerischen Großbanken so eindeutig mit **dem** schweizerischen Bankwesen überhaupt identifiziert worden[55]).

Solange der Konjunkturtrend aufwärts wies, mochte dieser Zustand für die Schweiz keine bedenklichen Folgen haben, und die Großbanken mochten daraus Nutzen ziehen. Ihnen war es schließlich zu verdanken, wenn das schweizerische Bankwesen

---

schweizerischen Großbanken verträgt und fordert zuweilen wohl Kritik, dagegen keine ungeschickten Hände.» Vgl. Unsere Banken, Bd. III, No. 3 (1927), S. 2.

55) «Zugunsten der Großbanken spricht der Umstand, daß sie über bedeutend größere Erfahrungen (als die Kantonalbanken) im internationalen Geschäft verfügen, was ihnen die Macht verleiht, dem Lande eine zielbewußte Politik zu geben ... Daß ein Land ... selbst mit einem reinen Großbanksystem auskommen kann, wird von Canada eindeutig bewiesen ...» a. a. O. S. 4.

gerade in diesen Jahren im Ausland zu hohem Ansehen gelangte[56]). In dem Moment jedoch, in dem der Aufschwung von der Krise, ja von einem weltwirtschaftlichen Zusammenbruch abgelöst wurde, im Moment, wo diese Katastrophe in erster Linie die Großbanken traf, mußte die ganze Selbsttäuschung, aus der ein gut Teil der Nachkriegspolitik hervorging, und ihre schwerwiegenden Folgen offenbar werden.

Die schweizerische Oeffentlichkeit hatte keine Zeit mehr sich umzustellen und war auch nicht gewohnt, die Bankstatistik zur Hand zu nehmen, um sich davon zu überzeugen, daß die Begriffe «schweizerisches Bankwesen» und «Großbanken» nicht identisch waren (vgl. nachstehende Tabelle). Eine grenzenlose Ver-

Bilanzsummen in tausend Franken.[1])

Jahr	Kantonalbanken	Großbanken	Größere Lokalbanken	Mittlere und kleinere Lokalbanken	Raiffeisenkassen	Sparkassen	Finanzgesellschaften
1930	7 465 341	8 577 906	3 446 690	507 457	267 083	1 265 653	1 797 808
1931	7 566 335	7 171 282	3 548 731	531 429	297 791	1 351 178	1 946 851
1932	7 685 888	6 429 533	3 556 899	536 954	324 607	1 410 965	1 752 084
1933	7 767 222	5 546 945	3 490 236	553 332	340 707	1 451 102	1 587 948
1934	7 912 577	4 997 634	3 367 804	543 062	355 736	1 468 652	1 462 409
			Lokalbanken, Mittel- und Kleinbanken				
1935[2])	7 845 2..	4 156 6..	3 702 8..		370 9..	1 476 3..	
1936	8 018 3..	4 599 7..	3 611 1..		377 4..	1 473 8..	

[1]) Wir entnehmen die Zahlen der „Bankstatistik"; über die Vergleichbarkeit dieser Zahlen untereinander vgl. unsere Vorbehalte S. 70.

[2]) Ueber die Gruppierung der Banken vgl. Das Schweiz. Bankwesen, 1935, S. 8 ff.

trauenskrise mußte zwangsläufig ausbrechen, Eindämmung war nicht mehr möglich; weite Kreise der um ihre Einlagen bangenden Bankgläubiger waren selbst für unsinnigste Gerüchte empfänglich geworden.

Wir halten es für wahrscheinlich, daß die Identifikation der Großbanken mit dem schweizerischen Bankwesen bei vielen Handelsredaktoren jahrelang unbewußt erfolgte. Fest steht, daß

[56]) Es hat zwar immer eine ausgesprochen bankfeindliche Presse gegeben; im Konjunkturaufschwung konnte sie aber nichts ausrichten und war mit dem Hinweis auf die Geschäftsergebnisse leicht zu schlagen.

einige Redaktionen im Jahre 1933 die große Gefahr der Täuschung erkannten und sich in elfter Stunde bemühten, die Oeffentlichkeit zu belehren und zu beruhigen. Bezweifeln läßt sich aber auch nicht, daß in der tiefsten der Vertrauenskrisen gerade jene Identifikation durch inländische politische Elemente sowohl wie durch eine von Konkurrenzneid geleitete ausländische Presse willentlich und wirkungsvoll zum schweren Nachteil des gesamten schweizerischen Bankwesens und des Landeskredits überhaupt ausgebeutet wurde[57]).

Wer sich die Mühe nimmt, in- und ausländische Zeitungen, Parteiblätter und auch Publikationen der Banken selbst aus den Jahren vor und nach 1931 durchzusehen, wird auf Schritt und Tritt Sätzen begegnen, die unsere Meinung bekräftigen. Wir schließen dieses Kapitel mit einigen sprechenden Belegen.

1. Journal des Finances (Paris) (8. 12. 33): «La crise bancaire suisse.» Unter diesem Titel wird nur über Großbanken geschrieben; wir halten folgenden Satz fest: «Les banques suisses virent se geler une partie de leurs disponibilités.»
2. L'Expreß (Mulhouse) (25. 3. 35): Unter dem Titel «Le problème des banques suisses» werden wiederum nur Großbanken behandelt.
3. Frankfurter Zeitung (2. 11. 33): Titel «Schrumpfung des schweizerischen Bankgeschäftes.» «Die Schrumpfung des schweizerischen Bankgeschäftes hat, wie die soeben veröffentlichten Quartalsbilanzen der schweizerischen Großbanken per 30. September zeigen, im dritten Quartal ein beschleunigtes Tempo angenommen[58]).»
4. Berliner Börsen-Berichte (9. 3. 34): «Die schweizerische Bankwelt war schon in der Vorkriegszeit zu einer Umschlagszentrale der Weltfinanz geworden...»

---

[57]) Vgl. z. B. Basler Nachrichten, 30. 1. 1935; Gazette de Lausanne, 2. 3. 1934; Der Bund, 8. 5. 1935; Le Travail, Jahrg. 1933—1934; Finanz-Revue, 11. 4. 1934; Schweiz. Handelszeitung, 17. 5. 1934; Berliner Börsen-Berichte, 9. 3. 1934 usw.

[58]) Vgl. a. a. O., 1. 12. 1933.

5. Berliner Börsen-Berichte (1.4.35): «Wie die schweizerische Bankwelt waren auch die schweizerischen Börsen in hohem Grade international eingestellt und organisiert.»
6. Frankfurter Zeitung (2.5.35): Titel «Die Währungskrise in den Schweizer Bankbilanzen»; dieser Artikel handelt nur von Großbanken.
7. Gazette de Lausanne (1.12.33): «Y a-t-il une crise bancaire suisse?» Beschränkt sich auf Großbanken.
8. Freie Scholle (Zürich) (15.12.33): «Unsere Banken.» Dieser Artikel handelt nur von Großbanken und schließt mit den Worten: «Unsere Großbanken erfreuten sich bisher mit Recht im In- und Auslande eines vorzüglichen Rufes, und es wäre verbrecherisch, diesen leichtfertig aufs Spiel zu setzen[59]).»

Hier noch ein paar Beispiele für verspätete Versuche, die schweizerische Oeffentlichkeit auf die tatsächlichen Verhältnisse aufmerksam zu machen:

1. Neue Zürcher Zeitung (13.8.33): Bringt eine Tabelle der Bilanzsummen aus der Bankstatistik für 1932. Wir halten folgenden Satz fest: «Um so auffälliger ist es, daß — wie nachstehende Tabelle zeigt — die Großbanken mit ihrer Bilanzverminderung unter den verschiedenen Bankgruppen allein dastehen.»
2. National-Zeitung (18.8.33): Titel «Die schweizerischen Banken»; wir lesen in Sperrdruck: «Dabei ergibt sich jedoch ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Entwicklung der Großbanken und derjenigen der übrigen Institute[60]).»
3. Schweizerische Handelszeitung (14. 12. 33): «Unter solchen Umständen gewinnt daher das bankstatistische Material[61]) mehr als nur akademisches oder wissenschaftliches Interesse, das sich auf einen möglichst kleinen Personenkreis beschränkt. Die ganze Bevölkerung sollte vielmehr durch alle geeigneten Mittel vollständig orien-

---

[59]) Vgl. National-Zeitung, 1. 12. 1933, in welcher sich eine Stimme aus dem Leserkreis ganz ähnlich ausdrückt, Artikel: «Unsere Banken während der Krise.»

[60]) Vgl. National-Zeitung, 5. 5. 1933; 2. 8. 1934.

[61/63]) Diese Stellen von uns gesperrt (d. Verf.).

tiert werden über die Folgen eines Vertrauensschwundes, der sich ungerechtfertigter Weise von einem Einzelfall auf alle übrigen Banken übertragen sollte[62]). Vor allem sollte sie darüber unterrichtet werden, daß sich die Folgen des übereilten Handelns oder gar einer bankfeindlichen Einstellung an ihr selber rächen müßten, da nun einmal jeder einzelne wie die ganze Volkswirtschaft in einem Maße mit dem Bank- und Kreditwesen verflochten ist, daß sich jede empfindliche Störung desselben unheilvoll auswirken müßte.»

4. Finanz-Revue (11. 4. 34): «... jetzt sind die Zeiten zu ernst, und jetzt darf kein Tag vergehen, ohne daß die in ihrer Verantwortung bewußte Schweizerpresse sowohl ihren inländischen als auch ihren ausländischen Lesern die Wahrheit einhämmert, daß die in Deutschland engagierten Schweizerbanken kaum ein Viertel der Publikumsdepositen inländischer Herkunft verwalten[63]). Für die schweizerische Kreditorganisation und erst recht für den Schweizerfranken ist das Schicksal dieser fehlgeleiteten Institute völlig gleichgültig ...» (? d. Verf.)

5. Basler Nachrichten (15. 6. 35): «... Vor allem darf nicht vergessen werden, daß die Struktur des schweizerischen Bankwesens Eigentümlichkeiten aufweist, die Vergleiche mit dem Auslande in der oder jener Beziehung ausschließen. Die Staatsgarantie für die Einlagen ist uns nichts Unbekanntes, wir finden sie bei den Kantonalbanken, welche nahezu das ganze Land überdekken ... Der von diesen Instituten verwaltete Anteil am Volksvermögen ist sehr erheblich ...»

Dritter Teil.

Bankpublizität im Rahmen schweizerischer Bankgesetzgebung.

1. Kapitel.

Landmanns Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen nebst Motivenbericht.

§ 1.

Das Schicksal des Landmannschen Entwurfes.

Von jeher haben in den verschiedensten Ländern Bankkatastrophen dazu geführt, daß in der Oeffentlichkeit der Ruf nach einer Bankgesetzgebung erscholl. So gehen, nach Staehelin, die Anfänge einer Bankgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika auf die große Krisis von 1907 und in Deutschland auf die Bankschwierigkeiten seit Beginn des 20. Jahrhunderts zurück. Auch in den meisten anderen europäischen Staaten läßt sich dieser Zusammenhang zwischen Bankschwierigkeiten und Bankgesetzen nachweisen[1]).

In der Schweiz hat der Bund bis vor wenigen Jahren — abgesehen vom Bundesgesetz betreffend die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881, sowie Bestimmungen des alten Obligationenrechts (26. Titel, Art. 612 ff.) — die Bankgesetzgebung den Kantonen überlassen[2]). Infolge der föderalistisch-dezentralistischen Struktur unseres Landes und der den regionalen Verhältnissen angepaßten Vielgestaltigkeit des schwei-

[1]) Staehelin Max, Das schweizerische Bankgesetz, Vortrag in der Statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft Basel, 12. XI. 1934.

[2]) Vgl. dazu Landmann Jul., Das schweizerische Bankgesetz (1905).

zerischen Bankwesens bot die kantonale Judikatur das Bild eines bunten Mosaiks. Eine Untersuchung der kantonalen Bankgesetzgebung liegt jedoch außerhalb des Rahmens unserer Arbeit; wir verweisen hier auf die interessante Dissertation von Jakob Springer sowie auf die dort angegebene Spezialliteratur[3]).

Der Bundesrat sah sich durch die zahlreichen, das Volk tief beunruhigenden Bankbrüche, die sich von 1910—1914 im schweizerischen Bankwesen ereigneten[4]), zum ersten Mal gezwungen, an die Bankgesetzgebung heranzutreten[5]). Unter dem

---

[3]) Springer Jakob, Die schweizerischen Banken auf Grund der Spezialgesetzgebung des Bundes und der Kantone (1904); vgl. auch Landmann Jul., Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen (später abgekürzt: Landmann, Entwurf), S. 5 ff.

[4]) Vgl. Kuster Carl, Die Tessiner Bankkrise 1914 (1920); Meyer A., Zur Frage des eidgenössischen Bankgesetzes (1914); Wetter Ernst, Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz (1918); Vischer Max, Revisionen, Protokoll der Jahresversammlung der Schweiz. Bankiervereinigung 1923, S. 18—19.

[5]) «...es wäre sehr zu begrüßen, wenn die von verschiedenen Seiten angestrebte, freiwillige oder staatliche Kontrolle der Sparinstitute zustande käme. Schon durch die Existenz dieses Organs allein würde der Sichtungsprozeß zu Ende geführt werden können, und die verbleibenden Institute würden in den Stand gesetzt, neugekräftigt den für sie bestimmten Aufgaben gerecht zu werden.» Berner Kantonalbank, Jb. 1911, S. 7, vgl. auch a. a. O. 1910.

Die durch Bankbrüche hervorgerufene Unruhe führte auch zur Gründung von Revisionsverbänden; die ersten waren: der Revisionsverband Berner Banken und Sparkassen, gegründet 1912; der Revisionsverband Zürcher Spar- und Leihkassen, gegründet 1913; u. a. m.

«Durch den neugegründeten Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, dem bis heute 62 Institute angehören, hofft man Vorkommnissen, wie sie in Biel, Saignelégier und Herzogenbuchsee zutage getreten sind, vorbeugen zu können.» Spar- und Leihkasse Bern, Jb. 1912.

«Hervorgerufen durch die Vorgänge bei verschiedenen Geldinstituten wurden im Publikum Stimmen laut, daß sich die Banken durch Berufsrevisoren prüfen lassen sollten.» St. Gallische Creditanstalt 1855—1929, Jubiläumsbericht, S. 14.

Die z. B. von Affolter (Sozialist) im Nationalrat eingebrachte Motion vom 18. 6. 1913 hatte folgenden Wortlaut: «Der Bundesrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob es nicht angebracht sei, das Obligationenrecht, Titel Aktiengesellschaft, im Sinne einer Verschärfung der Haftung der Verwaltung und der Kontrolle beförderlichst zu revidieren.» Vgl. hierzu

Drucke des ständig zunehmenden Gewichts der öffentlichen Meinung beschloß er am 23. Januar 1914, das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement zu beauftragen, in Verbindung mit dem Finanz- und Justizdepartement die Frage zu prüfen, «ob nicht bundesrechtliche Vorschriften über das Bankwesen zu erlassen seien und, im Falle der Bejahung der Frage, eine Vorlage einzubringen»[6]). Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement — seit 1915 Volkswirtschaftsdepartement genannt — beauftragte unverzüglich J. Landmann, Professor für Nationalökonomie in Basel, mit der Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfes eines Bundesgesetzes, und gleichzeitig wurde eine Enquete über den Umfang der durch die Bankkatastrophen herbeigeführten Kapitalverluste durchgeführt.

Ueber diese Enquete sagt der Bundesrat folgendes:

> «Nach den Schlußergebnissen der Enquete sind seit Beginn des Jahres 1910 bis zum Ausbruch des Krieges rund 50 Bankunternehmungen in ihren Grundlagen erschüttert worden, und es sind hierbei die Bankunternehmer (öffentliche Körperschaften, Aktionäre, Genossenschaften usw.) mit rund 53½ Millionen Franken, die Bankgläubiger mit rund 59 Millionen zu Verlust gekommen. Zusammen sind demnach im Laufe der 4½ Jahre rund 112½ Millionen Franken verloren gegangen. Die Ergebnisse dieser Enquete lassen die geplante Gesetzgebung als dringliche Notwendigkeit erscheinen[7]).»

Darüber hinaus enthielt der Bericht des Bundesrates noch folgende wichtige Feststellungen:

> «Im Verlauf der Arbeiten am Bankgesetz zeigte sich je länger je deutlicher die Notwendigkeit einer Ergänzung dieses Gesetzes durch ein weiteres Bundesgesetz über die

---

Landmann, Entwurf, S. 17; ferner Vereinigung von Vertretern des schweiz. Bankgewerbes, Jb. 1913—1914, S. 4—5.

Bundesrat Müller erklärte die Annahme der Motion und fügte bei, daß die Revision des handelsrechtlichen Teiles bereits in die Wege geleitet sei und man hoffe, bis 1916 einen bezüglichen Entwurf vorlegen zu können. Vgl. Gmür M., a. a. O. S. 8.

[6]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1914, Schweiz. Bundesblatt, 1915, S. 132.

[7]) Schweiz. Bundesblatt, 1916, S. 197.

Emission von Wertpapieren[8]). Das Bankgesetz soll den in der Organisation und der Geschäftsführung schweizerischer Bankunternehmungen vorhandenen Mißständen entgegenwirken; es soll die ökonomisch rationelle Organisation und Geschäftsführung, welche die gut geleiteten Institute vielfach aus eigener Initiative und Kraft geschaffen haben, den anderen, die dies zu tun versäumten, durch gesetzlichen Eingriff aufzwingen. Ein Gesetz über die Emission von Wertpapieren, das vor allem eine zentrale schweizerische Prospektprüfungs- und Börsenzulassungsstelle bringen würde, hätte die Aufgabe, das Publikum in wirksamer Weise vor Kapitalverlusten zu schützen und den volkswirtschaftlichen Gefahren eines nach Zeitpunkt oder Umfang irrationellen Kapitalexportes entgegenzuwirken. Studien über diese Erweiterung der ursprünglich gestellten Aufgabe waren bereits im Gange, als im Dezember 1915 auch aus der Mitte der Bundesversammlung nach der gleichen Richtung eine Anregung gemacht und vom Departementsvorsteher zur Prüfung entgegengenommen wurde[9]).»

Landmanns Gesetzesentwurf, nebst ausführlichem Motivenbericht lag dem Volkswirtschaftsdepartement bereits im August 1915 vor. Das Projekt wurde im Schoße des Departements, dem Bundesrat Schultheß vorstand, diskutiert, auch mit einzelnen Aenderungen versehen und sollte bis zum Sommer 1916 endgültig bereinigt, publiziert und der öffentlichen Diskussion unterbreitet werden.

Ueber den weiteren Gang hat der Bundesrat indessen nur noch folgendes bekanntgegeben:

«Die Vorarbeiten für den Erlaß eines Bundesgesetzes betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen erlitten durch die Nachprüfung einzelner Punkte eine gewisse Verzögerung. Nunmehr sind Entwurf und Motivenbericht vollständig und in beiden Sprachen gedruckt. Die in Aussicht genommene Veröffentlichung haben wir einstweilen verschoben, da der gegenwärtige Zeitpunkt für eine eingehende und objektive Diskussion des Projektes

---

[8]) Vgl. Meyer A., Die Neuordnung des Effektenbörsen- und Emissionswesens, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1916, S. 109 ff.

[9]) Schweiz. Bundesblatt, a. a. O.

und der damit in Verbindung stehenden Fragen nicht als geeignet erscheint[10]).»

Ueber die Gründe dieser Verschiebung sagte Ständerat Dr. Thalmann in einem am 27. November 1934 vor der Société Genevoise de Droit et de Législation gehaltenen Vortrag bloß folgendes aus: «Par suite des tâches considérables qui incombèrent au Conseil fédéral pendant les années de guerre et d'après-guerre, les travaux préparatoires d'une loi sur les banques restèrent en suspens pendant près de 15 ans[11]).»

Dagegen weiß Staehelin mehr zu berichten. Nach ihm sollen Exemplare des Landmannschen Entwurfes einigen Personen «der interessierten Kreise» zugestellt worden sein. «Der Entwurf erregte aber, besonders in der welschen Schweiz, sofort ein Gefühl der Abneigung, so daß das Finanzdepartement wenige Tage darauf die versandten Exemplare wieder zurückzog in der Erkenntnis, daß der Moment nicht günstig sei, durch solche Experimente noch besondere Oppositionsanregungen, speziell in der französischen Schweiz, zu geben[12]).»

Ueber die Stellungnahme schweizerischer Bankkreise zum Landmannschen Projekt ist kaum etwas durchgesickert oder gar durch die Presse öffentlich bekanntgegeben worden. Wohl bemerkt der II. Jahresbericht der Vereinigung von Vertretern des Schweizerischen Bankgewerbes (der späteren Schweizerischen Bankiervereinigung), «die Frage eines schweizerischen Spezialgesetzes über die Banken» habe die Vereinigung »intensiv beschäftigt», und die Vereinigung werde «selbstverständlich der weiteren Entwicklung dieser Frage» ihre «volle Aufmerksamkeit schenken»[13]), doch verlautet in den folgenden Jahresberichten kein Wort mehr über den Gegenstand[14]).

Ob man die Sache einfach totschweigen wollte, oder ob die «Uneinigkeit» der verschiedenen Bankfachleute über die Oppor-

---

[10]) Schweiz. Bundesblatt, 1917, S. 389.

[11]) Vgl. Dossier Gb. 195 des Staatsw. Seminars der Universität Basel; ferner: Stenogr. Bulletin, Bundesversammlung, Ständerat, 1934, S. 189; Stenogr. Bulletin, Bundesversammlung, Nationalrat, 1934, S. 442.

[12]) Staehelin M., Das schweizerische Bankgesetz, a. a. O.

[13]) A. a. O. S. 4—5.

[14]) Auch in den Generalversammlungsprotokollen der Vereinigung verlautet nichts darüber.

tunität bzw. die Notwendigkeit eines eidgenössischen Bankgesetzes eine öffentliche Stellungnahme der Vereinigung als nicht ratsam erscheinen ließ oder gar verunmöglichte, darüber möchten wir nicht entscheiden. Sicher ist nur, daß in den Ansichten führender Bankfachleute, bezüglich eines eidgenössischen Bankgesetzes wie auch bezüglich der vom Bundesrat betonten Notwendigkeit einer Ergänzung dieses Gesetzes durch ein weiteres Bundesgesetz über die Emission von Wertpapieren, nicht unwesentliche Divergenzen bestanden. Den mehrfachen Beweis erbringt eine von Landmann durchgeführte Enquete «Zur Frage der Neuordnung des Effektenbörsen- und Emissionswesens»[15]).

Während beispielsweise Meyer, Chefredaktor der «Neuen Zürcher Zeitung» (und späterer Bundesrat), in weiser Vorausschau die Ansicht vertrat, daß nach dem Weltkrieg das Ausland «durch glänzende Bedingungen und große Provisionen Kapital aus unserem Lande anzulocken suchen werde, während im Inlande durch Neugründungen aller Art und Güte der verfügbare Kapitalvorrat erheblich in Anspruch genommen werden»[16]) würde, glaubte Jul. Frey, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, deduzieren zu können, «daß der Erlaß eines auf eine schärfere Kontrolle der Betätigung unserer Banken im allgemeinen abzielenden Bankaufsichtsgesetzes doch noch dringlicher sei als die Aufstellung einheitlicher Regeln für die Zulassung von Wertpapieren an den schweizerischen Börsen»[17]). Dagegen hielt C. Schäfer, Direktor des Schweizerischen Bankvereins (Zürich), das Börsengesetz «für dringlicher» als ein eidgenössisches Bankgesetz[18]), während Albert Lang, Direktor der Spar- und Leihkasse in Bern es für «opportun» hielt, daß man sich «einstweilen nur mit dem Emissionswesen und nicht auch noch mit der Regelung des Bankwesens» befasse, «um so mehr, als die letztere Aufgabe nicht so leicht zu lösen sein» werde[19]). Wir verzichten auf weitere Gegenüberstellungen und zitieren nur noch J. Kaderli, späteren Direktor der Basel-

---

[15]) Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1916, S. 329 ff.

[16]) Ebenda S. 115 und 364.

[17]) Ebenda S. 334.

[18]) A. a. O. S. 359.

[19]) A. a. O. S. 350.

landschaftlichen Kantonalbank, der 1916 schrieb: «Der Erlaß eines schweizerischen Bankengesetzes ist nach vielen bemühenden Vorkommnissen, die unser Ansehen und unser Volksvermögen schwer schädigten und in einem Falle[20]) sogar namhafte Bundeshilfe notwendig machten, endlich spruchreif geworden und dürfte in absehbarer Zeit eine Verwirklichung finden[21]).»

Trotz derartiger Urteile, die vielleicht durch andere ähnliche noch ergänzt werden könnten, müssen wir sagen, daß, im ganzen gesehen, die schweizerischen Bankkreise dem Landmannschen Entwurf sicher nicht günstig gesinnt waren. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieser Widerstand, auch ohne die Absage der welschen Schweiz, unter den damaligen schwierigen Verhältnissen genügt hätte, um den Entwurf in die Bundesschublade zu verweisen.

§ 2.

Landmanns Forderung einer zureichenden Bankpublizität.

Unter den Vorwürfen, die schon vor 1914 immer wieder gegen das schweizerische Bankwesen erhoben wurden, ist derjenige der mangelhaften Publizität nicht der unwichtigste. Nach dem Tode v. Rothkirchs, der wie kein zweiter für eine umfassende und bestmögliche Publizität gerade auch im Bankwesen gekämpft und dabei manchen Erfolg verzeichnet hatte, war in der Aufmachung der Geschäftsberichte vielfach ein Rückschritt eingetreten. Man brauchte die sarkastisch-kritische Feder v. Rothkirchs nicht mehr zu fürchten. Es ist aber, wie wir sahen, ein kaum bestrittenes Verdienst der «Neuen Zürcher Zeitung», sich wiederum mit viel Energie für eine ausreichende Bankpublizität eingesetzt zu haben[22]).

---

[20]) D. h. bei der Ersparniskasse Uri (d. Verf.).

Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 14. 9. 1915; ferner: Wetter, a. a. O. S. 304.

[21]) Kaderli J., Betrachtungen über das schweizerische Bankgewerbe, in: National-Zeitung, 5. 9. 1937.

[22]) Vgl. Meyer A., Die Anfänge des Handelsteils und seine Entwicklung bis zum Weltkrieg, in: 150 Jahre Neue Zürcher Zeitung 1780—1930, Jubiläumsschrift, S. 278 ff.; Meyer A., Zur Frage eines eidgenössischen Bankgesetzes (1914).

Zu den Ursachen, die (bis zu Landmanns Entwurf) in der Schweiz zu Bankkatastrophen führten, gehören die mangelhafte Scheidung der Kompetenzen, das Versagen der Kontrollen, die Ueberschreitung des natürlichen Geschäftsbereichs, die mangelnde Risikoverteilung, die Frage der Mittelbeschaffung und Liquidität, die Großtuerei der Geschäftsleiter u. ä. m., aber eben auch die ungenügende Publizität.

Wetter sagt: «Nicht als ein Grund der Zusammenbrüche, wohl aber als retardierendes Moment in der gewaltsamen Sanierung fauler Positionen, und damit doch wieder als ein Moment, das die Schaffung und Fortdauer ungesunder Verhältnisse begünstigt, wurde seit langem und nach den Erfahrungen der letzten Zeit neuerdings wieder betont die mangelnde Publizität im schweizerischen Bankwesen[23]).»

Landmann sah in der Garantie einer zureichenden Publizität eine der Hauptaufgaben des kommenden Bankgesetzes, und er versuchte, dies in Art. 16—22 zu erreichen. Denn, sagt Landmann, «wenn die ganze Kunst schwindelhafter Geschäftsführung darin besteht, die Dinge besser erscheinen zu lassen als sie wirklich sind, so wird die Handhabung dieser Künste durch die heute mögliche und übliche Art der Berichterstattung viel mehr erleichtert als erschwert. Ganz abgesehen davon, daß bei der heutigen Rechtslage keine Bank zur Publikation eines Berichtes, ihrer Bilanz und Rechnung verpflichtet ist, auch die Rechenschaftslegung der Bankinstitute, die ihren Rechenschaftsbericht freiwillig publizieren, muß häufig als durchaus ungenügend bezeichnet werden. Die meist spärlichen Angaben der Bilanz werden durch die ««erläuternden»» Geschäftsberichte gelegentlich eher verdunkelt, denn die Geschäftsberichte einzelner Bankunternehmungen sind Bücher mit sieben Siegeln, die über alles mögliche, nur nicht über die Lage der Unternehmung selbst Auskunft geben. Sie verbreiten sich in weitläufiger Form über die wirtschaftlichen Verhältnisse, über den Zinsfuß, über die hohe Politik, die besonders gerne in den Kreis der Erörterungen ein-

---

[23]) Wetter, a. a. O. S. 280. «Eine ganz mangelhafte Publizität in Rechnung und Geschäftsbericht ermöglichte, schwache Positionen jahrelang zu verdecken und untergrabenen Kreditgebäuden den Schein einer gesunden Situation zu geben.» Ebenda S. 322.

bezogen wird, sobald aber die Rede auf die eigenen Angelegenheiten der berichtenden Unternehmung kommt, da steigen in den Berichten dichte Nebel auf, die die Bedeutung der in der Bilanz gebotenen Zahlen vollständig verhüllen. Die Eingangsbestimmung des Art. 656 des Obligationenrechtes, der zufolge die Aktionäre auch durch die Bilanz ««einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten»» sollen, bildet, wie sie heute in der Praxis gehandhabt wird, eine der schönsten Arabesken dieses Gesetzes[24]).» Wir zitieren diese Worte in extenso, weil sie 1933 noch ebenso wirklichkeitsnah waren wie 1916; sie hätten sich in ähnlicher Form ebensogut in der Botschaft des Bundesrats vom 2. Februar 1934 finden können[25]).

Landmann war überzeugt, daß «die Verpflichtung zur Erstellung der Bilanz nach einem einheitlichen, genügend detaillierten Schema[26]), ergänzt durch die Verpflichtung zur periodischen Veröffentlichung von Zwischenbilanzen, vor allem die Verwaltung der Kreditinstitute daran gewöhnen würde, mehr als dies heute der Fall ist, mit der Oeffentlichkeit zu rechnen . . . Diese Verpflichtung würde, neben der Steigerung des Verantwortlichkeitsgefühls der Bankleiter, auch die Kritik hervorrufen und der Presse überhaupt erst die Möglichkeit einer eindringlichen Bilanzkritik geben[27]).»

---

[24]) Landmann, Entwurf, S. 70.

Vgl. auch Wetter, a. a. O. S. 284 ff.

[25]) Der Bericht des Eidg. Finanz- und Zolldepartements über die statistischen Grundlagen für die Aufstellung von Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 2. 2. 1934 stellt u. a. fest: «Die Bilanzen der Banken sind heute nicht so gegliedert, wie sie sein müßten, damit aus ihnen diejenigen Angaben hervorgehen, die wir für unsere Zwecke benötigen. Es ist also nicht möglich, zu untersuchen, wie sich der Status einer Bank bei Anwendung der in Aussicht zu nehmenden Liquiditätsvorschriften präsentieren würde.»

[26]) Landmann, Entwurf, S. 213.

Wetter, a. a. O. S. 310, sagt: «Im ferneren drängt sich die Forderung nach einer vermehrten Publizität auf, die vor allem in einem Zwangsinhalt nach vorgeschriebenem Bilanzschema und Zwischenbilanzen zum Ausdruck kommen muß.»

[27]) Landmann, Entwurf, S. 74. Zur Ausnützung dieser Möglichkeit ist allerdings eine freie, ungebundene Presse notwendig. Vgl. in diesem Zusammenhang: Gmür, a. a. O. S. 59—60; Wetter, a. a. O. S. 291 ff.

Nachdrücklich wies Landmann auf die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten hin, die einer wirklich fruchtbaren Kritik begegnen, solange der Konkurrenz oder der Handelspresse keine anderen Unterlagen als die publizierten Bilanzen und Jahresberichte zur Verfügung ständen. «In den Bilanzzahlen kommen Quantitäten, nicht aber Qualitäten zum Ausdruck[28]).» Deshalb forderte Landmann über die Bilanz hinaus — als ganz selbstverständliche Ergänzung — einen Bericht, der die Verhältnisse sowie die Entwicklung der Unternehmung darstellen und die Zahlen der Bilanz erläutern solle[29]).

Dessenungeachtet erkannte Landmann das berechtigte Interesse einer jeden Bank an, der Konkurrenz einen Einblick in die Interna ihrer Geschäftsführung zu verschließen; Publizitätsvorschriften dürften ein solches Interesse nicht außer acht lassen[30]). Es sollte einerseits möglich sein, den berechtigten Interessen der Oeffentlichkeit Rechnung zu tragen, ohne anderseits das ebenfalls berechtigte Interesse der beteiligten Unternehmungen an Diskretion zu verletzen[31]).

Allein in der Abgrenzung dieser beiderseitigen «berechtigten» Interessen liegt unseres Erachtens die große, in einer liberalen Wirtschaft nicht restlos zu überwindende Schwierigkeit.

---

[28]) Landmann, a. a. O. S. 76.

[29]) Landmann, a. a. O. S. 135; vgl. auch Art. 16 und 18 des Entwurfes. Art. 19 forderte u. a. die Auflegung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung und der Jahresbilanz am Hauptsitze sowohl wie bei den Filialen, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, zur Einsicht der zur Teilnahme an der Generalversammlung Berechtigten.

Art. 20 enthielt die Verpflichtung, den Jahresbericht nebst Jahresrechnung und Jahresbilanz spätestens acht Tage vor der Generalversammlung zu vervielfältigen und bis zur nächstjährigen Generalversammlung zu jedermanns Verfügung unentgeltlich zu halten.

[30]) Landmann, a. a. O. S. 75.

[31]) Ebenda S. 137.

2. Kapitel.

Zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.

§ 1.

Geschichtlicher Ueberblick.

Die ungewöhnlich großen Gewinnmöglichkeiten nach Ueberwindung der ersten Nachkriegskrise führten, wie dargelegt, zu einer exorbitanten Entfaltung des schweizerischen Bankwesens.

Unter Führung der Großbanken erkämpften sich die schweizerischen Finanzinstitute in kürzester Zeit auf dem internationalen Markt eine Stellung, um die uns viele Staaten beneideten. Der Kredit unserer Banken schien so fest wie der Granit unserer Alpen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Gefahr einer staatlichen Einmischung in Form einer Bankgesetzgebung, wie sie vor erst 15 Jahren durch den Landmannschen Entwurf so beängstigend nahegerückt war, in den Augen der Bankfachleute mindestens auf lange Sicht als endgültig gebannt erschien, wie unter Wirtschaftsführern überhaupt die Ansicht vorherrschte, die Zeit der staatlichen Eingriffe sei vorüber[32]).

Der weltwirtschaftliche Zusammenbruch, der am 11. Mai 1931 durch die Zahlungseinstellung der Oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe eingeleitet wurde, stellte das schweizerische Bankwesen jäh vor eine völlig neue Lage.

Am 1. Juli 1931 platzte die sozialistische «Berner Tagwacht» mit der Nachricht über Schwierigkeiten bei der Banque de Genève heraus[33]), und am gleichen Tage brachte «Der Bund» (freisinnig) folgende kurze Meldung:

---

[32]) Vgl. Jöhr A., Staatswirtschaft und Privatwirtschaft in der Schweiz (1927), S. 3—4, Vortrag gehalten am schweizerischen Bankiertag vom 10. 9. 1927 in Zürich. Vgl. auch Birchler, a. a. O. Vorwort.

Schon 1923 hatte Dr. Max Vischer, 1. Sekretär der Schweiz. Bankiervereinigung, bezweifelt, «daß eine besondere Bankgesetzgebung mit öffentlichrechtlichem Einschlag zweckmäßig oder gar notwendig» sei. Vgl. Protokoll der Jahresversammlung der Schweiz. Bankiervereinigung 1923, S. 19.

[33]) Die Banque de Genève war allerdings schon seit Wochen Gegenstand von Angriffen seitens des Genfer Blattes «Le Travail» (sozialistisch) gewesen.

«Wie uns soeben berichtet wird, hatte die Banque de Genève einige Mühe in der Abwicklung des Juni-Ultimo. Es verlautet, daß eine Bankengruppe zur Ueberwindung beigesprungen sei. Gegenwärtig wird die Lage der Bank, die ein Aktienkapital von 20 Millionen, woran der Staat Genf mit 6 Millionen beteiligt ist, besitzt, untersucht. Für das Geschäftsjahr 1930 wurde eine Dividende von 6 % ausgerichtet.»

Am 2. Juli fanden sich Bestätigungen in der «Neuen Zürcher Zeitung» und in der Basler «National-Zeitung», und am 14. Juli folgte die Insolvenzerklärung der Bank[34]). Am 15. Juli mußte, im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten der Genfer Bank, die Basler Privatbank Paravicini, Christ & Cie. um Nachlaßstundung nachsuchen. Und am gleichen Tage ließen sich die «Basler Nachrichten» vernehmen, die Vorgänge bei Paravicini, Christ & Cie. ständen «in keinem direkten Zusammenhang» mit der Finanzkrise in Deutschland, es sei aber bedauerlich, daß das «Debacle in Genf» auch «einen Schatten auf die Stadt der Internationalen Zahlungsbank werfe in einem Augenblick, da die Augen der Regierungen, der Finanzwelt und der Wirtschaftskreise besonders aufmerksam nach Basel» blickten.

Allen Beruhigungsversuchen zum Trotz[35]) bemächtigte sich eine große Unruhe der schweizerischen Bankgläubiger, wie schon bei der Krise vor 1914. Die Kursentwicklung der wichtigsten Bankaktien in jenen ersten kritischen Monaten ergibt folgendes Bild:

---

[34]) Vgl. z. B. Neue Zürcher Zeitung, 15. 7. 1931; ferner Schweiz. Handelsamtsblatt, 22. 8. 1931.

[35]) Die Basler Nachrichten z. B. stellten am 16. XI. 1931 eine 100%ige Deckung der Gläubiger von Paravicini, Christ & Cie. in Aussicht, bis heute sind nach unseren Informationen jedoch nur 21% ausbezahlt worden.

1931	2. I.	2. II.	2. III.	2. IV.	2. V.	9. V.	13. V.	2. VI.	2. VII.
	Offizielle Kurse der Basler Börse[1])								
Schweiz. Bankverein	830	854	845 ex c.	850	857	856	854	837	833
Schweiz. Kreditanstalt	918	950	938	945	955	952	957	930	920
Schweiz. Bankgesellschaft	690	695 G	675 ex c.	695 G	695	700 B	695 B	655	645 G
Eidgenössische Bank	740	790 G	798 G	782 G	785 G	780 G	782	740	745 G
Basler Handelsbank	718	755	779	743	750	748	744	715	725
A.-G. Leu & Cie.	725	757	735	761 G	762 G	763	763	720	735 G
Comptoir d'Escompte Genève	547	573	593 G	561 G	545	535	538 G	518 G	515

1931	11. VII.	15. VII.	3. VIII.	2. IX.	2. X.	2. XI.	2. XII.	28. XII.
	Offizielle Kurse der Basler Börse[1])							
Schweiz. Bankverein	834	800	760	712	575	602	598	534
Schweiz. Kreditanstalt	908	865	820 G	748	610	610	600 G	540
Schweiz. Bankgesellschaft	645 G	590	575	545	475 G	482 G	481 G	450
Eidgenössische Bank	750	695	630	580	503	500	500	480
Basler Handelsbank	723	690	600	578	500	505	500	495
A.-G. Leu & Cie.	730 G	690 G	620	575 G	480 G	480	490 G	460 G
Comptoir d'Escompte Genève	511	450	370	325	240 G	220	225 B	145 G

[1]) Inwieweit die Kursgestaltung durch Stützungskäufe beeinflußt wurde, bleibt eine offene Frage.

Diese katastrophale Baisse wurde natürlich besonders von den Linksparteien nach Möglichkeit politisch ausgemünzt. Ihre Presse trug nicht unwesentlich dazu bei, die Unruhe in der Oeffentlichkeit noch zu steigern und damit einen Umschwung in der öffentlichen Meinung zu beschleunigen.

Schon am 14. September 1931 wurde, sogar von bürgerlicher Seite (Seiler), im Nationalrat folgendes Postulat eingebracht und vom Bundesrat zur Prüfung entgegengenommen:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen:

1. ob nicht zum Schutze der Spareinlagen von Bundes wegen gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen seien;
2. ob nicht für Banken, die Depositen und andere fremde Gelder entgegennehmen, die obligationenrechtlichen Publizitätsvorschriften zu erweitern seien;
3. ob nicht bei der Revision des OR. (Titel XXIV und ff.) Bestimmungen aufzunehmen seien zu dem Zwecke, die Entschädigungen (Tantiemen) der Mitglieder der

Verwaltung von Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften in ein dem Umfang und der Bedeutung ihrer Arbeit und dem Maß ihrer Verantwortung entsprechendes Verhältnis zu bringen.»

Damit war plötzlich wieder das Problem einer Bankgesetzgebung akut. Freilich war zunächst die Meinung weit verbreitet, die ganze Materie könnte durch einige in das revidierte OR. aufzunehmende Artikel geregelt werden. Die Schweizerische Bankiervereinigung nahm sofort, wie wir später noch sehen werden, zur Frage einer gesetzlichen Regelung des Bankwesens Stellung.

Ungefähr um dieselbe Zeit fanden Besprechungen zwischen dem Eidg. Finanzdepartement und dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank einerseits und den Bankinstituten anderseits statt, welche ergaben, «daß eine engere Zusammenarbeit der Schweizerischen Nationalbank mit den übrigen Banken des Landes im Interesse beider Teile zweckmäßig wäre. Die größten Banken erklärten sich daher auf Grund eingehender freundschaftlicher Verhandlungen bereit, der Schweizerischen Nationalbank ihre Monatsbilanzen monatlich, nach einheitlichem Schema, einzureichen und überdies halbjährlich noch detaillierte Bilanzaufschlüsse, ebenfalls nach einheitlichem Formular, zu erteilen[36]).» Die Schweizerische Bankiervereinigung erklärte sich am 11. September 1931 mit dem neuen Bilanzschema einverstanden.

Unterdessen war in Genf am 21. bzw. am 22. September 1931 aus der Fusion der Union Financière de Genève mit dem Comptoir d'Escompte de Genève die Banque d'Escompte Suisse mit einem Kapital von 110 000 000 Franken hervorgegangen[37]). Damit versuchte man — wie sich später herausstellte: vergeblich — ein weiteres «malaise» auf dem Genfer Platz zu beseitigen. Um dieselbe Zeit liefen bereits wilde Gerüchte über die Schwei-

---

[36]) Schweiz. Bankiervereinigung, XX. Jb. 1932, S. 32; vgl. auch Schweiz. Bankverein, Jb. 1931, S. 9.

[37]) Vgl. Schweiz. Handelsamtsblatt 30. 9. 1931.

Die Stützungsaktion des Bundesrates in Form von 29 Millionen Franken, die durch Beschluß vom 17. 7. 1931 dem Comptoir d'Escompte de Genève zur Verfügung gestellt worden waren, hatte nicht genügt, um die «trésorerie» des Comptoirs wieder in Ordnung zu bringen (vgl. Neue Zürcher Zeitung, 3. 4. 1933).

zerische Volksbank um, die den Verwaltungsrat zu einer öffentlichen Erklärung zwangen, welche die Beruhigung der Einleger bezweckte[38]).

Immer lauter ertönte der Ruf nach einer staatlichen «Bankenkontrolle», und extremistische Elemente hätten die Banken am liebsten gleich verstaatlicht. In einem im Dezember 1931 erschienenen, nicht signierten, aber vermutlich von Großbankseite stammenden Artikel wurde u. a. ausgeführt:

> «... Trotzdem dürfen wir die Bewegung, das Verlangen nach Sicherheit für die den Banken anvertrauten Mittel nicht ohne weiteres als unbegründet oder gar lediglich als Ausfluß politischer Verhetzung abtun; es ist unbestritten, daß die Publizität der Banken in der Schweiz viel weniger weit geht als in andern Ländern, und daß sie ohne Schaden für die einzelnen Unternehmen in gewissen Punkten ausgedehnt werden könnte. Das frühere fast patriarchalisch anmutende Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner hat sich von dem Augenblick an, wo die Banken als Vermittler zwischen diese beiden Parteien traten, wesentlich geändert. Der persönliche Kontakt ist verloren gegangen, wenn auch als Gegenleistung die Kreditbeziehungen durch das Dazwischentreten des organisierten Bankwesens erleichtert werden konnten. Diesem Umstand muß eben durch eine erweiterte Auskunftserteilung über den eigenen Status der einzelnen Bank Rechnung getragen werden[39]).»

Die «Bankenkontrolle» wurde aber energisch zurückgewiesen, und der Artikel schloß mit dem Hinweis, die Großbanken hätten sich freiwillig entschlossen, ihre internen Bilanzen der Nationalbank zu unterbreiten.

Der ganze Ernst der damaligen schweizerischen Wirtschaftslage im allgemeinen und der Banken im besonderen erhellt aus der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Errichtung einer eidgenössischen Darlehenskasse vom 24. Juni 1932. Wir lesen:

> «Die Wirtschaftslage der Schweiz hat sich in den letzten Monaten außerordentlich verschlimmert... Mit der autarkischen Wirtschaftsbewegung in einer wachsenden An-

---

[38]) Vgl. z. B. National-Zeitung, 29. 9. 1931; B., 30. 9. 1931; J. G., 1. 10. 1931.

[39]) Unsere Banken, Bd. VI., No. 2, 1931, S. 11.

zahl von Staaten, mit denen die Schweiz besonders eng verbunden war, ist das schweizerische Wirtschaftsleben in einem Ausmaße, wie vielleicht in keinem anderen Lande, an der empfindlichsten Stelle getroffen worden. Aber neben der daraus sich ergebenden Unterbindung der Ausfuhrmöglichkeiten tritt eine weitere, nicht minder ernstzunehmende Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Schweiz darin in Erscheinung, daß die Heimschaffung von bestehenden Exportguthaben, Bank- und Finanzforderungen im Auslande, welch letztere zum Teil wiederum aus umfangreichen Ausfuhrtransaktionen entstanden sind, zusehends größeren Schwierigkeiten begegnet. So sehr die bisher vorgenommenen und noch zu gewärtigenden behördlichen Maßnahmen zur Stützung der Inlandsmarktlage und zur Erleichterung der Exportmöglichkeiten von der Wirtschaft als zwingende Notwendigkeit anerkannt werden, so dringlich wird nunmehr die Frage, auf welche Weise der Gefahr, die sich aus der Blockierung von Geld- und Kapitalforderungen im Ausland und im Inland für die Gesamtwirtschaft unseres Landes ergibt, mit staatlicher Hilfe begegnet werden kann[40]).»

Die Tatsache, daß schon am 8. Juli 1932[41]), durch dringlichen Bundesbeschluß, die Darlehenskasse geschaffen wurde, unterstreicht noch einmal die Dringlichkeit der damaligen staatlichen Hilfeleistung[42]).

Die Hilfe der Darlehenskasse war gewiß notwendig, doch war von vornherein klar, daß sie der ständig sich vertiefenden Vertrauenskrise nicht Einhalt zu gebieten vermöchte.

«Unter dem Drucke gewisser politischer Parteien glaubt der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, eine besondere Bankgesetzgebung vorbereiten zu sollen,» so schrieb die Schweizerische Bankiervereinigung[43]). Es ist klar, daß die politische Hetze, die immer bereit war, Schwierigkeiten und Krisenzeiten nach allen Richtungen auszuschlachten, durch immer

---

[40]) Bundesblatt 1932, Bd. II. S. 168 ff.

[41]) Eidg. Ges.-Sammlung, 1932, S. 337 ff.

[42]) Eine der ersten Hilfsaktionen der Darlehenskasse war ein Vorschuß an die Banque d'Escompte Suisse, der bereits im Sommer 1932 einsetzte und bis Mitte Februar 1933 den Betrag von 23½ Millionen Franken erreichte, gegen Hinterlage von Werten im Nominalbetrag von 55 Millionen Franken; vgl. Neue Zürcher Zeitung, 3. 4. 1933.

[43]) Schweiz. Bankiervereinigung, XXI. Jb. (1933) S. 43.

neue sensationelle — für den Zeitungsleser unkontrollierbare — Preßnachrichten die Lage wesentlich verschärfte[44]). Objektivität erfordert freilich die ergänzende Bemerkung, daß dieser Druck in erster Linie von einer — infolge von Ereignissen, die sich vorwiegend im Ausland abspielten — rasch schlechter werdenden Lage im schweizerischen Bankgewerbe ausging[45]).

Die allgemeine Verwirrung der Geister machten sich u. a. die Bausparkassen zunutze, «um gegen die Banken zu hetzen, den Leuten einzureden, daß ihre Einlagen dort nicht mehr sicher seien, daß es richtiger sei, das Geld in Grund und Boden anzulegen»[46]). Angesichts der rapiden Erfolge der Bausparkassen, «ihrer wilden Propaganda sowie des Mißtrauens, das sie gegen die Sparkassen und Banken säten, drängte sich schließlich die Notwendigkeit einer eidgenössischen Regelung auf»[47]).

Die Schaffung der Banque d'Escompte Suisse hatte aber das zweite große «malaise» in Genf nicht beseitigt, im Gegenteil[48]). Ein weiteres Institut, die Banque de Dépôt et de Crédit S. A. (Aktienkapital 15 000 000 Franken) geriet ebenfalls in Schwierigkeit und fusionierte schließlich mit der Banque d'Escompte Suisse[49]). Nach einem im April 1933 angenommenen Reorganisationsplan sollten Bund, Nationalbank, Darlehenskasse, der Kanton Genf und die Großbanken die Mittel zuschießen, um der Bank die Deckung ihrer Kassenbedürfnisse weitgehend zu sichern[50]). Da aber der Genfer Staatsrat sich weigerte, den ihm

---

[44]) Vgl. hierzu auch: Finanz-Revue, 7. 10. 1931.

[45]) Schon in der Eintretensdebatte der ersten Expertenkonferenz (Bankgesetz) vom 14. 3. 1933 erklärte Bundesrat Musy: «... cette loi est nécessaire pour permettre à la Confédération de soutenir efficacement la Banque d'Escompte Suisse. Dans les conjonctures actuelles, il est tout indiqué de porter secours à cet établissement financier et de fortifier ... la réputation du crédit suisse.» Vgl. Protokoll S. 10—11.

[46]) Votum von Prof. Bachmann in der Kommission des Nationalrates zur Behandlung des Bundesbeschlusses über die Kreditkassen mit Wartezeit. Vgl. Protokoll der Sitzung vom 24. 8. 1934, S. 7.

[47]) Votum von Bundesrat Meyer, ebendort S. 3.

[48]) Vgl. Finanz-Revue und Neue Zürcher Zeitung, 29. 3. 1933; National-Zeitung, 6. 4. 1933; Basler Nachrichten, 7. 4. 1933 etc.

[49]) Schweiz. Handelsamtsblatt, 10. 7. 1933.

[50]) «Der Steuerzahler wird noch für weitere Opfer herhalten müssen, und unsere Großbanken, die bisher schon zur Mithilfe in reichlichem Maße hinzugezogen worden waren, sind mit Recht über die bundesrätliche Ansicht

zufallenden Anteil von 5 000 000 Franken zu leisten[51]), scheiterte der ganze Sanierungsplan, und die Banque d'Escompte Suisse war gezwungen, am 30. April 1934 die Zahlungen einzustellen[52]).

Das zweite noch größere Problem war dasjenige der Schweizerischen Volksbank. Zwar hatte sich die Unruhe, welche sich im Herbst 1931 weiter Volksschichten bemächtigt hatte, während des Jahres 1932 etwas gelegt. Aber die Krise war latent doch vorhanden, und am 20. November 1933 erschien in der Presse ein Communiqué des Eidg. Finanzdepartements, dem zu entnehmen war, daß die Volksbank reorganisationsbedürftig sei, und daß der Bundesrat beschlossen habe, bei den eidgenössischen Räten die Beteiligung des Bundes an der Beschaffung des neuen Kapitals mit 100 Millionen Franken zu beantragen. Die Sanierung kam zustande[53]).

Wir nehmen davon Abstand, noch die ganze Reihe von Mittelbanken und Privatbanken anzuführen, die ungefähr um dieselbe Zeit in Schwierigkeiten gerieten, und deren einige liquidiert, andere reorganisiert werden mußten.

Schon bevor der Bund bei der Banque d'Escompte Suisse und der Schweizerischen Volksbank eingriff, waren sowohl das Eidg. Finanzdepartement als auch die Nationalbank zur Ueberzeugung gelangt, daß nur noch ein eidgenössisches Bankgesetz der immer weiter sich ausdehnenden Vertrauenskrise Einhalt gebieten könne. Und wir können mit der Schweizerischen Bankiervereinigung[54]) in der Tat sagen, daß das Finanzdepartement einem unerhörten Druck nachgab, als es im Frühjahr 1933 den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung der Banken und Sparkassen ausarbeiten ließ[55]). Aber dieser Druck

---

aufgebracht, daß dies alles zu ihrem eigenen Schutz unternommen worden sein soll und wird.» Vgl. Wochenbericht, Jul. Bär & Co., Zürich (1933), No. 7.

[51]) Was verschiedentlich als politischer Racheakt aufgefaßt wurde; vgl. National-Zeitung, 30. 4. 1934.

[52]) Vgl. das Communiqué der Bank, J. G., 30. 4. 1934.

[53]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 29. XI. 1933, Bundesblatt (6. XII. 1933), Bd. II., S. 801 ff.

[54]) Vgl. Schweiz. Bankiervereinigung, XXII. Jb., März 1934.

[55]) Das Eidg. Finanzdepartement hatte zu diesem Zwecke, unter Vorsitz von Bundesrat Musy, eine große Expertenkommission bestellt, in welcher,

ging nicht nur von «gewissen politischen Parteien», nicht nur von irgendeiner öffentlichen Meinung aus. Es war der Druck der öffentlichen Meinung[56]), der Druck einer drohenden Finanzkatastrophe unvorstellbaren Ausmaßes, und diesem Drucke konnte keine Macht widerstehen, auch nicht die Schweizerische

---

neben dem Finanzdepartement, Justiz- und Polizeidepartement und der Nationalbank, die Vertreter des Bankgewerbes, der Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände, des Schweiz. Gewerbeverbandes, des Schweiz. Bauernverbandes, des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und des Vorortes des Schweiz. Handels- und Industrievereins vertreten waren.

[56]) Dies erhellt aus folgenden Voten:

«Die Oeffentlichkeit betrachtet den Erlaß eines Bankgesetzes als sehr dringlich. Man würde uns geradezu der Sabotage beschuldigen, wenn wir den Entwurf ohne Prüfung der Einzelheiten an den Bundesrat zurückweisen würden.» Dr. Thalmann, vgl. Protokoll der 1. Tagung, ständerätliche Kommission, S. 13.

«Le mécontentement à l'égard des Banques est profond. Les travaux de la commission d'experts ont déjà détendu l'atmosphère. Mais un renvoi du projet, en ce moment, causerait dans le peuple une désillusion dangereuse.» Musy, a. a. O. S. 14.

«Die große Mehrheit des Schweizervolkes fordert ein Bankgesetz . . .» Dr. Wettstein, a. a. O. S. 15.

«Wer in die verschiedenen Bankkatastrophen etwas Einblick hat, wird bestätigen können, daß vieles nicht passiert wäre, wenn wir schon früher die gesetzliche Revisionspflicht gekannt hätten.» Prof. Bachmann, a. a. O. S. 15.

«Si je me résigne à ce que la Confédération assume de nouvelles charges, c'est parce que les circonstances l'exigent. La politique du laisser-faire a vécu... Si vous repoussez aujourd'hui le contrôle proposé, il est fort à craindre qu'on en vienne plus tard, sous la pression des circonstances, à une formule réellement étatiste.» Musy, a. a. O. S. 17—18.

«Es wäre sicherlich einfacher, die Verantwortlichkeitsbestimmungen dem OR. zu überlassen. Die öffentliche Meinung verlangt aber offensichtlich die Aufnahme von Verantwortlichkeitsbestimmungen ins Bankgesetz.» Dr. Thalmann, a. a. O. S. 51.

«La Commission devra voter les articles de ce projet parce que l'opinion publique, qui a été bouleversée par les récentes catastrophes bancaires, désire que des mesures soient prises en vue d'éviter le retour de semblables événements.» Dollfus, Protokoll nationalrätliche Kommission, 1. Tagung, S. 8—9.

«Die zahlreichen Bankbrüche im Ausland und vereinzelte Schwierigkeiten bei schweizerischen Finanzunternehmen haben die Frage der in der Schweiz noch fehlenden, obligatorischen fachmännischen Revision bei den Geldinstituten derart in den Vordergrund gerückt, daß sowohl aus Publi-

Bankiervereinigung und nicht einmal die Kantonalbanken, die bereits kantonalen Spezialgesetzen unterstanden[57]).

Ferner ist bekannt, daß die Nationalbank, angesichts der wachsenden Sorgen um die Auslandsanlagen der Banken, vornehmlich um die Anlagen in Deutschland, im September 1934 sich in einem Schreiben an den Vorsteher des eidg. Finanz- und Zolldepartements und die Präsidenten der ständerätlichen bzw. nationalrätlichen Kommission energisch für eine beschleunigte Verabschiedung des Bankgesetzes einsetzte[58]). Hierzu war, wie als Kommissionspräsident Stän-

---

kums- als auch aus Behördenkreisen nach ihr gerufen wird.» Verband Schweiz. Darlehenskassen, Jb. 1931, S. 8.

«... man wird heute sich darüber nicht mehr zu unterhalten brauchen, daß die Schaffung eines besonderen Bankgesetzes im jetzigen Moment dem Volkswillen entsprechen wird. Es steht daher grundsätzlich nicht mehr zur Diskussion, ob ein solches Gesetz geschaffen werden, nur noch, wie es gestaltet sein soll.» Böckli A., Bemerkungen zum Entwurf für ein schweizerisches Bankgesetz (1934), S. 1; vgl. auch N. Z.Z., 14. 2. 1934, No. 263; vgl. auch B., 28. 11. 1933, Artikel: Staat und Banken.

[57]) In der Frage der verfassungsrechtlichen Grundlage für eine eidgenössische Regelung im Bankgewerbe nahm das Justiz- und Polizeidepartement mit dem Schreiben vom 4. 4. 1934 an das Finanz- und Zolldepartement folgenden Standpunkt ein:

«Die verfassungsrechtliche Grundlage für das Bankgesetz liegt hauptsächlich im Art. 34ter BV.; einzelne Bestimmungen können sich auf Art. 64 BV. stützen. Zum Gewerbewesen im Sinne des Art. 34ter gehören nicht nur Handwerk und Industrie, sondern auch Verkehr, Handel und verwandte Wirtschaftszweige (vgl. Art. 1 des Berufsbildungs- und des Ruhetagsgesetzes). Somit fällt auch das Bankgewerbe darunter.»

In seinem großen Eintretensreferat vor dem Ständerat erklärte Dr. Thalmann u. a.:

«... so drängen einem die Ereignisse der letzten Jahre erst recht die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Einschreitens des Gesetzgebers auf. Die Intervention des Bundes bei Banken kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn es um die Wahrung öffentlicher Interessen geht, und es ist klar, daß der Bund nicht große Mittel zur Verfügung stellen kann, ohne sich im übrigen um die Behebung erkannter Uebelstände zu bekümmern.» Vgl. Stenographisches Bulletin, Bundesversammlung (Ständerat) 1934, S. 189.

[58]) «Es ist unbedingt notwendig, das Bankgesetz möglichst bald in Kraft zu setzen. Dringlich sind vor allem die Bestimmungen über die Bankenstundung. Diese Rechtswohltat ist nicht nur für die Diskontbank notwendig, sondern kann, wie die Verhältnisse heute liegen, unter Umständen auch anderen Banken gelegen kommen.» Prof. Bachmann, Protokoll nationalrätliche Kommission, 1. Tagung, S. 13.

derat Thalmann in der Sitzung vom 26. September 1934 erklärte[59]), «eine besondere Session» notwendig, die eigentlich auf den 22. Oktober einberufen werden müßte, wenn das Gesetz, «wie es die Nationalbank verlangt», am 1. Februar 1935 in Kraft treten solle. Und als einige der Kommissionsmitglieder sich mit diesem «Eiltempo» nicht ohne weiteres einverstanden erklärten, erwiderte Thalmann: «Die Sache ist doch so ernst, daß wir alles tun sollten, um dem Wunsch der Nationalbank entgegenzukommen[60]).»

Die Kommission des Ständerates trat am 15. Oktober wieder zusammen. In den bei den Beratungen über die Einführung des Fälligkeitsaufschubs gefallenen Voten spiegelt sich nochmals der Ernst der damaligen Lage (Oktober 1934). Wir weisen hier nur auf die Aussagen zweier Bankfachleute hin:

1. «Den Fälligkeitsaufschub werden eine Reihe kleinerer Banken in Anspruch nehmen, und der Nutzen wird für sie größer sein als der Schaden, der andern wegen dieser Maßnahme aus der vermeintlichen Beunruhigung erwachsen wird[61]).»
2. «Man hat in der Tat das Gefühl, daß zwischen dem normalen Zustand und der Stundung etwas fehlt. Die Gelder fließen heute von den Banken ab; wenn das noch etwa zwei Jahre so weiter geht, so wird manche Bank in eine schwierige Lage kommen... Eine Beunruhigung des Publikums ist bereits da. Wird diese Beunruhigung größer, wenn man noch den Fälligkeitsaufschub einführt? Ich hatte ursprünglich große Bedenken in dieser Richtung. Im Nationalrat wurden jedoch die Bestimmungen über den Fälligkeitsaufschub diskussionslos genehmigt, und in der Presse sind sie kaum erwähnt worden. Wenn man nun diese Bestimmungen zum Hauptdifferenzpunkt zwischen den beiden Räten macht, so werden sie nachträglich Aufsehen erregen und in der Oeffentlichkeit sicher heftig diskutiert werden[62]).»

---

[59]) Sitzung der Kommission des Ständerates zur Behandlung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Bundesbeschlusses über die sogenannten Bausparkassen.

[60]) Vgl. Protokoll der oben erwähnten Sitzung vom 26. 9. 1934.

[61]) Dr. Wolf, vgl. Protokoll der vierten Tagung der ständerätlichen Kommission, S. 9.

[62]) Dr. Stähelin, a. a. O. S. 10—11.

Für denjenigen, der auch nur einigermaßen einen Einblick in das schweizerische Bankwesen der Nachkriegszeit gewinnen konnte, kann darüber gar kein Zweifel bestehen, daß das Bankgesetz gerade noch früh genug in Kraft gesetzt werden konnte, um in der Schweiz eine Finanzkatastrophe zu verhindern. Die Erfahrung nämlich lehrt, daß, wenn das Vertrauen in die Banken erschüttert ist und die Krise mit jedem Tag bedrohlichere Formen annimmt, es gleichgültig ist, was die Vertrauenskrise veranlaßte, und ob sie gesunde Institute unbegründeterweise ergreift. Nur die Tatsache, daß es so weit gekommen ist, zählt in diesem Falle, und sie beraubt die scharfsinnigsten Argumente der Bankleiter aller Kraft gegenüber dem blinden Mißtrauen der öffentlichen Meinung. Daß es fast sofort die vernichtende Psychose brach, war die rettende Wirkung des Bankgesetzes, als es im März 1935 in Kraft trat. Rückwirkend spricht dies selbst eine Stimme aus Bankierkreisen aus: «Das Bankgesetz und seine zahlreichen Ausführungserlasse haben sicher in erheblichem Umfange dazu beigetragen, den Bankinstituten über die schwere Krisis hinwegzuhelfen, das ihnen anvertraute Kapital zum größten Teil zu erhalten und das vorwiegend zu Unrecht erschütterte Vertrauen wieder zu heben...[63]).»

Wir werden im nächsten Paragraphen noch kurz die Haltung der einzelnen Bankgruppen zum Bankgesetz beleuchten, um die Atmosphäre, in der sich die Verhandlungen abspielten, näher zu kennzeichnen.

Hier bringen wir als Abschluß unseres Ueberblicks nur noch die wichtigsten Daten aus der Entstehungsgeschichte des «Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen» in Erinnerung.

1933

Februar 24.	Vorentwurf des Eidg. Finanz- und Zolldepartements.
März 7.	Vorentwurf des Eidg. Finanz- und Zolldepartements.
- 14.	1. Sitzung der Expertenkonferenz zur Begutachtung des Entwurfes zu einem eidgenössischen Bankgesetz.
April 5.	2. Sitzung der Expertenkonferenz.
Mai 2.	3. Sitzung der Expertenkonferenz.

---

[63]) B. N., 4.—5. IX. 1937, Artikel: Zum 25jährigen Jubiläum der Schweiz. Bankiervereinigung, von Dr. M. Vischer.

November 28.—29.	4. und 5. Sitzung der Expertenkonferenz.
Dezember 15.—16.	1. und 2. Sitzung der Subkommission der Expertenkonferenz.
Dezember 20.	3. Sitzung der Subkommission.

1934

Januar 11.	4. Sitzung der Subkommission.
- 13.	Vorentwurf des Eidg. Finanz- und Zolldepartements.
- 18.	6. Sitzung der Expertenkonferenz.
Februar 2.	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung.
- 13.—16.	1. Tagung der Kommission des Ständerates zur Behandlung des Entwurfes zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.
April 9.—13.	2. Tagung der Kommission des Ständerates.
Mai 28.—30.	3. Tagung der Kommission des Ständerates.
Juni 13.—19.	Verhandlungen des Ständerates.
August 20.—24.	1. Tagung der Kommission des Nationalrates zur Behandlung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.
September 6.—7.	2. Tagung der Kommission des Nationalrates.
- 18.—19.	3. Tagung der Kommission des Nationalrates.
- 18., 26., 27.	Verhandlungen des Nationalrates.
- 25.	Intervention der Schweiz. Nationalbank zu Gunsten einer beschleunigten Verabschiedung des Bankgesetzes.
- 26.	Sitzung der Kommission des Ständerates zur Behandlung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Bundesbeschlusses über die sogenannten Bausparkassen.
Oktober 15.—17.	4. Tagung der Kommission des Ständerates zur Behandlung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.
November 5.—7.	Verhandlungen des Ständerates.
- 7.	Verhandlungen des Nationalrates.
- 8.	Verhandlungen des Ständerates und Genehmigung des Gesetzes mit 35 Stimmen (Einstimmigkeit).
- 8.	Verhandlungen des Nationalrates und Genehmigung des Gesetzes mit 119 : 1 Stimmen.

1935

Februar 12.	Referendumsfrist abgelaufen.
- 26.	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.
März 1.	Inkraftsetzung des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung.

§ 2.

Die Stellung der Bankenverbände und -gruppen zum Bankgesetz.

Die Stellungnahme der verschiedenen Bankenverbände und -gruppen zum Bankgesetz war, wie schon 1916, von Anfang an nicht einheitlich. Außer der Nationalbank[64]), die — bereits 1931 Macht und Gefährlichkeit der öffentlichen Meinung für die bankpolitische Situation der Schweiz klar erkennend — eine Bankenkrise von nie dagewesener Schärfe kommen sah und daher nicht müde wurde, die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Bankgesetzes zu proklamieren, trat kaum eine Bank für eine umfassende Regelung des Bankwesens durch den Bund ein. Wohl standen vereinzelte Institute von vornherein gewissen Bestimmungen des Entwurfes des Finanz- und Zolldepartements nicht unsympathisch gegenüber, aber gegenüber dem Bankgesetz als Ganzem nahm man zum mindesten eine abwartende Haltung ein.

An sich war sogar eine gegnerische Einstellung durchaus verständlich, wenn man bedenkt, daß das schweizerische Bankwesen unter der Fahne des Liberalismus groß geworden und zu Weltgeltung gelangt war. Und war nicht das liberalistische Wirtschaftssystem, obwohl es 1931 einen furchtbaren Stoß erhalten hatte, in den Augen der maßgebenden Bankfachleute immer noch das große Vorbild? Würde nicht schließlich, so wandte man ein, der staatliche Eingriff kranke Bankinstitute zum Nachteil der gesunden stützen und dadurch nur einen natürlichen Reinigungs- und Gesundungsprozeß unterbinden?

Ueber die offizielle Stellungnahme der einzelnen Banken ist kaum etwas in die Oeffentlichkeit gedrungen und die spärlichen Notizen, die sich in einer Anzahl von Geschäftsberichten vorfinden, vermitteln nur mangelhaften Einblick. Eine geschlossene Opposition scheint von Anfang an lediglich bei den Großbanken bestanden zu haben und ferner bei der Schweizerischen Bankiervereinigung, in welcher die Großbanken eine dominierende Stellung einnehmen[65]).

---

[64]) Vgl. die Voten von Bachmann, Protokoll Expertenkonferenz, 5. IV. 1933, S. 9.

[65]) Vgl. auch Erb Rudolf, Die Stellungnahme der schweizerischen Großbanken zu den bank- und währungspolitischen Problemen der Kriegs- und Nachkriegszeit (Zürcher Diss. 1931).

a) Die Schweizerische Bankiervereinigung.

«Es ist klar, daß die Einführung einer staatlichen Bankenkontrolle wohl dem Bunde eine unerwünschte moralische Verantwortung aufbürden würde, jedoch keineswegs geeignet wäre, sachlich dem Publikum eine bessere Gewähr als bisher für die Sicherheit der bei den Banken angelegten Gelder zu bieten[66]).» Mit diesen Worten eröffnete die Vereinigung die Polemik. Als bereits der Vorentwurf des Finanz- und Zolldepartements vorlag, wiederholte sie den Satz in schärferer Form und bezeichnete das Gesetz als eine «durch Polizeigesetz vorgeschriebene Staatskontrolle der Banken»[67]). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß das Finanzdepartement unter dem Druck politischer Parteien handle, und im übrigen wurden die neuen gesetzlichen Vorschriften gleichsam bagatellisiert mit der Bemerkung, sie könnten nichts anderes bringen, als «was die Bankleitungen schon längst vorgekehrt» hätten[68]).

In der großen Eintretensdebatte an der ersten Expertenkonferenz vom 14. März 1933 führte La Roche, Präsident der Bankiervereinigung, folgendes aus:

> «Wir haben den Gesetzesentwurf im Schoße der Bankiervereinigung kurz besprochen. Wir haben gefunden, daß ein solches Gesetz nicht nötig wäre. Wenn es indessen vom Finanzdepartement und Bundesrat als unerläßlich betrachtet wird, so sind wir bereit, grundsätzlich darauf einzutreten. Wir erwarten aber, daß die Bestimmungen des Entwurfes nicht erweitert werden. Festzustellen ist also, daß die Banken nicht selber nach diesem Bankgesetz gerufen haben[69]).»

Im Jahresbericht von 1934 wird zunächst die Bankiervereinigung als «berufene Vertreterin der Rechte und Interessen der Schweizer Banken» bezeichnet und u. a. ausgeführt:

> «Herr Bundesrat Musy wurde zwar von den Bankenvertretern darauf hingewiesen, daß die Einreichung der Bilanzen und die Meldung zur Auflegung in der Schweiz be-

---

[66]) Schweiz. Bankiervereinigung, XX. Jb. (1932), S. 31.

[67]) Schweiz. Bankiervereinigung, XXI. Jb. (1933), S. 44.

[68]) A. a. O; ferner XXII. Jb. (1934), S. 13; vgl. auch Schweiz. Bankverein, Bericht (Monatsbulletin) No. 4, 1934.

[69]) Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 7.

stimmter ausländischer Anleihen bereits auf Grund der zwischen den Banken und der Nationalbank getroffenen Vereinbarungen erfolge, und daß beabsichtigt sei, im revidierten Obligationenrecht größeren Aktiengesellschaften die Verpflichtung zur internen Prüfung der Bilanz durch von der Geschäftsführung unabhängige Sachverständige aufzuerlegen, so daß sich die Schaffung einer besonderen Bankpolizeigesetzgebung eigentlich erübrigen dürfte. Auch wurde mit Recht betont, daß es sich nicht empfehle, in den gegenwärtigen außerordentlichen Zeiten die Schöpfung eines Bankgesetzes in die Hand zu nehmen, da die bezüglichen Beratungen im Interesse sowohl der Banken als auch ihrer Kunden in ruhiger sachlicher Weise und nicht unter dem Drucke politischer Leidenschaften erfolgen dürften; durch ein solches Gesetz könnten bereits entstandene Vermögensverluste doch nicht mehr wieder gutgemacht werden. Der Vorsteher des Finanzdepartements machte sich trotzdem an die schleunige Ausarbeitung eines Gesetesentwurfes ...[70]).»

Später hat sich die Vereinigung mit dem Unabwendbaren mehr oder weniger abgefunden, zumal da das Gesetz die Bewegungsfreiheit der Banken nicht stark einschränkte. Im Jahresbericht pro 1935 finden sich folgende Sätze:

«Bei den Beratungen der Kommissionen der Räte waren außer dem Direktorium der Nationalbank auch die Herren Dr. Jöhr, Dr. Staehelin, Wittmer und Dr. Wolf als Experten beigezogen worden und hatten dort Gelegenheit, die den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Vorschläge zu vertreten ... Die Bankgesetzgebung ist dank der von den gesetzgebenden Organen in dankenswerter Weise ermöglichten Mitarbeit maßgebender Fachleute so ausgefallen, daß die Banken nicht allzusehr in ihrer legitimen Geschäftstätigkeit behindert werden[71]).»

«Es ist schwer vorauszusagen, ob das Bundesgesetz ... die in es gesetzten Erwartungen erfüllen wird. Ausschlaggebend wird sein, ob die Bankenkommission sich im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse halten wird, oder ob sie sich unter dem Einfluß staatssozialistischer Auffassungen weitergehende Aufgaben stellen wird[72]).»

---

[70]) A. a. O. S. 50 ff.

[71]) A. a. O. S. 52.

[72]) Schweiz. Bankiervereinigung, XXIII. Jb., 1935, S. 59.

Unter den Fachleuten der Bankiervereinigung herrschte allerdings nicht über alle Bestimmungen des Gesetzes Einigkeit. So divergierten vor allem die Urteile über die Zweckmäßigkeit der Einführung des Fälligkeitsaufschubs.

Im Oktober 1934 nahm die Vereinigung nicht direkt gegen die von der Nationalbank geforderte beschleunigte Verabschiedung des Gesetzes Stellung, gab aber der Befürchtung Ausdruck, daß die Einberufung einer außerordentlichen Session «in der Oeffentlichkeit, namentlich im Ausland[73]), dazu ausgenützt würde, ungünstige Gerüchte über die Verfassung der Schweizer Banken auszustreuen und beim Publikum den unrichtigen Eindruck zu erwecken, der Staat müsse mit Beschleunigung den Banken Hilfe leisten, um sie vor dem Zusammenbruch zu retten»[74]).

Mit Entschiedenheit wehrte sich die Vereinigung, ebenso wie die Großbanken, gegen die Bestimmung, daß die als Revisionsstellen anerkannten Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften sich in Zukunft nur der Revisionstätigkeit widmen dürften[75]). Die Bankiervereinigung betonte, es sei nicht ausgeschlossen, daß Gesellschaften (gemeint sind besonders Treuhandgesellschaften, d. Verf.), deren Mitwirkung bei den Bankenrevisionen durchaus erwünscht sei[76]), darauf verzichten würden, sich um die Anerkennung als Revisionsstellen zu bewerben, was natürlich bedauerlich wäre. Gegen die vom Nationalrat geforderte Informationsstelle über die Schuldner und Bürgen erhob die Bankiervereinigung den Einwand, daß die mit der Schuld- und Bürgschaftskontrolle verbundene Auskunftspflicht einer Verletzung des Bankgeheimnisses gleichkäme.

---

[73]) B. Widmer, Präsident der Schweiz. Genossenschaftsbank, erklärte z. B.: «Ein schweizerisches Bankgesetz wird im Auslande sicher gegen die Schweiz ausgemünzt, namentlich gegen unsere Währung. Und gegen unsere Währung macht sich sogar schon im Inlande da und dort Mißtrauen geltend. Die Sache will also gut überlegt sein.» Vgl. Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 11.

[74]) Brief der Schweiz. Bankiervereinigung vom 9. 10. 1934 an den Präsidenten der ständerätlichen Kommission.

[75]) Vgl. z. B. B. N. No. 308, 10.—11. 11. 1934, Artikel: Das neue Bankgesetz.

Die Bankiervereinigung hat nicht alle Bestimmungen angefochten, die ihr aus grundsätzlichen Erwägungen unerwünscht schienen, sondern konzentrierte ihre Kritik auf diejenigen Vorschriften, «deren Einführung eine Ueberspannung bedeuten und den Banken geradezu ihre Tätigkeit verunmöglichen würde».

b) Die Großbanken.

In der Eintretensdebatte der Expertenkonferenz vom 14. März 1933 hat Jöhr den Standpunkt der Großbanken[77]) folgendermaßen dargelegt:

> «Bei der heutigen Situation muß man sich fragen, ob es opportun sei, mit einem solchen Gesetz vor die Räte und vor das Publikum zu treten. Die Uebelstände, die sich da und dort gezeigt haben, können durch Gesetze schwerlich verhindert werden. Das Bankwesen eines Landes ist untrennbar mit der nationalen und der Weltwirtschaft verbunden. Die Banken können dem Schicksal der Wirtschaft nicht entgehen. Selbst die Kantonalbanken, die sonst eine Ausnahmestellung einnehmen, sind so enge mit der schweizerischen Landwirtschaft verbunden, daß sie mit ihr stehen und fallen. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die Banken bei einer so unerhörten Krise, wie wir sie heute erleben, heil davon kommen. Die in der letzten Zeit eingetretenen Verluste sind denn auch nicht auf böse Absicht, ja nicht einmal auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.
>
> Das schweizerische Bankwesen hat in der gegenwärtigen Weltkrise eine große Standfestigkeit entwickelt und damit bewiesen, daß es im Kerne gesund ist. Um so merkwürdiger berührt es, daß ihm nun ein Bankgesetz serviert werden soll. Ein solches Gesetz wird im Inland und im Ausland nicht kreditfördernd wirken, sondern zu Mißtrauen Anlaß geben. Es wäre deshalb besser gewesen, auf den Erlaß eines Bankgesetzes zu verzichten. Wenn es nicht anders geht, so können wir uns mit dem vorgelegten Entwurf

---

[76]) Vgl. hierzu Votum Bachmann: «Es will mich nämlich nicht ganz befriedigen, daß die Großbanken von den Treuhandgesellschaften, die sie selbst gegründet haben, revidiert werden.» Protokoll ständerätliche Kommission, 4. Tagung, S. 18.

[77]) Gelegentlich sprach Jöhr auch im Auftrage der Schweiz. Bankiervereinigung, vgl. z. B. Protokoll der Großen Expertenkommission für die Vollziehungsverordnung, 4.—5. 2. 1935, S. 38.

Auch Staehelin machte im Namen der Bankiervereinigung Vorschläge, vgl. Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 22.

immerhin abfinden, weil er im wesentlichen mit der zwischen den Banken und der Nationalbank vereinbarten Praxis im Einklang steht...[78]).»

Gewiß bestand schon eine Vereinbarung zwischen Großbanken und Nationalbank, gemäß welcher die Banken ihre nach bestimmtem Schema aufgestellten Bilanzen der Nationalbank einzureichen hatten. In diesem Punkte brachte das Bankgesetz nichts Neues, aber die Großbanken empfanden ein Unbehagen bei dem Gedanken, die Nationalbank könnte von nun an eventuell «einseitig befehlen»[79]). Gegen das Verlangen der Nationalbank, über die eingereichten Bilanzen hinaus jederzeit weitere Aufschlüsse einfordern zu dürfen, setzten sich die Großbanken energisch zur Wehr (vgl. S. 188—189).

Einigen Geschäftsberichten entnehmen wir noch folgende Sätze:

1. «Die Kritik, die im schweizerischen Publikum an den Auslandsengagements unserer Banken geübt wurde, hat ihren Niederschlag in einem Entwurf zu einem eidgenössischen Bankgesetz gefunden, das für die Prüfung der Bankbilanzen besondere Revisionsstellen vorsieht und der freien Entschließung der Bankleiter Fesseln anlegen will[80]).»
2. «Gefahren und Verlustmomente, welche das sich stets wandelnde Wirtschaftsleben in sich birgt, können nicht durch staatliche Maßnahmen ausgeschaltet werden; wohl aber ist zu befürchten, daß insbesondere den Handelsbanken durch schematische Vorschriften die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit genommen wird, über die sie verfügen müssen, wenn sie ihre Selbständigkeit bewahren und der mit dem Ausland so eng verflochtenen schweizerischen Wirtschaft weiter dienen sollen[81]).»

---

[78]) Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 6. Die zitierten Worte Jöhrs, denen sich Staehelin grundsätzlich anschloß (vgl. a. a. O. S. 7), entsprachen durchaus dem Standpunkt der Großbanken, obschon Jöhr später erklärte, daß er als «Bankfachmann den Gesetzesentwurf begrüße». Vgl. hierzu Protokoll ständerätliche Kommission, 1. Tagung, S. 16.

[79]) Vgl. z. B. Votum Staehelin, Protokoll ständerätliche Kommission, 1. Tagung, S. 56.

[80]) Schweiz. Bankverein, Jb. 1933, S. 7; vgl. auch dessen Monatsbulletins No. 1, 2, 4, 7, 1934, sowie No. 2, 1935.

[81]) Schweiz. Bankgesellschaft, Jb. 1933, S. 8.

3. «Ob dies auch in Zukunft möglich sein wird (d. h. von Personalentlassungen abzusehen), hängt nicht zum mindesten davon ab, welche Gestalt das heute im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen schließlich annehmen wird. Führt dasselbe, wie der heutige Entwurf erwarten läßt, zu einer weiteren Einschränkung des ausländischen Geschäftes, so liegt es im Bereich der Möglichkeit, wenn nicht Wahrscheinlichkeit, daß im internationalen Geschäft tätige Banken kaum mehr ihre bisherige Zahl von Angestellten aufrechterhalten können[82]). Man darf sich wohl fragen, ob es im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft liegt, einen bislang immer noch «werbenden Faktor» des Wirtschaftslebens aus eigenem Willen so zu beengen, wie ein anderer wichtiger Erwerbsfaktor, die Exportindustrie, durch die allgemeine Entwicklung und Krisis in ihrer Arbeitsmöglichkeit bereits zwangsläufig beschränkt worden ist[83]).»
4. «Die Zukunft wird zeigen, ob die Erwartungen, welche die Oeffentlichkeit an eine intensive Spezialkontrolle der Banken knüpft, entgegen dem in andern Ländern mit langjähriger Bankenaufsicht gemachten Erfahrungen in Erfüllung gehen[84]).»

c) Die Kantonalbanken.

Die Kantonalbanken standen im Grunde dem Bankgesetz nie so ablehnend gegenüber wie z. B. die Großbanken. Für diese Einstellung war wohl die Ansicht maßgebend, daß der Gesetzesentwurf nichts bringe, was für die Kantonalbanken neu sei, daneben vielleicht die stille Hoffnung, daß man sich mit Hilfe der Kantone dem eidgenössischen Bankgesetz werde entziehen können[85]). Hier trafen aber die Kantonalbanken auf den hartnäckigen Widerstand der Nationalbank, und auch die Großbanken wollten keine Ausnahmen zulassen[86]).

---

[82]) Aehnlich äußerte sich auch Jöhr, vgl. Protokoll Expertenkonferenz, 2. 5. 1933, S. 9.

[83]) Basler Handelsbank, Jb. 1933, S. 8.

[84]) A.-G. Leu & Co., Jb. 1933, S. 4.

[85]) Vgl. z. B. Votum Däniker, Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 14; Votum Reymond, a. a. O. S. 17; ferner B. N., 3.—4. 3. 1934, No. 61.

[86]) Vgl. Voten Prof. Bachmann, Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 18; Protokoll ständerätliche Kommission, 1. Tagung, S. 15 und

In der Eintretensdebatte der Expertenkonferenz vom 14. März 1933 erklärte Direktor Wittmer im Namen des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken:

> «Auch die Kantonalbanken halten den heutigen Zeitpunkt für ungeeignet, ein Bankgesetz zu erlassen. Ueberdies sind wir der Auffassung, daß die Kantonalbanken dem Gesetz nicht zu unterstellen seien, da sie bereits ihre eigenen gesetzlichen Kontrollbehörden haben. Der Bund sollte hier nicht in die kantonale Souveränität eingreifen[87]).»

In einem Schreiben an das eidg. Finanzdepartement (14. Oktober 1933) stellt der Kantonalbankenverband die Zweckmäßigkeit eines Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung der Banken und Sparkassen zwar nicht in Abrede, bestreitet aber, daß für die Kantonalbankgläubiger ein Bedürfnis nach vermehrtem Schutz bestehe.

An der zweiten Tagung der ständerätlichen Kommission (9.—13. April 1934) hat Wittmer die Gründe für die Stellungnahme der Kantonalbanken zusammengefaßt:

> «Die Kantonalbanken sind auf Grund kantonaler Gesetze errichtet, dotiert und garantiert. Die Tätigkeit der Kantonalbanken beschränkt sich zur Hauptsache auf das Gebiet der eigenen Kantone; Auslandsgeschäfte werden nur in vereinzelten Fällen getätigt.
>
> Im Kantonalbankenverband hat man gegen die Unterstellung der Kantonalbanken unter das Bankgesetz verfassungsrechtliche Bedenken[88]). Die Anwendung von Art. 16 (Zinssätze für Kassaobligationen) kann dazu führen, daß die Nationalbank eventuell über die Kantonsbehörden gestellt wird. Die Revisionsvorschriften des Bankgesetzes sind für die Kantonalbanken nicht unbedingt notwendig. Er-

---

S. 23 ff.; Voten Staehelin, Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 15; Jöhr, a. a. O. S. 17; vgl. auch Mende Horace, Unterlagen und Vorarbeiten für eine schweizerische Bankenkontrolle (Berner Diss. 1935), S. 29.

[87]) Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 7.

[88]) «Die Kantonalbanken beruhen auf kantonalem öffentlichen Recht, üben aber ein Gewerbe im Sinne des Art. 34ter (BV.) aus. Der Bund, der über dieses Gewerbe Vorschriften aufstellt, ist berechtigt, die Kantonalbanken in diese Regelung einzubeziehen; er hat aber dem Umstande Rechnung zu tragen, daß es sich um Institute des öffentlichen Rechts der Kantone handelt...» Schreiben des Justiz- und Polizeidepartementes an das Finanzdepartement vom 4. 4. 1934.

hebungen haben ergeben, daß Kontrolle und Revision bei den Kantonalbanken im allgemeinen zweckmäßig eingerichtet wird. 19 Kantonalbanken haben eigene Inspektorate. In den meisten Fällen werden die Bilanzen durch Organe des Bankrates kontrolliert und dann vom Kanton überprüft. Müssen daneben noch Revisionsvorschriften des Bankgesetzes angewendet werden, so kommt es zu einer unnötigen Ueberorganisation. In bezug auf die Bilanz- und Publizitätsvorschriften haben die Kantonalbanken dem Finanzdepartement die Erklärung abgegeben, daß sie diese Grundsätze auch in Zukunft einhalten werden. Die Bestimmungen über den Kapitalexport spielen für die Kantonalbanken nur eine nebensächliche Rolle. Art. 8 (gefährdete Einnahmen) gehört überhaupt nicht ins Bankgesetz. Die Liquidität der Kantonalbanken kann von der Nationalbank aus den ihr einzureichenden Zwischenbilanzen festgestellt werden; Liquiditätsbestimmungen sind im übrigen für die Kantonalbanken von geringer Bedeutung, weil die Verbindlichkeiten dieser Institute staatlich garantiert sind. Gerade die wesentlichen Bestimmungen des Bankgesetzes sind also für die Kantonalbanken überflüssig; man sollte sie daher von der Unterstellung unter das Gesetz grundsätzlich befreien und sie nur einigen bestimmten Vorschriften unterwerfen[89]).»

Zum Bankgesetz äußerte sich z. B. die Basellandschaftliche Kantonalbank wie folgt:

«Für die Mehrzahl der schweizerischen Banken ist diese Spezialgesetzgebung etwas Neues, nicht aber für die Kantonalbanken, welche seit ihrer Gründung kantonalen Gesetzen unterstellt sind, die sich im allgemeinen bewährt haben. Ob und wie weit die Kantone die Einmischung des Bundes in ihre bewährte Gesetzgebung für ihre Kantonalbanken gestatten wollen, bleibt abzuwarten[90]).»

Nach Verabschiedung der Gesetzesvorlage erklärte die Berner Kantonalbank:

«Mit dem von den eidgenössischen Räten am 8. November verabschiedeten Bundesgesetz ... ist eine zeitgemäße

---

[89]) Protokoll ständerätliche Kommission, 2. Tagung, S. 4—5; vgl. hierzu das schwerwiegende Votum von Prof. Bachmann: «In bezug auf die Kantonalbanken wird oft übersehen, daß der Bund auch hier schon hat helfen müssen, direkt und indirekt. Es ist daher sicher gerechtfertigt, die Kantonalbanken ebenfalls einer gewissen gesetzlichen Aufsicht zu unterwerfen.» Protokoll ständerätliche Kommission, 1. Tagung, S. 15.

[90]) Jb. 1933, S. 7, 1934, S. 8.

gesetzliche Ordnung des Bankwesens erfolgt, die, den legitimen Geschäftsbedürfnissen Rücksicht tragend, sich allseitig befriedigend auszuwirken verspricht mit der Möglichkeit ihrer Anpassung an die unaufhörlich im Flusse befindliche Entwicklung von Handel und Wandel des wirtschaftlichen Geschehens[91]).»

Die besondere Stellung der Kantonalbanken hatte immerhin zur Folge, daß sie einigen Bestimmungen nicht unterstellt wurden (vgl. Bankgesetz: Art. 3 Abs. 4, Art. 18 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1, Art. 53 Abs. 1 a; Vollziehungsverordnung: Art. 5 Abs. 1 d, Art. 30).

d) Der Verband schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen.

Als im Jahre 1931 die Frage einer eidgenössischen Bankgesetzgebung neuerdings akut wurde, war der Verband schweizerischer Lokalbanken eine der wenigen Körperschaften, die sofort öffentlich Stellung nahmen. Wir lesen im Geschäftsbericht pro 1931:

«Die Frage ist nicht erst jetzt, sie ist schon vor Jahren gründlich geprüft und studiert worden. Alle Versuche ... einer bundesgesetzlichen Regelung des allgemeinen Bankgewerbes sind aber an der großen Verschiedenheit der schweizerischen Verhältnisse, die sich niemals einheitlich regeln lassen werden, gescheitert. Der von Prof. Dr. Jul. Landmann im Jahre 1916 dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement erstattete Expertenentwurf zu einem eidgenössischen Bankgesetz ist zweifellos das Beste, was auf diesem Gebiete in unserem Lande geschaffen worden ist. Auch er fand keinen Anklang, obwohl er nur bereits bestehende Institutionen zweckentsprechend und mit relativ geringem staatlichen Eingriff ausbauen wollte. Eine gute Grundidee hatte ... dieses Projekt unzweifelhaft. Sie bestand darin, daß die fachmännische Bankrevision zum Kernpunkt gemacht wurde. Wir weichen jedoch darin von diesem Projekt ab, als wir der Ansicht sind, daß diese Fachrevision durch eine neutrale Revisionsstelle nur dann ihr Ziel erreicht, wenn sie von jeder staatlichen Einmischung befreit ist. Für die beste Lösung halten wir die Verbandsrevision, weil sie die unabhängigste Form der Treuhand-Revision darstellt[92]).»

---

[91]) Jb. 1934, S. 13.

[92]) A. a. O. S. 10—11; vgl. auch 1932, S. 11.

Nachdem das Finanzdepartement an die Ausarbeitung eines Vorentwurfes gegangen war, verfiel der Verband nicht in Opposition, sondern nahm eine abwartende Stellung ein. An der Expertenkonferenz vom 14. März 1933 erklärte sein Sprecher in der Eintretensdebatte:

> «Die Lokalbanken stehen dem Gesetze mit gemischten Gefühlen gegenüber, da sie befürchten, die Vorlage könnte vom Parlament erweitert und verschärft werden. Immerhin können wir die Bestimmungen des Entwurfes im großen und ganzen akzeptieren. Daß die kantonale Gesetzgebung über das Sparkassenwesen vereinheitlicht wird, ist zu begrüßen. An und für sich erscheint es uns allerdings nicht als unbedingt notwendig, die Bankenkontrolle bundesrechtlich zu regeln, da dieser Zweck des Gesetzes ebensogut im Wege der Freiwilligkeit erreicht werden könnte. Die Macht der Verhältnisse würde auch die Außenseiter früher oder später nötigen, eine regelrechte Revision einzuführen[93]) »

Man darf sagen, daß im großen und ganzen die Lokalbanken die erweiterten Publizitätspflichten sowie die verstärkte Verantwortlichkeit der leitenden Organe begrüßten. Befürchtungen hegten sie in der Frage der Regelung der Zinssätze für Kassaobligationen[94]). Mit besonderem Nachdruck trat der Leiter des Verbandes, Dr. Wolf, für die Einführung des Fälligkeitsaufschubes ein[95]).

Nach Verabschiedung des Gesetzes erklärte der Verband:

> «Durch das neue Bankgesetz und seine Vollziehungsverordnung werden die Banken noch in vermehrtem Maße zu einer guten Organisation und verantwortungsbewußten Geschäftsführung veranlaßt. Die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Aufsicht durch sachverständige Revisionsstellen wird ihre gute Wirkung nicht verfehlen. Auf diesem Gebiet betreten unsere Verbandsmitglieder kein Neuland[96]).»

---

[93]) Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 8; vgl. auch Votum Dr. Wolf, Protokoll Große Expertenkommission, Vollziehungsverordnung, 4.—5. 2. 1935, S. 86.

[94]) Vgl. z. B. Basellandschaftliche Hypothekenbank, Jb. 1933, S. 11.

[95]) Protokoll ständerätliche Kommission, 4. Tagung, S. 8—9; Protokoll nationalrätliche Kommission, 2. Tagung, S. 29.

[96]) Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 9.

Art. 11 der Statuten des Verbandes vom 29. 5. 1920 lautet: «Zur Durchführung einer Bankstatistik haben die Genossenschaftsmitglieder dem Ver-

e) Der Verband schweizerischer Darlehenskassen.

Die Darlehenskassen standen einer gesetzlichen Regelung des Bankwesens von vornherein sympathisch gegenüber. Verschiedene Bestimmungen, die bei der Bankiervereinigung und den Großbanken schärfste Opposition hervorriefen, berührten sie wenig, außerdem konnten sie bereits ein gut ausgebautes Revisionswesen vorweisen.

> «Unser Verband, als ältester Revisionsverband ländlicher Geldinstitute, hat sich die Pflege des Revisionswesens in besonderer Weise angelegen sein lassen und nähert sich der durchgehenden jährlichen Kontrolle, wie sie der Entwurf zum eidgenössischen Bankgesetz vorsieht[97]).»
>
> «Für die bereits nach soliden Grundsätzen geführten, fachmännisch kontrollierten Institute wird die Vorlage keine großen Aenderungen bringen. Im gesetzlichen Obligatorium der fachmännischen Revision werden die Raiffeisenkassen ein altes, von ihnen bereits bei der Revision des Obligationenrechts gestelltes Postulat verwirklicht sehen[98]).»

An der Expertenkonferenz vom 14. März 1933 erklärte Heuberger, Sekretär des Verbandes:

> «Von den Raiffeisenkassen wird die gesetzliche Verankerung der Bankenkontrolle und die Vereinheitlichung der Sparkassengesetzgebung begrüßt[99]). Die Revision, wie sie bei den allermeisten Banken schon heute üblich ist, hat sich bewährt und uns vor größeren Katastrophen bewahrt. Aber mit Freiwilligkeit ist gerade bei jenen Instituten nichts zu erreichen, die eine regelrechte Kontrolle am nötigsten hätten. Und es sind auch diese Außenseiter, welche die übrigen Banken kompromittieren. Wir haben bei den Raiffeisenkassen die Erfahrung gemacht, daß es ohne einen gewissen gesetzlichen Zwang nicht geht...[100]).»

---

bande regelmäßig die nötigen Bilanzziffern nach einheitlichem Schema einzuliefern.»

Vgl. auch: Bank in Wädenswil, Jb. 1934, S. 5; Volksbank Reinach, Jb. 1934, S. 6; St. Gallische Creditanstalt, Jb. 1935, S. 6; u. a. m.

[97]) Verband schweiz. Darlehenskassen, Jb. 1932, S. 10.

[98]) Derselbe, Jb. 1933, S. 7.

[99]) Auch Dr. Wolf votierte im Namen des Lokalbankenverbandes für Vereinheitlichung der Sparkassengesetzgebung; Protokoll ständerätliche Kommission, 1. Tagung, S. 64 ff.

[100]) Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 8.

Einem Brief des Verbandes vom 13. September 1934 an den Präsidenten der ständerätlichen Kommission entnehmen wir noch folgenden Satz:

> «Als Verband von Sparinstituten, die sich auf 23 Kantone und Halbkantone verteilen, sind wir wie kaum eine andere Organisation mit der argen Buntscheckigkeit in der kantonalen Sparkassagesetzgebung vertraut geworden und würden es nicht nur als einen gewaltigen Fortschritt, sondern geradezu als eine Erlösung betrachten, wenn endgültige eidgenössische Bestimmungen den bestehenden Wirrwarr endlich ablösen würden...[101]).»

f) Die Privatbankiers.

Um die ablehnende Stellungnahme der Privatbankiers zu illustrieren, genügt folgendes Zitat:

> «Als Vertreter der Privatbanken muß ich gegen den Gesetzesentwurf nach wie vor eine ablehnende Stellung einnehmen. Die Privatbanken, die zu allen Zeiten eine volkswirtschaftlich wichtige Rolle spielten, sind der Auffassung, daß es nicht angängig sei, unter dem Druck eines bestimmten Ereignisses ein Gelegenheitsgesetz zu dekretieren. Damit kommen wir immer tiefer in den Etatismus hinein. Die Privatbanken haben ein solches Gesetz nicht nötig. Die Vorschriften des Entwurfes über Revision und innere Organisation sind auf sie überhaupt nicht anwendbar. Bei den Privatbanken beruht die Sicherheit nicht auf dem Geschäftskapital, sondern in erster Linie auf der pflichtgetreuen Arbeit der Chefs, die mit ihrem Vermögen und Kredit für die Unternehmen einstehen[102]). Die Privatbanken

---

[101]) Vgl. Art. 15 des Bankgesetzes. Den Kantonen mußten allerdings doch noch einige Konzessionen gemacht werden; vgl. Art. 16 des Gesetzes, sowie Votum Thalmann, Stenographisches Bulletin Bundesversammlung (Ständerat), 1934, S. 444 ff.

Nach einer Zusammenstellung des eidg. Finanzdepartements aus dem Jahre 1933 (oder 1934? d. Verf.), bestanden kantonale Gesetze und Verordnungen über das Sparkassenwesen in folgenden Kantonen: Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Unterwalden ob dem Wald, Uri, Wallis, Zug und Zürich. Das Sparkassenwesen war keinen gesetzlichen Vorschriften unterstellt in den Kantonen: Basel-Land, Bern, Genf, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Unterwalden nid dem Wald und Waadt.

[102]) Die Privatbankiers lehnten es von Anfang an ab, ihre Jahresrechnungen der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.

nehmen in der Regel auch keine Spargelder an. Die letzten Jahre haben den Privatbanken außerordentliche Belastungen gebracht, namentlich durch einen überspannten Fiskalismus, der die Kapitalbildung je länger je mehr verunmöglicht. Dazu kommt heute, neben andern Fiskalmaßnahmen, die Erweiterung der Stempelsteuer. Nun sollen die Privatbanken auch noch einen teuren Kontrollapparat auf sich nehmen. Es wird vielleicht zu wenig bedacht, daß sich der Staat mit der Ausdehnung der Kontrolle neue Verantwortlichkeiten aufbürdet, die unter Umständen sehr unangenehm werden können. Ich wiederhole also, daß keine Notwendigkeit besteht, die Privatbanken unter das Gesetz zu stellen[103]).»

§ 3.

Die Bedeutung der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. Februar 1934 für die Forderung nach erweiterter Bankpublizität.

Die ganze Tiefe der Wandlung, die sich in kurzer Zeit in der öffentlichen Meinung unseres Landes auf wirtschaftspolitischem, bankpolitischem und sozialem Gebiet herausgebildet hatte, wurde plötzlich sichtbar in einem einzigen Satz der Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934.

Dieses Dokument beginnt mit den Worten: «Das hervorstechende Merkmal der modernen Wirtschaft liegt vielleicht weniger in der Konzentration des Reichtums als in der Häufung einer großen wirtschaftlichen Macht in den Händen einer kleinen Zahl von Personen, die nicht Eigentümer, sondern lediglich Verwahrer der Kapitalien sind, die sie anzulegen und zu verwalten haben. Der unbeschränkte Einfluß derer, die den Geldmarkt beherrschen und den Kredit verteilen, ist unbestreitbar einer der großen Machtfaktoren der Gegenwart.» Und dann kommt der denkwürdige Satz: «Bei diesen Verhältnissen ist die Banktätigkeit eine Art **öffentlicher Dienst** (fonction publique) geworden[104]).»

---

[103]) Votum Bodmer, Protokoll Expertenkonferenz, 28.—29. 11. 1933, S. 11; dazu: Debatte über die Privatbanken, Protokoll ständerätliche Kommission, 1. Tagung, S. 36 ff., ferner Bericht des Finanz- und Zolldepartements an die Kommission des Ständerates vom 23. 3. 1934.

[104]) Von uns gesperrt; d. Verf.

Mit diesen Worten sind die privaten Banken, die bis dahin in den Augen des Staates eine rein privatwirtschaftliche Angelegenheit waren, der privaten Sphäre zwar nicht direkt entrückt, aber zum ersten Mal von höchster offizieller Warte aus als eine Sache öffentlichen Interesses erklärt. Von solchem Gesichtspunkt aus hat der Staat nicht allein das Recht, sondern die Pflicht, in diesen neuen Bezirk öffentlicher Angelegenheiten legislativ einzugreifen[105]).

Die Botschaft fährt fort: «Der Zweck der Gesetzesvorlage geht dahin, die Pflicht und den Vorteil einer unabhängigen Kontrolle, der sich die weitaus meisten unserer Finanzinstitute bereits freiwillig unterzogen haben, auf sämtliche Banken auszudehnen. Die Notwendigkeit einer solchen Kontrolle liegt in der großen Bedeutung unseres Bankwesens begründet. Die gegenwärtigen Schwierigkeiten erfordern, das den Banken anvertraute Sparvermögen im Interesse der Gesamtheit wirksam gegen jede Verschleuderung zu schützen. Ferner lehren die kürzlichen Ereignisse, daß eine Bank, sobald sie in Schwierigkeiten geraten ist, den Staat um Hilfe angeht, und daß gleichzeitig auch die Gläubiger und die Schuldner an den Staat appellieren[106]). Es ist daher durchaus natürlich, daß sich der Staat bemüht, durch geeignete Mittel Zusammenbrüche von Banken zu verhindern. Endlich kommt es darauf an, eine richtige Verteilung des Kredites zu günstigen Bedingungen zu sichern. Diese Sorge rechtfertigt die Bestimmungen über den Kapitalexport und eine möglichste Stabilisierung des Zinsfußes für die Depotgelder.»

Auf diesen Worten lastet spürbar der ganze Druck der öffentlichen Meinung, und beinahe wie eine Art Rechtfertigung des staatlichen Eingriffs hören sich die Sätze an: «Das schweizerische Bankwesen hat einen hohen Grad der Entwicklung erreicht... Unsere Bankorganisation... hat im Laufe der Jahre einen gewaltigen Aufschwung genommen... Das Bankwesen ist in der Schweiz zu einer der wichtigsten wirtschaftlichen Positionen geworden.»

---

105) Vgl. auch das Votum von Bundesrat Meyer, Protokoll nationalrätliche Kommission, 1. Tagung, S. 7.

106) Von uns gesperrt; d. Verf.

Der ‚öffentliche' Charakter der Banktätigkeit bedingt aber eine erweiterte Publizität. Darum sagt die Botschaft: «Das Gesetz sucht die den Gläubigern zu verschaffende Sicherheit durch die gleichzeitige Anwendung mehrerer Maßnahmen zu verwirklichen. Zunächst sollen die Grundsätze einer richtigen innern Organisation, mit genauer Umschreibung der Zuständigkeit und Verantwortung der verschiedenen Verwaltungsorgane, allgemein durchgeführt werden. Dazu die Verpflichtung, Rechnungen und Bilanzen nach einem klaren und übersichtlichen Schema aufzustellen und zu veröffentlichen[107]). Eine weitere Maßnahme ist die strenge fachmännische Kontrolle, die für alle Banken obligatorisch ist.»

Endlich bemerkt die Botschaft zur Publizitätsfrage: «Der Staat leistet keine direkte Gewähr für Zahlungsfähigkeit, aber er schafft eine Ordnung, die Fahrlässigkeiten verhindern soll, und die über die Lage jedes Finanzinstitutes besser Rechenschaft gibt. Die Verpflichtung, der Oeffentlichkeit klare und genaue Bilanzen zur Verfügung zu halten, wird die Beurteilung des Sicherheitsgrades, den jedes Institut bietet, erleichtern.»

§ 4.

Die Publizitätsvorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

Die Forderung nach einer «zureichenden» Publizität im schweizerischen Bankwesen ist zwar, wie wir gezeigt haben, beinahe so alt wie das Bankwesen selbst. Aber ebenso alt sind auch die Widerstände der Banken gegen eine «übertriebene» Publizität. Dabei ist natürlich klar, daß eine Grenzziehung zwischen «zureichender» und «übertriebener» Publizität stark von subjektiven Ansichten bedingt ist. Banken und Bankgläubiger waren sich noch nie darüber einig, wo die Publizität beginnt, «übertrieben» zu sein, bzw. wo sie noch als «zureichend» betrachtet werden kann[107a]).

[107]) Von uns gesperrt; d. Verf.

[107a]) Wenn eine Bank ihren Geschäftsbericht nur an ihre Aktionäre abgibt, dann übt sie einen geringeren Grad von Publizität aus, als ein anderes Unternehmen, das seinen Bericht der Presse oder überhaupt jedem seriösen

Wenn wir uns fragen, warum diese Forderung im Laufe der letzten hundert Jahre — nicht zuletzt von einsichtigen Bankiers — immer wieder gestellt worden ist, dürfte die Antwort nicht schwer fallen: Der Grund dafür lag stets in der Sorge des Bankgläubigers um das Schicksal seiner Einlagen. Der Bankkunde war gewiß zunächst nicht mißtrauisch gegen seinen Bankier, im Gegenteil. Er vertraute ihm an, was er dem treuesten Freunde nicht anvertraut hätte. Warum sollte er aber nicht wenigstens von Zeit zu Zeit wissen wollen, was hinter dem vergitterten Fenster der Sparkasse, der ländlichen Lokalbank, wie hinter den imposanten Fassaden der Bankpaläste in den Städten mit seinem Gelde eigentlich geschah? Denn wahrlich, was ihm seine Bank an freiwilligen Mitteilungen zukommen ließ — und war es selbst in Form eines stattlichen, in äußerlich sauberer Aufmachung präsentierten gedruckten Jahresberichts — war häufig genug eine Aneinanderreihung dunkler Zahlen, hinter die ihm nur ein Fragezeichen zu setzen übrigblieb, wenn er nicht ohnehin gläubig war. Selbst dem Handelsredaktor seiner Zeitung, dem es vielleicht gar nicht an der nötigen bilanztechnischen Ausbildung gebrach, bereitete die Analyse eines Bankberichtes sehr oft die größten Schwierigkeiten. Man mußte sich meist damit abfinden, die im Bankbericht gegebenen Ziffern zwecks Vergleichung mit denen des Vorjahres kommentarlos wiederzugeben, sofern dies nicht durch eine von Jahr zu Jahr wechselnde Gliederung der Bilanz von vornherein verunmöglicht wurde. Für eine Kritik waren vielen Redaktoren sowieso die Hände mehr oder weniger gebunden.

Mit Recht forderten die Banken — die sich in der Publizitätsfrage fast immer in eine Abwehrstellung hineinmanövrierten — von ihren Gläubigern Vertrauen, denn ohne ein bestimmtes Maß von Vertrauen kann keine Bank existieren. Dieses Vertrauen

---

Interessenten zur Verfügung stellt. Ist aber der Bericht, infolge von Frisierungen, gleichsam in einer «fremden Sprache» redigiert, die kein Außenstehender verstehen kann, dann liegt keine Publizität vor, und wäre die Auflage noch so groß. Und wenn die schweizerischen Banken über die in ihren Jahresrechnungen und Geschäftsberichten enthaltenen Angaben hinaus der Nationalbank weitere Details bekannt geben müssen, die aber streng vertraulich behandelt werden, so mögen diese Ergänzungen dem Noteninstitut bei Festlegung der zu befolgenden Politik wertvolle Dienste leisten, der Grad der Publizität der einzelnen Bank wird aber damit keineswegs erhöht.

mußte indes unweigerlich in die Brüche gehen, so oft Bankgläubiger infolge von Bankbrüchen zu Schaden kamen. Vertrauenserschütterungen mußten zu Vertrauenskrisen auswachsen, sobald Bankbrüche den sporadischen, lokalen und ‚gelegentlichen' Charakter verloren.

Wir haben gezeigt, wie ein Mangel an Publizität sich gerade in Krisenzeiten bitter rächt, indem die Bankgläubiger sozusagen hilflos wildesten Gerüchten und hemmungsloser Bankenhetze ausgesetzt sind und Gefahr laufen, die Nerven zu verlieren. Die ganze Tragik einer jahrzehntelangen falschen Publizitätspolitik offenbarte sich in den beiden schlimmsten Jahren 1933—1934 darin, daß die zwei Worte «man munkelt» rasend schnell die öffentliche Meinung packten, während die in großen Lettern in der Presse veröffentlichten beruhigenden Communiqués der bedrängten Bankleitungen erfolglos blieben, und zwar auch dann, wenn die Lage ihres Instituts im Augenblick der Bekanntmachung durchaus nicht hoffnungslos war. Wenn das Publikum bereits die Schalter einer Bank belagert, dann ist es meistens zu spät für langatmige Communiqués und Rechtfertigungen, dann ist es eben auch zu spät für eine Aenderung der bisherigen Gepflogenheiten in der Aufmachung der Geschäftsberichte.

Im Zusammenhang mit der zweiten Krise bei der Schweizerischen Volksbank schrieb die Basler «National-Zeitung» im November 1933 folgendes:

> «Es wäre kaum jemals so weit gekommen, wenn die von Jahr zu Jahr sozusagen in der gesamten Handelspresse erhobenen Forderungen nach vermehrter Publizität hinreichend erfüllt worden wären. Wer mit fremdem Geld arbeitet, ist dem Gläubiger restlos darüber Rechenschaft schuldig, was mit dem Gelde geschieht...
>
> Die Empfindlichkeit der öffentlichen Meinung gegenüber der Schweizerischen Volksbank und damit zugleich die dringende Notwendigkeit einer weitgehenden Publizität haben die Ereignisse in den Septembertagen 1931 eindrücklich dokumentiert. Anzeichen einer latenten Krise haben damals wilde Gerüchte entfesselt, und schon war der Run in Zürich da, schon mußten per Camion Millionenbeträge nach Pruntrut gesandt werden, damit die verängstigten Gläubiger befriedigt werden konnten. Natürlich war der Run sinnlos, die Sorge um die Guthaben ungerechtfertigt. Aber einer Psychose gegenüber hält es schwer, die Tat-

sachen rasch genug ins richtige Licht zu stellen. Man hätte annehmen sollen, daß daraus ein für allemal gelernt worden sei, wie gefährlich es ist, die Publizität Gerüchten anheimzustellen...[108]).»

Meisterhaft hatte Landmann den Zustand mangelnder Publizität, wie er bis zum ersten Weltkrieg bestand, gekennzeichnet[109]). Obschon Landmanns Kritik im Jahre 1933 nichts an Aktualität eingebüßt hatte, waren von keinem Experten und keinem Ratsmitglied während der Verhandlungen über das Bankgesetz so scharfe Worte zu hören wie von Landmann. Immerhin hat eine ganze Reihe von Rednern, im Verlaufe der Debatte, die Wichtigkeit der Publizität unterstrichen. In der Eintretensdebatte vor dem Ständerat erklärte Bundesrat Meyer, der die «ungenügende Publizität» als einen der Gründe für die Bankbrüche bezeichnete[110]), u. a.:

«Die Bestimmungen, die eine weitere Publizität der Bankergebnisse verlangen, sind von großer Bedeutung. Die richtige Publikation der Bilanzen, auch der Zwischenbilanzen und der Geschäftsberichte — und zwar die rechtzeitige Publikation, nicht eine solche kurz vor oder erst nach der Generalversammlung, so daß man dann nichts mehr dazu sagen kann — dient dazu, die Bevölkerung aufmerksam zu machen und eine gewisse Urteilsbildung zu ermöglichen. Ich sehe einen Vorteil in dieser Gesetzgebung darin, daß sie erzieherisch wirkt, erzieherisch nicht nur auf die Bankverwaltungen, sondern erzieherisch auch auf das Publikum, das sich nicht einschläfern lassen soll, sondern mit gesundem Sinne die Dinge selber zu beurteilen versuchen muß.

«Dazu ist allerdings noch etwas notwendig, nämlich eine gesunde und unbestechliche Presse. Man hat z. B. in Frankreich vor Jahren Bestimmungen über die Publikation von Aktiengesellschaften erlassen. Weil aber dort eine Presse, die unbefangen urteilt, nur ungenügend vorhanden ist, weil der Handelsteil der Tageszeitungen vielfach an Bankunternehmungen vermietet

---

108) National-Zeitung, 23. 11. 1933, Artikel: Publizität. Vgl. ferner: Finanz-Revue, 29. 11. 1933; Neue Zürcher Zeitung, 5. 12. 1933; usw.

109) Landmann, Entwurf, S. 69 ff.; vgl. auch a. a. O. S. 10—11.

110) Stenogr. Bulletin Bundesversammlung (Ständerat), 1934, S. 203.

ist[111]), ist diese Gesetzgebung über die Publizität der Aktiengesellschaften ohne gute Wirkung geblieben. Ich glaube, wir haben einen Vorteil in unserer Presse, die doch mit viel größerer Unbefangenheit als die vieler anderer Länder die Dinge bespricht, die Publikation an die breite Oeffentlichkeit weitergibt und es damit dem Publikum ermöglicht, ein Urteil zu fällen. Die Kontrolle der Oeffentlichkeit ist ein wertvolles Mittel für das Bankwesen. Die Banken sollten selber froh sein, wenn der Staat durch Gesetzgebung Vorschriften über die Publizität aufstellt und dadurch die Orientierung und Beratung der Oeffentlichkeit ermöglicht. Das dient zur Erhöhung der Solidität des Bankwesens und zu seiner gedeihlichen Entwicklung[112]).»

Diese Worte entsprachen so sehr der damaligen öffentlichen Meinung, daß sie unwidersprochen blieben. Selbst von Großbankkreisen wäre Widerspruch nicht gut möglich gewesen, denn zu oft hatte man erklärt, das Bankgesetz bringe in bezug auf die Bilanzpublizität eigentlich «nichts Neues», verankere bloß eine längst geübte Praxis in der Gesetzgebung[113]). Anfänglich hatte

---

[111]) Vgl. S. 78.

[112]) Diese Sätze von uns gesperrt (d. Verf.) Vgl. Stenogr. Bulletin Bundesversammlung (Ständerat), 1934, S. 205; ferner Voten von Bundesrat Meyer vor der nationalrätlichen Kommission, Protokoll 1. Tagung, S. 3 ff. und S. 66.

Außerdem folgende Voten:

«La publication des bilans serait aussi désirable, car leur connaissance renseignerait le public et permettrait surtout à la Banque Nationale de mieux orienter sa politique générale et sa politique d'escompte.» Musy. Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 4.

«Cette publication des bilans est un des éléments essentiels de la loi projetée.» Losey, a. a. O. S. 3.

«Alles, was getan werden kann, besteht in scharfen Anforderungen an die Organisation einer Bank, an die Bilanzen und die Unterrichtung der Oeffentlichkeit über den Stand der Banken, an eine regelmäßig von der Geschäftsleitnug unabhängige Prüfung der Jahresrechnungen durch ausgewählte und unabhängige Fachleute und durch Verschärfung der Bestimmungen über Verantwortlichkeit.» Thalmann, Stenogr. Bulletin Bundesversammlung (Ständerat), 1934, S. 191.

[113]) Jöhr, Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 6; La Roche, a. a. O. S. 7; Jaberg, Artikel: «Um den eidg. Bankgesetzentwurf», B. N., 14. 4. 1934; Staehelin, Das schweiz. Bankgesetz (1934), S. 23; Schweiz. Bankiervereinigung, Jb. 1933, S. 44; 1934, S. 13 und 50 ff.

man damit sagen wollen, ein Bankgesetz sei überflüssig. Später hingegen führte z. B. Jöhr aus:

> «Die Publikation hat den Zweck, neben der Kontrolle des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle noch eine weitere Kontrolle zu ermöglichen, nämlich diejenige der Oeffentlichkeit und der Presse. Wenn man es für notwendig hält, die Bilanzen der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, so hätte es wenig Sinn, nur die großen Banken dazu zu verpflichten. Vom Standpunkt einer wirksamen öffentlichen Kontrolle aus müßte man eigentlich verlangen, daß die Bilanzen aller Banken der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden...[114]).»

Bemerkenswert war in dieser Debatte der Gedankengang, daß «in einer Periode des Bilanz- und Vertrauensschwundes eine allgemeine Publikationspflicht nicht statuiert werden sollte», da Bilanzpublikationen «unter den heutigen Umständen einen ungünstigen Eindruck machen und leicht das Mißtrauen vergrößern» könnten, und die Schlußfolgerung, die Bilanzveröffentlichung solle überhaupt nicht vorgeschrieben werden[115]).

Den entgegengesetzten Standpunkt vertrat Rob. Grimm:

> «Wir müssen..., wenn wir Beruhigung in der Oeffentlichkeit schaffen wollen, mehr verlangen als nur Selbstverständlichkeiten..., die Oeffentlichkeit hat ein Recht, sich über diese Bilanzen zu orientieren. Wir dürfen die Publizität nicht einschränken, wir dürfen nicht den Eindruck erwecken, daß nicht mehr publiziert werde, weil die Verhältnisse schwieriger geworden sind. Die Publizität ist neben der Revision einer der wichtigsten Punkte des Gesetzes[116]).»

Die Nationalbank ihrerseits hatte durch Prof. Bachmann erklärt:

> «Die Publizität der Bilanzen ist von der Nationalbank schon vor 25 Jahren in die Wege geleitet und dann im Einvernehmen mit den Banken mehr und mehr ausgebaut wor-

---

[114]) Jöhr, Protokoll nationalrätliche Kommission, 1. Tagung, S. 63.

[115]) Votum Duft, Protokoll nationalrätliche Kommission, 1. Tagung, S. 62 und 65; ähnlich äußerten sich auch Jöhr, a. a. O. S. 64 und Abt, Stenogr. Bulletin Bundesversammlung (Nationalrat), 1934, S. 649.

[116]) Protokoll nationalrätliche Kommission, 1. Tagung, S. 65, ferner derselbe: Stenogr. Bulletin Bundesversammlung (Nationalrat), 1934, S. 470.

den. Die Publizitätvorschriften wollen also nur eine bereits bestehende Praxis gesetzlich verankern[117]).»

Es ist aber hier wohl zu beachten, daß zwischen den Bilanzen, die der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, und denjenigen, die der Nationalbank einzureichen sind, Unterschiede bestehen. Erstere sind nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung gegliedert, letztere nach Angaben der Nationalbank.

Wie erwähnt, beanspruchte die Nationalbank das Recht, über die eingereichten Bilanzen hinaus jederzeit «Bilanzergänzungen und sonstige Aufschlüsse einholen zu können»[118]). Dagegen stemmte sich besonders ein Großbankvertreter: «... ich erachte es als weitgehend und unnötig, der Nationalbank ... die Kompetenz zu geben, über die eigentlichen Bilanzen jederzeit noch weitere Aufschlüsse verlangen zu können. Logisch wäre dies nur, wenn die Nationalbank bereit wäre, als eigentliche Zentralinstanz für den Vollzug des Gesetzes zu walten, andernfalls muß es bei den nach dem aufgestellten Schema eingereichten Bilanzen sein Bewenden haben. Soweit die Nationalbank mit einer Bank in Geschäftsverkehr steht, kann sie ohnehin weitere Aufschlüsse verlangen[119]).»

Die Forderung der Nationalbank drang schließlich durch[120]).

Art. 7 Abs. 2 des Bankgesetzes schreibt vor:

«... Der Nationalbank sind auf Verlangen Aufschlüsse über diese Bilanzen oder sonstwie nötige Auskünfte zu erteilen.»

Abs. 4 desselben Artikels bestimmt aber:

«Die Einreichung der Bilanzen und die Erteilung der Aufschlüsse dient ausschließlich dem Zwecke, der Nationalbank die Erfüllung ihrer in Art. 2 des Nationalbankgesetzes umschriebenen Aufgabe zu erleichtern.»

Und endlich statuiert Art. 9:

«Die Nationalbank hat über die erhaltenen Mitteilungen das Geheimnis zu bewahren.»

---

[117]) Protokoll nationalrätliche Kommission, 1. Tagung, S. 14 und 61.
[118]) Bachmann, Protokoll Expertenkonferenz, 2. 5. 1933, S. 6.
[119]) Jöhr, a. a. O. S. 5—7.
[120]) Art. 7—10 des Bankgesetzes.

Daraus geht eindeutig hervor, daß die Bilanzergänzungen und sonstigen Aufschlüsse, welche die Nationalbank beanspruchen kann, auf keinen Fall als eine Erweiterung der Bankpublizität betrachtet werden können.

Die Publizitätsvorschriften des Bankgesetzes sind in Art. 6 enthalten. Wichtig sind speziell Abs. 4 und 5; sie lauten:

«Abs. 4.

Die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen sind zu veröffentlichen oder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.»

«Abs. 5.

Die Vollziehungsverordnung setzt die Gliederung der Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen fest und bestimmt, in welcher Form und innert welchen Fristen sie zu veröffentlichen oder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen sind.»

In Abs. 4 wird also tatsächlich nur eine längst geübte Praxis gesetzlich zur Pflicht erklärt, und folgte nicht in Abs. 5 der Hinweis auf eine Vollziehungsverordnung, welche weitere Vorschriften in bezug auf Gliederung und Veröffentlichung der Bilanz enthält, dann wäre Abs. 4 in praxi belanglos gewesen.

Schon während der Gesetzesberatung setzten die Vorarbeiten für die Verordnung ein. In zahlreichen Konferenzen mit Fachleuten gestaltete sich die Arbeit «zum Teil recht schwierig, da viele neue Gebiete zu regeln waren»[121]). Der Entwurf der Verordnung wurde schließlich in mehreren Konferenzen der Kleinen und Großen Expertenkommission, die im Januar und Februar 1935 stattfanden, bereinigt. An allen Konferenzen und in allen Expertenkommissionen waren die Banken maßgebend beteiligt[122]); der endgültige Wortlaut der Verordnung ist also in engster Zusammenarbeit des Finanz- und Zolldepartements mit den Bankfachleuten zustande gekommen.

In der Vollziehungsverordnung sind die uns interessierenden Bestimmungen in Art. 20—25 enthalten.

---

[121]) Protokoll der ersten Konferenz der Großen Expertenkommission für die Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz, 4.—5. 2. 1935, S. 3.

[122]) Schweiz. Bankiervereinigung, Jb. 1935, S. 52.

Art. 20 statuiert die Gliederung der Jahres- und Zwischenbilanzen und bringt an sich schon eine ganz wesentliche Erweiterung der Bilanzklarheit, die namentlich durch eine Aufgliederung der Debitoren und Kreditoren erzielt wird.

Während vor dem Bankgesetz die Bankbilanzen nur einen Posten «Konto-Korrent-Debitoren» auf der Aktivseite bzw. «Konto-Korrent-Kreditoren» auf der Passivseite aufwiesen oder höchstens zwischen gedeckten und ungedeckten Debitoren bzw. Kreditoren mit unbestimmter oder fester Verfallzeit, Kreditoren auf Sicht oder auf Zeit unterschieden, verlangt die Vollziehungsverordnung folgende Gliederung:

a) Aktiven:

7. Kontokorrentdebitoren ohne Deckung,
8. Kontokorrentdebitoren mit Deckung,
8a. davon gegen hypothekarische Deckung,
9. feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung,
10. feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung,
10a. davon gegen hypothekarische Deckung,
11. Kontokorrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

b) Passiven:

4. Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht,
5. Kreditoren auf Zeit,
6. Spareinlagen,
7. Depositen- und Einlagehefte.

Nach Art. 21 sind der Jahresbilanz als ergänzende Angaben beizufügen:

1. der Betrag der Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen),
2. der Betrag der eigenen Indossementsverpflichtungen aus Rediskontierungen,
3. eine gruppenweise Zusammenstellung der Wertschriften, exklusive Syndikatsbeteiligungen, nach bestimmten Kategorien.

Art. 22 bringt die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, während Art. 23 für die Aufstellung und Gliederung der Jahres- und Zwischenbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Wegleitung verweist, die genaue Bestimmungen darüber enthält, welche Posten in jeder einzelnen Position der

Jahres- bzw. Zwischenbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung mitzuzählen sind.

Art. 24 und 25 legen fest, in welcher Form und innerhalb welcher Fristen Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen zu veröffentlichen oder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Diese Bestimmungen geben wir hier in extenso:

«Art. 24.

Die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen sind von allen Banken mit Ausnahme der Privatbankiers zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung hat im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu geschehen. Die Jahresrechnungen können indessen auch in einem gedruckten Geschäftsbericht oder, von Banken mit einer Bilanzsumme von höchstens zweihunderttausend Franken, in anderer geeigneter Form, die Zwischenbilanzen von einer Bankengruppe gemeinsam in einer gedruckten tabellarischen Uebersicht veröffentlicht werden.

Von den Veröffentlichungen, die nicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt erscheinen, sind der Bankenkommission jeweilen drei Exemplare einzusenden. Veröffentlichungen, die weder im Handelsamtsblatt noch in einer schweizerischen Zeitung erscheinen, sind überdies der Presse und jedermann, der es verlangt, zur Verfügung zu halten.

Die Privatbankiers, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen am Schalter dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung zu halten.»

«Art. 25.

Die Jahresrechnungen sind innert vier Monaten, die Zwischenbilanzen innert vier Wochen nach dem Abschlußtermin gemäß Art. 24 zu veröffentlichen oder am Schalter zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Kann eine Bank die Fristen von Abs. 1 nicht einhalten, so hat sie die Bankenkommission rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, so kann die Bankenkommission eine Fristenverlängerung bewilligen.»

Endlich müssen wir zurückgreifend Art. 19 hervorheben, welcher statuiert, daß alle Banken zusammen mit der Jahresrechnung einen Liquiditätsausweis (nach dem Formular im Anhang I der Verordnung) zu erstellen haben. Die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens zwanzig Millionen Franken

haben überdies einen solchen Ausweis zusammen mit der halbjährigen Zwischenbilanz zu erstellen.

Es ist zu beachten, daß der Bundesrat sowohl als auch die Bankenkommission unter Umständen in die Bilanzierung der Banken eingreifen können. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes statuiert nämlich:

> «Die Bilanz ist nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaften und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstellen. Wenn die allgemeinen Verhältnisse es erfordern, so kann der Bundesrat Abweichungen davon gestatten. Ein solcher Beschluß des Bundesrates ist zu veröffentlichen.»

Anderseits kann die Bankenkommission, nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes, in bezug auf die in Art. 10—12 und 13—19 der Vollziehungsverordnung von den die eigenen Mittel bzw. die Liquidität enthaltenden Richtlinien «in besonderen Fällen Abweichungen zulassen».

Am 12. November 1934, vier Tage nach Verabschiedung des Bankgesetzes durch die Bundesversammlung, erklärte Dr. Max Staehelin in einem in der Statistisch-Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel gehaltenen Vortrag:

> «Der beste Beweis dafür, daß alle diese Vorschriften über interne Organisation, Mitteilungen an die Nationalbank, Bilanzaufstellung und Bilanzrevision[123]) materiell angemes-

---

[123]) Die für alle Banken obligatorische Revision durch unabhängige vom Bund anerkannte Revisionsunternehmen wurde zum Angelpunkt des ganzen Gesetzes, obschon Bundesrat Musy an der Expertenkonferenz vom 14. 3. 1933 erklärt hatte: «Pour les banques importantes, il est vrai, une revision comptable annuelle n'a pas grande raison d'être, car elles sont déjà sérieusement contrôlées... Pour le 98% de nos banques, le contrôle prévu par le projet de loi n'est pas nécessaire, sans doute, mais il importe qu'il soit rendu obligatoire, afin que les établissements qui en ont besoin y soient astreints.» Protokoll Expertenkonferenz, 14. 3. 1933, S. 4; «... Mais il faut cependant reconnaître que certaines défaillances financières constatées durant le cours de ces dernières années, ne se seraient pas produites, si un contrôle fédéral avait été institué plus tôt.» Derselbe, a. a. O. S. 10.

«Den Angelpunkt und die Hauptsache des Bankgesetzentwurfes bildet die obligatorische Treuhandrevision.» Thalmann, Stenogr. Bulletin Bundesversammlung (Ständerat), 1934, S. 195.

«Ohne Revisionsvorschriften wäre ein Bankgesetz in der Tat wertlos. Wer in die verschiedenen Bankkatastrophen etwas Einsicht hat, wird be-

sen sind, liegt ja darin, daß sie eigentlich gar nichts Neues bringen, sondern nur den Zustand sanktionieren, der bei einigermaßen gut geleiteten Banken bisher schon allgemein bestand . . . [124]).»

Anderseits erklärte Paul Bachmann vom statistischen Bureau der Nationalbank, das in der Verordnung übernommene Bilanzschema stimme, abgesehen von gewissen Aenderungen, mit demjenigen Schema überein, das für die der Nationalbank einzureichenden Bilanzen im Jahre 1931 im Einvernehmen mit den Banken aufgestellt worden war. Das Schema diene auch als Grundlage für die Bankstatistik[125]).

---

stätigen können, daß vieles nicht passiert wäre, wenn wir schon früher die gesetzliche Revisionspflicht gekannt hätten.» Bachmann, Protokoll ständerätliche Kommission, 1. Tagung, S. 15 und S. 79.

[124]) Staehelin, Das schweiz. Bankgesetz (1934), S. 23.

In einem Votum zu diesem Vortrag machte Dr. Thalmann folgende interessante Feststellung: «Ich wiederhole, daß das Gesetz keinen eidgenössischen Bankvogt eingeführt hat. Die Tätigkeit der vorgesehenen Bankenkommission ist auf die Behandlung der schlechten Fälle beschränkt. Die zukünftige besondere Bankenrevision erfolgt ja nicht zu Handen der Bankenkommission. Ihr werden die Revisionsberichte nicht zugestellt. Diese gehen ja nicht einmal an die Generalversammlungen, sondern ausschließlich an die Geschäftsleitung, d. h. also bei Aktienbanken an den Verwaltungsrat. Lediglich dann, wenn die Revisoren schwerwiegende Uebelstände feststellen, und wenn diese nicht behoben werden, muß von der Revisionsstelle der Bankenkommission Mitteilung gemacht werden. Die Tätigkeit der Bankenkommission wird also die freie Initiative im Geschäftsbetrieb der Banken in keiner Weise lähmen.» Vgl. Dossier Gb. 195.

Anderseits schreibt Rossy über die Bankenkommission: «La commission fédérale des banques n'est très bien armée ni pour remplir son activité administrative ni pour exercer sa surveillance. Il est certainement dans l'esprit de la loi que la commission ait des pouvoirs suffisants pour remplir sa tâche, mais la lettre de la loi, l'en empêche souvent. Cette contradiction est cause de bien des malentendus. En effet, les banques — surtout lorsqu'elles ont des raisons de dissimuler une situation précaire — sont tentées de contester la légitimité de toute intervention de la Commission fédérale des banques, alors que l'opinion publique et une partie de la presse lui attribuent volontiers un rôle que la loi ne lui permet pas de jouer.» Rossy P., Monsieur Edmond Schultheß à la Commission fédérale des banques (1938) in: Festgabe für Bundesrat Dr. h. c. Edmund Schultheß, S. 228.

[125]) Vgl. Protokoll der 1. Konferenz der Kleinen Expertenkommission für die Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz vom 7.—8. 1. 1935, S. 50.

Ferner Protokoll der 1. Konferenz der Großen Expertenkommission vom 4.—5. 2. 1935, S. 50.

Die Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1935 brachte eine ganze Reihe wichtiger Vorschriften, die zwar den Rahmen des Gesetzes nicht überschreiten, aber den Gesetzesartikeln erst ihren materiellen Inhalt geben, was besonders in den Bestimmungen über «die eigenen Mittel» und «die Liquidität» zutagetritt.

Von den Art. 19—25 möchten wir sagen: Das gesetzgeberisch Neue liegt weniger im materiellen Inhalt der einzelnen Artikel als vielmehr in ihrer praktischen Auswirkung für die Publizität, die dadurch doch eine ganz wesentliche Erweiterung erfahren hat. Die Tatsache, daß alle Banken nach gleichen, genau definierten Prinzipien bilanzieren müssen, und daß die Respektierung dieser Prinzipien nicht bloß dem Willen der Bankleitungen anheim gestellt ist, schafft eine gewisse Konstanz, welche die Analyse der Bankbilanzen wesentlich erleichtert[126]). Die einzelnen Jahresrechnungen können von Jahr zu Jahr besser miteinander verglichen werden, während es vordem in der Macht der Bankleitung lag, durch plötzliche Aenderung der Bilanzierungsmethoden einen sinnvollen Vergleich von vornherein zu verunmöglichen.

Anderseits erschwert die für die größeren Banken bestehende Vorschrift zur Veröffentlichung von Zwischenbilanzen das Frisieren der Jahresbilanz, worauf schon Landmann hingewiesen hatte[127]).

Eine gewisse Homogenität in den einzelnen Positionen wird durch die als Anhang II der Verordnung beigegebene Wegleitung für die Aufstellung und Gliederung der Jahres- und Zwischenbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung geschaffen. Ein Vergleich der einzelnen Bankinstitute durch die statistische Verarbeitung der publizierten Ziffern ist ebenfalls erleichtert worden.

Vom Standort objektiver Kritik ist freilich zu sagen, daß da und dort einige ergänzende Vorschriften erwünscht gewesen

---

[126]) Die Publikation eines summarischen Revisionsberichts, wie er von Dr. Wolf, Leiter der Zentralstelle des Verbandes schweiz. Lokalbanken, vorgeschlagen wurde, stieß auf den energischen Widerstand der Großbanken und wurde schließlich abgelehnt. Vgl. namentlich Protokoll Expertenkonferenz vom 5. 4. 1933, S. 8 ff.

[127]) Landmann, Entwurf, S. 138—139.

wären. Mit Bedauern wird man beispielsweise feststellen, daß die Bilanzpositionen «sonstige Passiven» und «sonstige Aktiven» nicht erläutert werden müssen, und zwar auch dann nicht, wenn sie, wie das gelegentlich vorkommt, verglichen mit den eigenen Mitteln eine stattliche Höhe erreichen. Man darf ferner bedauern, daß in der Gewinn- und Verlustrechnung die Erträge der Wertschriften und der Syndikatsbeteiligungen nicht getrennt aufgeführt werden müssen[128]), daß die Position «Verschiedenes» unter den Einnahmen nicht genauer erläutert werden muß, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz der Gesamteinnahmen überschreitet, daß nicht genaue Vorschriften bezüglich der Abschreibungen erlassen worden sind, und einiges andere mehr.

Es ist klar, daß das Bankgesetz und die Vollziehungsverordnung nur das Mindestmaß dessen festlegen, was eine Bank veröffentlichen sollte[129]). Ueber die gesetzlichen Erfordernisse hinaus steht es aber jeder Bank frei, beispielsweise in ihrem Geschäftsbericht, die Publizität zu erhöhen, und die meisten Banken pflegen das erfreulicherweise auch zu tun, wenn auch in sehr unterschiedlichen Graden[130]).

Landmann hatte unter die Strafbestimmungen seines Entwurfes u. a. folgende Artikel aufgenommen:

> «Art. 60. Wer arglistig oder grobfahrlässig im Jahresbericht, in der Jahresrechnung oder in der Bilanz einer Bankunternehmung unwahre Angaben macht oder erforderliche Angaben zu machen unterläßt, wird mit Gefängnis oder mit Buße von dreihundert bis zwanzigtausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Mit der Gefängnisstrafe kann auf Verlust des Aktivbürgerrechtes erkannt werden.»

---

[128]) Dies um so mehr, als ein Verzeichnis der Syndikatsbeteiligungen nicht veröffentlicht werden muß.

[129]) Vgl. hierzu ein Votum von Paul Bachmann betreffend das Bilanzschema, Protokoll kleine Expertenkommission vom 7.—8. 1. 1935, S. 55.

[130]) Grimm hatte gefordert, daß die Bilanzen «ausreichende Angaben über die Zusammensetzung der Guthaben und Verpflichtungen im Ausland» enthalten sollten. Prof. Bachmann hatte dagegen eingewendet, daß «die Publikation der Auslandsanlagen speziell heute nicht zu empfehlen wäre, weil das Ausland diese Publikation fiskalisch ausnützen würde». Auch Jöhr hatte in

«Art. 61. Wer für Mitteilungen in der Presse, durch welche die Oeffentlichkeit über den Stand einer Bankunternehmung informiert werden soll, und welche nicht deutlich als bezahlte Inserate erkennbar sind, oder für die Unterlassung von Mitteilungen solcher Art Vorteile gewährt oder verspricht, oder sich gewähren oder versprechen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Buße von dreihundert bis zu zwanzigtausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.»

Entsprechende Bestimmungen fehlen im Bankgesetz. Vermutlich war man der Ansicht, daß die Strafgesetzgebung hier keine Lücken lasse. Dagegen enthält das Bankgesetz in Art. 48 Bestimmungen zum Schutz des öffentlichen Kredits einer Bank, wofür wir bei Landmann nichts Entsprechendes finden; diese haben wir in einem letzten Paragraphen zu erörtern.

§ 5.

Bestimmungen zum Schutze des öffentlichen Kredits einer Bank.

Der Preßfeldzug, der nach dem Zusammenbruch von 1931 vornehmlich von linksgerichteten Blättern mit unerhörter Heftigkeit geführt wurde, hatte, nach übereinstimmender Ansicht aller objektiven Beobachter, einen wesentlichen Anteil an der Verschärfung der Vertrauenskrise, die so viele Banken zu Fall oder in Bedrängnis brachte.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn im Verlauf der Verhandlungen über das Bankgesetz von Bankseite die Forderung gestellt wurde, einen Artikel zum Schutz des öffentlichen Kredits einer Bank in die Strafbestimmungen aufzunehmen; das Finanz- und Zolldepartement hatte in seinen Vorentwürfen nichts dergleichen vorgesehen[131]).

Anscheinend ist offiziell erstmals in der sechsten Sitzung der Expertenkonferenz vom 18. Januar 1934 von de Haller ein entsprechendes Postulat formuliert worden:

ähnlichem Sinne votiert. Vgl. Protokoll nationalrätliche Kommission, 1. Tagung, S. 67 ff.

[131]) Im Vorentwurf vom 13. 1. 1934 sind wohl Art. 20—25 für die Strafbestimmungen reserviert, aber die Artikel selbst noch nicht formuliert.

«Wer den Kredit einer Bank böswillig oder fahrlässig erheblich schädigt und ernstlich gefährdet, wird auf Antrag mit Gefängnis oder Buße bestraft[132]).»

Hierzu gab Dr. Alexander, Adjunkt der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements, die interessante Erklärung ab: «Bei den Besprechungen mit der Bundesanwaltschaft haben wir den Gedanken erwogen, ob nicht folgende Bestimmung aufgenommen werden sollte: ««Wer vorsätzlich durch Behauptung und Verbreitung unwahrer Angaben den Kredit einer Bank erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet, wird auf Antrag ... bestraft.»» Der Gedanke wurde dann wieder fallen gelassen, in der Meinung, das gemeine Strafrecht dürfte genügen. Die Frage kann aber nochmals geprüft werden[133]).»

Nicht weniger interessant war das Votum von Bundesrat Musy: «La critique de la gestion d'un établissement ne pourra pas être interdite, mais il faudra trouver une formule pour empêcher la publication de nouvelles erronées[134]).»

Die Botschaft des Bundesrats vom 2. Februar 1934 brachte dann im Entwurf des Bankgesetzes:

«Art. 25. Wer den Kredit einer Bank böswillig und wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet, wird auf Antrag mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.»

An der zweiten Tagung der ständerätlichen Kommission vom 9.—13. April 1934 wurde der bundesrätliche Wortlaut, wie folgt, abgeändert:

«Art. 25. Wer wider besseres Wissen unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Kredit einer Bank zu schädigen oder zu gefährden ...[135]).»

Diese Fassung passierte unverändert die nationalrätliche Kommission[136]).

---

132) Vgl. Protokoll Expertenkonferenz, 6. Sitzung, S. 36.
133) Protokoll Expertenkonferenz, 6. Sitzung, S. 37.
134) A. a. O. S. 37.
135) Protokoll ständerätliche Kommission, 2. Tagung, S. 94 ff.
136) Protokoll nationalrätliche Kommission, 2. Tagung, S. 150.

Vor dem Ständerat begründete Thalmann die Bestimmung folgendermaßen:

> «Das Vertrauen und der öffentliche Kredit einer Bank ist ein wichtiges Rechtsgut. Zeitungsartikel und Gerüchte können zu Zusammenbrüchen führen, die ihrerseits weitere Wellen werfen. Wir denken nicht daran, die Presse zu knebeln. Unverantwortliche Elemente sollen aber zur Rechenschaft gezogen werden. Die Pressefreiheit gehört zu unserem freiheitlichen Staat. Sie ist aber bedingt durch die Aufrechterhaltung des Verantwortlichkeitsgefühls. Böswillige Kreditschädigung darf durch die Pressefreiheit nicht gedeckt werden[137]).»

Im Nationalrat versuchte man von sozialistischer Seite, den Artikel zu Fall zu bringen[138]). Kommissionspräsident Abt verteidigte die Bestimmung:

> «Jedenfalls haben wir allen Grund, nun einmal aufzutreten gegen diese böswilligen Kreditschädigungen und Verleumdungen gegenüber den Banken, bei denen es jedem Trottel möglich ist, dadurch, daß er irgendein Gerücht in Umlauf setzt, die seriöseste Bank in Verlegenheit zu bringen und ungeheuer zu schädigen. Und wenn das Gerücht unter gewissen Umständen weitergetragen wird, und die Mißkreditierung durch gewisse Verhältnisse begünstigt wird, kann der Fall eintreten, daß diese Bank infolge des dadurch entstehenden Runs ruiniert wird. Hoffentlich werden die Bestimmungen, die wir heute geschaffen haben, dem Bundesrat die Möglichkeit geben, solchem unmoralischen Getue ebenfalls den Riegel zu schieben[139]).»

Die Mehrheit des Nationalrats wählte eine Formulierung, die definitiv als Art. 48 in das Bankgesetz einging und folgenden Wortlaut hat:

> «Art. 48. Wer den Kredit einer Bank wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.»

---

[137]) Stenogr. Bulletin Bundesversammlung (Ständerat), 1934, S. 270.

[138]) Vgl. Votum Borella, Stenogr. Bulletin Bundesversammlung (Nationalrat), 1934, S. 718 ff.; dazu Votum Abt, a. a. O. S. 717.

[139]) Vgl. Votum Abt, a. a. O. S. 722.

Die Entstehungsgeschichte des Bankgesetzes zeigt, daß das Finanz- und Zolldepartement derlei Strafbestimmungen erst nach längerem Zögern und den Art. 48 sicher auch nicht ohne einen gewissen Widerwillen ins Gesetz einfügte. Gerade Art. 48 verrät eine Zwiespältigkeit, die darin besteht, daß man auf der einen Seite die Preßfreiheit unangetastet lassen will, in unserem Zusammenhang betrachtet: eine Kritik des Bankwesens nicht unterbinden zu dürfen glaubte, auf der andern Seite der Schädigung bzw. Gefährdung des öffentlichen Kredits einer Bank durch Preßpublikationen einen Riegel schieben wollte, ja schieben mußte[140]), und zwar nicht nur im Interesse der Banken, sondern auch im Interesse der Oeffentlichkeit.

Der Gesetzgeber hat eine Umgehung der Schwierigkeiten versucht, indem er den Begriff «unwahre Tatsachen» in den Artikel aufgenommen hat. Die Schädigung oder Gefährdung eines Dritten durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen fällt aber ohnedies unter das gemeine Strafrecht. Anderseits ist indessen klar, daß durch die Behauptung oder Verbreitung **wahrer** Tatsachen der öffentliche Kredit einer Bank vielleicht nicht weniger geschädigt oder gefährdet werden kann, je nach der finanz- und bankpolitischen Situation. Die Verbreitung wahrer Tatsachen durch die Presse konnte nicht gut direkt verboten werden, ohne die verfassungsmäßige Preßfreiheit tödlich zu verletzen.

Von hier aus scheint uns der Gedanke nicht ganz abwegig, daß der Art. 48 unter Umständen eine kritische öffentliche Erörterung der Bankpolitik beeinträchtigen kann. Die Handelspresse, die trotz diesem Artikel immer noch die Pflicht seriöser Kritik gegenüber der Oeffentlichkeit erfüllen sollte, wird jetzt überaus zurückhaltend sein. Aber in dem Maße, in welchem sich beim Publikum die Erkenntnis durchsetzt, daß kritische Bemerkungen in der Presse erst nach sorgfältiger Abwägung aller

---

140) Schon im Jahre 1912 schrieb die Spar- und Leihkasse in Bern: «Daß die Presse allfällige Vorkommnisse im Bankgewerbe rücksichtslos konstatiert, ist ihre Pflicht. Es kann aber nicht bestritten werden, daß hie und da Berichterstattungen erschienen sind, welche etwas aufgebauscht und einseitig gehalten waren, so daß dadurch das Publikum im Uebermaß beängstigt wurde.» Vgl. Jb. 1912.

Umstände vorgebracht werden, dürfte auch die Wirkung der Berichterstattung in der Oeffentlichkeit, zu gewissen Zeiten, nachhaltiger sein. Es erscheint uns nicht ausgeschlossen, daß in Krisenzeiten jede öffentliche kritische Betrachtung einer Bankbilanz, eines Geschäftsberichtes usw. von vornherein schon eine «Gefährdung» des öffentlichen Kredits der betreffenden Bank darstellen könnte. Jedenfalls wäre es verfrüht, über die Wirkungen und Rückwirkungen des Art. 48 schon jetzt ein Urteil abzugeben.

Zum Schluß müssen wir noch folgenden Absatz des Art. 47 des Bankgesetzes hervorheben:

«Art. 47. Wer vorsätzlich

a) .....

b) als Organ, Beamter, Angestellter einer Bank, als Revisor oder Revisionsgehilfe, als Mitglied der Bankenkommission, Beamter oder Angestellter ihres Sekretariats, die Schweigepflicht oder das Bankgeheimnis[141]) verletzt, wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht,

wird mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu zehntausend Franken.»

---

[141]) Vgl. auch Jann Adolf, Der Umfang und die Grenzen des Bankgeheimnisses nach schweizerischem Recht, Berner Diss. (1938).

Anhang.

Anlage I.

BANK IN BASEL.

«Der erste Jahresbericht der hiesigen Bank ist vor einigen Tagen im Druck erschienen, wir teilen im Auszug davon folgendes mit:

Die Gesellschaft der Bank in Basel, als Nachfolgerin und Geschäftsübernehmerin der im Jahre 1844 hier bestandenen Giro- und Depositen-Bank wurde am 14. Februar 1845 gegründet. Die erweiterten Geschäftsbestimmungen des neuen Instituts fanden eine gedeihliche Entwicklung, was daraus hervorgeht, daß, während die ganze Geschäftssumme des Jahres 1844 sich auf 35 284 862. 76 Franz. Fr. belaufen hatte, diejenige des Jahres 1845 63 112 873. 16 erreichte.

Die Einzahlungen in Konto-Korrent-Rechnung beliefen sich auf	34 941 777. 82
die Auszahlungen	25 148 918. 15
das durchschnittliche Guthaben der Konto-Korrentinhaber	451 935. 53
Verzinsliche Gelder (zu 1 5/6 und 2 % pr. Jahr auf 15tägige Aufkündung) erhielt die Bank	2 281 781. 65
und zahlte davon wieder zurück	2 081 344. 66
mit Zinsvergütung von	7 362. 66
Vorhanden waren am 31. Dez. verzinsliche Gelder für 427 166. 44 mit einem Zinsguthaben von	2 856. 35
Der Jahresdurchschnitt des Bestandes derselben war	485 390. 47

Durchschnittlich lagen diese verzinslichen Gelder bei der Bank 67 Tage und wären ohne ihre Vermittlung ohne Zweifel zum größten Teil während dieser Zeit brach gelegen.

Die erste Emission von Banknoten war im Betrage von Fr. 500 000. — und wurde am 18. September ausgegeben. Die Cirkulation der Banknoten erhob sich bis zum 31. Dezember schon auf 460 600. — und seitdem noch höher, worauf sich der Vorschlag einer zweiten Emission begründete, welcher der Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung gemacht wurde.

Das Diskonto-Geschäft erreichte die Summe von	2 590 309. 22
in 552 Wechseln von durchschnittlicher Sicht von 53 Tagen, und mit einem Zins-Ertrag von	13 275. 04
Der Zinsfuß war anfangs 3 1/3 und nachher 3 2/3.	
Der durchschnittliche Betrag der diskontierten Wechsel war	4 700. —
Die Darlehen auf Hinterlagen betrugen in 140 Posten mit einem Zinsertrag von und zu einem Zinsfuß von anfänglich 3 1/2, nachher 4 %.	1 172 434. 31
Vorschüsse auf Barhinterlagen	83 528. —
Ankauf hiesiger Staats- und Stadt-Obligationen, inclusive eine Obligation auf die Bankbehausung	163 559. 96
Diskonto von Wechseln auf Paris	182 525. 80
Von ihren sämtlichen Kapitalien hatte die Bank durchschnittlich verwendet 64 2/3 %, unverwendet bar in Kassa 35 1/3 %.	
Der Jahresdurchschnitt des Barschafts-Bestandes in Kassa war	370 680. 50
Die Totalsumme der Kassa-Einnahmen war in 4449 Posten	23 095 985. 58
Die Totalsumme der Kassa-Ausgaben in 5002 Posten	23 078 601. 48
Die Zu- und Abschreibungen (Giro) erreichten den Betrag von	16 938 286. 10
Der Betrag sämtlicher Jahres-Unkosten war	11 115. 47 »

(Allg. Intellig. Blatt, 1846, S. 377—78).

Anlage II.

CANTONAL BANK

Jahre	Gewinnberechtigtes Capital	% des gewinnberechtigten Capitals		Bruttogewinn	Verwendung des Brut		
					Verluste	Steuern	Verwaltu
	Fr.	Reingewinn	Dividende	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1870 bis 1880	70 000 000	7. 12	7. 11	8 311 452. 07	982 445. 69	40 000. —	2 305 755.
1881	10 000 000	6. 40	6. 50	1 028 534. 01	49 108. 34	80 000. —	259 508.
1882	10 000 000	4. 97	5	950 661. 82	142 307. 86	54 944. 30	256 572.
	90 000 000	6. 80	6. 81	10 290 647. 90	1 173 861. 89	174 944. 30	2 821 836.

VON BERN

winns	Verteilung des Reingewinns			Andere Dotierungen des Reservefonds	Eigen. Capital am Jahresschluß			Jahre
ngewinn	Dividende	Gewinnsaldo	Reservefonds		Actien resp. Dotationen	Reservefonds	Gewinnsaldo	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
					6 000 000	—	7 527. —	1870
3 250. 54	4 976 000. —	7 250. 54	—	—	10 000 000	—	14 777. 54	1880
9 917. 23	650 000. —	·/. 10 082. 77	—	—	10 000 000	—	4 694. 72	1881
6 837. 18	500 000. —	·/. 3 162. 82	—	—	10 000 000	—	1 531. 95	1882
0 004. 95	6 126 000. —	·/. 5 995. 05						

Anlage III

Gewinn- und Verlustrechnung.

Jahr	Einnahmen Fr.	Verluste Fr.	Steuern Fr.	Verwaltungskosten Fr.
1865	126 627. 52	—. —	960. —	35 910. —
1866	122 464. 24	4 264. 29	1 040. —	29 950. —
1867	119 957. 38	375. —	960. —	29 855. —

Jahr	Reingewinn Fr.	Dividende Fr.	Vermehrung des Reservefonds Fr.
			6 346. 26
1853	24 565. 36	19 390. 50	5 174. 86
1854	33 689. 25	25 740. —	7 949. 25
1855	38 750. 10	28 080. —	10 670. 10
1856	41 058. 52	29 250. —	11 808. 52
1857	42 302. 05	29 835. —	12 467. 05
1858	44 441. 70	30 420. —	14 021. 70
1859	45 394. —	31 590. —	13 804. —
1860	45 390. 66	31 590. —	13 800. 66
1861	61 096. 54	32 760. —	28 336. 54
1862	67 955. 01	30 420. —	37 535. 01
1863	69 468. 56	30 420. —	39 048. 56
1864	70 583. 37	54 730. 50	15 852. 87
1865	89 757. 52	67 760. —	21 997. 52
1866	87 209. 95	70 180. —	16 187. 10
1867	88 767. 38	67 760. —	15 000. —
	850 429. 97	579 926. —	270 000. —
Bestand des Reservefonds zu Ende 1852			6 346. 26
Vermehrung des Reservefonds aus dem Reingewinn			263 653. 74
Dividende			579 926. —
Gewinnsaldo Ende 1867			6 850. 23
		Reingewinn wie oben	850 429. 97

Jahr	Actienkapital Fr.	Reingewinn % des Actienkapitals	Dividende
1853	378 000. —	6,50	5,13
1854	468 000. —	7,20	5,50
1855	468 000. —	8,28	6
1856	468 000. —	8,77	6,25
1857	468 000. —	9,04	6,37
1858	468 000. —	9,50	6,50
1859	468 000. —	9,70	6,75
1860	468 000. —	9,70	6,75
1861	468 000. —	13,05	7
1862	468 000. —	14,52	6,50
1863	468 000. —	14,84	6,50
1864	663 400. —	10,64	8,25
1865	968 000. —	9,27	7
1866	968 000. —	9,07	7,25
1867	968 000. —	9,17	7
	575 027. —	9,86	6,72

Wir bemerken, daß wir die Fr. 320000.—, mit welchen der Staat am Aktienkapital beteiligt ist, nicht zu demselben gerechnet haben, da die Summe nicht einbezahlt ist und auch keine Minimaldividende (oder Verzinsung zu 4 %), sondern nur eine Superdividende empfängt, welche Letztere demnach mehr den Charakter einer Steuer als den einer Gewinnbeteiligung trägt.

Bilanz am 31. Dezember.

		1866		1867
Actien-capital, eingezahlt	Fr.	968 000. —	Fr.	968 000. —
Actien-capital, nicht eingezahlt	-	32 000. —	-	32 000. —
Reservefonds	-	255 000. —	-	270 000. —
Gewinnsaldo	-	842. 85	-	6 850. 23
Verzinsliche Rechnungen	-	184 933. 70	-	141 892. 05
Bank-Obligationen	-	9 526 800. —	-	9 975 900. —
Contocorrent-Creditoren	-	600. —	-	750. —
Sparcasse	-	614 110. 15	-	599 699. 65
Zinsen	-	22 428. 50	-	335 752. 65
Dividenden	-	—. —	-	67 760. —
Tantieme, Unkosten, Steuern	-	9 720. —	-	15 960. —
Passiva	Fr.	11 614 435. 20	Fr.	12 414 564. 58

		1866		1867
Actien-capital, Staats-Betheiligung	Fr.	32 000. —	Fr.	32 000. —
Cassa	-	92 873. 20	-	111 238. 40
Bank in Basel	-	18 033. 12	-	67 699. 13
Darlehen	-	9 395 203. 35	-	9 802 866. 03
Gantrodel	-	1 530 585. 80	-	1 555 467. 56
Valoren	-	288 500. —	-	264 250. —
Contocorrent-Debitoren	-	189 239. 83	-	106 448. 31
Liegenschaften	-	68 000. —	-	66 000. —
Zinsen	-	—. —	-	408 135. 15
Kleine Kasse	-	—. —	-	460. —
Activa	Fr.	11 614 435. 20	Fr.	12 414 564. 58

(Die definitive Schluß-Bilanz pro 1867 erscheint erst im Rechenschaftsbericht; durch sie werden die Posten: Zinsen, Dividenden etc. wesentlich modifiziert.)

Wir wiederholen, was wir schon manches Jahr gesagt: «daß die Basellandschaftliche Hypothekenbank eines der bestgeleiteten, solidesten und rentabelsten unserer Creditinstitute ist», im merkwürdigsten Gegensatz zu dem neben ihr vegetierenden seltsamen Exemplar einer Staatsbank.

(Bank-Zeitung 1868, S. 43—44.)

Anlage IV.

Prospectus

Wir sind beauftragt von:

Herrn . . . . . ., Tricotstoff-Fabrik, in Radolfszell am Bodensee ihm ein Hypothekardarleihen von M. 200 000. — zu beschaffen, für welches derselbe folgende ihm gehörende in Radolfszell gelegene Immobilien hypothekarisch verpfänden wird:

1. Sämmtliche Liegenschaften mit einem Flächeninhalt von 43 900 □ m.
2. Sämmtliche Gebäulichkeiten, Wohnhaus in Villa-Styl, Stallungen, Fabrikgebäude staatliche Versicherung M. 188 000. —
3. Sämmtliche Maschinen und Einrichtungen, deren Inventarwerth nach ganz bedeutenden Abschreibungen per Ende December 1886 auf circa M. 300 000. — sich beläuft, und welchen die diesjährigen Neuanschaffungen im Betrage von ca. M. 100 000. — beizufügen sind.

   Versicherungssumme M. 400 000. —.

   Auf dem Ganzen haftet eine vom Ankauf aus den siebziger Jahren herrührende Hypothek von M. 69 000. —, welche erst in einigen Jahren abgelöst werden kann.

Das Darleihen ist für 8 Jahre fest. Nach Verfluß derselben kann eine beidseitige Kündung von 6 Monaten eintreten.

Der Zins beträgt 4½ % per Jahr und soll jeweilen am 31. Januar, erstmals am 31. Januar 1889 im Domicilium der Herren Subscribenten entrichtet werden, woselbst auch die Rückzahlung s. Zt. stattfinden wird; die Mark zum jeweiligen Tagescurs berechnet.

Das Etablissement des Herrn . . . . ., eines der blühendsten Geschäfte Badens, das in den letzten Jahren ganz außerordentlich große Erfolge aufzuweisen hat, beschäftigt z. Zt. ca. 600 Arbeiter.

Fast einzig und jedenfalls das leistungsfähigste in seiner Art ist es, durch die seinem Betriebe äußerst günstigen Zollverhältnisse Deutschlands unterstützt, zu einer Entwicklung ge-

langt, welche ihm auch für die Zukunft bedeutende Gewinne sichern wird.

Wir haben durch eine fachmännische Expertise die günstige Lage des Etablissements, die Zweckmäßigkeit und Solidität seiner baulichen und innern maschinellen Einrichtungen constatieren lassen und gleichzeitig uns auch durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher und letzten Bilanzen überzeugt, daß Herr . . . . . ., der in der Geschäftswelt sehr guten Credit genießt, sich in relativ kurzer Zeit ein namhaftes Vermögen erworben hat und also auch für seine Person eine gewisse Gewähr bietet.

Der Schuldner wird eine Hypothekarobligation zu Gunsten der . . . . (Bank) . . . . errichten, welche den Herren Anteilhabern Reverse ausstellt.

Wir glauben Ihnen das Anleihen, als auf ganz solider Grundlage ruhend, bestens empfehlen zu dürfen, und stehen für allfällig weitere Auskunft gerne zu Diensten.

Ihre Beteiligung belieben Sie uns gefl. nebenstehend mit Ihrer Unterschrift zu notieren.

Die Liberation derselben kann sofort nach erfolgter Zeichnung des ganzen Betrages erfolgen.

Basel, im December 1887.

. . . . (Bank) . . . .

Quellen und Literatur.

I.

Adler-Bank, Basel. Handbuch für Prämienobligationen, Basel, 1931.

Aeschlimann Otto. Schweizerische Bankpolitik, Bern, 1928.

Bachmann G. Siehe Kurz Hermann.

Basler Handelsbank. Manuel des Valeurs cotées aux Bourses Suisses, Bd. I und II, Basel, 1930.

Bauer Wilhelm. Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen, Tübingen, 1914.

Bernoulli C. Archiv für Statistik und Nationalökonomie, 1827—1828.

Bindschedler R. G. Die Einwirkung der internationalen Verschuldung mit Einschluß der Reparationslasten auf die schweizerische Volkswirtschaft. In: Schweiz. Kreditanstalt, Bull. No. 7/9, 1931.

Birchler L. Die Publizität im schweizer. Bankwesen, Weinfelden und Konstanz, 1921, Berner Diss.

Blessing E. Freiherr Friedrich von Rothkirch 1826—1886. Schaffhausen, 1926.

Bode Hermann. Die Anfänge wirtschaftlicher Berichterstattung in der Presse, Pforzheim, 1908.

Bodmer Hans. Die älteste Züricher Zeitung. In: Zürcher Taschenbuch, 1891.

Bodmer Max E. Zur Tätigkeit und Stellung der Privatbankiers in der Schweiz, Zürich, 1934.

Bockli A. Bemerkungen zum Entwurf für ein schweizerisches Bankgesetz, Basel, 1934.

Bordier Ami. Notice sur la Société des Agents de Change de Genève, Genève, 1904 et 1913.

Brüderlin Paul. Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Zeitungsverlagsgeschäftes mit besonderer Berücksichtigung deutschschweizerischer Verhältnisse, 1935, Zürich, Diss.

Bücher Karl. Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen, 1911. (8. Aufl.)
— Gesammelte Aufsätze zur Zeitungskunde, Tübingen, 1926.

Burckhardt C. F. W. Zur Geschichte der Privatbankiers in der Schweiz, Zürich, 1914.

Dovifat Emil. Die Zeitungen, Gotha, 1925.
Die Zeitungslehre, Bd. I, Berlin und Leipzig, 1931.
Die Zeitungslehre, Bd. I, Berlin und Leipzig, 1937.

Dübin Jules. Die Finanzierungs- und Kapitalanlage-Gesellschaften der Schweizerischen Großbanken, 1937, Basler Diss.

Ehrensperger Fr. Ursachen u. Wirkungen der Weltwirtschaftskrisis, Basel, 1930.
Erb Rudolf. Die Stellungnahme der schweizerischen Großbanken zu den bank- und währungspolitischen Problemen der Kriegs- und Nachkriegszeit, 1931, Zürcher Diss.
Everth E. Die Zeitungen im Dienste der Oeffentlichkeit. In: Archiv für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, Köln, 1928.
Feldmann M. Grundlagen und Grenzen der Preßfreiheit in der Schweiz, Luzern, 1933.
Franscini Stephan. Neue Statistik der Schweiz, Bd. I, 1848, Bd. II, 1849, Nachtrag 1851.
Geering Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel, 1886.
— Die Basler Bankfirma Ehinger & Cie. 1810—1910, Basel, 1910.
— Christoph Merian 1800—1858, Gedenkschrift, Basel, 1908.
Gmür M. Zur Reform des schweiz. Bank- und Aktienrechtes. In: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 1916.
Golay Maurice. Quelques considérations sur la banque en Suisse. In: Protokoll der 21. Generalvers. der Schweiz. Bankiervereinigung, Basel, 1934.
Gossin Albert. La Presse Suisse, 1936, Neuchâteler Diss.
Gygax P. Die finanziellen Probleme der Kriegs- und Nachkriegszeit. In: 150 Jahre Neue Zürcher Zeitung 1780—1930, Jubiläumsschrift, Zürich, 1930.
Haberler Gottfried. Der internationale Handel, Berlin, 1933.
Hahn L. Albert. Geld und Kredit, Gesammelte Aufsätze, neue Folge, Tübingen, 1929.
Hallauer Richard. Der Basler Stadtwechsel 1504—1746, Basel, 1904.
Hügi Werner. Oekonomische Eigenarten im schweizerischen Bankgewerbe, Bern, 1927.
Jaberg Paul. Krisenempfindlichkeit der Banken und Bankpolitik. In: Bundesrat Dr. h. c. E. Schultheß, Festgabe, Zürich, 1938.
Um den eidg. Bankgesetzentwurf. In: Basler Nachrichten, 14. April 1934.
Jacob Adolf. Die älteste Zürcher Zeitung. In: Zürcher Taschenbuch, Zürich, 1908.
— Die Zürcherische Presse bis zur Helvetik. In: Beiträge zur Geschichte des zürcherischen Zeitungswesens, Zürich, 1908.
Jann Adolf. Der Umfang und die Grenzen des Bankgeheimnisses nach schweizerischem Recht, Altdorf, 1938, Berner Diss
Jöhr Adolf. Die Zukunft der Valuten, Zürich, 1922.
— Staatswirtschaft u. Privatwirtschaft in der Schweiz, Zürich u. Leipzig, 1927.
Zürich als Bank- und Börsenplatz. Sonderabdruck aus: Zürichs Volks- und Stadtwirtschaft, Zürich, 1928.
— Die schweizerischen Großbanken und Privatbankiers, Zürich 1940.
Joneli H. Gedeon Sarasin und seine Nachkommen, Basel, 1928.
Jouvet Robert. Aperçu de l'Activité de la Chambre de Commerce de Genève 1865—1940, Genève, 1940.
Kaderli J. Betrachtungen über das schweizerische Bankgewerbe. In: National-Zeitung, Basel, 5. September 1937.

Kahn Ernst und Naphtali Fritz. Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung? Frankfurt a. M., 1926.

Keynes John Maynard. Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. Uebersetzt von M. J. Bonn und C. Brinkmann, München, 1920.

— Revision des Friedensvertrages, München und Leipzig, 1922.

— The End of Laissez-faire, London, 1926.

Kleinpaul Johannes. Die Fuggerzeitungen 1568—1605, Leipzig, 1921.

Kuczynski Robert. Deutsche Auslandsanleihen seit 1924. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München und Leipzig, Bd. 174, 3. Teil, 1929.

— Deutsche Anleihen im Ausland 1924—1928, Berlin, 1929.

Kurz Hermann. Die Großbanken im schweizerischen Wirtschaftsleben, Zürich, 1922.

Kurz Hermann und Bachmann G. Die Schweizerischen Großbanken, ihre Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Bedeutung, Zürich u. Leipzig, 1928.

Kuster Carl. Die Tessiner Bankkrise 1914, Lugano, 1920.

Kym Oscar. Die Bedeutung der Großbanken für unser Wirtschaftsleben. In: Unsere Banken, Zürich, Bd. I, No. 1, 1925.

Laepple Victor. Das Schweiz. Emissionsgeschäft, Innsbruck, 1923.

Landmann Julius. Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im XVIII. Jahrhundert, Zürich, 1903.

Leu & Co. 1755—1905. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen und privaten Kreditorganisation, Zürich, 1905.

— Das schweizerische Bankgesetz, Zürich, 1905.
Entwurf eines Bundesgesetzes betr. den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen nebst Motivenbericht 1916 (Privatdruck des eidg. Volkswirtschaftsdepartements).

— Die Banken in der Schweiz. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena, Bd. II. 4. Aufl. 1925.

Leitner Friedrich. Bankbetrieb und Bankgeschäfte, Frankfurt a M., 1923. (6 Aufl.)

Ludwig Carl. Presse und Recht im Kanton Basel-Stadt, Basel, 1931.

— Die Freiheit der Presse, Basel, 1941.

Lüdi R., Die Schweizerische Depeschenagentur, Bern, 1934.

Lüscher-Burckhardt R. Die schweizerischen Börsen, Zürich 1914.

— Die Entwicklung der schweizerischen Börsen seit 1914, mit besonderer Berücksichtigung der Basler Börse. In: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1926, Heft 1.

Mangold Fritz. Die Basler Mittwoch- und Samstag-Zeitung 1682—1796. Basler Diss., Basel, 1900.

— Die Bank in Basel 1844—1907, Basel, 1909.

— Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1864—1924, Systematisches Inhaltsverzeichnis. Beilage zum Jahrgang 1925.

— Repertorium der parlamentarischen Arbeiten im Bund, in den Kantonen und in großen Gemeinden auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik. In: Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft, 1933, S. 596 ff.

Markus S. Geschichte der schweizerischen Zeitungspresse zur Zeit der Helvetik 1798—1803, Zürich, 1910.

Mende Horace. Unterlagen und Vorarbeiten für eine schweizerische Bankenkontrolle, 1935, Berner Diss.

Meyer A. Zur Frage des eidgenössischen Bankgesetzes, Zürich, 1914.

Die Neuordnung des Effektenbörsen- und Emissionswesens. In: Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1916.

— Die Anfänge des Handelsteils und seine Entstehung bis zum Weltkrieg. In: 150 Jahre Neue Zürcher Zeitung 1780—1930, Zürich, 1930.

Miksch L. Artikel über «Publizität» in: Handwörterbuch des Bankwesens, herausgegeben von M. Palyi und P. Quittner, Berlin, 1933.

Mulert Oskar. Die Bedeutung des Auslandskredites für die deutschen Gemeinden. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München-Leipzig, Bd. 174, 3. Teil.

Naphtali Fritz. Siehe Kahn Ernst.

Palyi M. u. Quittner P. Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin, 1933.

Pictet Ernest. Des Banques de Circulation en Suisse, Genève, 1863.

Quittner P. Siehe Palyi M.

Richli Julius. Der Zusammenbruch der Diskonto- und Lombardbank A.-G. Bern, Wald, 1931, Berner Diss.

Ritschl Hans. Reparationslast und Kapitalbildung, München und Leipzig, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München-Leipzig, Bd. 174, 4. Teil, 1929.

— Der Young-Plan und die Auslandsanleihen; in: Wirtschaftsdienst, Hamburg, Heft 9, 28. Februar 1930.

— Die Lehren aus der deutschen Finanzkrise. In: Zeitschrift für das Sparkassen- und kommunale Bankwesen, 51. Jahrg., Berlin, 1931.

Rossy P. Monsieur Edmond Schulthess à la Commission fédérale des Banques. In: Bundesrat Dr. h. c. Edmund Schulthess, Festgabe, Zürich, 1938.

Salin Edgar. Theorie und Praxis staatlicher Kreditpolitik der Gegenwart, Tübingen, 1928.

— Die deutschen Tribute, Berlin, 1930.

— Die erste Young-Anleihe. In: Wirtschaftsdienst, Hamburg, Heft 25, 20. Juni 1930.

— Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. In: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 33, Jena, 1931.

— Von den Wandlungen der Weltwirtschaft in der Nachkriegszeit. In: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 35, Jena, 1932.

Schopenhauer A. Parerga und Paralipomena, kleine philosophische Schriften, Bd. II, Berlin, 1862.

Schreder Stephan. Der Zeitungsleser, Wien, 1934, Basler Diss.

Schütz A. H. Der Handelsteil der Tageszeitung, Zürich, 1927.

Schweizer Arthur. Das Geldwesen und die Banken. In: Handbuch der Schweiz. Wirtschaft, Berlin, 1930.

Sombart W. Der moderne Kapitalismus, München und Leipzig, 1928 (Verlag von Duncker & Humblot).
Springer Jakob. Die schweizerischen Banken auf Grund der Spezialgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Zürich, 1904
Staehelin Max. Das schweizerische Bankgesetz. Vortrag in der Statistisch-Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Basel, 12. November 1934.
Steinhausen Georg. Die Entstehung der Zeitung aus dem brieflichen Verkehr. In: Archiv für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, Köln, 1928.
Tönnies Ferdinand. Kritik der öffentlichen Meinung, Berlin, 1922.
Uebelhör Max. Die Zürcherische Presse zu Anfang des 19. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Geschichte des zürcherischen Zeitungswesens, Zürich, 1908.
Vischer Max. Revisionen. Referat in der Jahresversammlung der Schweiz. Bankiervereinigung, Basel, 1923.
Walder Emil. Die Geschichte des Handelsbankwesens in St. Gallen, St. Gallen, 1913.
Weber Karl. Das Zeitungswesen von der ältesten bis zur neuesten Zeit, Leipzig, 1928.
— Die Zeitung als Objekt der Kritik, Zürich, 1928.
Die Entwicklung der politischen Presse in der Schweiz, Luzern, 1933.
— Schweizerische Pressepolitik, Bern, 1939.
Wegelin Walter. Währungspolitische Betrachtungen. In: Unsere Banken, Bd. II, No. 1, Zürich, 1926.
Welti A. Geschichte der Neuen Zürcher Zeitung von 1780—1914. In: 150 Jahre Neue Zürcher Zeitung 1780—1930, Zürich, 1930.
Wetter E. Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz, Zürich, 1918.
Wettstein Oscar. Die Schweizerische Presse, Zürich, 1902.
— Ueber das Verhältnis zwischen Staat und Presse, Zürich, 1904.
Wirth Max. Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, Zürich, 1871
Zollinger Walter. Der Handel mit Prämienobligationen, Zürich, 1913.

Außerdem eine Reihe von Monographien über einzelne schweizerische Banken.

II.

Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin, 1933.
Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bd. I und II, Bern, 1939.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Jena, 1923—1929.
Das Schweizerische Bankwesen, vom statistischen Bureau der Schweiz. Nationalbank (Orell Füßli Verlag).
Schweiz. Finanzjahrbuch, Bern
Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Bern.
Zeitungskatalog der Schweiz (Orell Füßli Verlag).

III.

Allgemeines Intelligenz-Blatt der Stadt Basel.
Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent, Schaffhausen, 1814, 1816 und 1823.

Appenzellisches Monatsblatt, Herisau, 1826
Avis-Blätlein, Basel, 1729—1844.
Bank-Zeitung, Zürich, 1868.
Basler Handelszeitung, Basel, 1879—1880.
Basler Nachrichten, Basel, zitiert B. N.
Berliner Börsenberichte, Berlin.
Der Bund, Bern, zitiert B.
Centralbank-Zeitung, Verlosungs-, Finanz- und Handelsblatt, Bern, 1904—1910.
L'Express, Mulhouse.
Finanz-Revue, Lausanne.
Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
Freie Scholle, Zürich.
Gazette de Lausanne, Lausanne.
Hoch-Oberkeitlich begünstigtes Kundschafts-Blättlein, Schaffhausen, 1740—1741, 1746, 1750, 1776, 1791, 1795, 1797—1798 unvollständig.
Hurterische Schaffhauser Zeitung, Schaffhausen, 1781, 1795, 1800. 1810, 1812, unvollständig.
Journal des Finances, Paris.
Journal de Genève, Genève, zitiert J. G.
Monatsblatt des schweizerischen Gewerbevereins, Zürich, 1847.
Monatliche Nachrichten einicher Merkwürdigkeiten in Zürich, 1768, unvollständig.
National-Zeitung, Basel, zitiert N.-Z.
Neue Zürcher Zeitung, Zürich, zitiert N. Z. Z.
Post- und Ordinari Schaffhauser Mittwochs- und Samstags-Zeitung, Schaffhausen, 1734, 1752, 1754, 1756, 1789—1815 unvollständig; 1775—1776, 1784, 1786—1788, 1816—1819, 1822 vollständig.
Der Rathgeber, Basel, 1897—1898.
Schaffhauser Wochenblatt, Schaffhausen, 1798, 1801, 1805—1808, 1810, 1813, 1818, unvollständig
Schweizerische Eisenbahn- und Handelszeitung, Zürich, 1861—1866, zitiert Sch. E. H. Z.
Schweizerisches Gewerbeblatt, Zürich, 1847—1849.
Schweizerisches Gewerbeblatt oder Mitteilungen über Volkswirtschaft, Handel und Industrie, Zürich, 1850—1851.
Schweizerische Handels- und Gewerbezeitung, Zürich, 1853—1858, zitiert Sch. H. G. Z.
Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern.
Schweizerische Handelszeitung, Zürich.
Le Travail, Genève.
Unsere Banken, Zürich.
Vaterländische Blätter, Schaffhausen, 1816—1817.
Wirtschaftsdienst, Hamburg, 1924—1931.
Wochenblatt für die Stadt und den Kanton Schaffhausen, 1825, 1834, 1836 unvollständig.
Zürcher Zeitung, Zürich, 1790.
Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, Basel.

IV.

Jahresberichte sämtlicher Schweizerbanken von einiger Bedeutung von 1919 bis 1935, der Bankenverbände, dazu zahlreiche Berichte aus der Zeit vor 1914.

Außerdem: Börsenberichte, Bulletins, Festschriften, Kursblätter, Prospekte, Zirkulare, Briefe und Protokolle in großer Zahl.

V.

Eidg. Gesetz-Sammlung, Bern.

Schweiz. Bundesblatt, Bern.

Stenogr. Bulletins der Bundesversammlung, des Ständerats und des Nationalrats.

VI.

Protokolle der Expertenkonferenzen zur Begutachtung des Entwurfes zu einem eidgenössischen Bankgesetz, vom 14. 3. 1933, 1. Sitzung; vom 5. 4. 1933, 2. Sitzung; vom 2. 5. 1933, 3. Sitzung; vom 28. -29. 11. 1933, 4. u. 5. Sitzung; vom 18. 1. 1934, 6. Sitzung.

Protokolle der Subkommission der Expertenkonferenz zur Begutachtung des Entwurfes zu einem eidgenössischen Bankgesetze, vom 15.—16. 12. 1933, 1. u. 2. Sitzung; vom 20. 12. 1933, 3. Sitzung; vom 11. 1. 1934, 4. Sitzung.

Protokolle der Kommission des Ständerates zur Behandlung des Entwurfes zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, vom 13.—16. 2. 1934, 1. Tagung; vom 9.—13. 4. 1934, 2. Tagung; vom 28.—30. 5. 1934, 3. Tagung; vom 15.—17. 10. 1934, 4. Tagung.

Protokoll der Kommission des Ständerates zur Behandlung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Bundesbeschlusses über die sogenannten Bausparkassen vom 26. 9. 1934.

Protokolle der Kommission des Nationalrates zur Behandlung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, vom 20.—24. 8. 1934, 1. Tagung; 6. bis 7. 9. 1934, 2. Tagung; 18.—19. 9. 1934, 3. Tagung.

Protokoll der kleinen Expertenkommission über die Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz, vom 7.—8. 1. 1935, 1. Sitzung.

Protokoll der großen Expertenkommission über die Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz, vom 4.—5. 2. 1935, 1. Sitzung.

Protokoll der Expertenkonferenz zur Behandlung der Ausführungsbestimmungen für Fälligkeitsaufschub, Stundung, Konkurs- und Nachlaßverfahren, vom 4. 1. 1935, 1. Sitzung.

Protokoll der Expertenkonferenz zur Besprechung der Ausführungsbestimmungen über Weiterverpflichtung und Reportierung von Faustpfändern, vom 16. 1. 1935.

Protokoll der II. Expertenkonferenz zur Behandlung der Ausführungsbestimmungen für Fälligkeitsaufschub, Stundung, Konkurs- und Nachlaßverfahren, vom 28. 1. 1935, 1. Sitzung.

Vorentwurf des eidg. Finanz- u. Zolldepartements zum Bankgesetz, vom 13. 1. 1934.

Curriculum Vitae.

Ich wurde am 19. März 1901 in Lugnez (Bern) geboren, als ältester Sohn des Léon Beuret, Zollaufseher, Bürger von Soubey (Bern) und Basel, jetzt wohnhaft in Münchenstein (Baselland), und seiner Ehefrau Eugénie geb. Madeux, französische Staatsangehörige.

Nach bestandener Maturitätsprüfung an der Kantonalen Handelsschule in Basel trat ich im Frühjahr 1919 in die Dienste der Basler Handelsbank in Basel, wo ich seit 1927 als Chef der Informationsabteilung tätig bin.

Vom Frühjahr 1938 bis Herbst 1941 studierte ich Nationalökonomie an der Universität Basel und besuchte Vorlesungen bzw. Seminarien und Uebungen bei den Herren Proff. Brogle, Haab, Lewald, Mangold, Ritschl, Ruck, Salin, Simonius, Wagner sowie bei den Privatdozenten Dres. Gasser und M. Staehelin jun.

Die vorliegende Arbeit entstand unter Anleitung von Herrn Prof. Dr. E. Salin; sie wurde im Juni 1941 abgeschlossen.

Die mündliche Prüfung fand am 12. November 1941 statt.

Henry Léon Joseph Beuret.